Crim. 210 d

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Inquisitions-Prozeß

mit Rücksicht auf

eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Oeffentlichkeitsfrage betrachtet

von

Dr. Wolfgang Heinrich Puchta,
pens. Landrichter, Ritter des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael.

Erlangen,
bei J. J. Palm und Ernst Enke.
1844.

43. D.

24 BS div

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Daß der Inquisitions-Prozeß, welcher nach allmählicher Verdrängung des im 17. Jahrhundert noch wenigstens nebenbei in Uebung gewesenen Anklageverfahrens nachher durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetze zur einzig üblichen Strafprocedurform in Deutschland sich erhoben, in unsrer Zeit eine beinahe an Widerwillen grenzende Ungunst auf sich gezogen hat, also daß außer etwa Eingeweiheten nicht leicht Jemand dessen Vertheidigung zu übernehmen wagt, indem man in diesem Inquisitions-Prozeß die Quelle aller Gebrechen der Criminaljustiz, worüber hier mehr dort weniger geklagt wird, zu finden sich überredet, — das weiß Jeder, dem von unsrer Rechtsverfassung auch nichts weiter bekannt ist, als was man in Zeitungen liest.

Wenn gleich der Verfasser dieser Abhandlung vielleicht wegen Steifheit des Alters außer Stande, der Zeit in ihrem raschen Fortschreiten zu folgen, zu allen Ideen wegen Verbesserung unsrer bestehenden Verfassungen besonders in der Rechtspflege, nicht unbedingt sich zu bekennen vermag, so ist er doch — und darin hat ihn eine sehr lange amtliche Erfahrung bestärkt — weit entfernt, die Klagen über den Zustand unsrer Criminaljustiz für ungerechtfertigt zu halten. Ja er geht noch weiter und behauptet, daß auf dem bisherigen Wege weiterhin nicht fortzukommen, vielmehr der Anklageprozeß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als Forderung der Zeit nicht gut länger abzuweisen sei. In Beziehung auf die weitere Ausführung in der Schrift selbst wird über diesen Gegenstand hier vorläufig nur folgendes bemerkt.

Daß das mündliche Verfahren im Gegenhalte von dem schriftlichen ein Beförderungsmittel der Prozeßbeschleunigung sei, darüber ist man wohl allgemein einverstanden; nicht also was die eigentliche Bedeutung der Oeffentlichkeit anlangt. Zwar erkennt man in ihr eine von den Garantien eines gerechten Richterspruchs; doch scheint man deren Wirksamkeit, auch abgesehen von gewissen extravaganten Forderungen an das Rechtsprechen nach politischen Tendenzen, gemeiniglich mehr in der Richtung gegen als für die Richter zu betrachten; man scheint sie mehr als ein Schutzmittel wider

deren Uebelwollen in das Auge zu fassen, denn als ein Mittel zur Unterstützung des Bestrebens, was Rechtens ist zu erkennen und auszusprechen. Doch ist dieses letztere gerade der wesentliche Gesichtspunkt der Anstalt, da ihr eine zuverlässige und vollständige Auffassung des Entscheidungsstoffes als Ziel gesetzt ist. Denn das Wesen der Institution beruht ja eben gerade darauf, daß das urtheilende Gericht in den Stand gesetzt werde, das Sachverhältniß aus der lebendigen Quelle selbst zu schöpfen, nicht durch das Medium eines Andern, des vortragenden Gerichtsmitgliedes, welches seine Kenntniß ebenfalls nicht aus jener Quelle, sondern aus den Acten empfängt, also aus schriftlichen Notizen, die wiederum von einem Andern, dem Instructionsrichter gesammelt worden sind, der allein den Angeschuldigten, die Zeugen ꝛc. gesehen und gehört hat und das so Aufgefaßte den Urtheilern, vielmehr dem allein die Acten lesenden Referenten zuführt, — gut oder schlecht, wie es eben dieses Inquirenten Subjectivität mit sich bringt. Die Rechtssicherheit des Angeschuldigten erscheint also bei dem rein inquisitorischen Verfahren, das seiner Natur nach geheim ist, gar sehr prekär, wenn dieses Verfahren die einzige Grundlage der Entscheidung ist, wenn also nicht vielmehr der Grundsatz der gegenseitigen unmittelbaren Gedanken-Mittheilung zwischen dem urtheilenden Richter und Dem über welchen gerichtet werden soll, realisirt und festgehalten wird. Merklich verschieden stellt sich die Sache im Civil-

prozeß dar, dessen ganzer Organismus darauf berechnet ist, nicht nur den Parteien die vollständigste Kenntniß des Verhandelten und actenmäßig Gewordenen zu gewähren, sondern auch die Versicherung, daß der Richter, wenn er den Acten folgt, in den Besitz des echten Streitmaterials sich befindet. Da es hier nicht auf die Individualität der Streitenden, so zu reden auf das Ansehen der Person ankommt, was sogar von der Aussage der Zeugen gilt, als welche von den bei deren Vernehmung anwesenden Parteien, (deren Gegenwart freilich Bedingung ohne welche nicht ist,) controlirt wird; so bedarf es hier weiter keiner Oeffentlichkeit, indem derselben dem Wesen nach schon genügt ist.

Also es soll mit unserem Strafverfahren anders werden, auch dürfen wir hoffen, der uns in Aussicht gestellten fraglichen Institutionen theilhaftig zu werden, wenn nicht Zaghaftigkeit und Vorurtheile namentlich was unsere Empfänglichkeit betreffen soll, uns verbieten, Einrichtungen für ausführbar zu halten, die sich schon im Leben bewährt haben, also an der Möglichkeit einer Sache noch zweifeln lassen, die uns schon in der Wirklichkeit vor die Augen tritt. Aber es ist nicht genug, das bisher Besessene, vielleicht ohne es recht zu kennen, nur ohne weiteres wegzuwerfen; wir müssen auch wissen, was wir gehabt haben, sowohl um bei dem zu erstrebenden Neuen jenes Mangelhaftigkeit zu vermeiden, als das noch Brauchbare

zu erhalten. Wir wollen das Gebäude nicht zerstören, sondern abbrechen und von den etwa noch tauglichen Materialien nützlichen Gebrauch machen.

Der Plan bei dieser Abhandlung geht zuvörderst auf eine rechtsgeschichtliche Darstellung der beiderlei Strafprocedur-Formen, der Anklage und der Untersuchung. Dabei wird gezeigt werden, wie die letztere als eine Spatfrucht auf dem Rechtsboden zum Vorschein kam, sich allmählich entwickelte und in Deutschland den Anklageprozeß endlich verdrängte, wie sie dann aber selbst in Folge einer verschlechterten Praxis ausgeartet ist, und daher ihre längere Beibehaltung wenigstens zweifelhaft machte. Der Betrachtung hierüber sollen sodann einige Bemerkungen folgen, die etwa durch eine schickliche Verbindung mit dem öffentlich-mündlichen Anklageverfahren von dem Inquisitionsprozeß in der Eigenschaft eines Informations- oder Vorverfahrens Anwendung zu machen sein möchte. Da sonach die Kenntniß der Grundsätze und Regeln des Untersuchungsverfahrens dem Criminal-Praktiker auch bei einer neuen Gestaltung der Dinge nicht unwichtig sein kann, so hat dies die weitere Aufgabe herbeigeführt, deren Lösung der zweite Theil dieser Abhandlung gewidmet ist, nämlich einen Abriß des Untersuchungsverfahrens zu liefern. Hiebei dienten dem Verf. vorzugsweise seine eigenen vieljährigen Erfahrungen als Criminal-Untersuchungsrichter zum Führer, wie er sie gelegenheitlich schon theilweise in einem

frühern, ausführlichern, der ganzen Untergerichtspraxis gewidmeten Werke („Der Dienst der deutschen Justizämter rc. Erlangen 1829, 30 — im V. Buch des II. Theils") mitgetheilt hat, bei deren Benützung übrigens die im Laufe weiterer vierzehn Jahre gemachten praktischen Wahrnehmungen zu manchen Berichtigungen und Ergänzungen Anlaß gaben. Er rechnet bei diesem Theil seiner Arbeit um so mehr auf die Billigung sachkundiger Leser, als — wie reichhaltig die Literatur über die Grundsätze und Fundamental-Lehren der Strafrechtswissenschaft, überhaupt über das Materielle dieses Zweigs der Jurisprudenz ist, — die Schriften über den Prozeß, vornehmlich über das Benehmen bei der Einleitung und Führung einer strafrechtlichen Untersuchung und zwar aus der Feder erfahrener Praktiker wohl noch nicht überzählig sind. Wäre die Literatur hierin vollständiger und würde sie, was freilich vorausgesetzt werden müßte, auch gehörig benützt, so könnten die Rügen über Formvernachlässigungen, wohl gar Nullitäten oft gegen die ersten Regeln einer besonnenen und legalen Procedur in den Acten und selbst in den dem Publikum vorliegenden Jahrbüchern der deutschen Criminal-Rechtspflege nicht so häufig vorkommen, als dies wirklich der Fall ist. — Und so mag denn eine nach Theorie und Erfahrung aufgefaßte Darstellung des Inquisitionsprozesses nicht zeitwidrig erscheinen, selbst wenn auch die Hoffnung auf eine den Forderungen der Zeit gemäße Verbesserung des deutschen Verfahrens nach den

Grundsätzen des öffentlichen und mündlichen Anklage-Prozesses bei uns überhaupt oder doch hie und da unerfüllt bleiben sollte.

Möge dieser letzte schriftstellerische Versuch des Verfassers — denn der letzte soll und muß es sein — wohlwollend aufgenommen werden. Auch um Nachsicht bittet er, wenn es ihm nicht überall gelungen ist, allen Anforderungen des Lesers an ein literarisches Erzeugniß zu genügen, welches auch im Aeußern die Spuren des darauf verwendeten Fleißes an sich tragen soll. Seine geschwächte Sehkraft hat besonders in dem Fortgange dieser Arbeit auf eine so beunruhigende Weise zugenommen, daß er mit raschen Schritten dem gänzlichen Erblinden entgegen zu gehen besorgen muß. In diesem Zustande eines des Lesens und Schreibens Unfähigen, und bloß auf den Gebrauch fremder Augen verwiesen, war es ihm leicht begreiflich nicht möglich, alle Fehler gegen die stilistische Correctheit, vielleicht wohl gar hie und da selbst Irrthümer in wesentlichern Punkten zu vermeiden, die einem Andern wohl seltener begegnen, der sich nicht auf das ungetreue Gedächtniß allein verlassen muß und dem die Benützung von Hilfsmitteln der Literatur zur Belehrung nicht verkümmert sind. Mag immer hierin mehr eine Erklärung als eine Entschuldigung der besorgten Mängel gefunden werden, so vermochte doch der Verfasser der darin liegenden Abmahnung von schriftstellerischer Thätigkeit un-

geachtet es sich nicht zu versagen, für das Besserwerden in der Rechtspflege, der sein ganzes Leben gewidmet war, noch einmal seine Stimme vernehmen zu lassen.

Erlangen, am 27. Dezember 1843.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erste Abtheilung. Zustand des deutschen Strafprozesses.

I. Der Strafprozeß nach seinen zwei Hauptformen historisch rechtspolitisch betrachtet §. 1—23 3

II. Mangelhaftigkeit des deutschen Strafverfahrens nach der Inquisitionsform. — Ursachen §. 24—41 70

III. Wie kann geholfen werden? §. 42—48 116

Zweite Abtheilung. Grundsätze des Untersuchungs-Verfahrens.

I. Nothwendige Eigenschaften eines Untersuchungsrichters und allgemeine Grundsätze und Regeln seiner Geschäftsführung §. 49—55 137

II. Veranlassung einer strafrechtlichen Untersuchung §. 56—61. 161

III. Untersuchung des Thatbestandes eines Verbrechens §. 62—64 178

IV. Mittel, einen Verbrecher gerichtsstellig zu machen §. 65—83 191

V. Verhör des Angeschuldigten §. 84—94 203

Erste Abtheilung.

Zustand des deutschen Strafprozesses.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Der Strafprozeß nach seinen zwei Hauptformen historisch = rechts= politisch betrachtet.

§. 1.

Eine Reform des deutschen Strafverfahrens wird in neuerer Zeit von so vielen Seiten und so dringend angeregt, es ist besonders das Verlangen der Abschaffung des Inquisitions=Prozesses und dagegen der Einführung des Anklageverfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, selbst mit Geschwornen=Gerichten, so laut geworden, daß es wegen der scheinbaren wenigen Geneigtheit unserer Regierungen, diesen Wünschen nachzugeben, hie und da zu einem wahren Nothschrei geworden ist. Es kann daher nicht ohne Interesse sein, den Gegenstand näher in das Auge zu fassen, dessen Betrachtung hier an die Spitze gestellt ist, und dieß muß denn von selbst die Erörterung einer Frage herbeiführen, welche früherhin bloß die Federn gelehrter Juristen beschäftigt hat, in unsern Tagen aber besonders mit Hinblick auf ein Bedürfniß der Procedur=Publicität der öffentlichen Besprechung überhaupt heimgefallen zu sein scheint, nämlich der Frage: soll dem von dem Untersuchungsprozeß, weniger durch eine allgemeine deutsche Gesetzgebung als durch die Praxis und dann durch die Particulargesetze verdrängten Anklageprozeß die Wiederaufnahme werden? Diese Erör=

Bayerische
Staatsbibliothek
München

terung ist, unangesehen daß die Frage bereits von der öffentlichen Meinung, wie man sagen wird, entschieden worden, um so weniger für entbehrlich zu halten, da es sich hiebei um Vorfragen handelt, die das Gebiet der Justiz betreffen, deren befriedigende Beantwortung also vorzugsweise doch von Denen erwartet werden muß, deren ausschließlicher Beruf in der theoretischen und praktischen Beschäftigung damit besteht, nämlich von den Juristen. Es gilt übrigens nicht der Aufgabe, zwischen den beiderlei Prozeßformen, dem Anklage- und Untersuchungs-Verfahren, in ihrer absoluten Gestalt zu entscheiden; man fragt, wie billig, nach Modificationen, wodurch das einer jeden der beiden Formen eigenthümliche Gute und Zweckdienliche beibehalten, mithin von jeder der angemessene Gebrauch gemacht werden soll. Dabei ist es übrigens ganz und gar nicht die Absicht, die Maxime gewisser Verbesserungslustiger, die an dem Neuen Gefallen finden, und doch von dem Alten sich nicht trennen möchten, zu befolgen und ein Formengemisch hervorzubringen, also ein Drittes, das alle Parteien befriedigen soll, aber vielleicht keine befriedigt. Wir wünschen den Zweck auf andre Weise zu erreichen, nämlich auf die, welche ebenso der Natur der Sache angemessen, als geschichtlich begründet erscheint. Das Unrecht der Zeiten hat die verschiedenen, jedoch auf ein Ziel gerichteten Elemente, woraus die beiden Prozeßarten bestehen, getrennt; eine schickliche Wiedervereinigung wird die Aufgabe der bezweckten Reform sein.

Der Verfasser dieser Schrift findet sich im Uebrigen gleich von vorn herein veranlaßt, gegen den Vorwurf sich zu verwahren, als ob er als Gegner einer dem Untersuchungsprozeß schlechthin abgeneigten Partei auftreten und dessen fernere Beibehaltung auf dem bisherigen Fuß verfechten wolle. Daß dies seine Absicht nicht sei, wird man sich schon nach dem Lesen der ersten Bogen

der Schrift sogleich überzeugen. Er glaubt auch nicht, daß mit der Vertheidigung des Inquisitions-Verfahrens, besonders in der Gestalt, wie es sich in dem Gerichtsgebrauch mancher Länder erhalten hat, überhaupt mit einer Fürsprache für das Bestehende in der deutschen Strafprocedur viel Ehre einzulegen wäre. Aber wohl eine andere Frage ist es: kann man den Untersuchungsprozeß, vielmehr die Grundsätze und Regeln seiner Behandlung, ganz entbehren? Und diese Frage wird wohl Niemand bejahen, der von dem Criminalverfahren etwas mehr weiß, als was aus den Mittheilungen der nicht juristischen Presse zu entnehmen ist. Darum soll es uns aber auch nicht irre machen, wenn unter unseren deutschen Landsleuten nur Wenige sind, die nicht bezweifeln, ob von dem abgebrochenen Bau des Untersuchungsprozesses auch nur ein Stein oder Balken zum nützlichen Gebrauch übrig sein werde.

§. 2.

Ein reiner Anklageprozeß, ganz ohne Untersuchungsverfahren, d. h. ohne alles Einmischen der richterlich obrigkeitlichen Gewalt, wenigstens was die Initiative der Procedur betrifft, hat nie oder mindestens von der Zeit an nicht mehr Statt gefunden, wo man das Wesen und die Tendenz des Strafrechtsverfahrens richtig zu verstehen anfing. Man erkannte vielmehr in der Anklage zwar die Grundlage und Cynosur des Verfahrens für den Zweck der Ahndung von Verbrechen, bald aber auch die Nothwendigkeit einer Stellung, die dem Richter, überhaupt der dessen Function vertretenden öffentlichen Autoritätsperson, zu geben sei; einer Stellung nämlich, die von der in Privatstreitigkeiten abwiche. Denn augenfällig kam es ja darauf an, dem Verfahren gegen einen Angeschuldigten eine Festigkeit und Haltung zu geben, wie sie die Wichtigkeit der Sache und die Entfernung von

Nullitäten und Uebereilungen erheischt, die hier weniger leicht wieder gut zu machen sind, als in Civilsachen. Darum ging schon bei den Römern, und geht noch sichtbarer in unsrer Zeit in Ländern, wo man von dem Inquisitionsprozeß nichts wissen will, der Criminal-Anklage ein wegbahnendes Vor- oder Informations-Verfahren voraus, welches die Materialien zu dem Anklageprozeß vorbereitet. Dieser erscheint im Uebrigen, bei aller wesentlichen Verschiedenheit von dem Civilstreitverfahren, demselben wenigstens in seiner äußern Form mehrfach nachgebildet. Die Einrichtung mit einem Informations- oder Vorbereitungs-Verfahren ist auch wegen der Eigenthümlichkeit des Strafprozesses kaum zu entbehren, indem die Instruction desselben mancherlei einleitende Erörterungen und präparatorische Feststellungen bedingt, die über den Kreis der parteilichen Thätigkeit hinausliegen, ja nicht einmal der Imploration des Richteramtes bedürfen. Man denke nur an die Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes, worin eben eines der hauptsächlich unterscheidenden Merkmale des peinlichen gegenüber dem bürgerlichen Verfahren sich kund gibt. Es wäre daher wohl nicht ungereimt, zu sagen: der Thatbestand des Privatrechtsstreites drücke schon alles aus, was der Richter in Facto zu wissen brauche, um ein Urtheil in der Sache zu fällen, nämlich ob ein Unrecht begangen worden; denn daraus ergibt sich eben schon von selbst, theils ob ein solches existirt, theils wem es zur Last liegt.

Zwar könnte man im Vorverfahren, namentlich was die Erforschung des Thatbestandes betrifft, einwenden, daß dies wenigstens nicht allgemein nothwendig sei; daß es Verbrechen gebe, wo von keinen bezüglich auf sinnliche Eindrücke vergänglichen Spuren die Rede sei, wie z. B. eine Majestäts-Beleidigung durch mündlich ausgesprochene Worte, die Verläumdung, der Meineid u. dgl. wo der

objective und subjective Thatbestand gleichzeitig Gegenstand der Untersuchung werde, und die Beweisführung für die Existenz der That und gegen den, der sie begangen, simultan erfolge. Dies ist allerdings richtig, der damit begründet werden wollende Einwand jedoch nur scheinbar. Es gibt überhaupt Verbrechen, die ausser dem Bereich sinnlicher Wahrnehmung liegen, und wo der Thatbestand wenigstens in seiner Fülle sich nur in Verbindung mit dem Thäter veroffenbart, da die That lediglich durch Qualificationen sich unterscheidet, die durch ein persönliches Verhältniß des Verbrechers zu dem Gegenstand der Uebelthat bedingt sind, wie z. B. der Incest; oder auch durch die Richtung des bösen Vorsatzes, wodurch der einfache Todtschlag sich von dem Morde unterscheidet. Aber die **causa remota**, wenn man so sagen darf, also das Stuprum, die Tödtung, ist dennoch Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung und unabhängig von den Modificationen der That. Uebrigens ändert es, wie hier bloß gelegenheitlich bemerkt wird, nichts an der Präjudicirlichkeit des Erfordernisses der Gewißheit des Corpus Delicti vor der förmlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten, daß in der Praxis nicht selten Fälle vorkommen, wo die Beseitigung deßfallsiger Mängel, selbst nach geschlossener Untersuchung gegen den Thäter auch von dem urtheilenden Gericht angeordnet wird, so weit dieß irgend noch angeht. Daß Orts- und ähnliche Besichtigungen, die eigentlich zur Ergänzung des Thatbestandes gehören, wo es thunlich und zweckentsprechend erscheint, in jedem Stadium des Prozesses noch vorgenommen werden, lehrt die tägliche Praxis. Allein alles dieses gilt nur als Ausnahme, bisweilen sogar nur als möglichst zu vermeidender Nothbehelf; dagegen steht die in der Theorie sowohl als in der Ausübung begründete Ordnung fest, daß alles, was zur Vor- oder Informations- oder Generaluntersuchung gehört, namentlich die Ermittelung des Thatbestandes den Instruc-

tions = Richter, ohne daß er auf parteiliche Anregung zu warten hat, von Amtswegen beschäftigen muß.

Die Nothwendigkeit eines Vorverfahrens, welches weniger auf der Thätigkeit eines Anklägers, ja selbst eines zu dieser Function bestellten öffentlichen Beamten beruht, als auf der des Untersuchungsrichters, und welches sowohl zur Sammlung von Beweisbehelfen dienen soll, als vornehmlich zur Richtigstellung der Frage, ob wirklich ein Verbrechen begangen worden, also nicht eine Untersuchung in das Blaue hinein geführt werde, kann demnach nicht bezweifelt werden; ebensowenig unterliegt es einem Bedenken, daß diese Thätigkeit, wenigstens nach Grundsätzen des deutschen Criminalprozesses, von der Activität des Inquirenten ausgehen und in diesem ihr hauptsächlich belebendes Princip finden muß. Daß dieser Grundsatz aber auch auf das Hauptverfahren ausgedehnt wird, daß der untersuchende Richter, dessen Charakter sich in Unbefangenheit aussprechen soll, auch zugleich — man mag sich noch so glimpflich ausdrücken, so muß man doch gestehen: in gewisser Art — die Rolle des Anklägers übernehmen muß, indem er wenigstens das öffentliche Interesse gegen den Angeschuldigten zu vertreten, in diesem also seinen Gegner anzusehen hat, das ist und bleibt immer eine schwierige Aufgabe. Doch sieht die Sache — abgesehen von einzelnen, nicht gerade nothwendigen Verhältnissen und Eigenheiten — in der Idee bedenklicher aus, als in der Wirklichkeit. Oder wären uns Deutschen erst seit ungefähr einer Generation die Augen geöffnet worden!

§. 3.

Das Straf = wie das Civilrechtsverfahren wird durch eine Rechtsverletzung veranlaßt, also durch ein Unrecht, das vermittelst des Zwischentritts der gerichtlichen Obrigkeit, so weit es irgend möglich ist, ausgeglichen oder beseitigt werden soll, welches Unrecht sich jedoch in seiner Form

verschieden hervorthut. Dasselbe kann nämlich absolut als solches sich darstellen, sobald es nur einmal als Wirkung der Handlung oder Unterlassung eines Menschen, die schlechthin zu den rechtswidrigen und in das Gebiet des Strafrechts fallenden gehört, in die Reihe der sinnlichen Erscheinungen getreten ist. Es handelt sich daher hier nur um deren Zurechnung als freie That und um den verwirkten Strafgrad einem bestimmten Individuum gegenüber; das Unrecht ist unbedingt ein solches, das der, welcher es verschuldet hat, durch Strafe büßen soll, abgesehen von den durch die Uebelthat herbeigeführten privatrechtlichen Folgen. Dieses, die widerrechtliche Erscheinung und deren angemessene Ahndung rechtlich festzustellen, ist Aufgabe der competenten Gerichte im Strafprozesse.

Anders verhält es sich mit einer im Civilprozeß zur Sprache kommenden Rechtsverletzung, die nur relativ oder bedingungsweise als solche erscheint, sofern als von Zweien, die sich als Parteien gegenüber stehen, dem Kläger und dem Beklagten, nur Einer (wenigstens in der Hauptsache) Recht hat, der Andere also Unrecht haben muß. Erst durch die Untersuchung und die darauf folgende rechtskräftige Entscheidung wird die Frage gelöst, auf welcher Seite das Recht ist. Die Uebereinstimmung der zu ermittelnden Thatsachen mit gewissen Rechtssätzen, und ob diese Uebereinstimmung zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten eintrifft, ist also Bedingung des Rechts auf dieser oder jener Seite.

Außer dem Grund der Verschiedenheit des Straf- und Civilprozesses, der in der Form der Rechtsverletzung bezüglich auf absolute oder relative Erkennbarkeit liegt, zeigt sich auch eine Verschiedenheit hinsichtlich der prozessualischen Behandlung, und zwar theils in Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, je nachdem er höhere Forderungen an eine sorgfältige Behandlung überhaupt, oder besonders in Ansehung der Beweisführung

macht, theils in Rücksicht auf das Verfügungsrecht der Betheiligten und dessen mehrere oder mindere Beschränktheit, theils endlich was den richterlichen Einfluß auf das Produkt der Prozeßführung anlangt.

§. 4.

Daß im Strafprozeß ungleich wichtigere Güter des Lebens auf dem Spiele stehen, als bei der Behandlung von Privatrechtssachen, wie wichtig letztere auch in ihrer Art sein mögen — selbst hie und da vielleicht wichtiger als das Strafübel, welches diesen oder jenen Verbrecher treffen mag, — das leidet wohl keinen Zweifel, und diese Würdigung ist auch allgemein angenommen. Man erkennt dieses auch aus den höheren Forderungen an die Beweisführung, überhaupt an die Materialien des Entscheidungsgebäudes, deren Tüchtigkeit nichts zu wünschen übrig lassen darf, wenn ein Urtheil auf peinliche Strafe erfolgen soll. Deshalb gelten keine Beweisgründe, die nur eine formale Wahrheit gewähren, kein zugeschobener oder von dem Richter auferlegter Eid, oder die Annahme eines, auf den Grund einer Contumacia und des präsumirten Rechtsverzichtes geltenden Geständnisses; es gilt nicht einmal ein wirkliches Geständniß der zu ermittelnden Thatverhältnisse, zu geschweigen der Schuld, wenn es nicht durch glaubhafte Umstände unterstützt wird: denn man fragt nicht blos, ob der Inquisit den verübten Mord eingestanden habe, sondern auch, ob nach allen Umständen sein Bekenntniß wahr sein könne. Dieses Alles verhält sich bekanntlich anders im bürgerlichen Rechtsverfahren. — Damit hängt denn die Eigenheit zusammen, daß das Strafprozeßrecht den Betheiligten keine willkürliche Verfügung über den Gegenstand der Procedur gestattet, worüber im Civilprozeß den Parteien volle Gewalt eingeräumt ist, sofern sie durch ihre freien Verfügungen nur ihren Zustand verschlimmern. Der Angeschuldigte wird nicht verurtheilt, bloß weil er sich für schuldig er-

klärt und weil er, so zu sagen, es nicht besser haben will; auch der Beleidigte kann in der Regel nur auf seine Privatgenugthuung verzichten, nicht aber auf die Bestrafung des Uebelthäters. Und dies ist ganz folgerichtig also bestimmt. Denn es handelt sich hier nicht bloß um die Verletzung der Rechte des unmittelbar durch den begangenen Raub, die Brandstiftung Beleidigten, sondern mittelbar auch um den gestörten Rechtsfrieden der bürgerlichen Gesellschaft, während bei dem Eigenthums-Vindications-Prozeß nur der Beklagte und der Kläger und sonst Niemand ein Interesse hat und, da dabei nur veräußerliche Rechte Gegenstand der Contestation sind, Jeder sein Recht verfolgen oder aufgeben kann. Wenn im Strafprozesse, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber das richterliche Urtheil vorbereitet werden soll, und in Betracht des vielleicht unersetzlichen Nachtheils, den es über einen Unschuldigen herbeiführen kann, die Erzielung einer, jeden vernünftigen Zweifel entfernenden Wahrheit rücksichtlich des factischen Entscheidungsstoffes Aufgabe der ganzen Procedur ist, und wenn es sich also hier um Rechte handelt, die nicht von dem beliebigen Verzicht des einer strafbaren Handlung Angeschuldigten und selbst nicht einmal des in seinem Recht Verletzten abhängen, so ist dieses im Privatrechtsverfahren wenigstens nicht in gleichem Grade und Verhältniß der Fall. Zwar auch in diesem wird die materielle Wahrheit der zur Erörterung kommenden Thatsachen, also das wirkliche Recht zu erstreben gesucht. Man begnügt sich indessen aus politischen Gründen, wornach die zu lange Dauer der Prozesse als ein Uebel erscheint, hier mit einer f o r m a l e n Wahrheit, zur Abschneidung endloser Forschungen nach einem über alle Zweifel erhabenen Resultat; denn an solchen Zweifeln würde es die Streitsucht und Rechthaberei gegen einander erbitterter Parteien nicht fehlen lassen. Diese formale Wahrheit beruht auf gesetzlich vorgeschriebenen Normen; sie ist bedingt durch

die zuverlässige Annahme eines Verzichtes von Seite dessen, der sein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen, nachdem ihm die Gelegenheit dazu gegeben war, unterlassen hat. Hier kommt daher Alles nur darauf an, jeden Zweifel gegen die Annahme jenes präsumtiven freien Rechtsverzichts zu entfernen. Ein solcher Zweifel könnte entstehen, wenn entweder des Richters Willkür keine gemessene Schranke gesetzt wäre, welchen factischen Umstand er, abgesehen von seiner individuellen Ueberzeugung, für wahr annehmen wolle, oder auch, wenn keine Mittel gegeben wären, einem gefährdevollen und zur Verhinderung der freien Thätigkeit gereichenden Benehmen der einen Partei gegen die andere vorzubeugen, wenigstens dem gefährdeten Theil es möglich zu machen, dieser Mittel sich zu bedienen. Denn daß bei einem vermutheten Verzicht der Wille des Erklärenden ebenso frei und zuverlässig sein muß, als bei einem ausdrücklichen, ist klar. Von diesen Erwägungen ausgehend ist es daher auch Aufgabe jeder Civilprozeß-Ordnung, ein System von Regeln der Procedur aufzustellen, welches geeignet ist, (abgesehen von dem, was auch immer die Individualität eines besondern Rechtsfalles fordern möchte) aus gewissen allgemeinen, überall eintreffenden, mithin auch auf den concreten Fall anwendbaren factischen Erscheinungen die Merkmale zur rechtlichen Annahme dessen, was als Wahrheit gelten soll, zu bestimmen. Die Consequenz einer Handlung oder Unterlassung bezüglich auf Annahme einer Willensäußerung ist folglich eine absolut gültige, und es kann in Beziehung auf die handelnde Person nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn es dießfalls an begründenden Vorbedingungen fehlt, z. B. an der Fähigkeit des Handelnden rc. Wer eine angeblich von ihm ausgestellte und von dem Richter zur Ermittelung der Echtheit ihm vorgelegte Urkunde weder recognoscirt noch diffitirt, wird dafür, daß er sie aner-

kenne, angenommen. **Qui tacet (cum loqui potuisset ac debuisset) consentire videtur.**

§. 5.

Alles dieses verhält sich anders in dem Strafrechtsverfahren, bei welchem kein solcher Rechtsverzicht gilt. Auch ist die materielle Wahrheit, so weit sie irgend erreichbar, und zu derselben zu gelangen **in concreto** noch irgend Hoffnung vorhanden ist, Aufgabe der Untersuchung. Deßhalb — und dies ist es, was eben Gesetzgebern und Praktikern nicht genug empfohlen werden kann und was hier das Verweilen bei dieser Materie rechtfertigt — lassen sich auch die Regeln und Formen des Verfahrens nicht so im Detail vorher bestimmen, weil hier das Meiste auf die Eigenheiten des gegebenen Falles ankommt und die Individualität des Angeschuldigten wesentlichen Einfluß auf die zu beobachtenden, wenn nur sonst legalen, Maßregeln hat. Zwar können die Gesetze über das peinliche Verfahren nicht Alles dem Ermessen des Instructionsrichters überlassen, sie müssen vielmehr die zu wählenden Mittel zum Zweck der Wahrheitserforschung an gewisse durch Erfahrung einmal bewährte Regeln, wo möglich selbst mit Bezeichnung der etwa zu machenden Ausnahmen, binden; gleichwohl sind die meisten Regeln, wenigstens in den Einzelheiten des Verfahrens von der Art, daß gar Vieles darauf ankommt, wiefern sich aus den Acten die Zweckmäßigkeit der davon abweichenden Procedur nach den Umständen und Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Falles rechtfertigen läßt. Man kann daher auch behaupten, daß es im Criminalprozeß nur weniger einfacher Vorschriften für das Verfahren bedarf, mindestens ungleich weniger, als im bürgerlichen. Dort kommt das Meiste, hier nur sehr wenig auf die wechselnden Verhältnisse der Person und der Thathandlung an, und unter welchen Umständen und Einflüssen letztere in die Reihe der Erscheinungen ge-

treten ist; darum beruht auch im Strafprozeß ungleich mehr, als im bürgerlichen auf dem Ermessen sowohl des Instructions- als des Urtheil fällenden Richters.

Es mag hier dahin gestellt sein, ob nicht eben die Vorstellung von den erweiterten Befugnissen des instruirenden Criminalrichters für ein Motiv angesehen wurde, den Strafprozeß, wie noch vor nicht sehr langer Zeit geschah, den summarischen Prozessen anzureihen. Wenn dies übrigens keineswegs zu billigen war, so ist doch wenigstens so viel nicht in Abrede zu stellen, daß der Gang der Strafprocedur nur weniger einfacher Vorschriften bedarf. Hier genügt, wie jeder erfahrene Praktiker zugeben wird, schon die Vorzeichnung instructiver Grundlinien von Seite der Gesetzgebung, alles Uebrige aber, was dem vernünftigen Ermessen des Instruenten — weßhalb er freilich Rede zu stehen sich gefaßt halten muß — unnöthige Fesseln anlegt und die ganze inquisitorische Casuistik, worin sich mancher Verfasser einer Criminalordnung vielleicht gefallen hat, ist vom Uebel. Manches von dem, was in einem Lehrbuch seine Stelle findet, paßt nicht in ein Gesetzbuch über das Verfahren, kann hier sogar schädlich werden. Unsere Inquisiten sind ohnehin schon zu sehr vertraut mit den gegen sie anzuwendenden Regeln der Untersuchungsführung aus ihrer eigenen Praxis und der ihres Gelichters, als daß es nöthig wäre, sie in dem das Verfahren angehenden Gesetzbuch, das doch eigentlich auch ein Volksbuch sein soll, noch besonders darin zu unterrichten. Und was wird denn mit dem Bestreben mancher Criminalordnungen, den Inquirenten in ihrer vernünftigen Willkür so gar enge Schranken zu setzen, gewonnen? Gewiß es würde der Zweck einer legalen und förderlichen Untersuchung in manchen Punkten, wo sich diese und jene Procedurordnung mit einer fast ängstlichen Genauigkeit in Directiven für das Benehmen des Untersuchungsrichters erschöpft, durch wenige allgemeine und mit bündiger Präci-

sion verfaßte Regeln erreicht werden. Ob und warum z. B. ein Angeschuldigter für der Flucht verdächtig anzusehen, wie das erste Verhör mit dem Inculpaten einzurichten, auf welche Fragen und Erkundigungen es zu beschränken, wann die Vernehmung abzubrechen, wie der Act einer Confrontation einzurichten sei und dgl., das Alles kann — abgesehen von dem, was man schon aus der Rechtsschule davon mitbringt — zur Anwendung im Leben doch in der That Niemand besser beurtheilen, als der Inquirent im vorliegenden Fall. Die Sache ist zu wichtig, auch eine richtige Auffassung des verschiedenen und doch wieder in mancher Beziehung ähnlichen Charakters beider, der Criminal- und Civilprozeß-Disciplinen von zu praktischen Folgen, auch knüpfen sich daran so erhebliche Bedenken hinsichtlich des unerfreulichen Zustandes unserer Criminalrechtspflege und seiner Ursachen, daß man die Geduld des Lesers noch einige Augenblicke in Anspruch nehmen muß.

§. 6.

Man sollte nie vergessen, daß die Gesetzgeber mit den Criminalordnungen eigentlich keine Vorlesungen an Anfänger in der Strafrechtswissenschaft halten, sondern Männer als Inquirenten voraussetzen — und wehe der Rechtspflege, wo dies nicht vorausgesetzt werden kann! — die das Criminalrecht und die Theorie des Verfahrens studirt haben. Auch lehrt die tägliche Erfahrung, wie oft der Untersuchungsrichter den für einen bestimmten Fall, also doch nach einer wenigstens beiläufig schon erlangten nähern Kenntniß desselben, sich selbst verständig vorgezeichneten Plan nach dem Resultate des Verhörs mit dem Angeschuldigten abändern muß, daß er besonders die Ordnung der an den Inquisiten zu richtenden und vorher entworfenen Fragen nach den Umständen häufig anders einzurichten veranlaßt ist. Wie lassen sich also für alle Folgezeit dieß-

falls unabänderliche Regeln vorschreiben und deren Beobachtung dem Inquirenten zur Pflicht machen? Darf man aber der Berufsbefähigung, also der theoretischen Bildung, der Menschenkenntniß und praktischen Beurtheilungskraft des Inquirenten so viel nicht zutrauen, oder hegt man vollends Mißtrauen in seinen guten Willen, dann hätte man ihm nicht das Amt eines Untersuchungsrichters übertragen sollen, oder wenn es dennoch geschehen, so ist kein anderer Rath übrig, als ihn so bald wie möglich von demselben zu entfernen. Oder glaubt man, daß gesetzliche Instructionen, wenn sie nur recht gemessen und ausführlich und von dem Schreckbilde der Verantwortung begleitet sind, die Sache verbessern werden? Und wenn man es auch dahin bringt, daß ein unqualificirtes Subject unschädlich gemacht wird, ist denn damit allein dem Zwecke genügt?

Alles bisher von der freiern Bewegung eines inquirirenden Richters Gesagte — wir wiederholen es — verhält sich anders im Civilprozeß, dessen ganze Richtung von genau bestimmten Formen ausgeht, deren Befolgung auch hauptsächlich den Parteien zur Richtschnur dient, daher auch vollständig bekannt und zugleich unabhängig von der willkürlichen Thätigkeit des den Prozeß leitenden Richters sein muß. Die Beobachtung oder Nichtbeobachtung dieser Formen ist die Bedingung des von dem Gericht anzuerkennenden und durch sein Urtheil zu sanctionirenden Rechts selbst. Die Procedurformen, sowohl was die Darlegung des Streitmaterials (des Sach- und Controvers-Standes) als die Beweisführung, und was dieser anhängt betrifft, sind daher im Allgemeinen genau und peremtorisch vorgeschrieben; das Gericht kann sie nicht ändern, nur die Parteien vermögen es mit gegenseitiger Uebereinstimmung. Ausserdem sind auch sie daran gebunden und deren Einhaltung oder Vernachlässigung entscheidet über das Recht. Eine nicht rechtzeitig gemachte Ein-

Einrede ist verloren, eine um einen Tag versäumte Beweisantretung ist desert.

§. 7.

Es ist vorhin schon bemerkt worden, es handle sich im Strafprozeß nicht bloß um die Verletzung der Rechte des unmittelbar und zunächst Beleidigten, sondern auch zugleich um die Ahndung des dem gemeinen Wesen durch die Uebelthat zugefügten Unrechts, des gestörten gemeinen Friedens. Von diesem Standpunkt aus hat man besonders in Deutschland die Sache ohne Zweifel betrachtet, da man der inquisitorischen Form vor der accusatorischen den Vorzug einräumte. Das bloß passive, auf die Anträge der Betheiligten beschränkte Verhalten des Richters konnte leicht nicht mehr als dem Zweck entsprechend angesehen werden, nachdem man die Wahrnehmung gemacht, welche auch der Verfasser dieser Schrift seit bald fünfzig Jahren, also selbst in unserer Zeit oftmals zu machen Gelegenheit gehabt hat, wie theilnahmlos das Volk und zwar nicht bloß in den untersten Classen allein, sich bezeigt, wenn es darauf ankommt, die Strafgerechtigkeit thätig zu unterstützen. Wenn uns die tägliche Erfahrung durch Beispiele belehrt, daß der Beleidigte selbst das an ihm unmittelbar verübte Unrecht zur richterlichen Ahndung zu bringen, oft zu sorglos oder ungeschickt oder befangen ist, was läßt sich erwarten, wenn er zum Besten des gemeinen Wohles Schritte thun soll, falls etwa der Uebelthäter, es sei aus eigener Bewegung, oder auf Einmischung von Vermittlern, woran es unter gewissen Umständen und Verbindungen selten zu fehlen pflegt, ihm so gut als möglich den angerichteten Schaden vergütet, und so den Punct der Privatgenugthuung beseitigt? Wo das Verbrechen nicht Beschädigungen an Vermögen betrifft, wobei noch Hoffnung zum Ersatz vorhanden ist, pflegt sich der Beleidigte, vornehm-

lich unter Personen aus den niedern Ständen überhaupt mit Angeberei nicht zu übereilen. Einen an ihm verübten Betrug, einen Diebstahl wird er wohl ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen. Sein Hauptabsehen ist aber weniger auf Bestrafung des Betrügers, des Diebs gerichtet, als darauf, wieder zu dem Seinigen zu gelangen. Jene auf ihrer Rückkehr von dem städtischen Victualien-Markt beraubte Bauersfrau legt in ihrer Anzeige bei Gericht nach Stimme und Gebärde das Hauptgewicht darauf, daß der Kerl ihr Beutelchen mit Geld ihr abgenommen; daß er sie rückwärts angefallen, zu Boden gerissen, ihr den Mund, um sie am Schreien zu verhindern, zugehalten, das alles erzählt sie gleichsam nur nebenbei, vielleicht erst auf umständliches Befragen des Richters. Ihre Gedanken sind weniger mit der verübten Gewalt, der erlittenen Mißhandlung beschäftigt; sie denkt hauptsächlich nur an das ihr abgenommene Geld, und wer weiß, ob überhaupt von ihrer Seite, die That zur Anzeige gekommen wäre, wenn der Räuber, etwa noch rechtzeitig, ehe nämlich die Sache ruchtbar geworden, sich aus Reue oder Furcht vor der Entdeckung bewogen gefunden hätte, das Geraubte zurück zu erstatten und dabei das Mitleiden der Beleidigten anzuregen bemüht gewesen wäre.

Zwar auch ohne Aussicht auf Schadensersatz kann man sich vornehmlich Rachsucht als Beweggrund der Denunciation denken. Allein es gibt Motive mancher Art, die den hierin liegenden Reiz überwinden. Ich sage jetzt nichts von der Scheu vor Weitläufigkeiten, die mit unsrer Strafprocedur gewöhnlich verbunden sind, nichts von den vielen Belästigungen durch wiederholtes Laufen der Betheiligten zum Untersuchungsgericht, von dem damit verbundenen Zeitverlust und Versäumnissen in ihrem häuslichen Beruf: man hat Beispiele, daß Mancher schon das Mehrfache des Werths des ihm durch Diebstahl Ent-

wendeten auf diese Weise hat zum Opfer bringen müssen. Auch abgesehen hievon, wie oft geschieht es, daß eigennützige und gemeine Naturen sich durch pecuniäre Vortheile beschwichtigen lassen, wie Praktiker erfahren haben werden. Hier wird selbst sogar bei unschätzbaren Beschädigungen eine Art Ersatz nach Uebereinkunft geleistet. Denn es ist eben nichts Seltenes und Ungewöhnliches, daß unter Personen niedern Standes für eine in einem Raufhandel zugefügte Körperverletzung, nach Art einer Privat-Composition, ein Stück Geld als Abfindung geboten und angenommen wird. Aber es treten auch andre Beweggründe ein, die den Trieb, eine Uebelthat aus Rache zu verfolgen, schwächen. Dahin gehören Großmuth, natürliche Gutmüthigkeit, oder auch Mitleid mit dem, dem Beleidiger bevorstehenden Schicksale, selbst — freilich Motive von minder löblicher Art — gewisse Vorurtheile, Furcht, oder auch wohl Berechnung der Folgen einer unklugen Rachgierde, wodurch das angerichtete Uebel doch nicht wieder gut gemacht, leicht aber für den Denuncianten ein anderes herbeigeführt werden könnte. — Die leidtragende Wittwe, deren Sohn im Duell geblieben, weiß vielleicht, es sind ihr wenigstens nicht unglaubhafte Nachrichten zugekommen, wer sich der unglücklichen Tödtung schuldig gemacht; aber sie unterläßt, wenigstens unaufgefordert, ihre Wissenschaft der obrigkeitlichen Behörde zur Kenntniß zu bringen. Meinen Sohn, denkt sie, kann man mir ja doch nicht wieder schaffen, mit Gewißheit weiß ich auch nichts anzugeben, ich will nicht Blutrache üben, sondern alles Gott anheim stellen. — Ein Anderer, von minder zartem Sinn, calculirt anders. Es ist in seiner Scheune Feuer ausgekommen, dieses jedoch ohne bedeutenden Schaden wieder gelöscht worden. Allem Anscheine nach wurde der Brand gelegt, auch der Beschädigte ist davon überzeugt, er hat auch Verdacht auf eine gewisse Person; aber seinen Verdacht und dessen

Gründe, obschon deßfalls befragt, dem Gericht getreulich anzuzeigen, scheut er sich, oder gibt wenigstens seiner Wissenschaft eine zweifelhafte Färbung. Beweisen, so räsonnirt er, kann ich es nicht, er wird alles wegläugnen, es wird nichts herauskommen, und ich habe nur an dem bösen Kerl einen noch mehr erbitterten Feind; jetzt ist vielleicht sein Haß befriedigt u. s. w. Es würde nicht schwer werden, noch mehrere Beispiele ähnlicher Rücksichtnahme für ein passives Verhalten aus des Verfassers amtlicher Erfahrung anzuführen; aber es mag schon an dem Gesagten genug sein.

§. 8.

Ist nach dem Bemerkten für den Zweck der Verfolgung von Verbrechen, selbst von unmittelbar Betheiligten, häufig so wenig zu erwarten, was läßt sich vollends (und dies möchte ich sagen, ist eben der langen Rede kurzer Sinn) im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft von der Privatthätigkeit ihrer Mitglieder versprechen? Wende man nicht ein, das sollte eben anders sein, und werde auch anders werden. Ersteres kann und muß man allerdings zugeben, nur ist leider damit nichts geändert; letzteres, daß es anders werden wird, betrachte ich als einen frommen Wunsch, dessen Erfüllung, wie die Sachen stehen, aller hochfahrenden Erwartungen ungeachtet, noch nicht sehr nahe zu sein scheint, so lange Egoismus und Engherzigkeit als so mächtige Gegensätze jeder Aeußerung gemeinsinniger Erweckung bei der überwiegendsten Mehrzahl des Volks entgegentreten. So lange der deutsche Bauer, der Professionist und selbst so Viele über diesen Stand hinauf oft sogar einen Gang zur Obrigkeit, wenn er ihnen nichts einbringt, vielmehr Verdruß und Versäumniß im häuslichen Beruf verursacht, so hoch anschlagen; so lange die Ehre, für das gemeine Wohl thätig zu sein, gegen jene Gewichte, so wenig zieht,

scheint wenigstens der jetzigen Generation dießfalls eine Wiedergeburt noch nicht sehr nahe zu sein. Aber, wird man sagen, so urtheilt eben ein grämlicher Alter; unsre Jugend hat uns Höheres in Aussicht gestellt. — Das muß man zugeben; wenigstens an schönen Worten und zierlichen Redensarten hat es unsre deutsche Jugend seit Jahren schon nicht fehlen lassen; vielleicht wäre es auch wohl noch zu Thaten gekommen, wenn man diese nur hätte wollen reif werden lassen. Doch dem sei, wie ihm wolle; wir gehören einmal zu den Alten, die in ihrer Blutleerheit, immer nur auf das sehen, was sie von dem Treiben der Menschen in ihrer Zeit wahrgenommen, und das ist freilich gar wenig, was Hoffnungen zum Anderswerden rechtfertigte. Zur Zeit sind Aeußerungen, wie folgende, nicht so gar selten: „Verbrechen zu entdecken und zu ahnden, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen, ist Sache der Obrigkeit; dafür zahlen wir Steuer und Abgaben!“ Oder sollte etwa ein so engherziger und selbstsüchtiger Sinn nur örtlich, nur dem Schreiber dieß vorgekommen sein? Aber sehen wir uns nur um, so finden wir, daß es mit wenigen Ausnahmen überall so ist; und fragen wir die Geschichte unsrer Vorfahren, so sagt sie uns unverholen: es war immer so; bloß darin sind wir vor ihnen voraus, daß in unsrer Zeit **pro patria** mehr philosophirt und philistermäßig politisirt wird. Diese und ähnliche Betrachtungen waren es ohne Zweifel, welche unsere Gewalthaber, sofern als ihnen bei der Rechtspflege die Sache selbst, oder was die Handhabung der Gerechtigkeit erheischt, am Herzen lag, veranlaßte, eine Erweiterung der richterlichen Activität, gleichsam zur Supplirung der mangelhaften Thätigkeit der Privaten, für nothwendig zu erkennen, nämlich da, wo nicht so wie in Civilstreitsachen das eigene Interesse zur Vigilanz mahnt. Zwar unsre Altvordern hatten den Anklageprozeß mit dem dadurch gegebenen

Princip der Parteithätigkeit, aber nur in einer Gestalt, wie er der Einfachheit ihrer Sitten, Gewohnheiten und Lebensweise, so wie der Simplicität ihrer Gesetze und Rechte angemessen war. Die ehrbaren Schöffengerichte der Vorzeit, wovon sich uns ein treues Bild in unseren heutigen Dorfgerichten, und Gemeindeobrigkeiten zeigt, konnten nicht mehr den Anforderungen der neuern Zeit genügen, für die sie so wenig paßten, als die Kleidertracht der Großväter für die Enkel.

So geschah es denn, daß der **Untersuchungsprozeß**, dessen Elemente schon mit dem römischen und besonders canonischen Recht, so wie nach dem Vorgange der Praxis der geistlichen Gerichte im Mittelalter auf deutschen Boden befruchtend eingewirkt hatten, in gewissen Vorstellungen der Zeit, der sie angehörten, ergiebige Nahrung fanden. Von dieser Art war die Vorstellung von einer Curatelbedürftigkeit des Gros der Nation (provinciell: der Nichtsiegelmäßigen) und so denn zugleich der Glaube, daß die eigenen Kräfte des Volks mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen unzulänglich seien, seine Rechtszuständigkeiten zu wahren; nicht zu gedenken des Mißtrauens gegen den guten Willen besonders da, wo es nicht auf das individuelle Interesse, sondern auf allgemeine Rücksichten ankam. Daher eben die bemerkte Ansicht von der Nothwendigkeit einer das Mangelhafte supplirenden Einmischung rechtsgelehrter und zugleich väterlich fürsorgender Richter. Zu allem diesen gesellte sich die Idee, — welche freilich die eigentlich näher liegenden Gedanken an die Nothwendigkeit eines unter öffentlicher Autorität und im öffentlichen Interesse auftreitenden Anklägers (Staatsanwalts) nicht aufkommen ließ: — der Richter, der in der Sache urtheilen, wenigstens dieselbe zur Entscheidung vorbereiten solle, habe die nächste Pflicht, daher auch die nächste Befugniß, von den factischen Umständen des Strafrechtsfalles sich zu vergewissern. Folgerichtig

daraus ließ sich, wenigstens mit einigem Schein und nach dem gleichzeitigen Standpunkt der rechtspolitischen Cultur gewürdigt, auch rechtfertigen, daß der Richter zugleich den Kläger und Beweisführer machte, und da ja auch die Vertheidigungsgründe in den Kreis der zu erforschenden Wahrheit des Thatverhältnisses fielen, selbst den Defensor des Angeschuldigten. So wurde der Anklageprozeß, der ohnehin seine eigenthümliche Bedeutung längst verloren hatte, wie in der Folge gezeigt werden wird, nach und nach in der Anwendung immer seltener, bis endlich unter der Herrschaft der Particulargerichtsordnungen auch das Schattenbild vollends verschwand, das ihm die Carolina noch gelassen hatte. Ob diese wichtige Veränderung unsern Strafrechtszustand, ungeachtet des Beifalls der Criminalisten und selbst der Hingebung des Volks, wirklich zum Vortheil gereicht, ist eine Frage, die in der Folge näher zu beantworten versucht werden soll; die öffentliche Meinung scheint sie verneint zu haben, und es läßt sich ihr wenigstens in sofern nicht widersprechen, als man einen prüfenden Blick auf unsern Strafrechtszustand wirft und daraus die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform schöpft, wie im II. Abschn. §. 24 ff. versucht werden wird.

§. 9.

Wenngleich die obenbemerkte Charakterverschiedenheit des Criminal- und Civilverfahrens für die deßfallsigen Procedurordnungen eine nothwendige Scheidewand setzte, daher nicht gestattete, beide nach einerlei Grundsätzen und Regeln zu behandeln, mit andern Worten, das Accusations- dem Actionensystem in wesentlichen Punkten zu assimiliren; so bieten sich doch dem Beobachter so mancherlei Berührungen zwischen beiden dar, daß wenigstens die Klage in einem wie in dem andern als Grundlage und Initiativform wesentlich erscheint. Und so ist es auch

in der That, ja es tritt, wenn man die Geschichte fragt, der merkwürdige Umstand uns entgegen, daß die Anklageform — so wie sie im Strafverfahren die ursprüngliche, auch die der Stellung der Betheiligten, des Beleidigten und des Beleidigers, sowohl gegen einander, als zu der richterlichen Gewalt, wie es scheint, die naturgemäßeste ist — unter Völkern mit freien Verfassungen immer einheimisch war, während dieses mit dem Inquisitionsprozeß sich ganz anders verhält. Denn dieser zeigt sich uns theils als eine Frucht späterer Zeiten, theils hebt er jene natürliche Stellung der im Prozesse handelnden Subjecte auf, theils hat er als der Freiheit leicht gefährlich die öffentliche Meinung gegen sich erregt, deren factische Existenz und wichtiger Einfluß auf die Ruhe und Zufriedenheit eines Volks sich nicht in Abrede stellen läßt.

In dem jüngern Alter des Untersuchungsverfahrens läge nun zwar, wären nur sonst die Umstände gleich, gerade nichts, was Anstoß oder Verdacht gegen dessen Zweckmäßigkeit erregen könnte; aber leider fällt dessen Ursprung bedenklicher Weise in Zeiten, die in der Geschichte der Völker, sowohl untergegangener als noch existirender — wir nennen hier nur die Römer und unsere eigenen deutschen Vorfahren — eine schlechte Note haben, indem sie den Verfall oder doch das Aufgeben nationaler Eigenheiten herbeiführten.

Darum und weil das neue Institut nicht eigentlich aus den Volksansichten hervorging, vielmehr als eine, wenn schon durch die Umstände gebotene, oder vielleicht bloß begünstigte Schöpfung geistlicher und weltlicher Gewalthaber sich kund gab, und unter dem Einflusse biegsamer Doctrinen auch der Praxis sich bemächtigte, hätte es nicht fehlen können, daß der an dem Mangel der Volksthümlichkeit laborirende Inquisitionsprozeß auf ein langes Leben nicht rechnen durfte, wenn dieses die Umstände nicht dennoch begünstigt hätten. Eben die Unthätig-

keit ja Abgestumpftheit des Volks, wo es galt, für die Zwecke der Strafjustiz mitzuwirken, worin wir wenigstens ein Hauptmotiv des Verschwindens des Anklageprozesses zu erkennen glauben, äußerte sich auch durch die Fügsamkeit in einer Einrichtung, die freilich der Freiheit bedenklich genug entgegentrat. Dieses leidende Verhalten war allerdings eine natürliche Folge der Entfremdung des Deutschen von dem öffentlichen Leben und dessen Angelegenheiten. Was die gesetzgebende und regierende Gewalt ohne Widerspruch der Großen der Nation anordnete, schien dem Deutschen außer seiner Sphäre zu liegen, zumal wenn es ihn nicht gerade unmittelbar berührte, also wo es nicht auf Geben oder Leisten, überhaupt auf materielle Interessen unmittelbar wenigstens ankam. Er fügte sich willig, vielmehr er dachte gar nicht weiter darüber nach. Anders aber gestaltete sich dies in unsrer Zeit und in der dieser unmittelbar vorangehenden. Jetzt hat auch das in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten, so weit diese nicht bloß die Neugierde befriedigen, sonst so lethargische deutsche Volk die Dinge mit andern Augen anzusehen begonnen. Aufgeregt durch das Beispiel jenes uns nur zu bekannt gewordenen Nachbarvolkes und selbst durch die Leiden, die uns von daher in Folge unseres Mangels an kräftigem Nationalsinn widerfuhren, aus unserm langen Schlummer geweckt, haben wir endlich angefangen über unsern Zustand nachzudenken. Wir betrachten jetzt die Gegenstände des öffentlichen Rechts nicht bloß für die Aufgabe des Wissens einer besondern Kaste; daher erscheint uns auch das Strafrecht nicht mehr als ein Reservat der Beurtheilung der Juristen allein. So ist uns denn in der öffentlichen Meinung — und sie spricht sich nicht bloß in der Tagesliteratur, sondern auch in den Versammlungen der gesetzlichen Volksvertreter aus — namentlich der Inquisitionsprozeß als eine Mißtrauen erregende Institution erschienen. Man glaubt überzeugt sein zu dürfen, daß sie, vom juristischen Standpunkt aus be-

trachtet, die Probe nicht aushalte, ja was noch mehr ist, daß sie in ihrer ganzen Richtung, als Antipode einer Jedermann interessirenden, daher seiner Kenntniß nicht zu entziehenden öffentlichen Rechtsverwaltung, leicht zur Gefährdung der persönlichen und bürgerlichen Freiheit gemißbraucht werden könne. — Was von diesem Allen wahr oder falsch oder wenigstens übertrieben ist, darüber in der Folge das Nähere. Hier mögen vorläufig einige Winke genügen, um vor einseitigen Urtheilen ohne sorgfältige Prüfung aller Verhältnisse zu warnen.

§. 10.

Da Manche, um nicht zu sagen Viele von denen, die in dieser Materie durch Mund und Feder mitzusprechen sich berufen wähnen, aus der strafrechtlichen Theorie nicht viel mehr wissen, als was sie vom Hörensagen, oder aus eben so flüchtig niedergeschriebenen als gelesenen Zeitungsartikeln aufgefaßt, oder allenfalls nur aus Ritterromanen und Legenden fehmgerichtlicher Märtyrer im Gedächtniß behalten haben, so darf es nicht auffallen, wenn man sich hie und da gar wunderliche Vorstellungen von unserm deutschen Strafprozeß macht. Derselbe ist ja auf die Basis der Halsgerichtsordnung Carls V. gebaut, und diese noch das gemeine deutsche Criminalgesetzbuch; auch sind die Commentarien der Damhouder und Benedict Carpzove wenigstens aus den Lehrvorträgen noch nicht gänzlich vertilgt. Freilich wird man bei diesen und ähnlichen Vorstellungen von dem Zustand unsrer Rechtspflege in Straffällen, an die bekannten Worte des Dichters erinnert: »in vielen Bildern wenig Klarheit, viel Irrthum und ein Fünkchen Wahrheit.« — Mehr verlangt man ja aber auch nicht, denn diese Bilder haben ihren Zweck erreicht, wenn sie zur Erbauung und Aufregung der Menge dienen, die nun, ohne weiter nachzudenken, viel weniger zu prüfen, über die Greuel der deutschen geheimen Strafjustiz

Zeter schreit. — Versuche man nicht zu erinnern: die Grausen erregenden Exempel der Criminalprocedur, von denen erzählt wird, stünden so wenig im Causalzusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren, als die Maximen eines Torquemada mit der Gerechtigkeit, oder die Scheiterhaufen der Ketzergerichte mit der christlichen Religion; sie hätten ihren Grund in der Barbarei der Zeiten; Unwissenheit und Fanatismus hätten nach dem Zeugniß der Geschichte unter der Anklage- nicht weniger als unter der Inquisitionsform Justizmorde verschuldet; wo Unvernunft oder cannibalische Bosheit zu Gericht säßen, sei die Unschuld auf offenem Markte und vor Tausenden von Zuschauern so wenig sicher, als hinter den Mauern einer verschlossenen Kammer u. s. w. Aber dies Alles sind keine Gründe, die unsre Neuerungsenthusiasten befriedigen werden.

Man ist weit entfernt zu behaupten — der Verlauf dieser Abhandlung wird dies bestätigen — daß Alles beim Alten gelassen werden müsse. Das sei ferne. Eine Reform ist dringendes Bedürfniß, nur wünschten wir davon überzeugen zu können, daß alles Heil keineswegs allein von neuen Gerichtsverfassungen, von Gesetzen und Formen des Verfahrens zu erwarten sei. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, daß gar sehr Vieles von den Eigenschaften der Gesetzvollzieher, der Richter besonders, abhänge. Wir möchten diese mit den Zeigern einer Uhr vergleichen, die bei aller Vortrefflichkeit unnütz ist, wenn jene fehlen, oder ihren Dienst nicht leisten. — Vernunft und Erfahrung lehren uns, daß der Zweck der Vorschriften einer Regel für vernünftige und freie Wesen dadurch bedingt sei, daß sie von diesen befolgt werde. Es vermögen daher auch Gerichtsverfassungen und Procedurordnungen so wenig als Constitutionen in Schwarz auf Weiß der Willkür für sich allein einen Damm vorzusetzen, wenn es an treuen, durch redlichen Willen und Kraft sich auszeichnenden Vollziehern fehlt. Diese müssen aber aus sich selbst die Beweggründe ihres zweckgemäßen

Verhaltens schöpfen; der Stecken des Treibers wirkt das nicht. Jene fortwährend argwöhnische Beobachtung von Oben herab erzeugt nur Mißmuth, da wo der Beobachtete selbst seiner Pflicht nachzukommen sich bestrebt, oder wo der gegentheilige Fall eintritt, fruchtet jene Controle so wenig, als ein Nachsehen früh und spät zu bewirken vermag, daß ein von Natur schlechter oder in Verwilderung gerathener Acker fruchttragend werden wird. Der mit so übertriebener Sorgfalt überwachte Beamte kann leicht zu dem heuchlerischen Dienst vor Augen verleitet werden, wobei das Schwerste im Gesetz dahinten gelassen wird. Auch die gepriesene Publicität der Rechtspflege gewährt für sich allein noch keine Bürgschaft für den guten Willen und die Tüchtigkeit der Rechtspfleger, falls der moralische und scientive Gehalt derselben auf einem seichten Grund ruht. Leider daß oft so etwas zu behaupten schon von vorn herein für eine heillose Verblendung, für Aufruhr gegen die gesunde Vernunft, ja für eine ausgemachte politische Ketzerei gilt! — Und doch erinnert uns schon ein sehr alter Gesetzgeber und Staatsordner — wenn es anders vergönnt ist, in unserer so weit in der Intelligenz vorgeschrittenen Zeit daran zu mahnen, — daß man den persönlichen Eigenschaften der Gewalthaber und besonders der Richterpersonen im Organismus des gemeinen Wesens seine vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden habe. Er verordnet nicht, man solle bestimmte Vorschriften über das Verfahren erlassen, den Gerichten genaue Instructionen vorzeichnen, ihr Thun und Treiben sorgfältig überwachen, sie über ihre Amtsführung zu bestimmten Zeiten Rechenschaft ablegen lassen, und sie durch Androhung von Ahndungen (Ordnungs- und Disciplinarstrafen) wegen Beobachtung ihrer Amtspflichten stets in Regsamkeit erhalten, überhaupt sie als Leute betrachten, denen nicht zu trauen sei und dgl. — Dies ist es nicht, was er vorschreibt, sondern er drückt sich (2. Mose 18, V. 21. 22) kurz und einfach

so aus: »Siehe dich um unter allem Volke nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig, dem Geize feind sind, die setze über sie, daß sie das Volk allezeit richten.«

Das ist nun freilich Alles nicht im Geist und Geschmack unserer Zeit. So wie man das Wohl der Menschheit nur von abstracten Theorien erwartet, den Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen nur in den Regionen papierner Constitutionen, nicht in den fruchttragenden Gefilden des wirklichen Lebens sucht, so verspricht man sich auch alles Heil nur von Formen des Verfahrens, und weil das Bisherige, wie man glaubt, den Erwartungen nicht entsprochen hat, von Veränderungen in dem Bestehenden. Man fragt nicht weiter, liegt denn der Fehler wirklich, namentlich was das Verfahren betrifft, in der gesetzlich vorgeschriebenen Methode, nicht vielmehr in ihrer verkehrten Anwendung? Trägt an der mangelhaften Führung eines Baues der Verfertiger des Plans die Schuld, und nicht vielmehr der Pfuscher, der ihn ausgeführt hat? — Die Erfahrung zeigt uns Beispiele genug, daß ein tüchtiger Richter mit einer mangelhaften Prozeßordnung das Recht dennoch gut verwaltet hat, indeß Meisterstücke der Gesetzgebung ihren Zweck verfehlten, weil es ihren Vollstreckern an Fähigkeiten und gutem Willen fehlte. Ferner fragt es sich, wenn eine gewisse Form des Verfahrens mangelhaft erscheint, läßt sich daran nichts verbessern? muß sie sogleich gänzlich abgeschafft und eine andere an deren Stelle gesetzt werden, die doch auch nur aus Menschenhänden hervorgeht? Das Alte hat wenigstens immer einen Vorzug vor dem Neuen, den nämlich der nähern Bekanntschaft und der Uebung darin. Man kennt seine Mängel und Nachtheile, man hat gelernt sich dagegen vorzusehen; das Neue fordert neue Einübung und das Erlernen neuer Cautelen. Es geht uns hierin wie bei dem Wechsel mit Miethwohnungen. Wir finden

uns recht behaglich in der endlich ausfindig gemachten neuen; aber es währt oft nicht lange, daß wir Vergleichungen anstellen, nach deren Ergebniß im glücklichsten Fall die Zunge in der Wage der Vorzüge und Nachtheile gleich steht, und daß wir zur Einsicht kommen, nur Unvollkommenes gegen Unvollkommenes eingetauscht zu haben, wo nicht gar etwas Schlimmeres. Der inquisitorische Prozeß ist, wie nicht in Abrede zu stellen, mangelhaft; aber wären seine Mängel etwa bloß Wirkung einer unrichtigen Anwendung, einer ausgearteten Praxis, was könnte uns Beruhigung dafür geben, daß nicht auch die accusatorische Form das nämliche Schicksal erfahre, daß sich der Rost des Schlendrians, des Leichtsinns und der Unwissenheit unsrer Rechtspfleger nicht auch an das neue Institut ansetzen werde, trotz aller feinen Politur, mit der es jenen unreinen Händen übergeben worden ist? Es sind dies Fragen und Bedenken, die zwar keineswegs unauflöslich, aber doch nicht so leicht abzufertigen sind, als Viele meinen. Man mache nur einmal einen Versuch damit und man wird sich bald überzeugen, daß dazu das Urtheilsvermögen und die Thatkraft eines im gewöhnlichen Leben für verständig und erfahren geltenden Mannes allein nicht hinreicht, auch selbst nicht allgemeine wissenschaftliche Bildung, oder einige, mehr dilettantische, juristische Kenntniß, die sich überredet, in den Geist der Gesetze eingedrungen zu sein. Die Lösung der Aufgabe ist, man erlaube es nur zu sagen, durch tiefere juristische Kenntnisse, reife Erfahrung und Menschenkenntniß bedingt, die nicht das Erbtheil jedes, wenn auch übrigens wackern Rechtstheoretikers und Praktikers sind, zu geschweigen eines Jeden, dem sonst die Gabe der Schreibfertigkeit oder Rednertalent verliehen ist. Es können ja nicht Alle Alles sein, und die Conringe haben immer zu den seltenen Ausnahmen gehört. Auch muß man billig erwägen, daß von Männern, die sich heut zu Tage im öffentlichen Leben,

namentlich als Volksvertreter auszeichnen wollen, weit mehr gefordert wird, als das Studium der Wissenschaften nach einseitigen Richtungen für gewisse Fächer. Dies hat aber freilich auch die Folge, daß die einzelnen Fächer, vielleicht oft gerade die, in welchen sich des Mannes Hauptberuf im bürgerlichem Leben bewegt, bei dieser Polyhistorie nicht selten sehr zu kurz kommen. Das war sonst anders. Man legte sich mehr auf sein Fach und bekümmerte sich weniger um das Wissenswerthe außer demselben, was freilich wieder nicht unbedingt zu billigen war. Als einst der Jurist G. L. Böhmer discursive Wieland's Oberon als den **Tractatum de Oberone** allegirte, erregte das freilich ein Lächeln, aber Niemand dachte daran, denselben nach wie vor weniger für einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten zu halten. Jetzt fällt freilich keiner von unsern Juristen in diesen Fehler der Einseitigkeit in seiner Bildung, ohne daß ihm darum Jeder gern das Zeugniß gäbe, er sei bei aller Vielwisserei auch in seinem Fache vollkommen zu Hause.

Wer etwas weiter sieht, als die meisten von denen, die für die Nothwendigkeit einer Reform als Träger einer sogenannten öffentlichen Meinung auftreten, hat längst erkannt, daß eine Verbesserung unsers Strafverfahrens sorgfältige Vorsicht und reife Prüfung erheischt, daher sich auch unsre Regierungen hier leichter vor dem Vorwurf der Verzögerung rechtfertigen werden, als vor dem der Uebereilung.

§. 11.

Da man vorzüglich in unsern Tagen, auch bei der Justizreformfrage oft von einer öffentlichen Meinung sprechen hört, so mag Einiges darüber zu bemerken nicht außer der Ordnung sein. Daß in den vorhin recensirten Ansichten von der Nothwendigkeit einer Verbesserung der Criminalrechtspflege und den Ursachen ihres unerfreulichen

Zustandes, besonders aber über die Modalitäten dieser Verbesserung manches Irrige und Schielende sich an den Tag gibt, ist kaum zu verkennen, man mag die Sache im Lichte der Jurisprudenz betrachten, oder da deren Autorität, freilich sonderbar genug, gerade hier nicht sehr beachtet zu werden pflegt, im Lichte einer alle Verhältnisse vornehmlich Mittel und Zweck klug berechnenden gesetzgeberischen Providenz. In sofern könnte man allerdings bisweilen versucht werden die Genesis einer derartigen öffentlichen Meinung in der Masse des Volks zu suchen und aus der Beschaffenheit dieser gemeinen Meinung wäre die Unausführbarkeit mancher Verbesserungsvorschläge zu erklären. Schon die Leichtigkeit, womit man Ordnungen für die Verbesserung der Gerichte und des Verfahrens, ja ganze Gesetzbücher zu Stande bringen zu können, sich überredet, möchte auf einen solchen Ursprung schließen lassen. Doch verhält es sich mit jener Autorität nicht also. Das Volk ist es nicht, welches man dafür in Anspruch nehmen könnte; die Autorschaft muß vielmehr nur wenigen Einzelnen und gerade solchen vindicirt werden, die gemeinhin als auf einer höhern Stufe der Bildung stehend gelten, und die dann sich und andre überreden, ihre durch Rede oder Schrift kund gegebenen Gedanken seien Ausdruck des Resultats ihrer Beobachtungen hinsichtlich der Zustände des Volks in seinem öffentlichen und Privatleben, der Ideen, Empfindungen und Urtheile desselben, sie die Sprecher also als Träger der Wünsche und Interpreten der Bedürfnisse ihrer Mitbürger anzusehen. Für diese Vorstellung, wornach ihre Meinung für öffentliche oder Volksmeinung zu gelten hätte, möchten sie allenfalls anführen: da eine formgerechte ausdrückliche Zustimmung nicht wohl zu erlangen sei, so müsse dafür eine stillschweigende angenommen werden, was daraus zu schließen sei, daß sich keine Stimme für das Gegentheil vernehmen lasse. Dieß gälte allenfalls nur in sofern, als man erwartete,

die Andersgesinnten müßten sich auf gleiche Weise in förmlicher Rede oder Schrift aussprechen, wie diejenigen, deren Vorgeben widersprochen wird. Freilich dürfte man dabei bezüglich auf eine die rechtliche Probe haltende Analogie von dem stillschweigenden Consens überhaupt nicht allzu bedenklich sein, sondern man müßte frisch darauf los argumentiren: da Niemand als Contradicent öffentlich aufgetreten, so sei an der beifälligen Ansicht Aller nicht zu zweifeln, wobei man allerdings das Bedenken nicht aufkommen lassen dürfte, ob auch Alle, die reden könnten, reden wollten; ferner was sie zu reden verpflichte und ob man nicht etwa Scheu trüge, ohne Noth in ein Hornissennest zu stören. So ist es aber in der That. Mancher liest einen Zeitungsartikel, von dessen Ungrund, einen Vorschlag, von dessen Unausführbarkeit er überzeugt ist, aber er läßt es bei einem bloßen Achselzucken bewenden, weil ihm entweder das schriftstellerische Talent versagt ist, oder weil er überhaupt nicht genug moralischen Muth hat, sich in eine undankbare Polemik einzulassen. Ein Anderer findet weniger aus Ueberzeugung von der Wahrheit der Darstellung, als wegen ihrer gefälligen Form, Wohlgefallen an einer Abhandlung, theilt sein Urtheil wieder Andern mit, die ihm beipflichten; die Ansicht findet endlich eine Art von beifälligem Publicum, sei es, weil sie des Herzens Gelüsten entspricht, oder weil man sich nicht die Mühe einer nähern Prüfung nimmt, oder weil man dazu nicht fähig ist. Wer wird darum in der Behauptung etwas Anderes, als eine bloß individuelle Meinung erkennen, käme es auch allenfalls Einigen aus dem jungen oder alten Deutschland in den Sinn z. B. die Ehescheidung lediglich von der Uebereinstimmung der Ehegatten als Volksansicht zu vertheidigen, selbst wenn Mehrere ihres Gleichen in Schrift oder Rede ihm Beifall zollten? Hier würde freilich jeder Vernünftige sagen: dies kann nicht die Meinung des Volks sein, weil es unvernünftig wäre; aber nicht immer springt

das Widersinnige so deutlich in die Augen. Auch ist nicht Jeder dazu gemacht, selbst zu prüfen; die Neuheit der Idee zumal in ihrer plausibeln Darstellung und weil sie seinen eigenen Meinungen zusagt, blendet ihn, auch möchte er um Alles nicht für einen Obscuranten angesehen werden. Wie leicht finden sich Proselyten in Kaffehäusern und an andern die müssige Neugierde befriedigenden Unterhaltungsörtern! Dazu kommen nicht selten Begriffsverwirrungen, indem Mancher die Sache auf seine Weise sich erklärt und nach seiner Bequemlichkeit zurecht legt. Zu gern verbindet man mit gewissen Ausdrücken, die deshalb in ihrer Zeit als Losungszeichen gelten, wie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und einst Freiheit und Gleichheit ꝛc., Begriffe, die, wenn sie auch nicht passend sind, unsern Bedürfnissen zusagen. Dem Neugierigen oder dem, der von den ihm verborgen gehaltenen Angelegenheiten und Absichten Anderer Kenntniß zu erlangen wünscht, ist nichts mehr zuwider als das Geheime; alle Häuser, etwa das seinige ausgenommen, sollten gläserne Wände haben; ein Anderer preist das mündliche Prozeßverfahren, er denkt weniger an dessen etwaige Vorzüge gegenüber dem schriftlichen an und für sich, er weiß sie vielleicht nicht einmal zu beurtheilen: er denkt nur daran, daß er, freilich in Folge seiner Rechthaberei und Streitsucht, einen langwierigen Prozeß verspielt hat und mißt die Schuld den Acten und Schriften bei. Es geht diesen guten Leuten, wie jenem Bauer, welcher meinte, nichts ginge über die Preßfreiheit, worunter er aber die Abstellung der widerwärtigen Einrichtung mit der P r e s s e (provinziell statt Execution) verstund.

§. 12.

Das Volk — unter welchem man hier nicht schlechthin die große Masse, sondern nur die Urtheilsfähigen versteht, wenn diese gleich im Uebrigen nicht gerade zu den sogenannten

Gebildeten gehören — verhält sich in dem, was man öffentliche Meinung oder Ausdruck und Ansichten der Wünsche der Gesammtheit nennt, besonders soweit nicht sowohl von einem gefühlten Bedürfniß, als von den Modalitäten seiner Befriedigung die Rede ist, weniger productiv, als receptiv. Es fühlt die Hindernisse der Industrie, die Last drückender Abgaben, es klagt über die überhand nehmende Zahl unglücklicher Ehen ꝛc., kurz es fühlt seinen Zustand als unbehaglich: denn so weit reichen die Einsichten und das Erkenntnißvermögen eines Jeden, der nicht völlig stumpfsinnig und fühllos ist, ohne daß man deshalb Einflüsterungen vermuthen müßte, wiewohl auch dies, und wenn hie und da eine sich lauter vernehmen lassende Stimme auf die Uebrigen in ihrer Umgebung Einfluß äußerte, die Sache selbst nicht ändern würde. Die öffentliche Meinung über gefühlte Bedürfnisse, die nicht ausnahmsweise nur Einen oder den Andern treffen, zu vernehmen und sich von ihrem Vorhandensein zu überzeugen, kann also nicht schwierig sein, und in sofern verhält sich das Volk zu jener öffentlichen Meinung allerdings auch productiv. Anders erscheint die Sache, wenn von den Mitteln die Rede ist, wie dem zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung gekommenen Bedürfniß abzuhelfen sei, also: wie die Industrie zu beleben durch Abstellung von Beschränkungen des Verkehrs, durch Eröffnung neuer Absatzwege für die Erzeugnisse des Handels, der Gewerbe, des Ackerbaues, oder auch durch ein verändertes Abgabensystem und dergl. — ob die Menge der unglücklichen Ehen durch Erleichterung der Ehescheidungen zweckmäßig zu vermindern, überhaupt wie die Hindernisse der bürgerlichen Wohlfahrt zu entfernen. Dahin reicht die Intelligenz nur Weniger, selbst was auch nur den Vorschlag von abhelfenden Maßregeln, die nur einigermaßen auf Probehaltigkeit Anspruch machen können, anlangt. Diese Wenigen werden denn, wenn sie mit ihren Projekten hervortreten, als Ver-

treter der Volksinteressen erscheinen und ihre Gedanken als Wünsche und Anträge des Volks dahin bringen, wo Hilfe zu erwarten ist, an die Staatsregierung. Was sie im Namen Aller vorbringen, wird man ebenfalls die öffentliche Meinung nennen, sie wenigstens werden es. Doch ist rücksichtlich dieser Vorschläge und Wünsche nach Umständen das Volk nur als receptiv anzunehmen; es macht sich selbige zu eigen, wenn sie nach dem Maße seiner Begriffsfähigkeit seinem Bedürfniß angemessen erscheinen, z. B. die Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten und die Freigebung der Tödtung des Wildes an Jeden und dergl. Die öffentliche Meinung in dieser Beziehung beruht aber überhaupt auf gewissen Bedingungen und kann nur unter diesen, als im Interesse der Gesammtheit erklärt, Geltung finden. Es fragt sich nämlich: I. wer sind Diejenigen, welche sich als Träger der öffentlichen Meinung geriren? II. wie verhält es sich mit ihrer Legitimation, oder da hier nur von einer vermutheten Vollmacht die Rede sein kann, woran ist diese sicher zu erkennen? III. wie weit geht die Befugniß dieser Sachführer des Volks, oder welches sind die Grenzen der vermutheten Vollmacht?

Zu I. Wir rechnen hieher nicht die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes in den Landständen; denn was diese kraft ihrer Vollmacht vor den Regierungsorganen erklären, ist ohnehin als Volksmeinung zu erkennen. Sie sind durch die Constitution als Repräsentanten der Nation anerkannt und dem zufolge von der Regierung zum Beirath berufen, daher sie auch in ihren Erklärungen hinsichtlich des Volksinteresses nicht auf die ad II. bemerkten Grenzen beschränkt, vielmehr befugt, ja verpflichtet sind, die ihrer besten Einsicht nach diensamen Vorschläge zu machen, was denn ihre Committenten unbedingt als ihre eigenen Gedanken und Meinungen anzuerkennen haben.

Dies verhält sich anders bei den gesetzlich nicht berufenen, sondern aus eigener Bewegung handelnden Ver-

tretern der Volksangelegenheiten. Indem diese ihre Stimme nur aus innerm Antrieb erheben, so ändert dies bezüglich auf die Frage um deren Legitimation nichts, wie patriotisch ihre Gesinnung auch sein und wie beachtenswerth ihr Wort im Uebrigen erscheinen mag. Es gehören hieher die Schriftsteller, sie mögen nun über den Gegenstand in eigenen demselben gewidmeten Schriften, oder als Zeitungsschreiber sich vernehmen lassen. Sie sprechen sich aus sowohl über die wahrgenommenen Zustände des Volks, besonders soferne sie mangelhaft, wenigstens in ihren Augen, erscheinen, als in Vorschlägen, wie dem Gebrechen abzuhelfen sein möchte. Da wo die Abhilfe von der Regierung auszugehen hat, hängt es einzig und allein von deren Beurtheilung ab, ob und wie weit jene Vorschläge für zweckmäßig zu erkennen, überhaupt wie weit die Staatsgewalt die literarische Erscheinung ihrer Aufmerkmerksamkeit werth achten wolle. Diese ist auch, an sich und abgesehen von Rücksichten der Humanität und des Wohlwollens gegen würdige Geisteserzeugnisse, ja selbst zur Entfernung einer scheinbaren Nichtachtung des öffentlichen Vertrauens, darüber den Autoren keine Rechenschaft schuldig, dergleichen wohl die gesetzlich bestehenden Repräsentanten des Volks erwarten dürfen. Es fragt sich nun aber

Zu II. um die Legitimationsfrage, und hier ist vor Allen nicht außer Acht zu lassen, daß bei den gesetzlich nicht berufenen Volksvertretern nur von einer vermutheten Vollmacht die Rede sein kann. Worauf beruht nun aber die Annahme einer solchen? Es leuchtet ein, daß das Kriterium der Frage: ob das, was als Volksmeinung von diesem oder jenem Schriftsteller behauptet wird, wirklich diese Eigenschaft habe? nicht auf dem Zeugniß dieser Autoren selbst beruhen kann. Es wird vielmehr vor Allen darauf ankommen: was als öffentliche Meinung behauptet wird, muß Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich

haben; — es muß unwidersprochen sein; — es darf nicht auf etwas moralisch Unmögliches gehen; — es darf nicht eine Begriffsverwirrung dabei Statt finden.

1) Die behauptete öffentliche Meinung soll also wahrscheinlich sein. Was als Volkswunsch angegeben wird, darf folglich vor Allen mit dem allgemeinen Interesse nicht in Widerspruch stehen. Die Angabe, es sei öffentlicher Wunsch, daß die polizeiliche Taxirung der ersten Lebensbedürfnisse aufgehoben werden solle, erscheint daher von vorn herein schon als verdächtig. Dies würde überhaupt der Fall sein, wenn die Realisirung der angegebenen öffentlichen Meinung mit den Interessen, der Mehrzahl des Volks wenigstens, so wie mit den wohlhergebrachten Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen desselben in Collision käme.

2) Was als Volksmeinung erkannt werden soll, muß von der Art sein, daß ein Jeder, der auf die Vorgänge im öffentlichen und Privatleben und Verkehr aufmerksam ist, die nämliche Wahrnehmung gemacht haben kann z. B. über gestörte Eigenthumssicherheit, die nicht anders behauptet werden könnte, als wenn sich im kurzen Zeitverlauf in einem Lande oder einer Gegend ungewöhnlich viele Diebstähle, Einbrüche, Straßenräubereien hervorthäten. Die dießfallsige Wahrnehmung würde jedoch nicht als allgemein anzunehmen sein, wenn ihr von unbefangenen und sachkundigen Personen mit Gründen widersprochen würde. Doch kann, wie gedacht, auch der unterlassene Widerspruch, oder das bloße Stillschweigen nicht geradezu als Zustimmung gelten.

3) Eine Ansicht, die als öffentliche Meinung geltend gemacht werden soll, darf nicht etwas moralisch Unmögliches involviren. Sie darf also nicht mit der Vernunft, der Religion und den guten Sitten oder mit der öffentlichen Ordnung unzweifelhaft in Widerspruch stehen. Die Vertheidigung des Ehebruchs, des Concubinats, der

Eigenthumsgemeinschaft für Alle, die Emancipation der Jugend von der Erziehung und dem Unterricht, das Verlangen nach Aufhebung alles polizeilichen Zwanges zur Aufrechthaltung der Gesetze wegen Sicherheit der Personen, des Verkehrs und des Eigenthums der Staatsangehörigen — dies Alles und andere dergleichen Auswüchse der Zügellosigkeit können nie zur öffentlichen Meinung werden, weil das Volk damit seine sittliche Existenz aufgeben müßte.

4) Eine Erinnerung an das Schicksal des babylonischen Thurmbaues würde hier sehr unzeitig erscheinen, lieferte nicht auch die Geschichte unsrer Zeit Beispiele genug, daß die Krankheit der Sprachverwirrung die Menschen noch jetzt hie und da heimsucht und besonders auf die Erkenntniß dessen, was als öffentliche Meinung gelten soll, ihren Einfluß äußert. Wer dieses bezweifelt, der schlage nur in seinem Wörterbuch die Artikel: allgemeines deutsches Gesetzbuch, Gedanken- und Gewissensfreiheit sammt der ganzen Familie der Freiheiten, historische Schule, Mysticismus u. s. w. nach, er wird hier eben solchen Mißverständnissen begegnen, wie dort bei dem Verlangen des Bauers nach Preßfreiheit. Und auf eine solche Sprach- und Begriffsverwirrung deuten ja auch die bei unsern modernen Rechtspolitikern in stehenden Phrasen sich aussprechenden Einfälle: wir Deutschen bedürften keiner Nachahmung des Fremden, um zu der Wohlthat des öffentlich-mündlichen Verfahrens zu gelangen, wir dürften nur die Justizverfassung unsrer Altvordern wieder in das Leben zurückrufen; — die Gerichtsöffentlichkeit gewähret die mächtigste Garantie gegen den bösen Willen der Richter; sammt den ausschweifenden Philippiken gegen den deutschen Inquisitionsprozeß als einen Nachfolger des fehmgerichtlichen Verfahrens u. s. w.

Zu III. Die öffentliche oder Volksmeinung ist in gewisse Grenzen eingeschlossen, die ihr von der Natur selbst vorgezeichnet sind. Es ist die Möglichkeit eines Urtheils

nach Beschaffenheit des Gegenstandes, welche diese Grenzen bestimmt, und das Urtheil über das Dasein oder Nichtdasein eines Bedürfnisses von dem Urtheil über die Mittel seiner Abhilfe scheidet. Das Bedürfniß kann, wie schon erinnert worden, auf der Ueberzeugung eines Jeden im Volke beruhen und man wird gegebenen Falls nicht ohne Grund behaupten, daß ein gewisses Steuersystem drückend sei, und diese Behauptung, wenn sie sich bestätigt, als Volksmeinung gelten lassen. Schlägt aber ein Schriftsteller oder deren mehrere ein neues Steuersystem vor, so werden sie damit nicht die Ueberzeugung bewirken, daß ihre Meinung etwas Anderes sei, als eben ihre Meinung. Von dem ganzen Volk, von dem doch die öffentliche Meinung prädicirt wird, können solche Vorschläge nicht erwartet werden, es müßte sonst Jeder in demselben, weil er angeben kann, daß ihn der Schuh drücke, auch tüchtige Vorschläge zur Abhilfe machen können. Das Volk überläßt es Sachverständigen, wie einem gewissen Nothstand abzuhelfen, vertraut aber vornehmlich seiner Regierung, ihrer Geneigtheit, gute Vorschläge anzuhören und zu benützen, besonders aber nach ihrer überwiegenden Intelligenz selbst die besten Mittel vorzukehren. Es gleicht dem Kranken, der zwar dem Arzt seinen Zustand offenbart und die Symptome seines Uebelbefindens, so gut er es versteht, angibt, ohne dessen diagnostischen Einsichten vorzugreifen, oder vollends sich herauszunehmen, ihm das Recept dictiren zu wollen. Vertrauend gibt er sich den ärztlichen Anordnungen hin; vertrauend gibt sich auch das Volk seiner Regierung hin, und wehe dem Lande, wo dies nicht also ist, vielleicht weil man in diesem Vertrauen sich getäuscht wähnt, vielleicht auch weil Quacksalber in der politischen Heilkunde sich als Störer jenes Vertrauens zwischen Fürst und Volk drängen, oder vollends betrügerische Agitatoren, wo man sie gewähren läßt, ihre Saat von Drachenzähnen ausstreuen, indem sie der Menge, die

nur die Unbehaglichkeit ihres Zustandes, nicht wie abzuhelfen, kennt, Mittel vorspiegelt, womit es weniger auf Verbesserung als darauf abgesehen ist, die rohen Kräfte für die selbstsüchtigen Plane dieser sogenannten Volksvertreter empfänglich und dienstbar zu machen. Vor einer so bewirkten öffentlichen Volksmeinung, die freilich bald eine Macht, wie man sagt, werden kann, wenn ihr nicht in Zeiten Einhalt gethan wird, behüte uns lieber Herre Gott! denn ihr Ende ist nicht Aufbauen, sondern Zerstören.

§. 13.

Daß die öffentliche Meinung gegen den deutschen Strafprozeß in dem einen Lande mehr, in dem andern weniger sich ausspricht und das Bedürfniß einer Verbesserung Volkswunsch ist, läßt sich nicht bezweifeln. Erscheinungen von der Art, wie sie im Fortgang gegenwärtiger Erörterungen dargestellt werden sollen, kann Jeder, der seine Augen nicht absichtlich zuschließt, leicht wahrnehmen, er mag zu den gebildeten oder zu den sogenannten ungebildeten Ständen gehören. Doch ist es gewiß, wie eben aus dem Obigen erhellet, sehr unangemessen zu sagen, das Verlangen nach Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschwornengerichten rc. sei öffentliche Meinung. Es ist und bleibt immer nur die Meinung einiger Weniger, die eben über Ursache und Wirkung ihre eigenthümlichen Vorstellungen haben, und wofür sie hie und da so eingenommen erscheinen, daß ihnen die eigentlichen Verhältnisse nicht bekannt sind oder nicht einleuchten wollen. Der Grund der Klagen über eine mangelhafte Strafjustiz liegt nicht in dem Inquisitionsprozeß an und für sich, nicht darin, daß er geheim ist, was er seiner Natur nach sein muß, und unter übrigens gleichen Umständen auch unschädlich sein kann (abgesehen nämlich von den unbefriedigten Forderungen an eine zuverlässige Gegenaufsicht bezüglich auf

das dem urtheilenden Richter zu liefernde Entscheidungsmaterial): er liegt hauptsächlich in der Praxis oder vielmehr — um dieser nichts zur Last zu legen, woran sie in ihrer richtigen und ehrenhaften Bedeutung unschuldig ist — in der mangelnden Befähigung, ja Erbärmlichkeit vieler unserer Praktiker, die das Amt eines Untersuchungsrichters verwalten.

Dem sei indessen, wie ihm wolle, der Untersuchungsprozeß bedarf, um seine Gebrechen in der Anwendung, vorzüglich wegen der Schwierigkeit einer wirksamen Controle, zu beseitigen, allerdings einer Reform, und wir wollen und dürfen hoffen und voraussetzen, daß sie ihm zu Theil werden wird und kann.

§. 14.

Bei den Römern war der Anklageprozeß die Grundform des strafrechtlichen Verfahrens, und erhielt sich ungeachtet der Veränderungen, die im Laufe der Zeit an dem Gebäude des Rechtsverfahrens vorgenommen wurden, ja selbst — freilich nur der äußern Form nach, ohne den Geist und die Bedeutung in der republicanischen Zeit — noch bis in die Periode, wo die letzten Laute des Römerthumes schon verhallt waren. Der Grundsatz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, war im Criminalprozeß nicht weniger als in dem bürgerlichen geltend. Sowohl in der Institution der Strafgerichte, **judicia publica**, (das Beiwort **publica** als Gegensatz von Privat- oder Civilgerichten genommen, nicht von heimlichen, indem auch die Civilgerichte öffentlich waren) als in dem Strafverfahren selbst, sind überhaupt Aehnlichkeiten mit den Civilsachen unverkennbar. Sie deuten bei aller Verschiedenheit in dem Wesen der Sache und dem Zwecke der Procedur darauf hin, daß man bei dem Organismus dort wie hier von der Idee der Nothwendigkeit analoger Bestimmungen ausging. Der Römer, Original in der Idee und That,

folgte in seinem auf das Praktische gerichteten Sinn meist seinem eigenen Entwickelungsgang. Ihn, der weder durch philosophische Spitzfindigkeiten und hohle Theorien, noch durch vorschnelle Nachahmungssucht irre geführt war, leitete lediglich eine einfache, naturgemäße Anschauung der Dinge nach ihrer praktischen Nützlichkeit, und was er für gut und zweckgemäß erkannte, dem war das Siegel der Erfahrungen im Leben aufgedrückt. Bei der Betrachtung von Rechtsverletzungen, mochten diese durch Verbrechen oder durch Nichtanerkennung der Grenzen zwischen Mein und Dein im Privatleben geschehen, erschienen ihm nur die charakteristischen Merkmale eines zu beseitigenden, obgleich dem Grade nach verschiedenen Unrechts, folglich dort wie hier Momente zur Annahme von Analogien ihrer Behandlung für den Zweck, das Unrecht abzuthun. Im Criminal- wie im Civilverfahren handelte es sich 1) um die Untersuchung von Thatumständen, wodurch ein in einem gegebenen Falle behauptetes Unrecht begangen worden sein sollte; 2) um die Subsumtion dieser Thatsachen unter gewisse Rechtssätze, als den die behauptete Rechtswidrigkeit bestimmenden Maßstab, beides 3) zum Zwecke der zu der zuverlässigen Ermittelung des Rechten durch das Organ eines unbefangenen Dritten, des Richters, der zwischen den einander widersprechende Interessen verfolgenden Parteien — dem Ankläger und Angeklagten, dem Kläger und Beklagten — in der Mitte steht; endlich kam es 4) darauf an, eine der Absicht der ganzen Einrichtung entsprechende Weise der Behandlung einzuführen oder ein gesetzlich geregeltes Verfahren, geeignet, zweifelhafte factische oder auch Rechtsfragen in das Licht zu setzen und die Betheiligten sowohl gegen Willkür, als gegen Uebereilung zu sichern.

Aus dem Gesagten erklären sich wohl jene Aehnlichkeiten, die sich sowohl hin und wieder in dem Organismus des Verfahrens, als hauptsächlich in der Verfassung

der Gerichte wahrnehmen lassen. Das Verfahren im Strafprozeß beginnt wie im Civilprozeß mit einer Klage dessen, der sich in seinem Recht verletzt erachtet, vor der Gerichtsobrigkeit, der für die Rechtspflege angeordneten Magistratur, welche zwar nicht das untersuchende und entscheidende Richteramt hat, aber mit der Einleitung und Direction des Prozesses beauftragt ist. Wir finden ferner in der Strafprocedur Institutionen, ähnlich den im Civilverfahren: nämlich eine Art von **in jus vocatio**, von **editio actionis**, von **judicis postulatio**, eine **litis contestatio**, überhaupt ein dem präparatorischen Verfahren „**in jure**" im Civilprozeß nicht unähnliches Vorverfahren, welches der Hauptverhandlung „**in judicio**" den Weg bahnt, indem es die Person des Anklägers und Angeklagten, die Wahl der urtheilenden Richter (gewissermaßen Geschwornen) ferner das angeschuldigte Verbrechen und was überhaupt zur regelmäßigen Behandlung der Sache vor dem ordentlichen Gericht gehörte, fixirt, und mit der Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand (**reatus**) gleichsam der **litis contestatio**, schließt. Freilich darf man dabei nicht an ein dem Accusationsprozeß vorangehendes Vorverfahren im heutigen Sinne denken, welches ein rein inquisitorisches ist. Das römische Vorverfahren, oder um es kürzer zu bezeichnen, das Verfahren **in jure** wußte hievon nichts. Alles was Mittel zur Erforschung der Wahrheit werden sollte, es sei die Bewirkung eines Geständnisses oder die Beweisführung, lag außer der Sphäre der richterlichen Thätigkeit, und zwar sowohl in dem Vor- als in dem Hauptverfahren; dies Alles war schlechthin Sache der Betheiligten, und das Amt des Richters ging nur dahin, die Hindernisse der freien Thätigkeit derselben zu entfernen. In diesen Grundsätzen und Ansichten waren sich also der Criminal- und Civilprozeß ähnlich, und dort wie hier stunden die Gerichtsobrigkeit und die Richter durchaus als unbefangene Dritte zwischen

den Parteien mitten inne. Die Anklage war die Basis der ganzen Procedur und auch im Strafverfahren durfte der Richter nicht über die parteilichen Anträge hinaus erkennen.

§. 15.

Damit indessen das bemerkte passive Verhalten des Richters nicht ein Hinderniß des Zwecks der Strafgerechtigkeit werde, welches zu beseitigen auf der einen Seite nicht nur der bei einem Verbrechen unmittelbar Betheiligte, sondern überhaupt jeder Bürger ein Interesse hatte, so waren selbigem auch die Mittel hiezu verstattet. Es galt nämlich als eine Angelegenheit, in der sich der Gemeinsinn eines ehrenhaften und in dem Interesse des Gemeinwohls sein eigenes erkennenden Mannes, bewähren konnte, so viel an ihm lag, Verbrechen zu entdecken und gerichtlich zu verfolgen. Auf diese Weise konnten wohl Functionen entbehrt werden, die in späterer Zeit selbst in Rom, noch mehr aber in unsern Tagen eigenen obrigkeitlichen Beamten beigelegt sind. Dagegen mußte aber auch auf der andern Seite auf Mittel Bedacht genommen werden, theils um den friedlichen Bürger gegen boshafte und leichtfertige Anklagen zu schützen, theils den durch das Verbrechen Beleidigten und das gemeine Wesen gegen ein böswilliges Zurücktreten von einer erhobenen Anklage, endlich auch um gegen Collusionen und unlautere Begünstigungen des Angeklagten von Seite des Anklägers zu sichern. Daher der Calumnieneid, die **subscriptio in crimen**, wodurch sich der frivole Ankläger der Strafe des angeklagten Verbrechens (**talio**) unterwarf, ferner die **cautio de prosequenda lite**, und die Vorschriften wegen Ahndung der **tergiversatio** und **praevaricatio**. Der Ankläger mußte sich also wohl hüten, mit einer leichtfertigen Anklage aufzutreten, und ebenso forderte es die Abwendung der Gefahr, im Prozeß zu unterliegen, Alles anzuwenden, die

Schuld seines Gegners zur Ueberzeugung des Strafgerichts zu bringen. Der Beruf eines Anklägers war also immer mißlich, und bloß höhere Rücksichten, wie sie freilich nur ein Römer in den glücklichen Zeiten des Freistaates kannte, konnte die deßfallsigen Besorgnisse überwinden.

§. 16.

Anlangend die Gerichtsverfassung, so beruhte auch diese im Strafverfahren fast auf den nämlichen Ansichten, wie in Privatstreitsachen. Es war, wenigstens in der bessern Zeit des römischen Staats, Grundcharakter des Gerichtsorganismus, und darauf auch das ganze Rechtsverfahren gebaut: die richterliche Gewalt von der anordnenden und vollziehenden zu trennen. Erstere war in den Händen des Volks oder Einzelner aus seiner Mitte, welchen das Geschäft des Urtheilens nach vorgängiger Untersuchung aufgetragen war. Die anordnende und vollziehende, daher auch urtheilvollstreckende Gewalt gehörte zum Amte der Magistratur, des Prätors. In dieser Scheidung der Gewalten erkannte der Römer eine der Grundvesten seiner freien Verfassung, und wenn gleich diese einigermaßen gefährdet erschien durch die fast unumschränkt sich äußernde Gewalt der Magistratur, so war diese Gewalt doch gar sehr gemildert theils durch ihre kurze Dauer, theils durch die Verantwortlichkeit und deren schwere Folgen, welchen der seine Macht Mißbrauchende nach der Niederlegung seines Amtes ausgesetzt war. Diese Verfassung und die darin liegende Gewähr der Freiheit ging auch dann erst unter, als mit andern Garantien der letztern die Befugnisse des Magistratus in Rechtssachen auch auf das Rechtsprechen weiter ausgedehnt wurden, als dies früherhin nur außerordentlicher Weise der Fall war; denn damals erschienen diese nur ausnahmsweise geltenden Befugnisse, in den Grenzen einer dem Zwecke ihrer Wirksamkeit gemäßen discretionären Gewalt ausgeübt, noth-

wendig und daher auch gerechtfertigt, welches namentlich eintrat in Fragen, die in das Prozeßleitungsamt einschlagen, oder wo es zu augenblicklicher Hilfe provisorischer Einschreitungen durch Gebote oder Verbote bedurfte.

§. 17.

Bei der Ausübung des richterlichen Amts in bürgerlichen Rechtssachen waren bekanntlich nächst dem gerichtsobrigkeitlichen Gewalthaber (dem Prätor oder wer sonst dessen Stelle auf sich hatte) unter dessen Leitung gewisse Privatpersonen als **judices** in Thätigkeit. Ihre Aufgabe war, nach einer in dem Verfahren **in jure** vorbereiteten schriftlichen Instruction jener Gerichtsobrigkeit (**formula**) das streitige Factum **in judicio** nunmehr zu untersuchen und die Sache zu entscheiden, bei welcher Entscheidung ihnen jene Formel mit der darin liegenden vorläufigen Anweisung rücksichtlich des Rechtssatzes, zur Entscheidungsnorm diente. Der Prozeß spaltete sich also in ein denselben einleitendes Vorverfahren vor dem Magistratus und in ein darauf folgendes Hauptverfahren vor den Judices, oder in eine Procedur **in jure** und hiernächst **in judicio**, und dies war die Regel, die nicht nur in der Zeit der Republik, sondern selbst noch lange unter der Monarchie bestund, bis endlich die Einrichtung mit den Privatrichtern (der **ordo judiciorum privatorum**) allmälig ihr Ansehen verlor und zuletzt gegen das Ende des 3. Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung gänzlich unterging. Die Gerichtsobrigkeit vereinigte von da an beiderlei Functionen, Untersuchung und Entscheidung in ihrer Person, so daß die sonst nur ausnahmsweise Statt gefundene **extraordinaria cognitio** die Eigenschaft des Außerordentlichen verlor und zur Regel wurde. Dasselbe Schicksal hatte in seiner Art, wiewohl schon etwas früher, der Strafprozeß, und es war vornehmlich dieser, welcher den Entwickelungsgang des römischen Staatslebens selbst, besonders in seinen die Rechts-

pflege angehenden Institutionen, von seinem ersten Keimen, und Wachsthum bis zur Blüthe, dann zur Reife und endlich — gerade nicht zu unerwartet frühe, nach dem Umlauf eines Jahrtausends! — zur Fäulniß, bezeichnete und theilte. Die volksthümliche Gerichtsverfassung, wornach das Richteramt in den Händen des Volks oder doch aus seiner Mitte genommener Personen sich befand, mithin der Bürger von seines Gleichen gerichtet wurde, verlor sich nach und nach, so wie man anfing, mit den Regierungsmaximen der Monarchie und vollends der Willkürherrschaft Formen aus dem Freistaat unverträglich zu finden, und kam endlich ganz in Vergessenheit. Dabei bleibt es jedoch immer nicht unmerkwürdig, daß zu diesen Veränderungen Jahrhunderte erforderlich waren, der Römersinn also sich nicht so schnell unter das Joch neuer Formen beugte, als wohl nach dem Zeugniß der Geschichte bei andern Völkern der alten und neuern Zeit geschah. — An die Stelle der republikanischen Magistrate traten kaiserliche hohe Beamte, wenigstens verloren jene neben diesen ihr Ansehen, Judices aber, das Hauptelement der volksthümlichen Rechtspflege, wurden nicht mehr gebraucht; nur der Anklageprozeß erhielt sich noch, aber mehr als leere Form: das früher inwohnende geistige Leben war verschwunden, es blieb nur das Schattenbild eines dahingeschiedenen Zustandes übrig. Man mußte doch Etwas haben, um einen Criminalprozeß schicklich einzuleiten, da das Inquisitionsprinzip noch nicht genug Wurzel gefaßt hatte, obschon Spuren eines Einschreitens von Amtswegen sichtbar wurden, ja selbst ein System von Angeberei sich allmählich ausbildete.

§. 18.

Was den Zustand des Strafrechtswesens in der frühesten Zeit anlangt, so soll hier nur kürzlich Folgendes erinnert werden. Da es in dem Wesen eines **judicium publicum** (eines Strafprozesses) lag, daß es sich nicht wie

wie die judicia privata mit Gegenständen, die das Interesse Einzelner allein angingen, wohin denn auch die sogenannten delicta privata gehörten, beschäftigte, sondern mit Verbrechen der ausgezeichneten Art, mit öffentlichen oder delictis publicis, wobei das ganze gemeine Wesen betheiligt war: so lag hier, wo Leben, Freiheit und bürgerliche Existenz der Staatsangehörigen auf dem Spiele stand, die Vorstellung sehr nahe, daß das Volk selbst über das begangene Unrecht seine urtheilende Thätigkeit angeregt, mithin zum Richteramt sich berufen fand. Es übte diese Gewalt auf Anordnung und unter Leitung seiner Obrigkeit, entweder unmittelbar in den Volksversammlungen, oder auch indem es zur Untersuchung (quaestio) und Aburtheilung Bevollmächtigte ernannte, welch letzteres in der Folge zur Regel wurde, so daß, da der Umfang der dahin einschlagenden Geschäfte sich erweiterte, beständige Commissarien (das Institut der quaestiones perpetuae) regelmäßig die Gerichtsbarkeit des Volks ausübten, obschon letzteres selbst, wenigstens in der Zeit der Republik, dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen war. Der Gang der Entwickelung war folgender.

Wie alle Strafgewalt, so ging auch die strafrechtliche nach Vertreibung der Könige von dem Volke aus und wurde von ihm und den republikanischen Obrigkeiten dergestalt geübt, daß gegen einen römischen Bürger — denn nur bei diesem galt es dieser ausgezeichneten Form — in Capitalfällen, d. h. in solchen, wo es auf caput, also außer dem natürlichen Leben auf den Verlust des bürgerlichen, folglich der Freiheit und Civität ankam, auf Veranlassung eines magistratischen Gewalthabers von dem in den Comitien versammelten Volk entweder unmittelbar oder durch von ihm Beauftragte öffentlich und feierlich Gericht gehalten und geurtheilt wurde. Als dergleichen Capitalverbrechen galten besonders Staatsverbrechen, ferner Parricidium, überhaupt Mordthaten, Brandstiftungen

und ähnliche. Der Magistratus bestimmte dem Angeschuldigten einen Tag zum Erscheinen vor dem Volk, vor dem er nun selbst die förmliche Anklage stellte, worauf dann nach Umständen in mehreren bestimmten Terminen, öffentlich, daher wie sich von selbst versteht, auch mündlich verhandelt und nach Stimmenmehrheit geurtheilt wurde. Der flüchtig gewordene, so wie der unentschuldigt ausgebliebene Verbrecher galt als sich selbst verbannend. Ein eigentliches Vor- oder Informationsverfahren vor dem Magistrat zur Einleitung der Untersuchung und um derselben die zweckdienliche Richtung zu geben, gab es jetzt noch nicht; es scheint aber, daß die dem Angeklagten durch wiederholte Tagesfahrten gestattete Gelegenheit zu seiner eigenen Vorbereitung, auch wohl um Mittel und Wege zu finden, auf seine Richter zu wirken, die Stelle des Vorverfahrens, wenigstens so weit als es auf die Vertheidigung des Angeklagten berechnet war, vertreten habe. Man weiß daß, wenn die strafrechtliche Ahndung nur nicht zu rasch auf die verbrecherische That folgt, dies schon ein Grund ist, den Eindruck des Widerwillens zu schwächen, den dieselbe in der öffentlichen Meinung hervorgebracht hat.

Dieses war der Zustand der ordentlichen Strafgerichte (**judicia publ. ordinaria**) in der ältern Zeit des Freistaates und bis anderthalb Jahrhundert vor dessen Untergang, sofern als man diesen vor dem Beginnen des Principats oder Kaiserthums dem Wesen nach wenigstens datiren muß. Daß dieser Zustand eine Aenderung erlitt und erleiden mußte, wurde durch mehrere Umstände herbeigeführt.

§. 19.

Roms wachsende Größe nach außen, zunehmender Reichthum und steigender Luxus hatten eine Verschlimmerung der Sitten und diese die Zunahme von Verbrechen zur

Folge, und so vermehrten sich denn auch die Geschäfte der Criminaljustiz. Dazu kam, eben als Ergebniß der Ausartung des Volkscharakters, die allmähliche Verschlechterung der Gerichte selbst und die traurige Erfahrung, daß ein einer gerechten und unparteiischen Rechtspflege entgegenstrebender Geist in der Mehrzahl der dieses Gericht bildenden Glieder je mehr und mehr sich äußerte. Von einer durch unmäßige Leidenschaften erregten und durch Factionen zerrissenen Masse, in der die Tugenden der Vorfahren nur noch nach Ausnahmen sichtbar waren, war wohl zu erwarten, daß Willkür und Parteilichkeit häufig an die Stelle eines besonnenen, gerechten und unbefangenen Urtheils trat, und daß das Straf- mit dem diesen Volksgerichten zugleich zustehenden Begnadigungsrecht häufig nach bloßer Gunst oder Ungunst geübt wurde. Wer sich unter dieser Justizverwaltung am übelsten befand, war der gute und wohlgesinnte Bürger, der es nicht verstand oder es verschmähte, das Wohlwollen der Menge und derer, die sie leiteten, zu gewinnen. Diese Erfahrungen mußten die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Organisation einer neuen Art von Volksgerichten herbeiführen, die nun als ordentliche Strafgerichte galten, neben welchen jedoch über Verbrechen, die nicht zu deren Wirkungskreis gewiesen waren, außerordentlicher Weise von dem Volk in seinen Versammlungen oder von Commissarien desselben, später von den Kaisern oder deren Beamten gerichtet wurde (**judicia publ. extraordinaria**). So geschah es, daß volksthümliche Criminaljustiz-Commissionen instituirt wurden, welche gemäß erlassener Volksschlüsse, die das Verfahren und die Strafe bestimmten, ihr Amt verwalteten. Die Mitglieder dieser Gerichte wurden aus dem senatorischen und Ritterstand genommen, und aus dem Verzeichniß derselben wurde nun in den vorkommenden Fällen eine bestimmte Anzahl als Richter durch das Loos ausgewählt, nachdem vorher sowohl der Ankläger als der An-

geklagte, vermöge des ihnen zustehenden Recusationsrechts, die ihnen mißfälligen Individuen abgelehnt hatten. Diese römischen **judices** hatten zwar Aehnlichkeit mit den Geschwornengerichten unsrer Zeit, von denen sie jedoch insonderheit darin abwichen, daß sie nicht bloß über die Thatfrage, sondern auch über die Rechtsfrage cognoscirten. Ihre Wirksamkeit war indessen durch Volksschlüsse (**leges**) auf gewisse Arten von Verbrechen beschränkt, obgleich in der Folge auf mehrere, jedoch immer von einerlei Art, z. B. auf **quaestiones de ambitu, de falso, de parricidio etc.** erweitert. Diese Gerichtsbehörden der **quaestiones perpetuae** traten in Wirksamkeit kraft eines Auftrags des Prätors, und zwar eines von den Vieren, die nur mit **imperium**, nicht mit **jurisdictio** (Gerichtsbarkeit in Privatsachen) bekleidet waren. Der gerichtsobrigkeitliche Auftrag gründete sich, da den Römern eine allgemeine Gerichtsordnung nicht bekannt war, auf einen besondern Volksschluß, der die Strafe des bestimmten Verbrechens, besonders aber die Procedur normirte. Das Commissorium erging jedoch nicht von Fall zu Fall, sondern wurde auf die ganze einjährige Amtsführung des Prätors ertheilt, war mithin in Beziehung auf diese fortdauernd, die Untersuchungscommission eine perpetuirliche; daher der Name **quaestiones perpetuae**. Es umfaßte übrigens der Auftrag alle im Laufe des Jahres vorfallende Verbrechen der bezeichneten Kategorie. Das Verfahren war kürzlich folgendes.

Sobald eine Criminalklage bei dem Prätor oder seinem Stellvertreter angemeldet worden, wurde zur Einleitung des Prozesses ein Vor- oder Informationsverfahren veranstaltet, das jedoch so wenig als das Hauptuntersuchungsverfahren den Charakter eines inquisitorischen an sich trug. Es hatte bloß den Zweck, die strafrechtliche Procedur der **lex** oder speciellen Prozeßordnung gemäß einzurichten; denn in dieser waren schon die Erfordernisse

angeordnet, welche die Formation des Gerichts, die Personen des Anklägers und des Angeklagten, den Gang des Verfahrens, besonders hinsichtlich der Beweisführung, kurz alle Procedurnormen betrafen, die in dem jetzt zur Sprache kommenden Strafrechtsfalle beobachtet werden sollten. Hiernach war also das Commissorium eingerichtet. Es enthielt dem zu Folge die Namen des Anklägers und Angeklagten, das angeschuldigte Verbrechen, die Anzahl und Namen der Richter, die Zeugen und sonst zulässigen Beweismittel, überhaupt was zur Legalität des Verfahrens in **judicio** erforderlich war. Diese Punkte und die Frage über die Zulässigkeit der Anklage überhaupt machten also den Gegenstand des Vorverfahrens vor dem Prätor oder seinem Stellvertreter aus. Dabei wurden denn auch zugleich die von dem Ankläger zu leistenden Versicherungen (**subscriptio in crimen etc.**) regulirt und die ganze präparatorische Verhandlung nach Art der **litis contestatio** im Civilprozeß schlußgerecht festgestellt, überhaupt Alles zu dem Verfahren **in judicio** vorbereitet. War der Angeschuldigte des Verbrechens schon in dem Vorverfahren geständig, — gleichsam **confessus in jure** — so galt er als sich selbst verurtheilend, und es bedurfte dann natürlich keiner weitern Procedur zur Aussprechung der verwirkten Strafe; eben so wenig, wenn er der Vorladung nicht gehorchte und der Untersuchung durch Flucht sich entzog, denn hier galt er als der Exilirung sich freiwillig unterwerfend, womit der Verlust der Civität, somit des Rechts zu erben und zu vererben, verbunden war. Um das Wiedereinschleichen zu verhindern, lag ein Mittel in der Versagung von Feuer und Wasser.

Außer diesen erst bemerkten Fällen der Beendigung der Sache ohne weiteres Verfahren gelangte dieselbe nach geschlossenem Vorverfahren nunmehr zum förmlichen Prozeß, indem auf den Grund einer förmlichen und feierlichen Anklage gegen den nun als **reus** bezeichneten (in Anklage-

stand versetzten) Inculpaten das **judicium** thätig wurde. Die Richter (das Geschwornengericht, wie wir heut zu Tage sagen würden) versammelten sich unter dem Vorsitz des Prätors oder eines stellvertretenden sogenannten **judex quaesitor** und ließen den Ankläger, so wie den vorgeladenen Angeklagten, nach dessen Erscheinen, mit Gestattung angemessener Termine, die jedem Theil die ruhige Vorbereitung vergönnten, in wechselnden Angriffs- und Vertheidigungsvorträgen mündlich vor sich verhandeln. Sache des Gerichts war es hierbei bloß, die Parteien zu hören und die Beweise aufzunehmen ohne alle, geschweige inquisitorische, Einmischung in das Materielle des Prozesses, also auch mit Enthaltung von jeder Thätigkeit für den Zweck der Erforschung der Wahrheit durch Erwirkung eines Geständnisses. Dieses zu bewirken, überhaupt die ganze Beweisführung lag lediglich den Parteien und vorzüglich dem Ankläger ob, worin sich eben wieder eine Aehnlichkeit, ja die hauptsächlichste mit dem Civilverfahren zeigte, so wie auch darin, daß die Richter nicht über den Antrag des Anklägers hinaus zu erkennen befugt waren. Das Urtheil erfolgte nach Stimmenmehrheit mit **condemno** oder **absolvo** oder mit **non liquet**, welch letzteres eine sogenannte **ampliatio**, Erneuerung des Verfahrens auf den Grund einer neuen Anklage, zur Folge hatte.

So viel von dem Jahrhunderte hindurch bestandenen Verfahren vor den Volksgerichten, vornehmlich vor den **quaestiones perpetuae**, bis auch dieses durch die anfangs nur ausnahmsweise Statt gefundenen **quaestiones extraordinariae** allmählich verdrängt wurde und diese die regelmäßigen Criminalgerichte ausmachten. Anfangs hatte die Gerichtsobrigkeit oder die Magistratur wie gedacht bloß die Anordnung und Leitung des, wie überall auf Anklage und öffentlich mündliches Verfahren gebauten, Prozesses, nicht das Strafurtheil selbst, oder doch nur ausnahmsweise. Dieses änderte sich gänzlich in der letzten Zeit und zwar

im Laufe des 3. Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, indem die Volksgerichte untergingen und was bisher Ausnahme war zur Regel wurde. Indessen bestanden extraordinäre Gerichte schon während der Zeit der Volksgerichte. Diese Gewalt, ohne förmliches Gericht Strafen zu erkennen, übte ein Dictator, dessen Macht überhaupt wie bekannt eine außerordentliche war; es übte sie ferner der Befehlshaber eines Kriegsheers über seine Untergebenen, so wie auch die Bestrafung von Peregrinen und Sclaven kein förmliches Gericht forderte. Nachdem aber die Ordnung der **judicia publica ordinaria** sich verloren hatte, konnte nicht mehr die Rede sein, daß ein römischer Bürger nur von seines Gleichen gerichtet werden könne. Zwar bestand fortwährend die Accusationsform, jedoch nicht als einzige Bedingung der Eröffnung eines Strafprozesses, was nicht minder Denunciationen durch öffentlich aufgestellte Angeber (**agentes**) bewirkten. Es fehlt selbst nicht an Spuren einer inquisitorisch-richterlichen Thätigkeit.

§. 20.

Da jedes regelmäßige Criminalverfahren eine Anklage voraussetzte, so ist hier von der Person und den Verpflichtungen eines Anklägers, so weit dies bisher nicht schon geschehn, Einiges noch zu bemerken. Wo nicht in gewissen Fällen ein Magistratus einen Criminalprozeß vor der Volksversammlung veranlaßte und so gewissermaßen als öffentlicher Ankläger auftrat, war nur von Privatanklagen die Rede. Als Privatankläger konnte nächst dem Beleidigten selbst, seinen Angehörigen oder Erben, jeder dazu im Uebrigen qualificirte Bürger auftreten. Ungeachtet der Beschwerden ja Gefahren die mit der Function eines Anklägers verbunden waren, wegen der Verpflichtungen und bedenklichen Haftungen, die er auf sich nahm, fehlte es doch nicht an Männern, welche, obgleich unmittelbar nicht betheiligt, selbige nicht

scheuten. **Der Römer**, so lange der alte Nationalsinn ihn belebte und er sich für ein Glied des ganzen Staatskörpers halten durfte, erkannte in den mit dieser Einrichtung verbundenen Opfern den Preis, wofür ihm seine persönliche und bürgerliche Freiheit gewährt war. Denn er sah sich nun einerseits einer steten beengenden Beaufsichtigung und Ueberwachung seiner Handlungen durch dazu legal aufgestellte öffentliche Gewaltorgane überhoben, so wie andrerseits der Gefahr einer das Maß seiner Vertheidigungskräfte übersteigenden Untersuchung, indem er sich nur einem Gegner seines Gleichen gegenüber befand, nicht einem Richter, der zugleich sein Ankläger war. Das stets rege Interesse jedes römischen Bürgers für das öffentliche Leben machte auch Institutionen von der Art, wie sie wohl eine spätere Zeit und besonders die unsrige kennt, entbehrlich. Zur Verfolgung von Verbrechen vor der competenten Gerichtsobrigkeit, so wie zur Vertheidigung eines unschuldig oder minder schuldig Angeklagten fand jeder römische Bürger, so weit seine Kräfte dazu hinreichten, in sich einen Ehrenberuf, der übrigens dem, der sich dabei als Mann von Talenten auszeichnete, auch den Weg zu Ansehen und Würden bahnte. Mag also auch die Triebfeder in ihrer Art meist selbstsüchtig gewesen, wenigstens nur ausnahmsweise aus reiner Liebe zum Vaterland und seiner Verfassung hervorgegangen sein, so wirkte doch auch diese Art von Egoismus bis dahin wo er wie in der spätern Zeit, sich in entgegengesetzter Richtung, nämlich in einer unrühmlichen Passivität äußerte, immer Gutes und Löbliches. Erst als Rom in Folge des einreißenden Sittenverderbens und des Drucks der Willkürherrschaft von seiner geistigen und materiellen Höhe allmählich herabsank, verlor — und das durfte nicht unerwartet erscheinen — bei dem zum Stande des bloßen Unterthans herabgestiegenen freien Bürger jener auf volksthümliche Ansichten beruhende Hebel der Thatkräftigkeit je mehr und mehr seine Kraft.

Das Gefühl der Würde und Bedeutung eines **civis romanus** mit dem Interesse an dem öffentlichen Leben und dessen Angelegenheiten stumpfte sich ab, die Triebfedern, welche die Neigung für die schwierige Aufgabe eines offen auftretenden Anklägers in Bewegung setzten, entbehrten ihrer Spannkraft, und selbst dem unmittelbar bei der rechtlichen Verfolgung eines Verbrechens Betheiligten mußte es nachgerade bequemer, wenigstens minder bedenklich, erscheinen, auf dem Wege der Denunciation seinen Zweck zu erreichen. Leicht konnte hier, wo ein förmlicher Accusationslibell mit einem bestimmten Strafantrag wie früher nicht mehr nothwendig erschien und die Aufnahme des Angebers zum Protokoll genügte, die **accusatio** die Gestalt einer Denunciation annehmen, womit denn wohl begreiflich die Ansicht von einer officiellen Thätigkeit für die Entdeckung und Ahndung strafbarer Handlungen fester zu wurzeln begann. Dem bloßen Angeber war es genug, die richterliche Thätigkeit anzuregen und ihr das Weitere, namentlich die Beischaffung der Beweismittel, so weit sie nicht in dem Besitz des Denuncianten selbst waren, zu überlassen. Man fand auch wohl von oben her Gründe zur Erwägung, oder wenigstens einen Vorwand in der Lässigkeit der zur Anklage Berechtigten, worunter die öffentliche Sicherheit, also das gemeine Wohl nicht leiden konnte. Die immer mehr zum Despotismus sich neigende Staatsgewalt — Allem, was aus demokratischen Elementen hervorgegangen, ohnehin abhold — sah sich dann wohl auch gern veranlaßt, die Apathie der nur noch dem Namen nach vorhandenen römischen Bürger zur mehreren Entwickelung und Befestigung einer unumschränkten Gewalt und zur Unterdrückung jeder Regung des republicanischen Charakters sich zu Nutzen zu machen. Daher überhaupt die allmähliche Antiquirung republicanischer Formen und die Hervorrufung von Institutionen in dem Gerichtswesen und Rechtsverfahren, die geeignet schienen, die

letzten Lebenskeime des Volksthums aus den Zeiten des Freistaates nach und nach zu ersticken. Auf diese Weise ging in dem bürgerlichen Rechtsverfahren das Institut der Privatrichter durch erweiterte Gewalt der nun als kaiserliche Beamte erscheinenden Gerichtsobrigkeiten endlich unter, und das nämliche Schicksal erfuhr die Strafgerichtsverfassung, da auch in ihr viel zu viel demokratischer Geist waltete.

Daß sich nun schon Spuren einer inquisitorischen Thätigkeit der Richter bei der Prozeßinstruction finden, darf nicht auffallend erscheinen. Die Zeit war vorüber, wo man für die Sicherung des gemeinen Friedens schon in der Willenskraft der Privaten eine Bürgschaft fand, und die Verfolgung der Verbrecher dem Bürger ohne das Einschreiten obrigkeitlicher Vigilanzorgane mit Vertrauen überlassen konnte. Indessen erhielt sich der Anklageprozeß selbst noch in der Zeit, wo die ordentlichen Criminalgerichte längst untergegangen waren, oder kam wenigstens nicht ganz außer Uebung, vielleicht zur Bestätigung der alten Erfahrung, daß man den Völkern gern die Freude an dem Namen eines Dinges läßt, wovon man ihnen genommen hat, was es bedeutet. Nachdem somit die accusatorische Form immer mehr die Gestalt einer bloßen Denunciation angenommen hatte, konnte es dem Ankläger genug sein, die Sache zur Kenntniß der Gerichtsobrigkeit zu bringen und was er etwa von Beweismitteln in Händen hatte, derselben anzuzeigen; daher es auch nicht mehr viel auf einen bestimmten Strafantrag ankam. Der Anklageprozeß glich nun beinahe einem von den Destillationen der Zeitereignisse zurückgelassenen Caput mortuum. Er kam mit Zuthaten inquisitorischer Bestandtheile des canonischen Rechts, welches übrigens das Accusationssystem doch noch anerkannte, und unter dem Einfluß der Praxis der geistlichen Gerichte, mit dem römischen Recht selbst endlich auch nach Deutschland, wenn schon die Aufnahme

des Fremdlings eben nicht mit zuvorkommender Bereitwilligkeit Statt fand. Unsere Vorfahren scheinen überhaupt hinsichtlich des Fremden und Ausländischen nicht so empfänglich und nachahmungssüchtig gewesen zu sein als wir, ihre Nachkommen, daher auch die Annäherung an die fragliche Institution nur allmählich und nach manchem Widerstreben erfolgte. Diese Ungeneigtheit war nicht Wirkung des Einflusses einer öffentlichen Meinung im heutigen Sinne, sondern des Widerwillens Derer, denen das Alte und Gewohnte bequemer war, der Schöffengerichte; und so geschah es denn, daß das erotische Gewächs allgemein wenigstens erst zu Ende des Mittelalters fester Wurzel faßte. Doch fanden die neuen Formen bei den schon bestehenden Verfassungen diesseits der Berge keinen ganz heterogenen Boden.

§. 21.

Die Anklageform und eine derselben entsprechende Gerichtseinrichtung war den Deutschen eben nichts ganz Ungewöhnliches oder wohl gar Unerhörtes, vielmehr jene Form ein wesentliches Element der germanischen Rechtsverfassung. So kann man behaupten: die das Justizwesen betreffenden Institutionen hatten, bei aller Eigenthümlichkeit im Uebrigen, mit den aus italienischem Boden entsprossenen viel Aehnliches. Sie waren überhaupt, wie sie mehr oder weniger bei allen Völkern in ihrem ersten Bildungszustand gefunden werden, einfach, dem schlichten Volkssinn angemessen, und so war es ja auch bei den Römern in ihren Anfängen. Die oberste anordnende und vollziehende (regierende) Gewalt ist bei Einem und zwar entweder bei einer physischen oder juristischen Person: einem König oder andern, dessen Vices vertretenden Gewalthabern, wie Consuln. Ebenso ist das Richteramt in den Händen einer einzigen und zwar physischen Person: König, Prätor, Graf u. s. w. Das Recht zu urtheilen — was im Zweifel Rechtens sei zu

erkennen — ist bei dem Volk, aus dessen Sitten und Gewohnheiten die allgemein rechtlichen Normen hervorgingen, das also am zuverlässigsten deren Anwendbarkeit in einem gegebenen Fall erklären kann, oder auch bei einem Ausschusse desselben, judices, Schöffen genannt, denen die »Rechtsfindung« obliegt. Diese Rechtsfindung war nichts Anderes als eine Art von authentischer Rechtserklärung verbunden mit einer Operation des reflectirenden Verstandes, wodurch von dem geschöpften Rechtssatze die Anwendung in dem gegebenen Falle gemacht wurde. Das auf solche Weise entstandene Rechtserkenntniß, man möchte sagen des Parere (Informat) juristischer Sachverständiger, machte der Richter durch seinen anerkennenden Ausspruch vollstreckbar. Dieses Amt des Richters — weniger also ein selbsturtheilendes, (das, was in einem zweifelhaften Falle Rechtens sei, aussagendes) als gerichtsanordnendes und vollstreckendes — verwaltete bei den Deutschen von der ältesten uns bekannten Zeit an der Graf, und zwar anfangs kraft des Willens des Volks, wohin nämlich activ nur die Freien gerechnet wurden, später des Königs, sofern dieser nicht selbst zu Gericht saß. Der Bezirk, in welchem der Graf das Richteramt verwaltet, ist der ihm angewiesene Landesstrich, Gau genannt, wovon er auch den Namen Gaugraf hat, zum Unterschied von dem Centgrafen, welcher ihn in einem kleinern Bezirk (Centene) vertritt. Die in der Folge gewöhnlicher gewordenen Ausdrücke: Landrichter, Blutrichter, Drost 2c. ändern nichts an dem Wesen der Amtsfunction. Um diesen Gerichtsvorstand sind die Freien im Volke versammelt, in der Absicht, Gericht zu bilden und das Recht zu sprechen, später (jedoch schon unter Carl dem Großen) ein Ausschuß aus demselben, Schöffen genannt, allenfalls unter Beirath und Billigung (**collaudatio sententiae**) des »Umstandes« d. h. der vor den Gerichtsschranken versammelten, dazu berufenen (ding- oder gerichtspflichtigen oder schöffen-

baren) Freien. Die Verhandlung war durchaus öffentlich und ursprünglich bloß mündlich, bis im Fortgange der Zeit die allgemeiner gewordene Schreibfertigkeit die summarische Aufzeichnung wenigstens des Resultats des Verhandelten und Entschiedenen in »Gerichts- und Urtheils-Briefen und Büchern« in der alten einfachen und kurzen Weise gestattete. Ein nicht unähnliches Bild dieser Gerichtshaltung und Procedur würde eine heutige Dorfgemeindeversammlung, etwa der bessern Erhaltung der Ordnung wegen mit einem schlichten Landedelmann oder Gutsherrn an der Spitze, gewähren. Daß man in dieser Volksgerichtsverfassung, besonders in der Art der Rechtsfindung, vorzugsweise aber in der Art, wie ein streitiges Factum zur Ueberzeugung der Urtheiler gebracht, d. h. der Beweis geführt wurde, nur den Zustand der Rechtspflege in seiner Kindheit sich vor die Augen stellen kann, leuchtet dem unbefangenen Beobachter der Verhältnisse ein. Bei der Beweisführung in diesen Volksgerichten darf man durchaus nicht daran denken, was heut zu Tage in Materie und Form dießfalls gefordert wird. Man baute zur Entdeckung von heimlich verübten Verbrechen auf die unmittelbare Einwirkung der das Verborgene an das Licht bringenden Gottheit; daher Gottesurtheile, Tortur &c. Wie unpassend also, wenn man schon Stimmen vernommen hat, als ob sich in unserm altgermanischen Gerichtsverfahren ein Muster zur Nachahmung für uns fände! Man dürfte dabei doch wohl keine Rücksicht nehmen auf den Standpunkt unsrer jetzigen Cultur, überhaupt auf die veränderten Zeiten und Dinge! — Auch die Einleitung des Strafverfahrens durch Anklage war sehr natürlich, denn wer in Straf- wie in bürgerlichen Sachen richterliche Hilfe gegen seinen Widersacher zu suchen hatte, dem bot sich nur Eine Form dar, die der Anklage, daher auch in Verbrechensfällen nur dieser Weg zur Anregung der richterlichen Thätigkeit angemessen erschien.

Der Geltendmachung des accusatorischen Princips auf deutschem Boden stund also keine Schwierigkeit im Wege, insofern wenigstens als man nämlich im Uebrigen den Deutschen, besonders ihren richterlichen Organen, den Schöffen, nur in dem Altgewohnten kein Hinderniß machte. Selbst die volksthümliche Gerichtsverfassung und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens brauchte keine Aenderung zu erleiden, wenn man nichts weiter als die Anklageform aus dem fremden Recht einführte, nicht diesem gelehrten, spitzfindigen Recht selbst, das freilich über den Horizont unsrer deutschen Schöffen ging, ihnen also ein Gräuel war, das deutsche Heimathsrecht einräumte. Aber dies geschah dennoch, trotz alles Widerstrebens unsrer an dem Alten hängenden Vorfahren, und die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. vollendete gewissermaßen die Scheidewand zwischen dem Alten und Neuen; sie besiegelte die Reception des fremden Rechts auch im Strafverfahren, besonders durch Hinweisung auf das römische, als gemeines kaiserliches auch die Deutschen verpflichtendes Recht, obschon mit Vorbehalt der gesetzgebenden Gewalt der Stände in ihren Gebieten. Viel Neues wurde übrigens dadurch in dem Verfahren nicht eingeführt, indem das Gesetzbuch hauptsächlich auf die in der Praxis bestehenden Gewohnheiten Rücksicht nahm, damit aber freilich auch den Gerichtsgebräuchen einer zahllosen Menge von größern und kleinern Particular-Gerichtsbarkeiten eine Sanktion verlieh, die der Einheit des Systems eben nicht zuträglich war.

Wesentlich war die Verbesserung der Criminalrechtspflege durch die von der Carolina bewirkte Einführung einer geregelten Beweistheorie und durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß selbst bei den stärksten Indizien nur die Folter, nicht aber eine Strafe eintreten dürfe. Damit stand denn in unmittelbarem Zusammenhang die Verpflichtung des Inquirenten, wo möglich ein Geständniß

des Angeschuldigten zu bewirken. Auf diese Weise wurde durch die Carolina und die fast gleichzeitigen und nachfolgenden Particulargesetze ein neues System des Straf- und Beweisverfahrens eingeführt; die ältern Ideen, namentlich von einer Entdeckung der Verbrecher durch unmittelbare Mitwirkung der göttlichen Gerechtigkeit (Ordalien), so wie einer, in dem gesammtbürgschaftlichen Verbande liegenden Verpflichtung zur Verfolgung verbrecherischer Handlungen und ihrer Urheber wurden zur Antiquität. Es ist dabei nicht zu verkennen, daß die steigende Cultur besonders der in Sitten, Lebensart und Gewohnheiten mannigfaltig gegen das übrige Land abweichenden Städte und überhaupt das Fortschreiten geistiger Ausbildung auch in allen diesen Dingen aufgeklärtere Ansichten herbeiführte.

§. 22.

Unterdessen hatte sich aber die Idee immer mehr ausgebildet und in der Praxis befestigt: es sei bei einem Verbrechen nicht bloß der unmittelbar Beleidigte, sondern auch das gemeine Wesen betheiligt, es dürfe folglich die Ahndung der Uebelthat zu bewirken, nicht der Thätigkeit des erstern allein überlassen werden, es liege vielmehr in der Schutzpflicht der Staatsgewalt gegen ihre Unterthanen, auch dießfalls deren Bestes selbst unaufgefordert zu besorgen. Neu war diese Ansicht übrigens nicht, da das Recht der Rüge selbst den Schöffen beigelegt war, was denn auch schon frühzeitig mit der Vorstellung befreundete, daß es dem richtenden Amt nicht widerspreche, auch eine accusatorische Rolle zu übernehmen. Nachdem übrigens selbst im Civilprozeß, ungeachtet der durch denselben postulirten freiern Bewegung der Parteien in dem Bereiche ihres Dispositionsrechtes, die Befugniß des instruirenden Richters begründet war, Interrogatorien bezüglich auf streitige Thatsachen zu stellen; so konnte leicht um so mehr auf die Berechtigung des Criminalrichters, ein amtliches Frag- und

Aufhellungsrecht geltend zu machen, eine Schlußfolgerung gezogen werden. Dazu kam denn, daß der Strafprozeß, wenigstens vor der peinlichen Gerichtsordnung nicht durch umfassende Regeln dergestalt beschränkt war, daß sich nicht in einer wissenschaftlichen Systemen entfremdeten Zeit mannigfaltige Gerichtsgebräuche bildeten, welche, wie ungleichförmig sie auch erscheinen mochten, doch immer in der Praxis ein Gemisch von accusatorischen und inquisitorischen Maximen zur Folge hatten, die um so weniger ohne Einfluß auf allgemeine Ansichten bleiben konnten, als sie im Allgemeinen ja selbst die Billigung der Carolina für sich hatten. Dem Richter, der nach seiner inquisitorischen Function die Wahrheit zu erforschen verpflichtet war, lag es also sehr nahe, die Mittel zur Erkenntniß derselben beizuschaffen. Es war daher eine natürliche Folge dieser Stellung, die Beweisführung nicht dem Ankläger, und so weit es die Vertheidigungsgründe betraf, dem Angeklagten allein zu überlassen. Der Untersuchungsrichter mußte vielmehr selbst seine Aufmerksamkeit dahin richten, Alles anzuwenden, die Wahrheit zu ergründen, was denn natürlich die Richtungen seiner Thätigkeit, sowohl auf Accusation als Defension motivirte.

Was übrigens noch das Accusationsverfahren besonders anlangt, so war, je mehr das Anklage- dem Denunciationssystem sich näherte, die Aufforderung für die richterlich obrigkeitliche Gewalt um so dringender, die Strafgerechtigkeit nicht von der Thätigkeit oder Unthätigkeit der Privaten abhängig zu machen. Es mußte vielmehr der von der Vernunft gebotene Unterschied zwischen dem, was von den Gütern des menschlichen Lebens der freien Veräußerung unterworfen war (in Civilsachen), oder wo dies der Fall nicht war (in Poenalfällen), auch im Leben festgehalten werden und gesetzlich Realität erhalten.

Allein es treten in dem Strafverfahren noch sonst gar manche Rücksichten ein, welche das Unstatthafte der

Vor-

Vorstellung bezeichnen, als ob man auf dem Wege der Anklage und der contradictorischen Verhandlung darüber allein dem Zweck einer alle Forderungen der Strafgerechtigkeit befriedigenden Procedur erreichen, besonders ihr die feste Grundlage, ohne welche das darauf errichtete Gebäude unsicher und schwankend sich darstellen würde, geben könne. Denke man nur an das wesentliche Erforderniß der Feststellung des Thatbestandes, die doch unmöglich auf dem Wege eines parteilich-contradictorischen Verfahrens zu bewirken ist, sondern absolut von der Thätigkeit des Instructionsrichters ausgehen muß. Ich sage nichts von den Einschreitungen zur Versicherung des Thäters, zur Verfolgung der Spuren des Verbrechens und deren Erhaltung im unverrückten Stand, kurz von allen jenen Thätigkeitsäußerungen, welche, sie mögen der richterlichen Gewalt nach deutschem Regime oder einer sogenannten **police judiciaire** attribuirt werden, sie mögen in den Grenzen einer Generaluntersuchung vorkommen oder Aufgabe eines Vorverfahrens sein, von der Strafrechtspflege unzertrennlich sind. Sie sind nicht nur durch eine inquisitorische Gewalt, sondern sogar — was auch von Unkundigen darüber gesagt und deßfalls dolirt werden mag — meist durch ein geheimes Verfahren bedingt. Darin zeigt sich eben wieder der abweichende Charakter unseres Straf- und Civilprozesses, daß bei jenem theilweise, bei diesem gänzliche Oeffentlichkeit Statt findet.

Nichts weniger als zweckwidrig war daher, wenigstens von einer Seite betrachtet, die Verbindung der Anklage- und Untersuchungsform in der peinlichen Gerichtsordnung, was auch sonst an der systematischen Ordnung in dieser Hinsicht und an der consequenten Durchführung des Princips zu erinnern sein mochte. Vielleicht war auch eben diese minder geregelt erscheinende Cumulation der beiderlei Methoden eine mitwirkende Ursache der Abweichungen, welche sich die Praxis in der Folge der Zeit von den Vorschriften

des ohnehin nicht in allen deutschen Ländern willkommen aufgenommenen Gesetzbuchs zu erlauben sich veranlaßt glaubte. Man scheint die Anklage, sofern sie mehr als eine bloße Denunciation bedeuten sollte, für eine unnöthige Formenvermehrung erkannt zu haben, weßhalb man nur das Untersuchungsverfahren für das allein zweckmäßige ansehen mochte. Das Naturgemäße und der rechtlichen Stellung der Betheiligten und des Richters Entsprechende in der Form der Procedur wurde verlassen, weil diese unter dem Einfluß eines gedankenlosen Schlendrians wirklich auch ihre Bedeutung verloren hatte. So erscheint denn der Accusationsprozeß auch in unsern Lehr- und Handbüchern als eine außer Uebung gekommene Institution.

§. 23.

Das geheime Inquisitionsverfahren, welches in der Gestalt eines präparatorischen in successiver Cumulation mit dem öffentlichen Anklageprozeß, zur Erzielung einer probehaltigen Reform unsrer Criminaljustiz nach dem Dafürhalten Sachverständiger fernerhin in Anwendung kommen dürfte, ist und bleibt immer der Stützpunkt des ganzen Strafprozesses; denn, wir wiederholen es, ohne die inquisitorische Grundlage würde das öffentliche Anklageverfahren alles Haltes entbehren. Doch glauben Viele dem letztern nur auf Kosten des Inquisitionsverfahrens und mit dessen gänzlicher Wegwerfung sein Recht widerfahren lassen zu können. Sie wissen nicht, oder stellen sich wenigstens, als ob sie es nicht wüßten, was Alles man mit dem Angeschuldigten schon durchgemacht hat, ehe man ihn vor die Schranken des öffentlichen Gerichts bringt, und daß er namentlich in Frankreich schon manches geheime Verhör hat bestehen müssen, ehe er vor die Assisen gestellt wird. Wer daran zweifelt, darf nur einen Fuß über den Rhein setzen, oder einen Blick in den **Code d'instruction crim.** thun. Aber dies Alles und so vieles An-

dere pflegt gewissen Augen sich nicht zu offenbaren; man sieht nur, weil man nichts Anderes sehen will, die öffentlich hervortretende Haupt- und Staatsaction des feierlichen Anklageprozesses, das für die Schaulust und Neugierde so anziehende Gepränge der Justiz in ihrem Feststaate mit ihrem prunkenden Gefolge. Man staunt über die oratorische Kunst der Ankläger und Vertheidiger, über die Weisheit der Richter, und über das Resultat: die gerettete Unschuld und das entlarvte Verbrechen; kurz man sieht vor sich ein Panorama von getreuen Abbildungen der Menschheit in ihrer edelsten Gestalt von der einen, und in ihrer Verworfenheit von der andern Seite. Wie anziehend, wie lehrreich! Gegenüber erblickt man den deutschen Inquisitionsprozeß mit seinen durch das Geheimnißvolle seines Waltens in der Einbildungskraft gesteigerten Schrecknissen, und daneben Berge von Acten, die unsern schwerfällig urtheilenden Richtern ein vielleicht gewissenloser oder doch zweideutiger Inquisitor zum Ausbrüten untergelegt hat. Kein Wunder, wenn der durch Extreme geblendete Blick das Rechte nicht erkennt!

Gewöhnlich begegnet man dem Zweifler an den überrheinischen Institutionen damit, daß man ihm zur Niederschlagung jedes Bedenkens, gleichsam als **argumentum ad hominem** vorhält: warum denn selbst die Deutschen am linken Rheinufer die französische Justizverfassung sich nicht wieder nehmen lassen wollten, sondern darin vielmehr das Palladium ihrer Rechtssicherheit vertheidigten! So ist es allerdings und es läßt sich gegen die Wahrheit der Erscheinung an sich nichts einwenden, wohl aber manches gegen die daraus gezogene Schlußfolge. Bedenke man, auch abgesehen von allem Uebrigen, ob denn wohl unsere Nachbarn versucht werden können, ihre Einrichtungen, nach denen wir so sehnlich verlangen, aufzugeben und dagegen die unsrigen einzutauschen, die wir doch lange genug selbst herabgesetzt haben. Ihre Institutionen sind übri-

gens in sie und in alle ihre Verhältnisse gleichsam verwachsen. Schon ein Geschlechtsalter und darüber ist über den Besitz des theilweise mit schweren Opfern errungenen Gutes dahingegangen; der größte Theil der in der fraglichen Verfassung activ und passiv sich bewegenden Menschen hat selbige gleichsam mit der Muttermilch eingesogen und die Alten unter ihnen wissen von dem frühern Zustand unter der Botmäßigkeit geistlicher und weltlicher Landesherrn und dem ganzen Heere von Patrimonialgerichtsinhabern, mit deren subjectiven und objectiven Attributen, eben gerade nicht viel Erbauliches zu erzählen. Von dem, was sich bei uns mittlerweile zum Bessern gewendet hat, weiß man nichts, oder nimmt keine Notiz davon. Dagegen finden Beschreibungen mancher Erbärmlichkeiten aus der frühern Zeit geneigte Ohren, und Anekdoten, wie die folgende, werden mit mitleidigem Lächeln angehört und weiter erzählt. Ich theile eine solche hier mit, wie ich sie von einem vormals rheinpfälzischen Beamten mehr zu seiner, als meiner Belustigung, wenigstens Ueberraschung, mir habe erzählen lassen. Es ist ein Gespräch eines Justizbeamten mit seinem als Actuar gebrauchten Schreiber bei Gelegenheit der Aufnahme einer Klage und der Antwort des Beklagten. Die Handlung ging auf dem linken Rheinufer vor der französischen Occupation vor.

Amtmann: (nachdem er den Kläger angehört, zu dem Actuar) »Der Mann hat Recht.«

Actuar: »Aber hören Sie auch den Beklagten.«

Amtmann: (hat den Beklagten vernommen) »Der hat auch Recht.«

Actuar: »Aber beide können doch nicht Recht haben!«

Amtmann: »Jetzt hat Er Recht.«

Solche Histörchen, dergleichen sich vielleicht auch, wenn schon in etwas anderer Manier, von der andern

Seite her auffinden ließen, zeugen freilich nur von einzelnen Erbärmlichkeiten, doch hört man sie gern.

Wenn es übrigens wahr ist, was behauptet wird und woraus selbst die Vertheidiger der französischen Justizinstitutionen kein Hehl machen, daß das Horoscop namentlich bei der Publicität der Rechtspflege und besonders bei dem Institut der Geschwornengerichte, nicht sowohl auf Garantien der Gerechtigkeit als vielmehr auf etwas Anderes und Höheres gestellt, daß ihre Tendenz politischer Natur ist: so kann dem Deutschen, der es mit seinem Vaterlande gut meint, bei der Aussicht auf Gewährung der hie und da mit Ungestüm geäußerten Wünsche nach dem Fremden, wenigstens in seiner ganzen Fülle, gerade nicht wohl werden, überhaupt wenn er an das **timeo Danaos et dona ferentes** denkt. Und so dürften wir es denn auch unsern Regierungen nicht verargen, wenn sie mit der Verpflanzung des gepriesenen Gewächses auf unsern Boden nicht zu rasch verfahren. Lassen wir darum Jedem das Seine, ohne zu vergessen, was wir selbst der Verbesserung unserer Einrichtungen schuldig sind. Zwischen dem Gewächs in den Gärten der Hesperiden und dem der deutschen Kartoffelfelder gibt es ja doch noch manche unserm Bedürfniß zusagende und auf unserm Boden einheimisch zu machende nützliche Frucht. Wollen wir also nicht schlechthin an dem Alten und an unserm ausgearteten Untersuchungsprozeß halten. Denn daß er dies ist und darum nicht ohne Grund in einem übeln Rufe steht, soll nun das Ergebniß einer an der Hand der Erfahrung angestellten nähern Betrachtung zeigen.

II.

Mangelhaftigkeit des deutschen Strafverfahrens nach der Inquisitionsform — Ursachen.

§. 24.

Die Vertheidiger unseres deutschen Inquisitionsprozesses stellen sich ihn mit den Attributen vor, wie er in den Lehr- und Handbüchern, so wie in den Criminalordnungen sich abspiegelt, und da derselbe schon Jahrhunderte seiner Dauer zählt, so könnte man nicht ohne Grund annehmen, die Regierungen, um nicht zu sagen die Völker Deutschlands, hätten einer so mangelhaften Verfassung unmöglich so lange geduldig zusehen können, wenn der jetzt so allgemeine Tadel dieser Form durchaus gegründet wäre. Es ließe sich wenigstens erwarten, daß diese Prozeßform nicht die Anerkennung selbst neuer Strafgesetzgebungen gefunden hätte, wenn die in unsern Tagen besonders so laut und dringend gewordenen Klagen über eine mangelhafte Strafjustizpflege weniger auf das Princip, als auf dessen Anwendung, weniger auf die Gesetze, als auf deren Vollstrecker zu beziehen wären. Daß unsre Gesetze, wie jedes Menschenwerk das Loos der Unvollkommenheit theilen, also von Zeit zu Zeit einer Verbesserung bedürfen, hat noch Niemand geläugnet; aber eben so wenig, daß nicht jede Aenderung des Bestehenden wirklich auch eine Verbesserung sei, mithin ebenfalls jenes Loos der Unvollkommen-

heit theile. Auch ist es ein alter Erfahrungssatz, daß, so wie überhaupt nicht Gesetze, sondern Menschen das Recht pflegen, tüchtige Richter auch bei einer minder guten Ordnung des Verfahrens ihrem Beruf zu entsprechen vermögen, während bei dem umgewandten Verhältniß, oder wenn die Gesetzvollzieher ihrem Berufe nicht gewachsen sind, die Verwaltung des Rechts bei den besten Gesetzen und Institutionen mangelhaft ist und bleibt. Diese Betrachtungen könnten uns allein schon veranlassen, mancher Klage über eine schlechte Criminalrechtspflege getrost entgegenzutreten. Aber wir haben auch sonst Gründe, welche dem Inquisitionsprozeß, freilich unter übrigens gleichen Umständen das Wort reden.

Unsere deutschen Criminalgerichtshöfe als urtheilende Organe sind collegialisch besetzt, entsprechen also schon in sofern einem anerkannten Erforderniß einer guten Rechtsverwaltung in der urtheilenden Instanz. Die Gerichtsmitglieder sind Männer, deren Geistes- und Willenskräftigkeit, wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach, nicht beanstandet wird. Und sind nicht zahllose Aussprüche dieser deutschen Tribunale Zeugen einer unerschütterlichen Gerechtigkeitsliebe, selbst wo es galt, der Gewalthaber Gunst oder wohl noch Größeres zum Opfer zu bringen! Mangel an Pflichteifer und an Gründlichkeit ist es also nicht, was diesen Spruchcollegien vorgeworfen werden kann, da ja selbst ein hie und da gefälltes reformatorisches Erkenntniß einer höhern Instanz nicht immer als Zeugniß dagegen gilt *); wohl

*) Es fehlt auch heut zu Tage nicht an Belegen zur Bekräftigung des Ausspruchs Ulpian's in **L. 1. pr. D. de appell. et relat. (49, 1). Appellandi usus quam sit frequens, quamque necessarius, nemo est qui nesciat: quippe cum iniquitatem judicantium, vel imperitiam (re)corrigat: licet nonnunquam bene latas sententias in pejus reformet: neque enim utique melius pronunciat, qui novissimus sententiam laturus est.**

aber wird ihnen häufig Mangel an Beschleunigung zum Vorwurfe gemacht, was indessen, wie in der Folge gezeigt werden wird, nur ausnahmsweise ihnen zur Last liegt.

§. 25.

Was unsre Untersuchungsrichter anlangt, denen in gewisser Art beinahe ein noch wichtigerer Theil der Strafrechtspflege anvertraut ist, als den erkennenden Richtern, so fehlt es unter ihnen nicht an solchen, die mit guter juristischer Bildung, mit gereifter Erfahrung, Menschenkenntniß und Geschäftsgewandtheit zugleich Berufseifer, Gewissenhaftigkeit und Humanität verbinden. Im Besitze dieser Eigenschaften und wenn sie dabei nicht durch eine Masse heterogener Dienstobliegenheiten abgehalten sind, ihrem Berufe als Inquirenten mit der nöthigen Ruhe und Ueberlegung sich zu widmen, lassen sie für ihr Amt nichts zu wünschen übrig. Man fordert indessen für ein wohlbesetztes Untersuchungsgericht noch mehr. Auch für getreue Beurkundung der gerichtlichen Vorgänge während der Verhöre ꝛc., so wie für eine angemessene Controle soll gesorgt sein, und von letzterer kann auch der mit den bemerkten Eigenschaften ausgerüstete Inquirent als Mensch nicht dispensirt werden, ja er würde schon zu seiner eigenen Sicherheit selbst es nicht wollen. Daher ist die Anstellung eines gehörig qualificirten Actuars von jeher als ein Substanzialerforderniß eines vollständig besetzten Gerichts überhaupt und eines peinlichen Untersuchungs-Gerichts insonderheit angesehen worden. Wenn nun — so hielt man wenigstens dafür — hiezu noch vornehmlich bei den wesentlichsten Untersuchungshandlungen die Gegenwart von besondern Urkundspersonen (Gerichtsbeisitzern, Scabinen) käme und dem Angeschuldigten ein Defensor gestattet würde, so wäre für die Gesetzmäßigkeit der Untersuchung und für die Sicherheit des Angeschuldigten alles Mögliche geschehen. Obgleich in neuerer Zeit die Beizie-

hung von Gerichtsbeisitzern außer Gebrauch gekommen, so wird doch jetzt noch jedem Inculpaten ein Vertheidiger gestattet, dessen Hilfe freilich, wie die Sachen eben nun einmal stehen, fast als verspätet sich darstellt; denn seine Wirksamkeit ist ja doch meist auf die verhandelten Acten beschränkt, in welchen die Feder der That und dem Thäter ein so unabänderliches Loos bereitet hat, wie die Art dem gefällten Baume. Vermag also des Defensors Scharfsinn nicht etwa erhebliche Zweifel gegen das Corpus Delicti anzuregen, ist seine Jagd auf Nullitäten bei der Untersuchung, auf Suggestivfragen in wesentlichen Punkten, oder sonstige Mängel in der Beweisführung ohne Ausbeute, weiß er nicht bisher unbeachtete Entlastungsbeweise und dergl. zu entdecken, muß sich vielmehr die Vertheidigung bloß auf die Deduction minderer Zurechnungsfähigkeit oder vollends auf declamatorische Versuche, das Mitleiden der Richter zu rühren, einschränken, so ist sein ganzes Vertheidigungswerk von wenig Nutzen. Es wird auch als stilistisches Product betrachtet nur Spuren des Verdrusses an sich tragen, den der gewöhnlich unentgeltlich hier dienstbar gemachte Rechtsanwalt über die zwecklose Zeitverschwendung empfindet, der er sich hat unterziehen müssen. — Ob dieser gerügten Unvollkommenheit der verspäteten Beiziehung des Vertheidigers, gleichsam **re non amplius integra**, abgeholfen werden könnte, etwa durch Zulassung desselben schon bei der Untersuchung selbst, allenfalls unter gewissen Modificationen, die geeignet sein möchten, unbeschadet des Zweckes der Untersuchung eine widerrechtliche Gefahr von dem Angeschuldigten abzuwenden, das mag hier dahin gestellt bleiben.

Doch auch abgesehen von diesem Desiderium, so viel scheint wohl angenommen werden zu dürfen, daß unter den bemerkten Voraussetzungen eine mit Beobachtung der gesetzmäßigen sub- und objectiven Erfordernisse geführte Untersuchung dem Zweck einer guten Criminalrechtspflege ent-

spreche; sie wird ohne Zweifel tüchtige Materialien zu einer gerechten Entscheidung liefern, wie man dieses seit Jahrhunderten geglaubt hat, und so wäre denn unsere Strafjustiz nicht so deplorabel, als man uns hie und da glauben machen will. Das Urtheil eines deutschen Strafgerichts wird zwar minder rasch und behende erfolgen als das eines Geschwornengerichts, auch wohl nicht nach den Forderungen des politischen Codex, aber doch mit deutscher Gründlichkeit und dabei gemäß den Forderungen einer, wie man sonst sagte, gleichdurchgehenden Gerechtigkeit oder nach dem — Manchem wohl barbarisch klingenden — **fiat justitia et pereat mundus.** Wir behaupten dieses selbst auf die Gefahr für Finsterlinge oder Hyperboreer zu gelten.

So weit scheint Alles gut und eine Reform nur der Wunsch unruhiger Agitatoren zu sein. Aber wir wollen nun auch die Kehrseite betrachten oder das Leben in der Wirklichkeit, und hier zeigt sich uns ein sehr unerfreuliches Bild, besonders was die Prozeßführung, weniger was den Act der Urtheilsfällung betrifft.

§. 26.

Wenn man unserem deutschen Inquisitionsprozeß das Wort reden will, so muß man eben von Voraussetzungen ausgehen, die nicht überall eintreffen. Unsere Untersuchungsrichter sind nicht aller Orten so qualificirt, wie vorhin angenommen worden ist, daß sie es sein sollten. Und doch liegt ihnen ein so wesentlicher Theil der Criminaljustizverwaltung ob, und ist dieser Theil schlecht besorgt, so vermögen auf die gepflogenen Verhandlungen selbst Götter kein gerechtes Urtheil zu fällen.

Aber auch abgesehen für einen Augenblick von Gebrechen, die als Ausnahme von der Regel, daß der Inquisitor ein vollkommen qualificirter Mann sei, gelten könnten; — die ganze Einrichtung hat doch großes Bedenken

gegen sich. Oder litte nicht unser Strafprozeß an einer großen Unvollkommenheit, so lange das Schicksal des Angeschuldigten, wenigstens bis zur endlichen Aburtheilung, in die Hände subjectiv und objectiv vielleicht unvollkommen organisirter Inquisitionsbehörden gegeben ist! Was ist nun aber vollends zu erwarten, wenn man zu dem Inquirenten kein Vertrauen fassen kann hinsichtlich seiner Befähigung oder seines guten Willens! Mag dieser Fall auch nur ausnahmsweise eintreten; wo er Statt findet, ist der Zustand so prekär, ja schlecht, als es irgend da sein kann, wo er als Regel eintritt. Es ist auch leider nicht von nur seltenen Ausnahmen die Rede. Und darum ist, wer vermöchte es in Abrede zu stellen? das Vertrauen des Volkes zu unserer Strafrechtspflege hie und da so wankend, man möchte sagen gewichen, und das Gefühl, daß es anders sein sollte, so lebhaft. Hier ist mehr als Ausdruck dessen, was man gewöhnlich als öffentliche Meinung bezeichnet, wo gewisse Uebelstände in der Verwaltung als einer Verbesserung bedürftig zwar von Vielen besprochen werden, die aber, wie z. B. eine drückende Gewerbssteuer, eine Beschränkung der landwirthschaftlichen Industrie, die Klage über Büchernachdruck u. s. w. doch nur von einzelnen Classen im Volke und nicht von Allen empfunden werden, wo auch öfters Einer nur dem Andern nachspricht, nicht selten ohne nähere Prüfung. Anders ist dies bei der Justizverwaltung. Die Rechtssicherheit ist ein Gemeingut Aller und Gefährdungen derselben berühren Hohe und Niedere, die letzteren oft noch mehr als die erstern. Und warum vernimmt man besonders so viele Klagen über unsre Strafgerechtigkeit? Etwa weil man besorgt, es möchten Unschuldige bestraft werden? Nein, sondern weil die Vorstellung sehr allgemein ist, als ob zu viele Schuldige der verdienten Strafe entgingen, also daß es hie und da fast eine sprichwörtliche Aeußerung geworden ist: »endlich ist man des gefährlichen Gauners Vulgo

habhaft geworden; er ist dem Criminalgericht übergeben, aber der Kerl versteht sich aufs Läugnen und da kommt wieder nichts heraus; Ihr werdet sehen, er wird schon bald wieder auf freien Fuß gestellt oder höchstens eine Zeit lang nach Plassenburg abgeliefert werden und kommt er dann aus dem Correctionshause heraus, so treibt er's wieder wie zuvor.« — Wer möchte behaupten, daß dieses bloß Mißtrauen gegen die Gerichte, daß es nicht vielmehr Geringschätzung andeutet!

Glaube man indessen nicht, daß bei einer so langmüthigen Justiz die Unschuld sich desto besser befinden, daß es dem grundlos als Verbrecher Angeklagten desto leichter fallen werde, als schuldlos zu erscheinen. Hier trifft leider oft das alte Sprichwort ein: **dat veniam corvis, vexat censura columbas.** Jener Handwerksbursch, der das Mißgeschick hatte, in einem Hause, wo um dieselbe Zeit ein Diebstahl verübt wurde, um ein Almosen anzusprechen und deßhalb in Verdacht und Untersuchung gerieth, ist zwar der Haft und Untersuchung entlassen worden, weil hinterher der eigentliche Dieb zum Vorschein kam; aber wer weiß, was ohne diesen Umstand geschehen wäre! Wenigstens dürfte er wohl bei der Unvorsichtigkeit, womit er sich bei seiner Verhaftung benahm, (er suchte sich dem Polizeidiener durch die Flucht zu entziehen; freilich nur wegen Uebertretung des Verbotes des Bettelns) ferner bei seiner Einfalt und bezeigten Unruhe — diese eine Wirkung seiner natürlichen Schüchternheit — einen schweren Stand gehabt haben, mit heiler Haut davon zu kommen. Er fand sich zu seinem Unglück vor einem strengen Inquirenten, einem jungen angehenden Geschäftsmann, der an dem »verstockten« Inculpaten seine Sporen verdienen wollte, und in Folge der eingeleiteten Correspondenz mit den Behörden der entfernten Heimath und der Orte, wo er auf seiner Wanderschaft sich aufgehalten, würde der arme Schelm allem Anscheine nach eine geraume Zeit im Kerker haben zubringen müssen. Alles

dieses konnte freilich auch nach aller Ordnung und Legalität also kommen; aber unser Handwerksbursch hatte doch immer von Glück zu sagen, daß seine Sache bei der Art und Weise, wie er und sein Inquirent sie führten, nicht einen schlimmern Ausgang genommen hat. Man braucht in derlei Fällen gerade keine böse Absicht von Seite des Untersuchungsrichters anzunehmen; es wird einem bei dem Gedanken an das Schicksal eines peinlich Prozessirten schon unwohl, wenn man sich nur Mangel an gutem Willen und Pflichteifer denkt, oder auch diesen Eifer als die Wirkung einer ungeziemenden leidenschaftlichen Aufregung, die für amtliche Energie gelten soll, überhaupt den Richter in irgend einer von den mancherlei Phasen menschlicher Schwachheit sich vorstellt, die selbst wohl die Bessern hie und da beschleicht.

§. 27.

Bei dem Inquisitionsverfahren nach deutschem Regime pflegt man aus Vorliebe für das Romanhafte und Groteske gern an die peinlichen Gerichte der Vorzeit, wo schon das Beiwort **peinlich** bezeichnend und ominös genug hervortritt, an Fehmgerichte rc. zu erinnern. Man hat dies gerade nicht nöthig, um Unzufriedenheit, ja Aengstlichkeit anzuregen. Selbst da wo unsre Untersuchungsbehörden der äußern Form nach gut organisirt erscheinen, bleibt gar sehr viel zu wünschen übrig. Es ist wohl schon genug zu wissen, daß hier das Schicksal des Angeschuldigten der Discretion eines einzigen Mannes überlassen ist, der, wenn er auch rücksichtlich seines Verstandes oder Herzens gemeinhin in keinem übeln Rufe steht, immer doch ein Mensch ist. Kann er nicht durch mißverstandenen Eifer oder durch Schwäche oder Leichtfertigkeit eben so viel Unheil stiften, als einer, der in doloser Absicht einen Unschuldigen ins Verderben zu bringen oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen sucht? Bei diesem läßt sich doch erwarten, daß er seine Rolle bald ausgespielt haben wird.

— Auch daß der Inquirent sonst als ein gewandter Criminalist gilt, macht die Sache allein nicht besser für einen Angeschuldigten, dessen Schicksal ohne eigentliche Gegenaufsicht ihm anvertraut ist. Der Mann ist vielleicht von leidenschaftlich heftiger Gemüthsart, oder durch eine langjährige Praxis daran gewöhnt, die Menschheit nur von ihrer Schattenseite zu sehen, daher schon von vorn herein gegen den Inculpaten eingenommen. Ein Anderer ist schwach, es mangelt ihm wenigstens die Fähigkeit eines Untersuchungsrichters und er fühlt es vielleicht selbst; in seines Nichts durchbohrendem Gefühle, und in seiner Unruhe und Aengstlichkeit darüber benimmt er sich so armselig, daß das von ihm abgehaltene Verhör dem routinirten Verbrecher beinahe zur Kurzweil wird. Wieder ein Anderer steht verdientermaßen in dem Rufe des Unfleißes, des Leichtsinns und der Oberflächlichkeit, und um diese Fehler so gut als möglich zu verbergen, erlaubt er sich entweder Illegalitäten, um bald ein Geständniß zu bewirken, oder sucht sonst so geschwind als möglich der fatalen Untersuchung los zu werden, unbekümmert um das Resultat seines Werkes, oder was die urtheilende Gerichtsstelle von seiner Qualification hält. Was läßt sich nun bei einem Inquisitor von dieser und besonders der letzten Art erwarten? Doch ist deren Zahl in manchen Gauen Deutschlands nicht gering! Was läßt sich für eine zweckmäßige Einleitung des Prozesses, für eine legale Erhebung des Thatbestandes, überhaupt für die Führung der ganzen Untersuchung hier hoffen?

Aber das sind, wird man vielleicht einwenden, nur Ausnahmen und gottlob daß man das zugeben kann; allein ist denn damit die Sache besser, da wo diese Ausnahmen eintreffen? Wo dergleichen mehr oder weniger unbefähigten Individuen — und daß es daran in keinem Lande fehlt, bezeugen zahllose gedruckte und ungedruckte Rechtsfälle, nicht zu gedenken der im Uebrigen sich hie und da

offenbarenden inquisitorischen Unthaten! — wo also solchen ein Untersuchungsamt anvertraut ist, hat man es in der That noch für ein Glück anzusehen, wenn in unausbleiblicher Folge der Ungeschicklichkeiten, der sorglosen Behandlung und der begangenen, glücklicher Weise doch nicht immer zu verbergenden Nullitäten bei einer Untersuchung der Art nichts herauskommt.

§. 28.

Niemand wird es befremdend finden, zu geschweigen darüber zürnen, wenn ein lossprechendes Erkenntniß auf eine geführte Untersuchung erfolgt; man wird je heller die Unschuld des Angeklagten hervorgeht, zumal wenn sie nicht durch einen erst in Folge des Verfahrens hervortretenden Umstand an das Licht gekommen ist, allenfalls nur bedenklich werden, ob nicht etwa der Prozeß übereilt eingeleitet worden, was aber natürlich wieder nicht auf die Rechnung des urtheilenden Gerichtshofes gesetzt wird. Aber wenn das Ergebniß der Untersuchung sich so darstellt, daß weder ein condemnatorischer noch absolutorischer Spruch erfolgen kann, sondern ein Zwitterding, eine bloße Freisprechung von der Instanz erkannt werden muß, so ist dieses, vornehmlich wenn dergleichen Entscheidungen sich öfter wiederholen, kein günstiges Zeichen einer zweckmäßig geführten Inquisition. So nimmt es auch die öffentliche Meinung und das nicht ohne Grund. Man nimmt an, wäre der Prozeß nicht voreilig und ohne gehörige Prüfung begonnen worden, oder hätte der Instructionsrichter nicht aus Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit seine Pflicht verabsäumt, oder wäre er nicht durch zweckwidrige Procedurvorschriften (§. 5. f.) daran verhindert worden, so würde es zu einem andern Resultate gekommen sein, als zu einer noch dazu hie und da sich so oft wiederholenden Lossprechung von der Instanz, die aber in der Praxis, wenigstens der Hauptsache nach mit einer gänzlichen Frei-

sprechung gleichbedeutend ist. Denn unsere Gerichts- und Polizeibehörden bezeigen nach der Erfahrung gar wenig Lust durch Auffindung neuer Verdachtsgründe und Beweise zur Wiederaufnahme der Untersuchung die Hände zu bieten und sich den Verdruß aufzuladen, einer Arbeit sich unterziehen zu müssen, von der sie nicht ganz ohne Grund annehmen, daß sie leicht so fruchtlos ausfallen könne, wie die erste. Es bedarf indessen kaum der Erinnerung, wie sehr es der Zweck jeder strafrechtlichen Untersuchung fordert, nicht blos daß von einem Unschuldigen oder Minderschuldigen die Gefahr jeder oder wenigstens einer seinem Reat unangemessenen Strafe abgewendet werde, sondern auch, daß die Staatsangehörigen und das gemeine Wesen gegen Beleidigungen und Störungen sicher gestellt werden. Der Verbrecher soll also, seiner Schuld gemäß, nicht ungestraft gelassen werden, und wenn es gleichwohl geschieht, so darf man dies nicht dem erkennenden Gerichtshof beimessen oder gewiß nur selten; man muß es in der Regel der Untersuchungsbehörde zur Last legen. Selbst wo das Strafgericht zu gelind zu urtheilen scheint, (der Vorwurf zu großer Strenge wird ohnehin selten gemacht) kann dies wohl zum Theil Wirkung eines achtungswerthen Zweifels an der erschöpfenden Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Untersuchung sein. Hat also das Gesetz ein Maximum und Minimum einer Freiheitsstrafe festgestellt, so dürfte sich der entscheidende Richter wohl veranlaßt finden, (auch außer den sonst eigentlich eintretenden Erwägungen nach dem Grade der Verschuldung) noch auf etwas Anderes Rücksicht zu nehmen, ich meine auf die Möglichkeit, daß ein etwa sonst nicht zum Besten notirter Inquirent Manches, vielleicht unwillkürlich, in die Acten gelegt haben könnte, was des Angeschuldigten Lage ungebührlich erschwert, oder auch Manches unbeachtet gelassen, was demselben zur Verminderung der Zurechnung gereichen möchte. Ich wenigstens würde in einem solchen Falle bei Beobach-

tung dieser Maxime mein Gewissen nicht zu beschweren glauben.

Aber möchte man fragen, sind nicht unsre Untersuchungsrichter, wenigstens viele derselben, wenn sie ihrem Beruf nicht genügen, zu entschuldigen mit hindernden Umständen, deren Entfernung nicht von ihrer Willkür abhängt? Sie sind vielleicht unter andern wegen eines zu ausgedehnten Amtsbezirkes, oder wegen zu geringer Zahl des Personals für die richterlichen Functionen überhaupt, mit Arbeiten zu sehr überladen oder durch beengende Formen in ihrer freien Thätigkeit verhindert. Es kann auch außerdem ihr Amt außerordentliche Fähigkeiten und Verwendung fordern, weil eine zu große Last der verschiedenartigsten Geschäfte auf ihre Schultern gelegt ist. Man kann von einem mit der Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit als Untersuchungsrichter bekleideten Justizbeamten, wie namentlich von einem Landrichter in Bayern, dießfalls nichts Außerordentliches erwarten. Diesem Beamten ist mit seinen beiden Assessoren über ein Amtsgebiet von 15, 18 und mehr Tausend Seelen die Civiljustiz in streitigen und nicht streitigen Fällen und daneben zugleich das unermeßliche Fach der Polizei mit der ganzen innern Verwaltung im Ressort der Regierungen zum Wirkungskreis zugetheilt. Wer wird hier darauf rechnen, daß ein so geplagter Mann sich der Function eines Inquirenten so widme, wie ein bloß für den Justizdienst angestellter Beamter! Wer wird es nicht vielmehr als entschuldbar ansehen, wenn derselbe den Strafjustizdienst, wie jeden andern Zweig seines Berufs so gut eben besorgt, als es ihm möglich ist!

Anlangend das Hinderniß beengender Formen, so ist dießfalls schon oben §. 5 f. Erwähnung geschehen, wie selbige nämlich den Mann von Talent und gewissenhaftem Streben zu einer willenlosen Maschine machen und ihm

seinen Beruf verleiden, während sie der Schwäche oder Unwissenheit einen gar unhaltbaren Damm entgegensetzen.

§. 29.

Wer den Zustand unserer Untersuchungsgerichte und das Verfahren derselben in manchen deutschen Ländern aus Erfahrung kennt, bleibt nicht lange zweifelhaft, wo er die Ursache der Mangelhaftigkeit dieses wichtigsten Zweiges der Rechtspflege und den Grund des geringen Vertrauens zu der ganzen Institution zu suchen habe und daß dieses keineswegs auf bloßem Vorurtheil beruhe. Es fehlt der ganzen Procedur an den wesentlichsten Controlen. Selbst die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. und die nach derselben eingerichtete Praxis hält in dieser Beziehung unserer einer höheren Cultur sich rühmenden Zeit, man muß es gestehen, ein beschämendes Muster vor die Augen. Jeder Inquisitor sollte der Gegenaufsicht eines Actuars, eines von der Gerichtsobrigkeit aufgestellten Beamteten, und zweier Gerichtsbeisitzer oder Schöffen unterworfen sein. Der Actuar war ein Mann von bewährten Fähigkeiten, in den peinlichen Rechten erfahren, was schon daraus abzunehmen ist, daß ihm die protokollarische Beglaubigung aller Vorgänge im Gericht anvertraut war. Daß ihm, wie bei uns, der Richter das Protokoll dictirt habe, davon findet sich weder im Gesetz noch in der ältern Praxis eine Spur. Es wäre dieses auch ehedem mit der Bestimmung dieser für die Function der zur Beglaubigung der gerichtlichen Handlungen aufgestellten und auf ihr Amt vereidigten Person ganz unvereinbarlich gehalten worden: nicht zu gedenken, wie sehr es die Function des Inquisitors erschwert und seine Thätigkeit zersplittert, wenn ihm auch die Redaction des Protokolls aufgeladen wird, d. h. mehr oder weniger die Incumbenz eines Schreiblehrers für einen ungeübten Federführer. — Außer der schreibenden Urkundsperson waren die Beisitzer oder Schöffen zur Be-

glaubigung des Verhandelten, auch der mehreren Feierlichkeit wegen, beigezogen. Ein Inquisitionsgericht bestund also aus vier Personen: dem inquirirenden Richter, dem Actuar und den zwei Gerichtsbeisitzern. Heutzutage ist dies gewöhnlich anders. Jetzt führt der Richter nicht nur die Untersuchung, sondern beglaubigt auch seine desfallsigen Handlungen. Zwar hat er auch einen Actuar, aber diesem dictirt er selbst das Protokoll, und daß derselbe folgsam nachschreiben muß, was ihm dieser vorsagt, da er im Abhängigkeitsverhältniß gegen den Richter steht, oft sogar dessen Brödling ist, versteht sich beinahe von selbst. Bei den Landgerichten in Bayern ist es gewöhnlich ein Schreiber des Landrichters, der zwar zum Criminalprotokoll vereidigt wird, sonst aber auch in Ansehung seiner Fähigkeiten keiner Probe unterworfen ist, als daß er nothdürftig dictando zu schreiben weiß. Kann er dies und ist er eidesmündig, also über die Knabenjahre hinaus, so ist er zu dem Actuariatsamt vollkommen qualificirt, und Niemand zweifelt, daß er bei Handlungen, wobei es selbst auf Todesstrafe ankommt, für einen vollkommen glaubhaften Mann zu gelten habe d. h. zu einem Zeugen für seinen Principal, den Inquirenten, der ihn fortschicken kann, wenn er sich nicht tauglich oder anstellig bezeigt. Wie steht es hier mit der Befolgung so mancher preiswürdigen Bestimmung des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813 über die Legalität einer Untersuchung, namentlich in Beziehung auf den Actuar? — wenn es im II. Theil Art. 40 verordnet: »Der Actuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen, nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen.« — Wie wird jener Söldling dieser Anforderung genügeh nud was ist von der materiellen Wahrheit eines solchen Protokolls zu halten? Doch man ist schon mit der Beobachtung der äußern Form zufrieden, muß es, wie die Sachen nun ein-

mal stehen, auch sein. Merkwürdig ist es, daß auch die preußische Criminalordnung von 1806 §. 34 zu einem vollständig besetzten Criminalgerichte nichts weiter fordert als einen Richter und vereidigten Actuar, doch setzt es in §. 38 in Ansehung der Befähigung des Actuars voraus, daß derselbe ein der Rechte kundiges Subject von gesetzten Jahren sein soll, und daß er vorher von dem Landesjustizcollegio geprüft und verpflichtet worden.

Es sind noch kaum funfzig Jahre, daß wenigstens in dem Lande, wo der Verfasser als Criminalrichter fungirt hat, den Verhören zwei beeidigte Schöffen beiwohnten, ehrbare Männer aus dem Bürger- oder Bauernstande, die den Namen von Gerichtsbeisitzern führten. Waren sie gleich hinsichtlich der Vorgänge im Verhöre nur stumme Beobachter, so waren sie doch auch als solche dazu geeignet, der Willkür des Inquirenten einigen Zwang anzuthun. Jedenfalls dienten sie als Zeugen der Legalität der Verhandlung, woran wohl auch dem gewissenhaften Untersuchungsrichter, diesem vielleicht vorzüglich, gelegen sein kann. Diese Einrichtung hat man als zwecklose Formalität abkommen lassen und damit weiter nichts gewonnen als das Ersparniß der armseligen Gebühren von etlichen Groschen, die man den Männern bezahlen mußte, die hierin weniger den Verdienst als die Ehre in Anschlag brachten. Ich weiß mir wenigstens außer dem freilich sehr unerheblichen Grund eines Ersparnisses keinen andern für die Aufhebung dieser Einrichtung anzugeben, doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß sie in den preußisch-fränkischen Fürstenthümern erst von da an erfolgte, als die preußische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung eingeführt wurde, also gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Und daß man in den preußischen Staaten, so weit der deutsche Inquisitionsprozeß dort gilt, dergleichen Gerichtsbeisitzer nicht kennt, geht schon aus dem hervor, was vorhin von der legalen Besetzung eines Gerichts bemerkt worden. — Auch das bay-

rische Strafgesetzbuch bestimmt im II. Theil Art. 37 nichts weiter als daß bei Untersuchungen über Verbrechen zu jeder gerichtlichen Handlung, welche auf Begründung eines rechtsgültigen Beweises wider den Angeschuldigten gerichtet ist, die Gegenwart eines Untersuchungsrichters und eines beeideten Actuars erfordert werde.

§. 30.

So beruht nun Alles auf der Persönlichkeit des instruirenden Richters. Zwar es muß jeder Verhörte, er sei Inquisit oder Zeuge, sein Vernehmungsprotokoll unterschreiben und damit bekräftigen, daß ihm dasselbe vorgelesen, daß es von ihm genehmigt und anerkannt worden, oder wenn er nicht schreiben kann, so ist schon der Actuar d. h. der das Protokoll schreibende Schreiber (wo nämlich das Actuariat nicht besser besetzt ist) bereit es statt seiner zu thun, also für den Inquirenten, seine Respectsperson, und für sich selbst Zeugniß abzulegen. Bei dem erfahrnen Inquisiten, der folglich auch in den Cautelarprinzipien des Malefizdienstes in und außer der Verhörstube schon genugsam bewandert ist, hat dies freilich so viel nicht auf sich; dieser nimmt es sich schon heraus, zu sagen, wie eigentlich das Protokoll lauten sollte und man will hie und da beobachtet haben, daß der Inquirent durch den Vorhalt: »Erlauben Sie, Herr Assessor, so habe ich nicht gesagt!« in Verlegenheit gesetzt wurde; denn mit der Replik: »Ja, Er hat so gesagt« oder »Das kommt auf Eins hinaus und ich kann um Seinetwillen (?) mein Protokoll nicht abändern« — läßt sich doch nicht Jeder abspeisen. Er weiß vielleicht, wenn ihn gleich der Inquirent darüber in Ungewißheit läßt, daß man schon mit einer Nachschrift am Schlusse des Protokolls helfen kann. Aber es finden sich eben doch viele Angeschuldigte und Andere, die eine Aussage thun müssen, welche in ihrer Einfalt und ihrem gewohnten Respect bei der ihnen gemachten Zurechtweisung

sich zufrieden geben, zumal wenn sie ein lange dauerndes Verhör ermüdet hat. Ich selbst habe in solchen Fällen öfters erfahren, daß man erst durch Erinnerung an das, was Ordnung und Zuverlässigkeit fordere, Parteien und Zeugen bewegen konnte, die Vorlesung des Protokolls anzuhören und dann erst, wenn sie nichts dabei zu erinnern hätten, selbiges zu unterschreiben; sie äußerten, sie hätten es ja schon gehört, was darin stehe, nämlich bei dem lauten Dictiren desselben. Und allerdings gewährt das langsame Vorsagen Wort für Wort eine Versicherung, daß der Sprechende verstanden worden. Aber abgesehen davon, ob es auch der Schreibende gehörig aufgefaßt und zu Papier gebracht hat, kommt doch auch sehr vieles darauf an, ob ein besonders länger dauernder Vortrag nicht bloß nach seinen einzelnen Theilen, die ohnedies dem Hörer gleichsam vorbuchstabirt worden, sondern im ganzen Zusammenhang vollständig, nicht zerbröckelt von dem Hörer in sich aufgenommen worden.

Man hält vielleicht Manches von dem bisher Gesagten für Uebertreibung, aber dem ist nicht also. Es sind Bilder aus dem Leben, die nur darum unbekannt sind und auffallend erscheinen, weil sie nicht zur öffentlichen Ausstellung kommen.

§. 31.

Wenn von Abstellung der bisher gerügten Gebrechen die Rede ist, so ist allerdings der erste Gedanke: Entfernung unqualificirter Subjecte von dem Amte eines Untersuchungsrichters; da aber dies nicht immer so schnell zu bewirken ist, so muß man auf ein anderes Mittel denken, und ein solches begegnet uns in einer strengen Aufsicht der Oberbehörden auf die unteren *), welches zugleich zur Er-

---

*) Allen Mißbräuchen zu steuern vermag freilich selbst die genaueste Aufsicht der Oberbehörden nicht, da ihnen die Gabe des Allsehens

kennung der abzustellenden Mängel geeignet ist. Es hat an dieser Aufsicht freilich bis jetzt in keinem geordneten Staate gefehlt, nur häufig an einer zweckmäßigen Geltendmachung derselben. Man hat nämlich Tabellen und ähnliche den Zustand in der Wirklichkeit darstellen sollende schriftliche Ausweise anzuwenden gesucht, damit aber den Zweck nicht vollständig erreicht, was sich schon daraus ergibt, daß aller dieser Ausweise ungeachtet Uebelstände der vorhin bemerkten Art noch jetzt sich kund geben können. Hinweggesehen darüber, daß jene Tabellen ꝛc. mehr oder weniger doch nur Zeugnisse in der eigenen Sache

---

nicht verliehen ist; doch kann viel Böses abgewendet werden, wenn der Eifer nur nicht zu bald erkaltet oder auf Kleinigkeiten verfällt. Ich erinnere mich eines Circularerlasses eines ehemaligen preußischen Justizministers (von Arnim) an die Directorien der Landesjustizcollegien ungefähr vom Anfang dieses Jahrhunderts, den ich einzusehen Gelegenheit hatte. Es war dieser Erlaß, so viel ich mich erinnere, nur zur vertraulichen Eröffnung an die Obergerichtsvorstände im Manuscript abgedruckt, und es ist mir unbekannt, ob derselbe in den Buchhandel gekommen und unter den „Bruchstücken über Verbrechen und Strafen ꝛc." mit abgedruckt worden. Hier sagt der Minister unter andern ungefähr (denn ich führe die Worte nur aus meinem Gedächtniß an) Folgendes: „Sie „(die Präsidenten und Directoren) werden mit Strenge darüber „wachen, daß sich die Inquirenten keine Art von physischem Zwange „zur Erwirkung eines Geständnisses erlauben und daß namentlich „der Gebrauch des Prügelns zu diesem Zweck nach wie vor als „verboten gemessenst eingeschärft werde. Es wird, so bemerkt er „dabei, bei aller Strenge der Aufsicht nicht fehlen, „daß nicht doch geprügelt wird. Aber" u. s. w. — Es war zu hoffen, wenigstens zu wünschen, daß dieses bedenkliche Bedenken nicht zur Kenntniß manches Inquirenten gekommen sein möge, dem erst durch das Verbot die Lust angekommen sein könnte, von den factisch wenigstens als möglich angenommenen Ausnahmen keine Ausnahme zu machen.

des Rechenschaft gebenden Beamten sind, erkennt man daraus doch meist nur die Beobachtung einer gewissen äußern Form, mehr des Mechanischen in den Geschäftserscheinungen als ein getreues Bild des amtlichen Wirkens. Dies gilt vorzüglich von den Tabellen, da sie zumal nur höchst summarische Notizen über den Gang des Prozesses liefern und man daraus nur erkennt, daß derselbe in einem Monat oder Vierteljahr, je nach dem für diese Rechenschaft bestimmten Zeitraum, nicht eingeschlafen ist. Nichts sage ich hier von der Treue dieser Tabellen; sie haben einmal den Glauben für sich, und in Criminalsachen, wo alle Acten an den obern Richter als Spruchbehörde gelangen, ist es denn doch nicht wohl zu wagen, etwas Unrichtiges anzugeben; in Civilsachen, in Vormundschaftsangelegenheiten oder bei andern in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Handlungen kann dies eher unterlaufen, da die Civilprozeß- und Pflegschafts rc. -Acten seltener zur Einsicht der Aufsichtsbehörde gelangen, daher es wohl schon hie und da geschehen, daß ein Prozeß oder eine Curatel ganz verschwunden ist. Dies Letztere sollte freilich bei einer zweckmäßigen Einrichtung der Tabellen, zumal bei ihrer Correspondenz von einer Rechenschaftsperiode in die andere und wenn sie mit Sorgfalt revidirt werden, nicht vorkommen können; es geschieht indessen doch und der Verfasser dieser Schrift könnte aus eigener Wahrnehmung selbst darüber Zeugniß ablegen. Man will damit den Aufsichtsbehörden keinen Vorwurf machen, sondern nur bedauern, daß sie selbst durch eine übermäßige Belastung mit Geschäften abgehalten sind, diesem Zweige ihrer Dienstpflichten sich gehörig hinzugeben, besonders bei der großen Anzahl von zu controlirenden Amtsbehörden. Nicht zu gedenken, wie sehr sich mancher Revident seine Arbeit selbst erschwert durch eine gewisse mikrologische Genauigkeit in Kleinigkeiten, (den in dem Schema einmal vorgezeichneten, in ihrer Art freilich zur

Beobachtung der Einförmigkeit, also der bessern Uebersicht wegen, zu gebrauchenden Linien, Pünktchen, Strichlein rc.) aus denen, man mag noch so sorgfältig darüber halten, nun einmal doch nichts Großes wird.

§. 32.

Nähere Data für den regelmäßigen Betrieb eines Strafprozesses liefern Tagebücher, aber auch sie befriedigen nicht alle Anforderungen. Zwar man ersieht daraus, daß der Inquisit am 26. April Abends eingeliefert, daß er am 27sten verhört worden, am 28sten Zeugen abgehört, am 29sten ein Augenschein eingenommen worden u. s. w., also daß der Inquirent immer thätig gewesen sei. Aber Niemand kann daraus erkennen, wie zweckmäßig diese Handlungen vorgenommen wurden. Einen Nutzen hat freilich das so eingerichtete Controlwesen nicht, es wäre denn der, daß man daraus sieht, es sei doch etwas in der Sache, oder besser aus Veranlassung derselben geschrieben und handthiert worden. Die ganze Tendenz dieser Art Rechenschaftsgebung geht überhaupt nur dahin, daß das inquirirende Gericht verhindert wird, die Sache liegen zu lassen. Das heißt denn, die Untersuchungen im gehörigen Gang erhalten; als ob darin das Wesen der ganzen Aufgabe des Inquirenten läge! Ich erinnere mich selbst aus dem Munde manches Inquirenten vernommen zu haben: »Ich bin heute verhindert, da und da zu sein; ich habe noch ein Geschäft für mein Tagebuch zu erledigen«. Dies war denn freilich wohl oft nichts Anderes, als ein Requisitionsschreiben, welches recht füglich hinter einem abgehaltenen Verhör concipirt werden konnte und weßhalb man nicht nöthig gehabt hätte, dafür einen besondern Tag in Rechnung zu bringen. Am Ende wird sich freilich zeigen, daß zwar viel geschrieben, aber wenig für den Dienst der Strafgerechtigkeit damit geleistet worden; allein das ist nun zu spät und was weiter für

den Zweck geschieht, um das Uebersehene nachzuholen, ist mehr oder weniger Flickwerk. Denn das ist eben die Folge der zeitgeizigen und darum eilfertigen Behandlung, daß der Referent im Spruchcollegium oft bei Durchgehung der Acten auf Mängel und Unvollständigkeiten stößt, die eine Wiederaufhebung des Actenschlusses und die Anordnung von Ergänzungen (sogenannten Ersetzungen) nothwendig machen. Wenn auch diese Anordnungen nicht überhaupt zu spät kommen, weil sie entweder auf Defecte gehen, die sich nicht mehr verbessern lassen, wie z. B. Mängel bei Erhebung des Thatbestandes, oder weil sich sonst die Umstände geändert haben, indem vielleicht der rechte Zeitpunkt verabsäumt worden, so geht jedenfalls dadurch ein Theil der Zeit verloren, die man durch unzeitige Beschleunigung einer besonnen thätigen Behandlung, also der Gründlichkeit abdingte. Bei dieser Methode, wo Alles nur auf einen **nulla dies sine linea**, freilich im schlechten Sinne des Wortes, oder auch auf Zeitersparniß, vielmehr nur um recht bald fertig zu werden, berechnet zu sein scheint, befindet sich Niemand besser als der bequeme Untersuchungsrichter und der läugnende Inquisit. Hier findet sich nichts, was auf ersteren anregend einwirkt oder letzterem Verlegenheit verursachen könnte. So kann denn leicht die Vorstellung entstehen und in der Praxis, die sich so gern das Bequemere wählt und wie man mit einer Arbeit bald fertig werden könne, Anhänger finden: B e s c h l e u n i g u n g sei das Höchste in der Criminalprocedur, G r ü n d l i c h k e i t aber nehme nur eine nachgeordnete Stelle ein, wenn sie nicht mit jener zugleich erreicht werden könne. Freilich gestattet keine Criminalordnung und keine selbige handhabende Oberbehörde diese widersinnige, den Schlendrian und die Oberflächlichkeit begünstigende Rangordnung; aber durch die zu weit getriebene und zweckwidrige Strenge, womit die Beendigung der Strafprozesse betrieben wird, wird sie eben herbeigeführt, so wie durch manches Andere

in gewissen Procedurordnungen, was mit liberalen Anforderungen an eine zweckmäßige Thätigkeit collidirt. (§. 5 f.) Denke man sich noch dazu die Ueberladung mit Geschäften der verschiedensten Art, worunter in manchen Ländern die Meisten der zum Inquisitoramt berufenen Beamten seufzen, wer möchte es sich da noch befremden lassen, wenn Liebe zum Beruf allmählich erstirbt und Geschäftsüberdruß an deren Stelle tritt! Zwar dagegen wird als wirksames Reizmittel der Stachel des Treibers gebraucht, aber dadurch auch leicht Mißmuth und Muthlosigkeit herbeigeführt, und wenn sich am Ende auch die baldige Erledigung eines Geschäfts erzwingen läßt, Schnelligkeit und Gründlichkeit zugleich zu bewirken, das wird nur bei Wenigen gelingen und unter diesen Wenigen werden so geplagte Inquisitionsbeamte wieder nur die geringste Zahl ausmachen. Es war eine Zeit und sie ist noch nicht lange vorüber, wo die Frage, wie bald? gegen die, wie eine Untersuchung beendigt werde, allzusehr im Hintergrund gestellt erschien. Die Folge waren empfindliche Klagen über Verschleppung der strafrechtlichen Untersuchungen. Jetzt scheint es umgewandt zu sein, aber die Klagen über Ungründlichkeit rechtfertigen sich aus dem Erfolg nur allzusehr. Der Inquisit ist zwar auf diese Weise bald abgefertigt, das Aerar hat an Atzungskosten erspart, nur dem Zweck der Strafrechtspflege ist damit nichts gedient und auch an jenen Kosten wird nicht viel erspart werden, weil der Entlassene schon bald wieder kommen wird.

§. 33.

Wenn wir von den hier gerügten Mängeln unsrer Criminaljustiz Manches gewissen zweckwidrigen Bestimmungen, vielleicht auch dem mißverstandenen Eifer der Aufsichtsorgane beimessen müssen, so liegt doch die meiste Schuld an der Subjectivität der Untersuchungsrichter, an ihren mangelhaften Einsichten und dem geringen Grade

praktischer Gewandtheit, die hie und da durch einen maschinenmäßigen Dienst noch mehr abgestumpft wird, oder auch an dem Mangel an gutem Willen, wenigstens bei einer hervorstechenden Anzahl derselben. Wie wenig gegen diesen traurigen Zustand Tabellen und schriftliche Rechenschaftsausweise vermögen, ist bereits vorhin bemerkt worden. Mehr als dergleichen papierne Rechtfertigungen würden öftere unvermuthete Visitationen durch tüchtige im Untergerichtsdienst bewanderte, aber auch nicht blos auf das Aeußere, sondern mehr auf das Wesen der Sache ihre Aufmerksamkeit ziehende Mitglieder des Obergerichts nützen, indem solche Visitationen am sichersten zur Kenntniß des Thuns und Treibens der Untersuchungsgerichte führen. Diese Commissarien sollten die Beamten an Ort und Stelle beobachten, den Verhören beiwohnen, die Gefängnisse besichtigen und was sonst auf den Dienst der Strafgerichte im Inquisitionsressort Bezug hat, mit eignen Augen betrachten. Allerdings darf man nicht erwarten, daß der Beamte vor dem ihm observirenden Commissarius in seinem Alltagshabit erscheinen wird; er wird sich in dem Grade, als er noch einiges Mißtrauen auf seine Fähigkeiten hat und nicht taub gegen die Stimme des mahnenden Gewissens, oder schamlos genug ist, sich über das Urtheil von seinem geringen Werth, vielleicht im Vertrauen auf seine Inamovibilität, hinwegzusetzen — er wird sich zusammennehmen; er wird, während er sonst denen, über welche er Gewalt hat, als leidenschaftlich, aufbrausend oder zurückstoßend und inhuman sich zu zeigen gewohnt ist, nun auf einmal zur Verwunderung Aller und vornehmlich des Inquisiten in dem Feierkleide der entgegengesetzten Eigenschaften hervortreten. Indessen wird ein scharfsinniger Beobachter (und das muß freilich der Visitationscommissarius sein) doch wohl bald merken, daß der Mann sich Zwang anthut, die ungewohnte Rolle durchzuführen, und vielleicht kann es ein schlauer Inquisit dahin bringen, daß der Inquirent

seiner Natur den schuldigen Tribut entrichtet und das Beispiel des in seiner mühsam einstudirten Rolle durch auf die Schaubühne geworfene Aepfel gestörten Affen wiederholt. Aber man hat es ja nicht blos mit affectirten moralischen Eigenschaften zu thun, man will auch des Inquisitors geistige Fähigkeiten, seine Kenntnisse in seinem Fache, seine Besonnenheit und Geistesgegenwart, mit einem Wort sein inquisitorisches Talent in der Gegenwart beobachten; und diese Eigenschaften lassen sich nun einmal nicht erkünsteln.

Doch was nützt es am Ende durch Tabellen, Acten und Augenschein zur Gewißheit zu gelangen, daß der Inquirent zu seinem Beruf minder befähigt oder vielleicht ganz untauglich ist. Ich glaube, daß die vorgesetzten Behörden auch ohne diese Hilfsmittel oft zu gut wissen, wie sie mit manchem Inquirenten daran sind. Ein nun verstorbener Appellationsgerichts-Präsident hat gelegenheitlich einer von mir mit ihm gehabten Unterredung, wo ich gegen ihn äußerte, es möchten hie und da bei den Inquisitionsbehörden manche Irregularitäten unterlaufen, die man den Acten nicht ansehe, mir entgegnet: »Irregularitäten sagen Sie; ich sage Gräuel!« — Der Mann sprach dies wohl nicht ohne specielle Veranlassung; er wußte aber, daß hier Abhilfe oft nicht leicht ist. Mit Ordnungsstrafen kann man einen untüchtigen Richter so wenig bessern, als einen Mohren weiß waschen. Was man hätte thun können und sollen, was zu bedenken aber jetzt zu spät ist, wäre gewesen, ein solches Individuum nicht anzustellen. Jetzt muß man, da er ein Richteramt bekleidet, mithin unentsetzbar ist, sich mit ihm so gut als möglich zu behelfen suchen, bis er etwa selbst wegen eines Vergehens der Criminaljustiz anheimfällt. Davor weiß er sich übrigens gewöhnlich schon zu hüten, weßhalb auch die Fälle einer Amtsentsetzung gegen einen Inquisitionsbeamten nicht sehr häufig vorkommen.

§. 34.

Bei diesem Zustande der Strafrechtspflege, der freilich nicht überall in einer so crassen Gestalt sich darstellt, in manchen Ländern vielleicht gar nicht oder nur selten sich zeigt, in andern gottlob nur zu den Ausnahmen gehört, darf es nicht befremden, wenn das Verlangen nach einer Reform im Volke laut wird. Indessen kennt die Mehrzahl der Unzufriedenen die Quelle des Uebels nicht; sie sucht dieselbe mehr in dem Institut, als in der Art seiner Anwendung, wie dies bei so vielen Einrichtungen im Staate der Fall ist. Es ist nun einmal die vielen Menschen eigene Weise zu argumentiren, den Grund des Uebels nicht in der Nähe und dem in die Augen Fallenden zu suchen — das wäre die Subjectivität der Rechtspfleger, — sondern in dem, was man nicht sieht, in der Form des Prozesses, der geheim verhandelt wird. Man kennt die Zahl der Untersuchungen, die ohne das erwartete Resultat geblieben sind; alle Welt zeigt auf den Dieb, welcher zur Untersuchung gezogen worden und ist von seiner Schuld überzeugt, doch wird er auf freien Fuß gestellt; die Unsicherheit nimmt hie und da auffallend überhand und man erkennt darin die Wirkung einer unvollkommen organisirten oder doch zu nachsichtigen Strafrechtsverwaltung: man kennt aber keine andere Prozeßform, als die des Inquisitionsverfahrens; was Wunder, wenn man diese als die wirkende Ursache annimmt, zumal da sie geheim ist? Statt also zu sagen, der Prozeß ist schlecht und darum scheut man damit das Licht und liebt das Geheimniß, verwechselt man Ursache und Wirkung und sagt: er ist geheim, folglich schlecht. Man nimmt die Vorstellung, daß alles Geheime verwerflich sei, für ausgemacht an und sie ist hie und da so lebhaft, daß sie selbst für das Briefgeheimniß Besorgniß erregt. Dieser Idee, so wie daß durch das Inquisitionsverfahren Acten entstehen müssen, drängt sich unmittelbar der

Gedanke an einen Zustand auf, in welchem man sich wohl befinden werde, weil wie man meint nichts Geheimes sei und nichts geschrieben werde, folglich an Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Es kann nicht fehlen, daß in diesem Ideengang Manches bunt und kraus durch einander läuft. Dies kann jedoch die Erkenntniß des Wahren und Richtigen nicht hindern bei Dem, der sie ernstlich suchen und sich nicht durch irrige Vorstellungen täuschen lassen will.

§. 35.

Bis jetzt ist zu zeigen versucht worden, daß der unbefriedigende Zustand des auf das Inquisitionsprincip gebauten deutschen Strafprozesses in der Mangelhaftigkeit der Instructionsführung, diese aber in der Subjectivität der dazu verwendeten Personen ihren Grund habe; weniger in der Prozeßform an sich, als nur etwa in wie fern sie jenen Mängeln und Gebrechen Vorschub zu thun vorzugsweise geeignet ist. Indessen auch unsre *urtheilenden Strafgerichte* tragen einen wenn schon den kleinern Theil der Schuld jenes Zustandes, obgleich hie und da unwillkürlich. Nicht Mangel an Fähigkeiten oder an gutem Willen ist es, worüber man hier zu klagen Ursache hätte. Die Mitglieder dieser Gerichtscollegien sind ordentlicher Weise aus Rechtsgeschäftsmännern gewählt, die sich durch Talente, Rechtskenntniß und praktische Erfahrung auszeichnen, und wenn ja hie und da ein Individuum diese Eigenschaft nicht besitzt oder nur in einem mindern Grade, so ist dies bei der collegialen Einrichtung dieser Gerichtshöfe bei weitem nicht von den nachtheiligen Folgen, wie bei einem einzeln stehenden Instructionsrichter von minderer oder wohl gar mangelhafter Befähigung. Das Präsidium darf nur, was wohl ohnehin geschieht, den minder begabten Rath wenigstens in wichtigern Sachen nicht zum Referenten bestellen; als bloßer Votant wird er

Bayerische Staatsbibliothek München

gegen die intelligentere Mehrheit des Collegiums sich nicht zu behaupten vermögen. Von dieser Seite wird sich also kein Grund zur Besorgniß zeigen, ja sollte selbst das ganze Collegium durch Stimmenmehrheit ein Urtheil fällen, das nach der Meinung einer der Parteien die Probe der Gerechtigkeit nicht besteht, so bleibt ja immer noch ein höherer Richter übrig.

Wenn wir also gleichwohl unsre urtheilenden Gerichte nicht von aller Schuld an der Unvollkommenheit der Strafjustiz freisprechen, so liegt die Ursache nicht in dem Mangel an Gründlichkeit des Rechtsspruchs, worunter aber hier freilich nur die Uebereinstimmung des bei der Entscheidung zu Grunde gelegten mit dem aus den Acten sich ergebenden Factum und die richtige Anwendung der Gesetze darauf verstanden werden kann: denn nur dafür leistet uns das deutsche Procedurprincip Garantie, keineswegs dafür, daß eben dieses actenmäßige Factum in der Wirklichkeit des Falles gegründet ist. Indessen auch abgesehen hievon würde auch die so sich äußernde Gründlichkeit und das Bestreben darnach alles Lob verdienen, wenn nur die Art, wie dieses besonders hie und da sich äußert, nicht auf Abwege führte. Durch dieses freilich mehr oder weniger von der Willkür der Gerichte selbst unabhängige Bestreben nach Gründlichkeit wird nämlich ein anderes Erforderniß der Rechtsverwaltung, die Beschleunigung verhindert, und dieser Fehler, in dessen Anerkennung auch Theoretiker und Praktiker längst einverstanden sind, liegt in der Referirmethode, die in einem allzuweitläufigen nach der Individualität des Referenten bisweilen widerlich weitschweifigen, jedenfalls zeitraubenden schriftlichen Vortrag aus den Acten besteht. Es ist aber nicht genug, daß der schriftlich verfaßte Vortrag dem Verfasser und dem, der ihn anhört, belästigt, eine geistreiche Fassung könnte das Mißbehagen wenigstens der Zuhörer vermindern. Aber das Uebel zu vergrößern, muß

nach

nach einem alten Herkommen, welches sich von den Reichsgerichten herschreibt und hie und da noch allzu pünktlich beobachtet wird, die Relation noch von einem vielleicht weitschichtigen Actenauszug begleitet werden, — gleichsam von kleinen Acten aus großen Acten. — Es ist dies eine Arbeit, den herkulischen bald mehr bald minder vergleichbar, und oft recht geeignet, zur allmählichen Abtödtung sowohl des Fleisches als des Geistes zu dienen, vorzüglich des Concipienten und Vortragenden, aber auch nicht minder Derer, für welche die Arbeit bestimmt ist; denn unter der Last dieser Schreiberei leidet nicht nur der Referent, sondern auch die Gerichtsmitglieder haben dabei manche Qual zu erdulden. Diese wird gesteigert, wenn dem vortragenden Gerichtsmitglied etwa die Gabe versagt ist, durch eine anziehende Form seines Vortrags die Pillen zu vergolden, die er seinen Collegen eingibt.

§. 36.

Da jeder zur Urtheilsfällung berufene Richter das Factum, also alles was Ergebniß der geführten Untersuchung für die Erforschung der That und des Thäters war, als Material der Entscheidung kennen muß, dieses alles aber in den Acten enthalten ist, außer welchen kein auf das Urtheil einfließender Umstand Beachtung findet (das **quod non est in actis, non est in mundo** gilt im Straf- wie im Civilverfahren): so sollte eigentlich jedes Collegialmitglied die Acten lesen, weil dieses aber nicht angeht, so besteht in Deutschland, überhaupt wo das schriftliche Verfahren Statt findet, von jeher die Einrichtung, daß Einer aus dem Richtercollegium (der Referent) und allenfalls ein Zweiter (Correferent) die Acten lesen und daraus den übrigen Gerichtsmitgliedern mündlichen Vortrag machen muß. Es ist einleuchtend, daß alles darauf ankommt, wie treu und gewissenhaft genau der Referent und der denselben controlirende Correferent den Vortrag den Acten

Bayerische Staatsbibliothek München

als der Quelle der Erkenntniß gemäß machen. Es soll also der Vortragende nicht bloß, so oft es verlangt wird, aus den auf dem Rathstische liegenden Acten Auskunft zu geben im Stande sein, sondern auch zur Unterstützung seines eigenen Gedächtnisses seinen Vortrag mit seiner Abstimmung zu Papier bringen. Der mündlich zu erstattende Vortrag soll daher schriftlich aufgesetzt sein. So weit wäre dagegen nichts zu sagen. Allein es kommt hiezu, da wo diese Einrichtung nämlich besteht, noch eine zweite Verbindlichkeit des Referenten, er soll nicht bloß seinen Vortrag mit Hinweisung auf die Acten, allenfalls mit Excerpirung der merkwürdigsten Stellen, wie jeder getreue Erzähler, machen, sondern damit an der Vollständigkeit nichts fehle, soll er zugleich die Relation mit einem Actenauszug begleiten, also seinen Zuhörern das Wesentliche der Acten vollständig vorlesen. Auch gegen diesen Actenauszug wäre so viel nicht einzuwenden, wenn es nur jeder Referent verstände, einen solchen in geistvoller Gestalt zu liefern, den Weizen von der Spreu zu sondern. Der Vortrag in Verbindung mit dem Actenauszug würde dann die Zuhörer in den Stand setzen, ein getreues Bild der zu beurtheilenden Sache in sich aufzunehmen. Ob es zu diesem Vortrage überhaupt eines Actenauszugs in der Form und Einrichtung, wie sie besonders in Bayern beobachtet wird, bedarf, ob nicht, wie anderwärts, namentlich in Preußen geschieht, die concernirenden Stellen schicklich und jedenfalls anziehender für die Zuhörer, der Relation selbst am gehörigen Orte einzuverleiben, mag für jetzt dahin gestellt, auch das unerörtert bleiben, wie viel überhaupt bei dieser Referirmethode auf Rechnung einer hie und da in der Wirklichkeit vielleicht trügenden Fiction kommt, ob nicht in der Hauptsache doch das Meiste auf dem Gutachten des Referenten, der die Acten studirt hat, beruht. So viel leuchtet dem ungelehrten Verstand (vielleicht nur diesem!) ein, daß bei dieser Einrichtung im Grunde nur Einer,

Bayerische Staatsbibliothek München

und wenn ein Correferent bestellt ist, Zwei das Thatverhältniß aus den Acten selbst schöpfen und darüber urtheilen. Dessenungeachtet hat man bis jetzt an der Zweckmäßigkeit der Methode nichts Bedenkliches gefunden, vielleicht darum, weil man keine andere Form der Mittheilung kannte, oder in dünkelhafter Einbildung von unsrer Unfehlbarkeit und von der Hoheit des Richteramts es vornehm verschmähte, mit den Parteien und Zeugen unmittelbar in Berührung zu kommen und so aus der lebendigen Quelle selbst zu schöpfen. Desto mehr muß es, wie man hier schon im Vorbeigehen bemerken will, auffallen, daß man unter den Bedenken gegen die Einführung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege besonders auch das hervorgehoben hat, es sei kaum möglich auf das bloße Anhören eines vielleicht verwickelten factischen Vorbringens ein eben so gründliches Urtheil zu fällen, als wie auf den Grund von Acten, die man entweder selbst gelesen oder sich habe vorlesen lassen. Wer denkt hierbei nicht an eine gewisse Vorstellung, wonach das deutsche Volk für eine Repräsentativverfassung noch nicht reif sei! — Man muß bei Erwägung des Bemerkten über die Receptivität unsrer deutschen Richter, wie sehr sich auch zaghaftes Vorurtheil dagegen sträubt, zugeben, daß wir nach deutschem Regime von den nämlichen Voraussetzungen ausgehen, wie unsre Nachbarn jenseits des Rheins, und im Grunde eben so verfahren; nur ist hier der Unterschied, daß unsre Richter nicht die Betheiligten selbst, sondern nur einen ihrer Collegen hören. Dies hat aber die eben nicht günstige Folge, daß — während im öffentlichen mündlichen Verfahren die lebendige Anschauung die Stelle des todten Buchstabens vertritt und bei den Richtern das Interesse an der Sache gesteigert wird, dadurch, daß die Gegenwart der Parteien und der Zeugen, ja selbst des Publikums, so wie die mancherlei abwechselnden Situationen des ganzen Vorganges die Urtheilenden in eine besondere Spannung der Auf-

merksamkeit versetzen — dieses Alles bei uns wegfällt. Wie könnte man nämlich gleiche Anziehungskraft von einem langweiligen, einschläfernden Vortrag aus dicken Acten erwarten, gegenüber von nachsichtigen Collegen, die so gern das **hanc veniam damus, petimusque vicissim** statuiren!

Doch hinweggesehen darüber und über den Verdruß, den dieser Vortrag sowohl Dem, welcher ihn hält, als Denen, die ihn anzuhören verpflichtet sind, nothwendig verursachen muß, — den letztern natürlich in dem Grade mehr, als dem Referenten es etwa nicht gegeben ist, durch eine anziehende stilistische Form in den Zuhörern das Interesse für die Sache zu wecken, — so könnte man diese Unvollkommenheit allenfalls noch als ein Kreuz ansehen, welches einmal die Pflicht zu tragen gebietet. Allein wie läßt sich ohne eine etwas kühne Voraussetzung annehmen, daß sich das Mißbehagen an der in ihrer äußern Form abstoßenden Relation nicht der Sache selbst mittheilt, und so wenn auch nicht Widerwillen dagegen erregt, doch wenigstens die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand des Vortrags schwächt? Mögen auch alte, im Dienste der Amtspflicht ausgetrocknete Collegialmitglieder, die nun einmal daran gewöhnt sind, den alten Adam des Widerwillens und der langen Weile zu überwinden, sich in ihr Schicksal ergeben, vorausgesetzt, daß sie nicht etwa hie und da der Natur durch ein nicht eben für Beifall anzunehmendes Kopfnicken den schuldigen Tribut abstatten, wie steht es mit dem lebhaftern Geist der Jüngeren? Werden auch diese das mehrere Stunden, vielleicht Tage — der Referent hat es nun einmal nicht an sich, kurz sich zu fassen — dauernde und in vermeinter pflichtmäßiger Eintönigkeit vorgetragene Referat über die Thaten einer Falschmünzerbande, ihre Entdeckung, das Corpus delicti, die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen ꝛc. vom Anfang bis zum Ende mit gleich gespannter Aufmerksamkeit verfolgen? Der Verfasser gesteht es freimüthig, er ver-

möchte es nicht und ehrliche Männer haben dies ihm auch ihres Orts versichert. Ist also mit jenem mißverstandenen und übel angewandten Eifer für gründliche Darlegung des Inhalts der Acten nicht vielmehr geschadet, als ihr genützt?

§. 37.

Wenn bis jetzt von der Unzweckmäßigkeit unserer Vortragsmethode, besonders mit der Zuthat von Actenextracten (bei welchen übrigens ohnehin über die Frage hinweggesehen werden muß: wer deren Richtigkeit controlirt?) gesprochen worden, so erscheint die allenfallsige Einwendung als unerheblich, als ob diese Extracte nur zweckmäßiger eingerichtet werden dürften. Denn eine eingreifende Aenderung dieser tief in unsre Geschäftsbehandlung überhaupt nationalen geistigen Eigenheiten verwachsenen Methode ist wohl kaum zu erwarten; wenigstens muß man daran verzweifeln, da schon seit Jahrhunderten vergeblich Versuche einer Verbesserung gemacht worden sind. Leider hat man dabei freilich zu viel auf die Subjectivität der Handelnden, auf ihr gesundes Urtheil und ihren gebildeten Geschmack gebaut.

Schon der Reichsabschied von 1654 §. 143 schreibt den Referenten eine präcise Kürze des Vortrags aus den Acten vor, verbis: »Der Referent soll, was er aus den Acten nothdürftig und zu der Sache dienlich protokollirt, mit der gebührenden Kürze geschicklich referiren, und sich hingegen aller überflüssigen Weitläufigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten« ꝛc. — ebenso bestimmt der Kammergerichts-Visitationsabschied von 1713 §. 71: »Gleichwie die Beförderung der Justiz neben andern auch hauptsächlich auf den modum referendi ankommet, dieser aber in denen Reichs- und Visitationsabschieden deutlich vorgeschrieben; als werden die Beisitzer nachdrücklich angewiesen, in denen Sachen, woraus sie referiren, ihre extractus actorum und facti speciem nach jetzt erwähnten Reichs-

verordnungen zu verfertigen, mithin in selbigen substantiam rei, so viel thunlich kurz zu begreifen, was überflüssig auszulassen« ꝛc. — Auch in Bayern erinnert ein Ausschreiben des Justizministeriums an die Gerichtsstellen des Königreichs vom 2. Februar 1830 in Betreff der Geschäftsverbesserung namentlich in dem fraglichen Gegenstand: Man habe die Ueberzeugung geschöpft, daß die Klagen über Langsamkeit der Gerechtigkeitspflege und über die Belastung der Gerichte mit Arbeiten nicht allein in den noch bestehenden Gerichtsformen und in der Verfassung der Gerichte, sondern auch in den Mißbräuchen, welche sich in die Justizverwaltung eingeschlichen haben, ihren Grund hätten. Deßhalb sei dem Minister der Justiz der Auftrag geschehen, über die Verbesserung des Geschäftsganges bei den Gerichten Vorschläge zu machen. Daher werde nach Vernehmung der Directorien der Obergerichte verordnet, 1) in Betreff der Fertigung der Actenauszüge: die allgemein anerkannte Unzweckmäßigkeit, womit diese Auszüge gefertigt würden, sei nicht Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Methode, sondern der unrichtigen Auslegung der Vorschrift der Hofrathsordnung. Diese bestimme, daß die Vorträge ad modum camerae imperialis gefertigt werden sollten. Für dieses ehemalige höchste Reichsgericht wäre gesetzlich vorgeschrieben (was vorhin bemerkt wurde): Es sei hiedurch weder ein chronologischer Actenauszug für alle Fälle, noch auch vorgeschrieben, daß der Actenauszug Alles enthalten müsse, was in den Acten vorkomme, vielmehr solle nur dasjenige und zwar möglichst kurz extrahirt werden, was auf die Entscheidung der Sache von Einfluß sei, wobei alles Ueberflüssige entfernt und alle Wiederholungen unterlassen werden sollten.

§. 38.

In Preußen, dessen Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung doch von jeher einen guten Klang hat, weiß

man weder in Civil- noch in Criminalsachen etwas von einem Actenauszug der bemerkten Art; man begnügt sich mit dem Vortrag des Referenten, dessen Erfordernisse musterhaft vorgeschrieben sind in der Criminalordnung von 1806, welche hierher bezüglich in §. 488 ff. folgende Bestimmungen gibt: »Die Relationen in Criminalsachen müssen der Regel nach in der Form eines Erkenntnisses abgefaßt werden. Der Referent muß daher mit dem Entwurfe der Erkenntnißformel den Anfang machen. — — Auf die Erkenntnißformel folgen die Gründe der Entscheidung. In diesen muß zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt und diese Erzählung entweder aus dem umständlich, wo möglich mit den eigenen Worten des Angeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden, wobei jedoch das Bekenntniß von den Zeugenaussagen genau abzusondern und dahin zu sehen ist, daß der Zuhörer bei jedem erzählten Facto wisse, worauf die Erzählung sich gründet. — Wenn in dem Bekenntnisse des Angeschuldigten keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten ist, oder die Anschuldigung von ihm geläugnet wird; so muß sie der Referent aus der Angabe des Denuncianten oder den Aussagen der Zeugen hernehmen, und hierauf die Behauptung des Angeschuldigten folgen lassen. — Wenn auf diese Art das Collegium mit dem Hergange der Sache und mit dem Bekenntnisse des Angeschuldigten, so weit es zum Zweck einer vorläufigen Uebersicht nothwendig ist, bekannt gemacht worden, muß der Referent zur Beurtheilung des Verfahrens bei der Untersuchung übergehen. — Er untersucht, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt, ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dieses der Fall ist, führt er das

Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist, und schließt die Relation mit Bemerkung der Gründe, durch welche die Entscheidung, das gewählte Arbitrium, oder die Ausschließung der gesetzlichen Strafe gerechtfertigt wird, wobei die erheblichen Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten und seines Defensors zu prüfen sind. — Diese Vorschriften sollen jedoch keineswegs das Verfahren des Referenten dergestalt bestimmen, daß in allen Fällen die Relation genau darnach einzurichten ist: sie dienen vielmehr nur zu einer allgemeinen Anweisung, die Criminalrelationen in gewöhnlichen Fällen abzufassen, und die Anwendung bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Referenten überlassen, so weit es die jedesmalige Beschaffenheit der Sache zuläßt. — Der Referent muß dabei den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen behalten, welcher darin besteht, daß die Mitglieder des Collegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeschuldigten vollständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen. — Bei der Erzählung des Vorganges selbst hat er sich des Urtheils darüber zu enthalten und einer reinen und deutlichen Schreibart zu befleißigen. — Wenn ein Correferent bestellt worden, so muß derselbe die Erzählung des Referenten in facto da, wo es nöthig ist, ergänzen oder berichtigen, und alsdann sein Votum über die in Antrag gebrachte Entscheidung mit Anführung der Gründe abgeben. — Nach geschehenem Vortrage stehet jedem Mitgliede des Collegii frei, sich über die Sache mündlich zu äußern und seine abweichende Meinung vorzutragen. Sodann muß der Dirigent die Stimmen der Mitglieder sammeln, und das nach Mehrheit der Stimmen sich ergebende Conclusum unter der Relation verzeichnen.« — Auch das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 verordnet im II. Thl. Art. 348: »Der Hauptvortrag in jeder Criminalsache muß immer schriftlich verfaßt werden. Dieser

Hauptvortrag muß nebst der Veranlassung und bündigen Geschichte des Prozesses selbst eine getreue Darstellung des Vorfalls mit allen Umständen, welche nur immer auf das Endurtheil Einfluß haben können, nebst deren rechtlichen Beurtheilung sowohl hinsichtlich der Förmlichkeiten, als der Sache selbst, und nach Maßgabe der in Art. 349 bestimmten Berathungsgegenstände enthalten. Dabei sollen aber alle erheblichen Beweisstücke, als Bekenntniß des Thäters, die Zeugenaussagen, durch welche der Inquisit zu überweisen, die Befundscheine und Gutachten über den Thatbestand und dergl. aus den Acten selbst wörtlich verlesen werden.« —

§. 39.

Die Zweckwidrigkeit der herkömmlichen, von dem weitschweifigen reichsgerichtlichen Verfahren hauptsächlich entlehnten Referirmethode läßt, nach dem bisher darüber Gesagten kaum noch einen Zweifel übrig. Es soll hier nicht nochmals erinnert werden, wie leicht damit selbst der Gründlichkeit der Urtheilsfällung Eintrag geschehen kann, die doch unmöglich dabei gewinnt, wenn man den Referenten mit überflüssiger Arbeit überladet und dadurch in ihm und den zuhörenden Richtern Verdruß und Unlust erregt. Warum auch ohne Noth den Pflichteifer auf eine so harte Probe stellen! Wir wollen indessen hier nur bei dem Hinderniß der Beschleunigung stehen bleiben. Zwar die Criminalprozesse leiden darunter weniger, sofern wenigstens als sie unter allen Spruchsachen den Vorzug haben, immer zuerst an die Reihe zu kommen. Auch gestattet die bayerische Criminalordnung dem Referenten keine gar lange Frist für seine Arbeit, indem sie bestimmt, daß innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit, wo die Acten zum Spruche vorgelegt werden, und bei besonders wichtigen oder weitläufigen Untersuchungen innerhalb dreißig Tagen das Urtheil gesprochen werden solle. — Aber desto schlimmer sieht

es bei diesem concursus creditorum mit den unbevorzugten Forderungen d. h. den Civilsachen aus. Und was läßt sich sonst bei jenem Drängen des Referenten, der neben seinen übrigen Geschäften vielleicht voluminöse Acten durchstudiren, selbige extrahiren und sein Gutachten ausarbeiten soll, für eine mehr als gewöhnliche zu geschweigen außerordentliche Leistung versprechen? Wird er nicht hie und da versucht werden, in der Untersuchung Mängel aufzuspüren, die ihn wenigstens auf eine Zeitlang der Last überheben, indem sie die Remission der Acten an den instruirenden Richter veranlassen?

Daß der Zustand der Rechtspflege namentlich in Bayern nicht so ist, wie er sein sollte, daraus macht selbst der Chef der Justiz kein Geheimniß; ja derselbe sah sich, wie wir sogleich hören werden, genöthigt, um einem Geschäftsbankerut abzuwehren, zu Auskunftsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, die sich mit dem Princip der Gerechtigkeit und einer guten Verfassung, wonach die Rechtsschutzanstalten ein Gemeingut und jedem zugänglich sein sollen, nicht durchaus vertragen. — Das Volk und seine Vertreter bezeigen ihre Unzufriedenheit besonders über die lange Dauer der Prozesse durch den unaufhörlichen Nothruf nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, weil man eben davon Hilfe erwartet, ungefähr wie der Kranke in dem Wechsel seiner Lagerstätte, besonders wenn es mit ihm zu Ende geht. Und doch gäbe es vielleicht ein einfaches Mittel, dem Nothstand abzuhelfen, wenn auch nicht für immer, doch bis dahin, daß eine tiefer eingreifende Reform von Oben bis Unten erfolgen kann; und dieses Mittel scheint ganz in der Nähe zu liegen: ich meine die Abänderung der bestehenden Referirmethode, es sei nach dem Vorgange der preußischen Gerichtshöfe oder wie sonst. Nur von der Discretion der Referenten allein darf nichts oder doch nur sehr wenig erwartet werden, wie uns eine sehr lange Erfahrung belehrt.

§. 40.

Wenn man weiß, daß für das Königreich Bayern ein Oberappellationsgericht mit 1 Präsidenten, 5 Directoren und 49 Räthen, und für die sieben Kreise diesseits des Rheins, (mit einer Bevölkerung von beiläufig 4 Millionen) sieben Appellationsgerichte zusammen mit 7 Präsidenten, 14 Directoren, 82 Räthen und 36 Assessoren bestehen, so sollte man annehmen dürfen, daß im Verhältniß zur Bevölkerung der Personalstand dieser Gerichtsstellen, die in der Regel nur Spruchcollegien sind, vollkommen ausreichend besetzt sei. Doch sind bei aller Thätigkeit diese Männer ihrer Geschäftslast nicht gewachsen, und die Rückstände vorzüglich in Civilsachen nehmen eher zu als ab. Ob nicht — nachdem bis jetzt durch Vermehrung des Personalstandes namentlich bei den Oberappellationsgerichten, so wie durch Beschränkung der Berufungen in Civilrechtssachen zur Erleichterung dieser höhern Gerichte nichts unversucht gelassen worden — der Uebelstand in der Geschäftsbehandlung und zwar besonders in der Behandlung der Spruchsachen, nämlich in dem eingeführten **modus referendi** (der das Andenken seiner dahin geschiedenen Mutter, der Praxis des Reichskammergerichts, hierin nur allzu treu zu bewahren scheint) zu suchen sei, darf man doch wohl billig fragen. Doch hat man sich, wie es scheint, zu dieser Frage noch nicht veranlaßt gefunden oder sie wenigstens für unerheblich angesehen. So viel ist ausgemacht, das Justizministerium wenigstens sucht die Quelle des Uebels nicht darin und hat daher andere Maßregeln zur Erleichterung der Gerichte, nämlich der obern, einzuschlagen gesucht. — Man könnte bedenklich werden, daß hier immer nur von Erleichterung der Gerichte, die doch eigentlich nur der secundäre Zweck sein kann, nicht auch von Erleichterung der Rechtsuchenden die Rede ist, worauf doch eigentlich das Hauptabsehen gerichtet sein sollte. Doch man sucht ja wohl beide Zwecke zugleich zu erreichen. Genug man

erkennt das Uebel und die Nothwendigkeit der Hilfe und diese sollen einige Aenderungen in dem bisherigen Strafsystem gewähren, worüber das Nähere aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Ständeversammlung pro $18^{42}/_{43}$ (vergl. II. Beilagen-Band Nr. XX. S. 34 ff.) zu ersehen ist.

Hier legt nämlich der Justizminister den Ständen einen Gesetzentwurf vor in Betreff einiger Abänderungen der bisherigen strafgesetzlichen Bestimmungen, nämlich 1) über Körperverletzungen, 2) über den Diebstahl, 3) über Unterschlagungen und Betrug, 4) über die Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen. Die vorgeschlagenen Abänderungen bezielen die Strafbestimmungen, von denen man dafür hält, daß sie in der Anwendung hin und wieder zu streng befunden werden, theils aus Rücksichten für ein richtiges Verhältniß zwischen Schuld und Strafe, theils wegen des veränderten Geldwerthes seit 30 Jahren und der hiernach sich modificirenden äußeren Quantität der strafbaren Handlungen. Dem zu Folge scheint dem Regierungsorgan bezüglich auf die bemerkten Uebertretungen eine neue Gebietsformation für Verbrechen (crimina), Vergehungen (delicta) und Polizeiübertretungen nothwendig. Dadurch soll der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes des Reichs durch Verminderung der bisher als Verbrechen behandelten Uebertretungen beschränkt werden, so wie der Ressort der Appellationsgerichte dadurch, daß mehrere der Cognition des Civilstrafgerichts unterworfen gewesene Vergehen den Polizeibehörden zugewiesen werden sollen. Auch sind Bestimmungen über das Verfahren in Vorschlag gebracht, welche die Zahl der Rechtsmittel an das Oberappellationsgericht vermindern.

Aus dem Vortrag des Ministers bei Einbringung des fraglichen Entwurfes soll hier nur Folgendes wörtlich angeführt werden: Nach vorausgeschickten Bemerkungen, wie dem Strafgesetzbuch von 1813 bei aller seiner Vortrefflich-

keit in Ansehung einiger strafbaren Handlungen nicht ohne Grund der Vorwurf einer zu großen Strenge gemacht und die in einzelnen Gesetzen bestimmte Strafe in keinem gerechten Verhältnisse der Strafbarkeit der Handlung gefunden werde, woher es gekommen, daß Handlungen, welche früherhin der polizeilichen oder civilgerichtlichen Strafgewalt zugewiesen waren, in das criminelle Gebiet gezogen wurden, — was nun in dem Vortrag, so wie in den Motiven des Gesetzes weiter ausgeführt wird, — bemerkt der Minister unter andern: »Diese Erweiterung des Gebiets der criminell strafbaren Handlungen führte die Folge herbei, daß auch der Wirkungskreis der Criminalgerichte bedeutend erweitert wurde. Besonders der oberste Gerichtshof wurde hiedurch mit der Aburtheilung von Verbrechen auf eine Weise belastet, daß er die an ihn gelangten Civilrechtsstreite in angemessener Kürze nicht mehr zur Erledigung bringen, und selbst bei einer bedeutenden Vermehrung der Anzahl der Räthe die angewachsenen Civilstreit-Retardaten noch nicht überwältigen konnte — « der Minister schließt mit den Worten: »Das für die bezeichneten strafbaren Handlungen hervortretende Mißverhältniß der Strafe zur Strafbarkeit der That zu heben, — ist die Absicht des vorgelegten Gesetzentwurfs. Zugleich aber wird dieses Gesetz für die Justizverwaltung die wohlthätige Folge haben, daß, indem das Gebiet der Criminalität der bezeichneten strafbaren Handlungen enger gezogen, dagegen jenes der Vergehen erweitert wird, die Thätigkeit der Criminalgerichte weniger in Anspruch genommen und auch dem obersten Gerichtshofe die Möglichkeit gegeben werden wird, seine Kräfte der Civiljustizpflege mehr, als bisher geschehen konnte, zuzuwenden!«

Es ist, beiläufig zu bemerken, schon durch eine Proceßnovelle vom Jahr 1837 unter andern durch Beschränkung der Appellabilität der Wirkungskreis der Obergerichte erleichtert worden, ohne daß sich in den mittlerweile ab-

gelaufenen sechs Jahren eine Verbesserung nach dem eigenen Anführen des Chefs der Justiz ergeben hätte. Die Zeit wird lehren, ob das nun in Frage kommende Gesetz (wenn es von den Ständen, was bisher noch nicht geschehen, in der Folge etwa noch angenommen werden sollte) gedeihlichere Früchte tragen wird, und ob man nicht endlich doch zu einer Radikalreform oder wenigstens zu der Abschaffung der leidigen Referirmethode wird schreiten müssen.

§. 41.

Es ist bisher (§. 24 ff.) zu zeigen versucht worden, worin die Mängel und Gebrechen unserer Strafrechtspflege nach der inquisitorischen Form hauptsächlich bestehen. Ehe wir aber zu der Betrachtung, wie dem Uebel abzuhelfen, so weit diese Frage nicht bisher schon gelegenheitlich berührt worden, übergehen, müssen wir noch mit einigen Blicken den nothwendigen Zusammenhang der gerügten Unvollkommenheiten mit der Procedurform selbst in das Auge fassen.

Wenn gezeigt worden, daß unsere urtheilenden Strafgerichte einen Theil der Schuld an der Unzufriedenheit mit der Criminaljustiz auf sich geladen hätten, nämlich den Mangel an Beschleunigung, so ist damit noch nicht das Ganze der Unvollkommenheit erschöpft, auch nicht Alles gesagt, was der Wunsch nach einer Verbesserung in sich schließt. Eine verzögerte Aburtheilung ist zwar ein großes Uebel in der Rechtspflege, aber nicht das größte: ein weit größeres ist eine ungerechte Entscheidung, und deren kann sich das urtheilende Gericht *unwillkürlich* schuldig machen, so lange gegen die Mangelhaftigkeit der Untersuchungsführung keine bessere Garantie gegeben ist, als wir sie nach dem reinen Inquisitionsprozeß bis jetzt für uns haben.

Die Frage über die Schuld oder Nichtschuld eines In-

culpaten kann lediglich aus den Acten beantwortet werden. Das urtheilende Gericht erhält die Materialien zu seiner Entscheidung, so weit sie in Thatsachen bestehen, nicht unmittelbar aus dem wirklichen Leben, in welchem sich die zu beurtheilende verbrecherische That begeben hat, sondern aus einer davon gemachten Abbildung mit der Feder, die eben in den Acten liegt, und auch hier nicht, indem das aus einem Collegium bestehende Gericht etwa selbst die Acten läse, sondern indem es sich daraus durch das vermittelnde Organ des Referenten Vortrag machen läßt. Alle diese Urtheilenden, den Referenten mit eingeschlossen, erhalten also ihre Kenntniß von der Sache selbst nicht aus dem Munde des Angeschuldigten und der Zeugen, sondern mittelbar durch den Instructionsrichter, der als Verfasser der Acten gilt und allein aus der Quelle selbst geschöpft hat. Es ist daher begreiflich von der höchsten Wichtigkeit zu wissen, wie die Acten entstanden sind. Wir sehen für jetzt darüber hinweg, daß die erkennenden Richter ihr Urtheil in facto nicht aus der ersten Hand, sondern durch das Medium eines Andern, des Referenten, erhalten, und dieser wieder durch das eines Dritten, des Instructionsrichters, der bei aller sonstigen Befähigung irren kann, dessen Wahrnehmung jedoch die sechs oder mehr urtheilenden Richter als wahr annehmen und ohne weiteres sich darnach richten müssen: wir sehen darüber hinweg, müssen es vielmehr leider, weil dies nun einmal nach dem bestehenden Inquisitionsprozeß nicht zu ändern ist, ob es schon für sich vollkommen hinreicht, über das Schicksal der Sache unruhig zu werden, da ja so gar viel den Fähigkeiten und dem guten Willen des Inquirenten überlassen ist. Aber wo ist eine Versicherung gegeben, daß es nicht eben daran fehlt, da das Verfahren ein geheimes ist und Niemand außer dem Inquirenten selbst weiß, ob der Inhalt der Acten wahr, ob das, was in der Wirklichkeit geschehen, was gesprochen und verhandelt worden,

auch getreulich zu Papier gebracht ist, als nur noch zwei Personen: der Actuar und der Angeschuldigte resp. Zeuge? Nun ja, der Actuar kann reden; wird er aber gefragt werden? und wenn dies geschieht, wird er ein Zeugniß gegen die Acten ablegen, an deren Composition er Theil genommen und so zum Ankläger gegen sich selbst werden? Was aber den Angeschuldigten oder den Zeugen betrifft, so kommt der letztere wohl höchst selten in den Fall, Einwendungen gegen seine zu Protokoll genommene Aussage, wenn es nicht gleich auf der Stelle beim Vorlesen geschieht, hinterher erst zu machen. Die Sache ist für ihn vorüber, und wenn auch zu einer solchen Ausstellung Anlaß und Gelegenheit gegeben wäre, was wird sein Widerspruch gegen den Inhalt des fide judiciali befestigten Protokolls vermögen? Das Vorgeben des Inculpaten aber, daß er dieses oder jenes nicht gesagt habe, wenn es erst nach abgeschlossenem Protokoll vorgebracht wird, wird man, was im Uebrigen auch nicht anders sein kann, wie einen Widerruf behandeln und es wird dem Widerrufenden gerade nicht leicht werden, selbigen glaubhaft geltend zu machen.

Wende man nicht ein, es sei dies eben die unheilvolle Folge des Geheimnisses, was freilich in gewisser Art auch richtig ist, und genau betrachtet nicht anders sein kann, da es eben in der Natur und der ganzen Richtung des Untersuchungsverfahrens selbst liegt, daß selbiges geheim sein muß. Es kann dies selbst da nicht anders sein, wo es bloß als Vorläufer des Anklageprozesses erscheint. Die Erforschung der Wahrheit hat im Strafverfahren mit gar mancherlei Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen, deren schädlichem Einfluß auf die nämliche Weise entgegengewirkt werden muß, wie er sich wirksam erzeigt, nämlich im Verborgenen. Das Verhör eines Verbrechers, welcher, was doch wohl gewöhnlich in einem höhern oder geringern Grade der Fall ist, Mitschuldige, Gehilfen, Begünstiger hat, würde gewißlich schlechten Erfolg haben,

wenn man es vor geöffneten Thüren der Gerichtsstube abhalten wollte. Ein Inquirent erscheint überhaupt in einer von dem prozeßinstruirenden Civilrichter gar sehr verschiedenen Stellung und er muß manche Regeln der Klugheit und, wenn es erlaubt ist zu sagen, selbst der Verschlagenheit anwenden, die der Civilrichter entbehren kann, ja genau genommen nicht einmal anwenden darf. Die oft sehr fein gesponnenen Fäden des im Dunkel des Geheimnisses entstandenen Gewebes einer verbrecherischen That liegen nicht so handgreiflich vor Augen, ja sie können unter einer ungeschickten Betastung mit plump zugreifenden Händen wohl eher abgerissen und zerstört, als zum Vorschein gebracht werden. Dies verhält sich anders im Civilverfahren; hier ist die Ermittelung der Wahrheit ungleich minder schwierig, weil die Forderungen an dieselbe geringer sind, indem man keine materiale Wahrheit erstrebt, sondern mit einer formalen sich begnügt und diese ungleich mehr Mittel der Erkenntniß darbietet, als jene. Nicht zu gedenken, daß die Thätigkeit der Parteien in bürgerlichen Streitsachen den Instruenten mancher Sorge für die Herbeischaffung von Beweismitteln überhebt (so weit sie überhaupt in seiner Incumbenz liegt, was doch wenigstens Sorge des erkennenden Richters ist), wofür ein Inquisitor sich interessiren muß. Selbst das Interesse des Anklägers ist nicht so wirksam, als in Privatsachen, weil das, was er gegen seinen Beleidiger verfolgt, doch gewöhnlich seinen Zustand wenigstens nicht so weit verbessert, daß das ihm widerfahrene Unrecht gänzlich wieder gut zu machen wäre. Wenn der Brandstifter ein mittelloser Mensch ist, was nützt es dem Beschädigten alle seine Kräfte auf Beischaffung von Beweismitteln aufzuwenden? Die öffentliche Ahndung der Uebelthat kann dem Beleidigten, außer der Befriedigung der Rachgierde in der Regel nur wenig Vortheil bringen, da er in den meisten Fällen nicht wieder in den vorigen Stand einzusetzen ist. Schlage

man indessen die Mitwirkung des Beleidigten noch so hoch an, auch sie kann hier nicht so offen sich äußern, wie da, wo Mein und Dein Gegenstand der Erörterung ist, d. h. in Civilsachen. Soll seine Mitwirkung von Erfolg sein, so muß er den nämlichen Weg einschlagen, den der Untersuchungsrichter geht, er muß seine Maßregeln geheim nehmen, kurz die Geheimhaltung der Procedur in Strafsachen, so lange das Verfahren in den Grenzen der Untersuchung sich bewegt, muß die Armuth an Beweisbehelfen unterstützen, in der sich der Criminal- gegenüber dem Civilprozeß befindet.

Wie nothwendig indessen das Geheimniß im Inquisitionsprozeß auch sein mag, so ist und bleibt es doch immer Bedenken erregend, da man für die Glaubhaftigkeit des Untersuchungsresultates meist nur auf die Bürgschaft sich verwiesen sieht, welche das Vertrauen auf die Persönlichkeit des Inquirenten und seine Pflichtmäßigkeit gewährt; denn die Controle des Actuars kann man nun einmal, im Allgemeinen wenigstens, nicht sehr hoch anschlagen. Im Anklageprozeß fällt, auch wenn in dem inquisitorischen Vorverfahren nicht Alles in Ordnung sein sollte, diese Besorgniß größtentheils wenigstens weg: denn hier ist dem Angeschuldigten freie Bewegung gestattet, und was die Hauptsache ist, das erkennende Gericht fällt sein Urheil nicht auf Acten allein; es schöpft nicht aus einem von einem Andern ihm zugeführten Graben mit dessen auf dem Wege bis zu dem Punkte, wo endlich daraus geschöpft wird, etwa hinzugekommenen unlautern Substanzen, es schöpft unmittelbar aus der Quelle selbst.

Alles bisher Bemerkte soll nun Veranlassung werden

1) zur Frage, wie kann unser Strafverfahren verbessert werden? Diese Frage wird jetzt kürzlich erörtert werden;

2) die Hauptgrundsätze eines gesetzmäßigen Inquisitionsprozesses — es mag derselbe in der bisherigen Form

fortbestehen, oder in der eines Verfahrens, das dem öffentlichen Anklageprozesse vorausgeht — näher zu betrachten. Dieser Betrachtung ist die zweite Abtheilung dieser Schrift (§. 49 ff.) gewidmet.

III.

Wie kann geholfen werden?

§. 42.

Daß eine Reform unseres Strafprozesses überhaupt Bedürfniß ist, davon mögen die bisherigen Betrachtungen überzeugt haben. Wir wollen uns daher nicht auf jene sogenannte öffentliche Meinung berufen, mit der man freilich ohne weitere Argumente schneller zum Ziele käme. Indessen hat die Sache ihre Schwierigkeiten, wie schon die Langsamkeit oder besser die Bedächtlichkeit zu erkennen gibt, womit unsere Regierungen — und wir dürfen doch wohl hoffen, nicht aus Gleichgültigkeit, sondern in weiser Vorsicht, indem sie die Verhältnisse aus einem höhern Standpunkt betrachten und erwägen — den von so vielen Seiten her laut gewordenen Wünschen Derer entgegenkommen, die in dieser Reformfrage sich als Träger der Volkswünsche geriren. Es handelt sich um eine Radicalreform; es gilt die Einführung einer ganz neuen Justizverfassung und zwar einer fremden, statt einer seit Jahrhunderten bestandenen, den Deutschen gewohnt gewordenen. Denn was man uns von dem bloßen Wiederaufleben altgermanischer Institutionen hie und da vorsagt, auch wohl anpreist, kann doch aus Gründen, die schon oben §. 21 angegeben worden, nicht im Ernst als auf unsere jetzigen Zustände anwendbar angesehen werden. Bei einem Unternehmen, wie das einer Gerichts- und Prozeßordnung nach Ideen, welche

bezüglich auf Gerichtsorganismus und Form des Verfahrens von denen, worauf das bisher Gewohnte gegründet war, wesentlich abweichen und somit als neu erscheinen, kommt es bekanntlich auf gar viele und mancherlei Erwägungen an, unter denen die, was sie dem Lande kosten, noch für eine der letzten gelten mag, ob sie schon nicht gänzlich in den Hintergrund gestellt werden darf. Es handelt sich um Verbesserungen, die nicht bloß im ersten Freudentaumel darüber als solche erscheinen, und durch einzelne Glanzpunkte vor dem bisher Bestandenen sich etwa bemerklich machen, indeß man vielleicht im Ganzen genommen sich gestehen muß, man habe nur Unvollkommenes gegen Unvollkommenes eingetauscht: es handelt sich darum, eine Verbesserung zu bewirken, welche, so weit man dies von Menschenwerk überhaupt erwarten kann, dem Volke wesentlich nützt und dauernd segensreiche Folgen hoffen läßt. Denn sie soll, und zwar nicht blos nach trügerischer Wahrscheinlichkeit, sondern ausgemacht und entschieden besser, als das Alte und Gewohnte den Forderungen einer unparteiischen, gründlichen und schleunigen Rechtspflege entsprechen.

Zwar nicht immer hat man es bei Einführung einer Reform so genau genommen, die Folge davon war aber, daß die erwartete Wirkung häufig fehl schlug. Oft ist man damit freilich schnell zu Stande gekommen, aber es haben zufällige Umstände das Unternehmen begünstigt. Dies geschah häufig bei Staatsumwälzungen, und hier scheint zur Zufriedenheit mit dem Neuen der Umstand besonders beigetragen zu haben, daß eben Alles neu geworden. Unter den Stürmen einer Revolution wird das Bestehende leicht vernichtet und etwas Anderes an seine Stelle gesetzt. Die Störungen der Ordnung, die solche Ereignisse begleiten, die Wunden, die sie oft heiligen Interessen zufügen, werden vergessen; die Zeit heilt sie und das gewonnene Neue wird uns vielleicht darum allein

schon werth, weil es uns theuer zu stehen gekommen ist. Anders ist dies, wo sich die Dinge friedlich gestalten und wo man Zweck und Mittel und die Ungewißheit der Folgen sorgsamer abwägt. Abgesehen von solchen gewiß nicht wünschenswerthen Veranlassungen, fragt es sich namentlich bei der Reform der Justizpflege nicht bloß darum, ob sie der neu entstandenen Staatsverfassung angemessen ist; es fragt sich nicht bloß, ob sie die bürgerliche Freiheit schützt, sondern vor Allem, ob sie den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht, denn von der Gerechtigkeit hat sie ja ihren Namen, und mehr kann man auch billig von ihr nicht verlangen. Auch war, wo diese waltet, von jeher geistiges und materielles Wohl, folglich auch das Interesse des Staatsbürgers am besten berathen, und selbst die bürgerliche Freiheit bedarf keiner weitern Garantie, da ja auch das Verfassungsgesetz weder in seiner Grundlage noch in seiner Vollziehung der Gerechtigkeit entbehren kann.

Wird dem Grundsatz: Jedem das Seine, auch in der Strafjustiz Geltung verschafft, und würde dieser allein, werden nicht auch, sei es allenfalls nur nebenbei, politische Maximen bei der Entscheidung in das Auge gefaßt, so wird der Unschuldige nicht verurtheilt werden, aber auch der Verbrecher der verdienten Strafe nicht entgehen. Wehe dem Lande, wo dies anders ist, und wo die Regierung es nicht verhindern kann, wenn ihre Gerichte ihre individuellen Billigkeitsansichten und Nützlichkeitstheorien zum Gesetz erheben und darnach für Recht erkennen, was vielleicht dem Rechtsgesetz widerstrebt; und zweifach wehe, wo gegen ein solches Urtheil nach der Gerichtsverfassung kein Rechtsmittel zulässig ist! Sollte es aber den Freund des Rechts weniger betrüben, wenn ein Schuldiger freigesprochen, als wenn ein Unschuldiger verurtheilt wird? Leider scheint man darüber hier und da andre Vorstellungen zu haben. Hat doch der Verfasser, während er diese Zeilen niederschrieb,

in einem öffentlichen Blatt eine Stimme vernommen, die ihre große Freude darüber aussprach, daß zur Beschämung der deutschen Gerichtsverfassung in Ländern mit Geschwornengerichten im Verhältniß zu den Verurtheilungen so auffallend viele Lossprechungen vorkämen! Der Mann, der dies schrieb, scheint etwas von dem Princip gehört zu haben, es sei besser zehn Schuldige zu absolviren, als einen einzigen Unschuldigen zu verdammen. Aber was müßte man von unsrer Zeit denken, wenn viele von Denen, die das Volk in Rede und Schrift vertreten, diese Logik befolgten und vollends, wenn selbige sich unserer Richter bemächtigte?

§. 43.

Was soll indessen mit unserer Criminaljustiz werden? Sollen wir den Inquisitionsprozeß auf dem bisherigen Fuß, mit allen seinen Unvollkommenheiten, besonders mit den so schwierig in ihrer Beseitigung, ja selbst in ihrer Erkenntniß sich zeigenden Mängeln, ferner behalten? Sollen wir nach wie vor ohne weitere Gewähr, als die in Pflicht und Gewissen der Inquirenten etwa zu finden ist, deren Discretion im guten Glauben uns hingeben müssen? Das wird Keiner wünschen, der es mit der Rechtspflege des Vaterlandes wohl meint. Man prüfe nur vorurtheilsfrei mit der dem Manne von gereiftem Verstand und bewährter Erfahrung ziemenden Ruhe und Bedachtsamkeit, was von dem uns zur Wahl gestellten Neuen uns wahrhaft frommt und unseren Bedürfnissen, so wie dem deutschen Charakter zusagt. Dieser aber ist — und deß wollen wir uns nicht schämen — zu ernst, um unter dem Vorgeben einer sogenannten volksmäßigen Rechtspflege die wichtigsten Interessen des öffentlichen und Privatwohls zum Gegenstande einer müssigen Schaulust oder der leichtfertigen Genügsamkeit der Menge zu machen. Hier muß jedoch nicht eine vermeinte öffentliche Meinung, ausgehend von Einem oder

dem Andern, dann ganz oder halb gedankenlos nachgesprochen von Mehreren, endlich lawinenmäßig verstärkt durch die sich daran hängende Masse von Nachbetern und zuletzt geglaubt von Allen, den Ausschlag geben. Es müssen vielmehr Männer von Fach, ruhig und unbefangen das Bestehende und das, was werden soll, betrachtend, sachverständig urtheilen, also — Rechtsverständige. Es handelt sich hier nicht um ein neues Steuer- oder Zollgesetz, nicht um Landescultur-Ordnungen, Verbesserungen von Land- oder Wasserstraßen, von Eisenbahnen, oder um die Frage wegen Emancipation der Juden oder andere dergleichen Gegenstände, wo die Stimme eines Oeconomen, Kaufmanns, Fabrikanten, überhaupt des Technikers oder auch des Mannes von allgemeiner Bildung, Weltkenntniß und Gelehrsamkeit sehr wichtig sein kann. So wie der bloße Jurist in Gegenständen dieser Art, wenn er anders von der Einbildung, Alles zu wissen, nicht eingenommen ist, zu einem vollgültigen Urtheil sich nicht berufen fühlen wird, so lasse man auf der andern Seite auch diesen bei seiner Jurisprudenz und in Sachen seines Faches als competente Autorität gelten, vorausgesetzt, daß er das in Wahrheit ist, wofür man ihn hält, ein Rechtsgelehrter, und daß er daneben als vorurtheilsfreier Mann bekannt ist. Nur wenn er sagt, es müsse Alles schlechthin beim Alten bleiben, widerspreche man ihm ins Angesicht, was man auch aus Vernunftgründen und vorzüglich aus Gründen der Erfahrung mit voller Zuversicht kann. Auch hüte man sich vor jener ängstlichen und bedenkenschweren Politik, die in einzelnen, mit der Justizverbesserungsfrage sich berührenden Zeitereignissen, hie und da vielleicht willkommenen Anlaß findet, Warnungszeichen gegen jede Neuerung aufzustecken; man lasse sich überhaupt in dem erkannten Guten nicht irre machen, wenn man es mit Volk und Regierung wohl meint und sonst ein gutes Gewissen hat.

Das Neue steht von jeher im Kampfe mit dem Alten

und Herkömmlichen; die Vorliebe für das lang Gewohnte macht in dem Grade parteiisch, als dasselbe der Bequemlichkeit und dem Interesse zeitlicher Vortheile, überhaupt eines behaglichen Zustandes zusagt, das Neue aber damit in Widerspruch geräth, sei es auch hier und da und von einem höhern Standpunkt aus betrachtet, nur wenigstens dem Allgemeinen nützlich, wobei sich vielleicht auch einzelne Interessen, wenn sie nicht unbillig und zu weit ausgedehnt sind, abgleichen. Wer hätte nicht Erfahrungen in diesem Punkte zu machen Gelegenheit gehabt? Ich gehe nicht auf die Erfindung der Buchdruckerkunst zurück, deren Erfinder der T..... geholt hat. Wie viele Unzufriedenheit haben Entdeckungen in neuerer Zeit angeregt! Die Einführung der Chausseen erregte das Murren Derer, die von den ungebahnten Straßen als Vorspannsbesitzer Vortheil zogen. Der Lohnkutscher, der Gastwirth klagte über die Neuerung mit den Eilwagen und kaum ist dieses Ungemach verwunden, so führt der Unstern die Eisenbahnen herbei. So können sich denn freilich auch die Papierfabrikanten und Verbraucher über den durch das mündliche Verfahren verminderten Papierbedarf so wenig freuen, als jene alten Gerichtscollegial-Mitglieder, die aus ihrer Bequemlichkeit, aus Acten zu referiren und im gemächlichen Lehnstuhl ihren schriftlichen Vortrag auszubrüten, durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens herausgerissen werden, so wie überhaupt alle Jene, welche von dem Altare der Gerechtigkeit leben und denen nun ein schnellerer Ausgang der Prozesse einen Strich durch ihre Rechnung zu machen droht. Mit solchen Widersprüchen hat jede Neuerung, wenn sie auch nachher als wohlthätig anerkannt wurde, von jeher zu kämpfen gehabt und so wird es ferner bleiben.

§. 44.

Die Frage: ob uns Deutschen ein Verfahren Noth

thue, welches gegen die Nachtheile des Inquisitionsprozesses, besonders in seiner unter der Praxis erlangten traurigen Gestalt, sichert, kann wohl nicht bezweifelt werden. Dieses verbesserte Verfahren — wer möchte es längerhin verkennen? — besteht, da man die Inquisitionsform wenigstens als Bedingung eines zweckmäßigen Vorverfahrens oder wenn man so will, als Generaluntersuchung nicht wohl entbehren kann, in einem darauf folgenden öffentlichen oder eigens formirten Anklageverfahren vor dem urtheilenden Gericht, welches den Angeschuldigten sowohl als die Zeugen sieht und hört, die vorbereiteten Beweise förmlich aufnimmt, die Vertheidiger anhört und nach beschlossener Handlung über die That und Rechtsfrage den Ausspruch fällt. Die Verhandlung in diesem Stadium des Prozesses erfolgt, wie sich von selbst versteht, mündlich und mit angemessener, wenigstens relativer Oeffentlichkeit, das Urtheil befolgt aber, was die bestrittenen Thatsachen anlangt, gesetzlich vorgezeichnete Beweisregeln.

Eine solche Reform ist uns nothwendig, und es wird namentlich die Oeffentlichkeit, selbst eine bloß relative, auf die Betheiligten und auf ein ausgesuchtes Publikum beschränkte, ihre wohlthätigen Wirkungen nicht verfehlen; sie kann übrigens zwar wohl im Civil-, nicht aber im Strafverfahren längerhin gut entbehrt werden. Ihr Zweck ist kein politischer, soll es auch bei uns Deutschen nicht werden, wenigstens nicht in einer gewissen mit Recht in Verruf gekommenen Bedeutung, obgleich nicht zu widersprechen ist, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ein Nationalbildungsmittel werden kann. Nur das glauben wir nicht annehmen zu können, lassen es wenigstens dahin gestellt sein, daß bei dieser Einrichtung das Volk im Recht mehr ausgebildet werde. In gewisser Hinsicht möchte dies sogar für ein Uebel gelten. Ein Meister Saddletree wird von dem Recht ewig nur

verworrene Bilder in sich aufnehmen, wenn er auch mit Vernachlässigung seiner Profession alle öffentlichen Gerichtssitzungen besucht. Die Jurisprudenz wird immer ein Reservat der Juristen bleiben, wie die Medicin der Aerzte. Am allerwenigsten geht die Absicht bei der verbesserten Institution dahin, der schaulustigen Menge ein Spektakel zu geben. Der Zweck ist allein die Gerechtigkeit, unter deren Aegide sich auch von jeher des Volkes Freiheit am besten befunden hat.

So wie man aber von dem öffentlich mündlichen Verfahren nichts weiter erwarten soll, als was fruchtbringend für die Gerechtigkeit ist, so hüte man sich auch, dessen Wesen und Wirken von einem schiefen Standpunkte aus aufzufassen und nach dem Vorgange mancher Ideologen für eine bessere Justiz allzu hochfahrende Erwartungen darauf zu bauen. Und so mögen denn namentlich gewisse imaginäre Vorstellungen: von einer Scheu gewissenloser Parteien oder Zeugen, sich im Angesichte so vieler Zuschauer Vorenthaltung der Wahrheit oder deren Verfälschung, überhaupt ein unredliches Benehmen zu erlauben und was dergleichen schöne Dinge mehr sind — sie mögen vor der, nur das äußere Gepräge betrachtenden, aber zur Prüfung des Feingehalts nicht befähigten Menge ihren Curs behalten; wer die Menschen und Dinge nicht erst von gestern her kennt, wird sich nicht durch den Scheinwerth täuschen lassen. Auch jenseits des Rheins sollen Die, welche etwas mehr von der Sache wissen und verstehen, als was davon in öffentlichen Blättern gesagt wird, nicht viel dafür geben. — Nicht von besserem Gehalt ist die Vorstellung, als ob die Richter sich wohl hüten würden, vor so vielen Augen und Ohren ein ungerechtes Urtheil zu fällen. Der nüchterne Verstand erkennt aus Vernunftgründen und Erfahrung auch dieses als ein Traumbild. Der gewissenhafte und sonst tüchtige Richter bedarf eines solchen Wächters nicht; der unwissende aber wird dadurch

von seinen Gebrechen ebenso wenig geheilt, als der pflichtvergessene gebessert werden. Wer keine Scheu trägt, ein ungerechtes Urtheil wissentlich zu fällen, wird auch wohl diese Controle nicht scheuen, jedenfalls die Ausflucht der mangelnden Competenz der aus dem nicht juristischen Publikum Urtheilenden vorschützen. Und hat man nicht Beispiele, daß sich Richter überhaupt über die Urtheile Anderer, auch wo der gesunde Menschenverstand diese rechtfertigt, hinwegsetzen? Ein Beispiel dieser Art liefert, zum größten Leidwesen der Vertheidiger der Jury-Einrichtung die neuere Zeit, indem ein Geschwornengericht nicht bloß vor der, vor den Gerichtsschranken versammelten Menge, sondern im Angesicht von ganz Europa ein alles Rechtsgefühl empörendes Urtheil gesprochen, und wenngleich nicht Unschuldige verurtheilt, doch der Gerechtigkeit zum Hohn Angeklagte frei gesprochen hat, welche Vernunft und öffentliche Meinung für des Hochverraths schuldig erkannten!

§. 45.

Nicht durch den Einfluß der öffentlichen Stimme auf die Richter, nicht durch die Gegenaufsicht des vor den Schranken des Gerichts versammelten Volks wird also die Güte der auf Publicität gebauten Justizverwaltung bestimmt; der Gerichtsöffentlichkeit ist vielmehr nur darin der Preis zuzuerkennen, daß sie die Richter in den Stand setzt, mit Zuverlässigkeit zu erkennen und auszusprechen, was Rechtens ist. Denn eben durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens wird der Rechtsfall nach allen seinen subjectiven und objectiven Eigenheiten klar und lauter vor ihre Augen geführt. Es läßt sich zwar wohl denken, daß dies auch, wie schon seit Jahrhunderten geschehen, durch Acten bewirkt werden kann, indem diese Dasjenige zu des Richters Kenntniß bringen, was statt seiner ein Anderer (der Inquirent) für ihn aufgefaßt und niedergeschrieben hat, und man könnte anzunehmen ver-

sucht werden, daß diese Mittheilungsart sogar zweckmäßiger sei, da sie die Urtheiler der Gefahr überhebt, durch das Ansehen der Person (das Wort im buchstäblichen Sinne genommen) bestochen zu werden. Indessen ist diese Gefahr doch minder groß und folgenreich, als wenn die Richter von dem eigentlichen Stand der Sache gar nichts weiter zu erkennen vermögen, als was ihnen ein Anderer davon zu sagen Kraft und Willen hatte. Und hier ist es, wo sich eben der Zustand unsres Inquisitionsverfahrens nach der oben davon gemachten Schilderung als höchst ungenügend herausstellt. Denn der urtheilende Richter ist hier genöthigt, das worüber er ein Urtheil fällen soll, nicht mit eigenen, sondern mit fremden Augen zu sehen, und von diesem weiß er sogar nicht einmal, ob deren Sehkraft vollkommen, nicht stumpf oder gar physisch oder moralisch geblendet war.

Eine der Gerechtigkeit und also den Wünschen und Bedürfnissen der Völker entsprechende Justizpflege ist demnach vor allem durch Gründlichkeit bedingt; die erkennenden Richter sollen in den Stand gesetzt sein, das zu beurtheilende Thatverhältniß genau zu betrachten, in sich aufzunehmen und darauf das Recht anzuwenden. Daß dieses — und darauf beruht eben das ganze Kriterium der Sache — auf dem Wege eines öffentlich-mündlichen Verfahrens erreichbar ist, kann nur Der in Abrede stellen, welcher gegen die Erfahrung anderer Länder Augen und Ohren verschließt, oder die Zweifelsucht so weit treibt, anzunehmen, es lasse sich nur, was man gelesen, nicht auch was man gehört *),

*) Man verstehe mich recht: es soll damit keineswegs der große Vorzug in Abrede gestellt werden, den auch hier der Sinn des Gesichts vor dem des Gehörs, das Selbstlesen vor dem Sich-vorlesen-lassen behauptet, und dies in mehr als einer Rücksicht, besonders was das zuverlässige Auffassen und die Totalübersicht des in schriftliche

dem Gedächtniß einprägen, oder es sei unsern deutschen Justizpraktikern nicht gegeben, ohne Acten (d. h. nach dem bisherigen Typus; denn die Acten ganz und gar abzuschaffen hat ja noch Niemand verlangt) ein gründliches Urtheil zu fällen. Möge man es doch einmal versuchen und es wird uns gewiß gelingen. Der Zweifler hieran würde nicht mehr Gründe für sich haben, als Der, welcher die Siege der Deutschen über den für unüberwindlich gehaltenen Heros ins Ungewisse ziehen wollte, weil sie eine ganz neue Taktik zu versuchen wagten und nicht die des siebenjährigen Krieges befolgten.

Aber sollte es uns auch nach einer gewissen dem Deutschen immer zur Last gelegten Schwerfälligkeit nicht leicht werden, von der Möglichkeit einer gründlichen Justiz außer auf dem bisherigen und altgewohnten Weg, ungeach-

---

Worte gefaßten Gedankenausdrucks betrifft. Wie sehr das Bedürfniß und Interesse des Hörers hier dem des Vorlesenden, ja dessen ganzer Individualität sich fügen muß, weiß niemand besser, als wem die eigenen Augen den Dienst versagen, zumal wenn es auf etwas mehr als auf das Anhören einer Zeitung ankommt. Nur wer dies selbst noch nicht erfahren, kann dem an der Sehkraft Geschwächten, wie doch wohl geschieht, den leidigen Trost geben: Sie müssen sich eben vorlesen lassen.

Wenn mehrere Glieder eines zu einer Urtheilsfällung berufenen Gerichtscollegiums, statt selbst die Acten zu lesen, sich von Einem aus ihrer Mitte daraus vortragen lassen, so geschieht im Grunde dasselbe, daß sie nämlich bloß hören, was ein Anderer (eben der Referent) vorliest, nur mit dem Bedenken erregenden Unterschied, daß auch dieser die Acten bloß nach einem, durch sein Gewissen allein controlirten Auszug mittheilt, und was noch mehr ist, daß diese Acten selbst ein bloßer Reflex eines Lichts sind, welches nur einem Dritten, ihrem Verfasser geleuchtet hat, soweit eben seine Augen dafür empfänglich waren. Welche Stufen auf der Leiter zur Erkenntniß des Wahren!

tet des hier und anderwärts darüber Gesagten, uns zu überzeugen, so viel ist doch kaum zu bezweifeln, daß ein anderes Erforderniß, nämlich die Beschleunigung der Prozesse auf dem Wege eines mündlichen Verfahrens eher zu erreichen ist als auf dem des schriftlichen.

§. 46.

Daß die Stimme des Volks für die bezielte Reform durch Einführung der Oeffentlichkeit des Verfahrens ist, läßt sich nun einmal nicht in Abrede stellen. Auch urtheile man aus dem, was vorhin über gewisse unpassende Ansichten bezüglich auf das Wesen, die Tendenz und Wirkungen des Instituts der Gerichtspublicität gesagt worden, nicht als ob man der Meinung des Volkes keine Stimme gestatten wolle in dem, was es so nahe angeht; im Gegentheil räumen wir ihm und dem selbiges leitenden, gesunden und unverkrüppelten Takt ein bedeutendes Gewicht ein. Wir glauben daher auch, daß die Gesetzgebung diese Stimme gar sehr zu beachten habe, wie alles, was das Wohl der Staatsbürger so nahe berührt, wie die Rechtspflege. Ja wir halten uns überzeugt, daß das Vertrauen der Nation, wenn es nur nicht durch unzeitige Nachgiebigkeit erkauft werden muß, wohl auch eines Opfers an Mitteln werth ist, die man vielleicht sonst ersparen möchte; eines Opfers, das am Ende ja doch wieder von Denen gebracht werden muß, zu deren Wohlfahrt es gereicht, von den Unterthanen.

Aber weiß das Volk auch, was ihm gut und heilsam ist und ob seine Zustände einer Verbesserung bedürftig sind, auch wie diese zu bewirken ist? So wird man fragen, und dabei könnten wir leicht den Vorwurf eines Widerspruchs mit den oben (§. 12) aufgestellten Kriterien einer öffentlichen Meinung uns zuziehen. Indessen wolle man nur erwägen, daß hier zuvörderst das Bedürfniß einer Justizverbesserung als Gegenstand des Volksurtheils

in Betrachtung kommt, und hier läßt sich an der Competenz des Urtheils und des darauf gebauten Verlangens nach Abhilfe durchaus nicht zweifeln. Die Gebrechen unserer Strafrechtspflege sind doch wahrhaftig von der Art, daß Keinem, dem nicht alle Beobachtungsgabe rücksichtlich dessen was um ihn vorgeht, versagt ist, es an Gelegenheit zu Wahrnehmungen fehlen kann. Aber wir kommen nun auf eine andere Frage: weiß auch Jeder, wenn er zur Untersuchung der Sache nichts weiter mitbringt als gesunde Beurtheilungsgabe, in Gegenständen des gewöhnlichen allenfalls auch öffentlichen Lebens, weiß er, und — weil von des Volks Meinung die Rede ist — weiß dieses, wie zu helfen sei? Und sofern als das Verlangen nach Publicität der Rechtspflege laut wird, versteht man die Mittel richtig anzugeben, also zu beurtheilen, wie dem gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden kann? Ich nehme keinen Anstand die Frage zu bejahen und dies darum, weil das Abhilfe versprechende Mittel so nahe liegt, daß zu dessen Erkennung die geistigen Fähigkeiten eines Jeden, der nicht gerade auf der niedrigsten Bildungsstufe steht, hinreichen. Aus dem Labyrinthe der Zweifel und Bedenken gegen den Inquisitionsprozeß (und dabei dürfen wir besonders dessen Gestalt nach der Praxis nicht außer Acht lassen) führt in der That nur Ein Weg, es ist der der Oeffentlichkeit. Nur auf diesem gelangen wir aus der Ungewißheit in Hinsicht auf die Echtheit des von dem untersuchenden dem urtheilenden Richter gelieferten Entscheidungsmaterials; nur die öffentliche Verhandlung der Sache in dem kritischen Moment, wo über das Schicksal des Angeschuldigten und damit zugleich über die Interessen der bei seiner Verurtheilung oder Lossprechung näher oder entfernter Betheiligten abgeurtheilt wird, gewährt die nöthige Beruhigung. Dieser Weg zur Bürgschaft der Rechtssicherheit zeigt sich uns so in der Nähe, wie, möchte man sagen, dem Frierenden der Gedanke an das, was ihm Wärme

geben

geben kann, dem im Finstern Tappenden Licht als das Erste sich darbietet, was seinem Bedürfniß abhilft. Nach dem bisher besonders §. 41 Erinnerten leuchtet es jedem Urtheilsfähigen ein, daß, da hier von puren Gegensätzen, wie von Dunkel und Helle, von Verborgenem und Offenbarem die Rede ist, man ohne schwierige Argumentation auf das Rechte kommt. Daher erklärt sich auch der allenthalben wahrnehmbare Widerwille gegen das Gerichtsgeheimniß, besonders in Strafsachen, und dies vornehmlich darum, weil das Verborgengehaltene entweder gar nicht oder erst dann zum Vorschein kommt, wenn es zu spät ist, den übeln Folgen zu begegnen. Gesetzt aber auch, es wäre alles in Ordnung, es geschähe Niemandem Unrecht, es widerführe dem Uebelthäter, wie dem Unschuldigen sein Recht, wie es vor Gott und Menschen sich verantworten ließe, so ist und bleibt dies doch immer ungewiß und in keinem Fall genügt es, das Vertrauen zu einer gerechten und unparteiischen Behandlung zu beleben, woran es ja doch keiner öffentlichen Institution, am wenigsten der der Gerechtigkeitspflege fehlen darf.

§. 47.

Das in dem Volke sich regende Verlangen nach Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung, womit denn zugleich die Mündlichkeit des Verfahrens von selbst gegeben ist, darf also keineswegs als das Product eines philosophischen Raffinements angesehen werden; es geht unmittelbar aus dem gesunden Sinne des Volkes und dessen schlichtem Verstande hervor, und Die, welche hierin für dasselbe sprechen, thun weiter nichts, als daß sie dessen Wünschen Worte leihen. Man kann sich hiervon leicht überzeugen, wenn man die Urtheile des Volks selbst in den untern Ständen zu vernehmen sich Gelegenheit verschaffen will. Es spricht seine Theilnahme an einer öffentlichen Justizpflege, besonders in Strafsachen, weniger in Privatrechtsangelegenheiten, schon

durch die Aufmerksamkeit aus, womit es dem Rechtsgange folgt. Hierin leitet es nicht nur sein natürliches Rechtsgefühl und die Sympathie, es sei mit dem unschuldig Angeklagten oder mit dem durch die Uebelthat Beleidigten, sondern auch sein Sinn für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Daß ein Verbrecher der verdienten gesetzlichen Ahndung nicht entgehe, ein Unschuldiger nicht gestraft werde, dabei ist Jeder im Volke nahe betheiligt. Dies spricht sich deutlich genug aus in jener allgemeinen Theilnahme an einer strafrechtlichen Untersuchung und ihrem Erfolge, die man keineswegs als Wirkung bloßer Neugierde ansehen darf. Leben, Freiheit, Ehre, ja die ganze zeitliche Wohlfahrt eines Jeden kann näher oder entfernter betroffen werden, je nachdem die Gerichte hier ihre Schuldigkeit thun oder nicht; die Erwartung des Ausgangs des Prozesses hält Jedermann in Spannung, wenn die Sache anders an sich von einiger Importanz ist und sonst nicht zu lange verzögert wird, welch letzteres man eben wiederum als ein Uebel allgemein empfindet. Wie der Erbschaftsprozeß zwischen A und B, der Servitutstreit zwischen C und D, die Kaufklage des E gegen F verhandelt und entschieden wird, das pflegt dem Publikum nur überhaupt einen vorübergehenden Unterhaltungsstoff zu gewähren, so weit es davon Kenntniß erlangt. Die Parteien, meint man, die von dem Gange der Procedur genaue Kenntniß haben, die überdieß vom Anfang an mit Rechtsbeiständen versehen oder doch dergleichen sich zu verschaffen nicht verhindert sind, würden schon selbst ihr Bestes besorgen; allenfalls wünscht man sich nur Glück, keinen Prozeß zu haben. Wie ganz anders stellen sich die Verhältnisse im peinlichen Verfahren dar, sofern man sich hierbei den Zustand der Hilf- und Beistandlosigkeit des Angeschuldigten denkt, überhaupt das Verfahren ein geheimes ist, und eben darum Argwohn und Besorgnisse erregt. Und sollte dieses

und der Gedanke, wie Unwissenheit, Leichtsinn, Trägheit oder Parteilichkeit Eines oder Mehrerer von den ihr Amt unbeobachtet verwaltenden Pflegern des Rechts, Recht in Unrecht verkehren könnten, einem nicht in Stumpfsinn verfallenen Volke gar nichts gelten? Oder sollte das Benehmen der Menge, das sich, wie man Beispiele hat, bei vermeintlich zu gelind ausgefallenen Strafen, besonders schwerer Verbrechen, oft tragisch genug, sogar in tumultuarischen Bewegungen zu erkennen gibt, — sollte das etwa nur als ein Ausbruch müssiger Frivolität anzusehen sein? Gesetzt aber auch, es handelte sich um nichts weiter, als um bloße Besorgnisse oder vorgefaßte Meinungen und Ansichten des ungebildeten Theils der Nation, so lohnte es sich doch der Mühe, die Veranlassungen dazu, wo es irgend geschehen kann, zu entfernen, und dadurch das Vertrauen selbst der Schwächern im Volke zu gewinnen. Warum sollte nicht Jedem auf eine ihm faßliche Weise kund werden dürfen, weßhalb auf den des Mords angeschuldigten und, so viel man vernommen, desselben überführten Verbrecher dießmal nicht die Todesstrafe angewendet, also von dem ältesten bekannten Gesetz: wer Menschenblut vergeußt, deß Blut soll wieder vergossen werden, eine Ausnahme gemacht worden?

Die Reform, von der es sich hier handelt, ist aber, und das ist allerdings ein erheblicher Umstand, nicht ohne Schwierigkeiten in das Werk zu setzen. Bei der Aufgebung der bisherigen Procedurform ist es mit der Einführung des Anklageverfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeß allein nicht gethan, es kommen noch manche andere dadurch postulirte, zum Theil aber gar bedenkliche Fragen zur Erwägung. Dahin gehört besonders: soll auch zur Reinstellung des Richteramtes rücksichtlich der Fürsorge für die parteilichen Interessen, selbst für die des Gemeinwohls, — auch das Institut der Staatsanwaltschaft bei uns einheimisch werden? Dies wäre übrigens

noch das praktisch Ausführbarste, sofern abgesehen von der eigenthümlichen Verfassung des öffentlichen Ministeriums einfach nur von einem öffentlichen Ankläger, von einem fiscalischen Officium, das auch in Deutschland bekannt ist, die Rede wäre. Ferner fragt es sich: sollen überhaupt alle justizhierarchischen Einrichtungen Frankreichs auf deutschen Boden verpflanzt? — soll namentlich auch das Gericht der Geschwornen eingeführt werden? — oder sollen statt deren rechtskundige Richter urtheilen, und zwar über die Thatfrage sowohl als über die Rechtsfrage, und nach einer gesetzlich bestimmt abgemessenen Beweistheorie, und nur dadurch die zweifelhaften factischen Umstände zu deren Ueberzeugung gebracht werden? — Oder sollen auch diese Richter ohne durch besondere Regeln für das Fürwahrhalten der Thatsachen gebunden zu sein, bloß ihrer individuellen Ueberzeugung folgen, einer Ueberzeugung, geschöpft aus dem Totaleindruck der Ergebnisse der vor ihnen gepflogenen Verhandlungen und erhobenen Kundschaften? — Endlich, soll das Rechtsmittel einer Berufung oder weitern Vertheidigung Statt finden und im Bejahungsfall, worauf sollen die Richter der weitern Instanz ihr Urtheil bauen? Soll die öffentliche Verhandlung, da darüber keine, wenigstens das Wesen der Sache befriedigend darstellende, Acten sprechen, vor ihnen wiederholt werden? und wiefern kann dies ohne große Weitläufigkeiten, Verzögerungen und Kosten geschehen? Hierin liegt wohl eine der Hauptschwierigkeiten, und es scheint, wenn sich kein zweckmäßiges Temperament finden läßt und man die bemerkten Weitläufigkeiten und Kosten höher anschlägt, als die Gefahr einer ungerechten Entscheidung, in der That nichts übrig zu bleiben, als den ersten Spruch, sofern sich nicht etwa von dem Mittel eines Cassationsgesuchs mit Erfolg Gebrauch machen läßt, sofort als rechtskräftig und vollstreckbar gelten zu lassen. Dagegen würden sich aber freilich unsere gewohnten Ansichten von dem, was die

Rechtssicherheit fordert, um so mehr empören, da wir in Civilsachen, in Gegenständen, deren mindere Wichtigkeit anerkannt ist, und wo selbst die Mittel der Geltendmachung unserer Rechte minder beschränkt sind, wenigstens eine Berufung auf einen höhern Richter zugelassen und nicht Alles auf einen einzigen Wurf ausgesetzt wird. Sollte also nicht wenigstens in besonders wichtigen Fällen, welche zu bestimmen der Gesetzgebung nicht schwer werden kann, oder auch wenn die gravirende Entscheidung nicht eine nahe an Einstimmigkeit grenzende Uebereinstimmung der Urtheiler für sich hätte, gleichwohl eine Berufungsinstanz Statt finden und eine Devolution der Sache an einen höhern Richter eintreten, und allenfalls diesem überlassen werden, unter welchen etwaigen Beschränkungen das öffentlich mündliche Verfahren zu wiederholen sei?

Dem sei aber wie ihm wolle, die Sache erscheint also keineswegs so leicht und einfach ausführbar als mancher Reformlustige sich es vorstellen mag. Indessen vertrauen wir der Weisheit unserer Gesetzgebungen und Regierungen, daß sie die Umstände genau prüfen und das Gute wählen werden, in gleich weiter Entfernung von den Klippen des ängstlichen Haltens an dem Herkommen, als von dem Strudel destructiver Neologien und der Scheu vor dem **civium ardor prava jubentium.** Immer aber wird man hierbei erwägen, daß wenn schon des Volkes Stimme nicht unbedingt für Gottesstimme zu halten ist, sie doch in dem, was seine Zustände und Bedürfnisse, besonders aber was den Zustand unseres Strafverfahrens betrifft, aller Beachtung werth erscheint.

§. 48.

Dem Verfasser dieser Blätter lag übrigens nur daran, mit dem Bisherigen darzuthun, daß, was auch unsre Gesetzgebungen über das Schicksal des Strafprozesses beschließen mögen, so viel mindestens keinem Zweifel unterworfen

sein dürfte, 1) daß das Untersuchungsverfahren, wie es sich besonders nach der deutschen Praxis darstellt, dem Zweck einer guten Strafrechtspflege nicht entspricht; daß aber auch 2) den Forderungen der Zeit nicht zu genügen ist auf dem Wege einer bloßen Reform des Inquisitionsprozesses, welche das Wesen desselben in seiner bisherigen Gestalt beibehält, also nach wie vor gestattet, daß Das, worauf und warum so und nicht anders geurtheilt wird, in den Schachten nur Wenigen zugänglicher Acten sich verbirgt; daß jedoch 3) die inquisitorische Form in der Gestalt eines zweckmäßig eingerichteten Vorverfahrens vor dem öffentlich-mündlichen Anklageprozeß nicht entbehrt werden könne.

Die letztere Betrachtung wird das Folgende oder die zweite Abtheilung dieser Abhandlung rechtfertigen, nämlich die Darstellung der Grundsätze des Untersuchungsverfahrens oder der verschiedenen Handlungen, welche man in Deutschland besonders unter dem Begriff einer Generaluntersuchung subsumirt.

Dieser Darstellung soll eine Exposition der Anforderungen an einen Inquirenten und der Bedingungen der zweckmäßigen Verwaltung seines amtlichen Berufes vorausgehen, und dies, so wie überhaupt die für die nun folgende Abtheilung gegenwärtiger Schrift sich gesetzte Aufgabe wird zu einem Ergebniß führen, dessen Nützlichkeit nicht bezweifelt werden kann, es mag unserm Strafverfahren eine Reform bevorstehen oder der bisherige Inquisitionsprozeß beibehalten werden. Denn wenn die bezielten Grundsätze und Angaben in der Praxis Eingang finden, und zugleich eine zweckmäßigere Einrichtung in der Referirmethode der Spruchcollegien erfolgt, so wird manche bisherige Klage über unsern Criminalprozeß zum Schweigen gebracht werden, selbst ohne ein gänzliches Aufgeben des Gewohnten.

Zweite Abtheilung.

Grundsätze des Untersuchungs-Verfahrens.

I.

Nothwendige Eigenschaften eines Untersuchungsrichters und allgemeine Grundsätze und Regeln seiner Geschäftsführung.

§. 49.

So sehr der Strafprozeß von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen abweicht (§. 3 f.), so haben doch beide folgende Momente mit einander gemein: 1) eine Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse zur Begründung einer behaupteten Rechtsverletzung, 2) eine richterliche Entscheidung, 3) deren Vollstreckung. Doch zeigt sich in Deutschland und nach gemeinrechtlicher Gerichtsverfassung auch hier ein wesentlicher Unterschied vom Civilprozeß, darin nämlich, daß die Entscheidung nicht von dem untersuchenden Richter, sondern von einem höher gestellten Gericht mit collegialer Verfassung und zwar ordentlicherweise von dem, dem Untersuchungsrichter unmittelbar vorgesetzten Obergericht ausgeht. So sind denn in jedem Strafrechtsfall zwei verschiedene Organe thätig: ein Untersuchungs- und ein Strafgericht. Die Untersuchung wird da, wo der Angeschuldigte nicht einen befreiten Gerichtsstand hat, von dem ordentlichen Gericht erster Instanz in Civilsachen, vorausgesetzt, daß es mit Criminalgerichtsbarkeit versehen ist, geführt, niemals aber durch unmittelbare inquisitorische Thätigkeit eines Collegialgerichts, es sei ein Ober- oder Untergericht, son-

dern immer von einem Einzelnen. Dieser instruirt den Prozeß entweder als Commissarius oder Deputirter des Gerichts, oder wenn das Untergericht selbst aus einem Einzelnen besteht, aus eigener Gewalt, kraft der ihm übertragenen Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit, im übrigen unter der Aufsicht des vorgesetzten Gerichts.

Das deutsche Rechtsverfahren hatte von jeher das Eigenthümliche, daß das entscheidende Richteramt bei Mehreren war, und dies hat sich in der Strafrechtspflege bis auf unsere Zeit erhalten. Mit dieser Einrichtung ist der Gefahr einer ungerechten Entscheidung, so weit deren Abwehr von menschlichen Vorkehrungen abhängt, bei den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens, die eben Gegenstand des Strafrechts sind, vorgebeugt, diese Gefahr wenigstens, so weit es sich von der Aburtheilung handelt, vermindert. Noch hat indessen die Criminalprozeß-Politik eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe zu lösen: nämlich wie das Untersuchungsverfahren, welches den Entscheidungsstoff in factischer Beziehung, also die eine Prämisse, den Untersatz zu dem rechtlichen Syllogismus liefern soll, einzurichten, daß der Angeschuldigte und damit das gemeine Wesen eine größere Sicherheit gegen Ungeschicklichkeit, Uebereilung oder bösen Willen der Inquisitionsrichter erhält, eine Bürgschaft also, daß an der Echtheit des Entscheidungs-Materials nichts mangele.

In dem Untersuchungsprozeß muß der Instructionsrichter zweierlei sehr schwer zu vereinigende Aufgaben lösen, nämlich die der Anklage und zugleich der Vertheidigung des angeschuldigten Verbrechers. Wir gehen aber für jetzt darüber hinweg und fassen nur die Aufgabe selbst in das Auge. Statt eines Anklägers soll der Richter selbst im Interesse des gewöhnlich nur als Denunciant erscheinenden Beleidigten, ferner im Interesse des Staats bei der Verfolgung des Verbrechers die Function des Anklägers übernehmen; er soll aber auch zugleich, was zur

Vertheidigung des Angeschuldigten gereicht, berücksichtigen. Seine Thätigkeit ist also dahin gerichtet, zu ermitteln:

1) ist das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, begangen worden?

2) wer hat es begangen?

3) wiefern ist es ihm zur Strafe anzurechnen?

Mit Rücksicht auf diese Hauptrichtungen jeder Untersuchung, deren gemeinsames Ziel die Ermittelung und zwar mit gleichem Interesse, der Schuld wie der Unschuld eines Angeschuldigten ist, wird das Verfahren in zwei Hauptabschnitte eingetheilt, wovon der erste auf die Gewißheit des Daseins eines bestimmten Verbrechens abzielt, der andere, welcher hauptsächlich die beiden letzten Fragen zum Gegenstande hat, gegen einen bestimmten Thäter gerichtet ist. Diese zwei Hauptabschnitte sind unter dem Namen der General- und Specialinquisition bekannt, und die Eintheilung ist durch einen langen Gebrauch sanctionirt. Man unterscheidet demnach im Strafprozesse:

a) eine Voruntersuchung, deren Zweck ist, den objectiven Thatbestand, also die Gewißheit, daß das fragliche Verbrechen wirklich begangen worden, herzustellen und dadurch die Untersuchung gegen den Urheber der als strafbar erscheinenden That, wieweit sie nun als solche sich wirklich darstellt, vorzubereiten. Da aber dieser Urheber nicht immer bekannt ist, so ist zugleich die Absicht dabei, selbigem auf die Spur zu kommen, oder wenn schon Gründe des Verdachts gegen ein bestimmtes Subject obwalten, diese zu der Stärke zu erheben, daß gegen dasselbe mit Sicherheit verfahren werden kann;

b) eine Hauptuntersuchung, die in Folge des Resultats der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person verhängt wird.

Es wird hier ein für allemal bemerkt, daß der Ausdruck Verbrechen als Gattungsbegriff für Verbrechen

im engern Sinn (**crimina**) und Vergehen (**delicta**) gewählt worden ist, weil er kürzer und einfacher ist, als die Bezeichnung: strafgesetzwidrige Handlung.

§. 50.

Eine strafrechtliche Untersuchung zu eröffnen, kann der Richter, wie wir hernach hören werden, auf mannigfaltige Weise rechtlich sich veranlaßt finden. Wenn eine solche Veranlassung eintritt, fordert ihn sein Beruf zu zweckmäßiger Thätigkeit auf. Umsicht und Besonnenheit, schnelle Ausführung eines mit ruhiger Ueberlegung gefaßten Beschlusses ohne Uebereilung müssen mit Rechts- und Menschenkenntniß, praktischer Taktfestigkeit und Humanität gepaart, als die wesentlichsten Eigenschaften eines Inquirenten und als die Bedingungen eines zweckmäßigen Untersuchungsverfahrens, vornehmlich beim Beginnen desselben, angesehen werden. Es kann aber ein Untersuchungsrichter diese Eigenschaften in größerer oder geringerer Vollkommenheit besitzen, und doch daneben eine nicht minder wesentliche ihm fehlen: jene Ruhe des Gemüths, die ihm zwar überall zu empfehlen ist, bei Eröffnung einer Untersuchung aber ganz besonders. Hier ist diese Kraft in Ruhe, welche von leidenschaftlicher Aufregung eben so weit entfernt ist, wie von einer, jedes zu gewissenhafter Thätigkeit berufenen Mannes besonders Inquirenten so unwürdigen Apathie, um so nothwendiger, je leichter es sich zuträgt, daß Umstände zusammentreffen, die wohl selbst des besonnenen Mannes ruhige Haltung auf die Probe stellen. Wie leicht geschieht es, daß die Last der Geschäfte, die eine ungewöhnliche Ueberreizung des Nervenzustandes herbeiführen, die ruhige Fassung stört, indem Ruhe von Innen und von Außen in steter Wechselwirkung gegen einander stehen. Ich sage nichts von der Verfassung gewisser Länder, wo der Jurisdictionsbeamte auch mit Polizei- und andern Geschäften der öffentlichen Verwaltung beladen ist;

denn bei dieser Amalgamation sind ohnehin alle Dienstzweige übel genug berathen: ich meine nur, wie leicht im Justizfach allein ein Zusammendrängen von unaufschieblichen Arbeiten entstehen kann. Auch kann der Straffall, selbst durch die begleitenden Umstände kritisch werden, nämlich durch die Art besonders, wie oft die gerichtliche Einschreitung provocirt wird, und wobei der Phantasie nicht selten ein sehr weiter Horizont sich öffnet. Wer kennt nicht jene fort und fort sich vergrößernde Macht der Gerüchte. Sie wachsen unter den Einflüssen der Leidenschaft, des Interesse, oder der Furcht, oder des Hangs zum Grotesken unter Mitwirkung der stets geöffneten Schleusen der Mißgunst und müssiger Neuigkeitsverbreiter zu einem ihrem Ursprung gewöhnlich ganz unähnlichen Strome, der Alles und hie und da selbst den ruhigen Beobachter mit sich fortreißt. So wird das arme Kind mit etwas großen Ohren eine Mißgeburt, und so schrumpft das Ungeheure oftmals in ein wenn auch gerade nicht alltägliches, doch auch nicht ganz ungewöhnliches Ereigniß zusammen und der Instructionsrichter kommt nachgerade — freilich zu spät für die verlorne Mühe und Zeit, sowie für seine Reputation — zur Einsicht, daß er durch die Irrlichter seiner erhitzten Einbildungskraft verleitet, ein Phantom erhascht und gleich dem sinnreichen Ritter von Mancha als Ausbeute seiner gewaltigen Anstrengungen statt Mambrins Helm ein Barbierbecken davon getragen habe. Ruhige Besonnenheit und ein nüchterner Verstand sind also die einzigen Wegweiser zur sichern Vermeidung von Irrwegen, und wie Jedermann, so besonders dem Untersuchungsrichter zu empfehlen. Eine beachtenswerthe Wahrnehmung für den Criminalisten besonders bei Eröffnung einer Untersuchung, vornehmlich bei der Erforschung des Thatbestandes.

Die bemerkte Leidenschaftslosigkeit und Mäßigung ist aber nicht minder im Verhöre mit dem Angeschuldig-

ten eine unentbehrliche Eigenschaft, wenn auch nicht die leichteste, die man von dem Instructionsrichter erwarten oder doch ihm wünschen muß; denn hier wo Richter und Angeklagter in ihren Bestrebungen einander gegenüberstehen, ist die meiste Veranlassung gegeben, die vorgezeichneten Grenzen der Mäßigung zu überschreiten. Nur durch jene erwünschte Gemüthsruhe des Inquirenten kann es ihm gelingen, daß er sich auch bei offenbaren Lügen und Widersprüchen nicht aus der Fassung bringen läßt, sondern unerschütterlich den sich richtig vorgezeichneten Weg einhält. Diese Ruhe, wenn sie nicht bloß Wirkung eines natürlichen Phlegma ist, und so denn freilich auf der andern Seite ein Hinderniß der zweckmäßigen Thätigkeit wird, sondern vielmehr in dem Vermögen, seine Leidenschaften zu beherrschen, sich äußert, ist in der That vielleicht die schwerste Forderung an den Instruenten. Sie bleibt aber nicht selten gerade da unbefriedigt, wo der Mann im Uebrigen tüchtig sich beweist. Ohne die bemerkten Eigenschaften wird derselbe nur allenfalls in sehr einfachen Fällen und bei Menschen von geringen Geistesgaben oder sittlicher Einfalt und Gutmüthigkeit seine Absicht erreichen, hier aber freilich auch nicht ohne Bedenken rücksichtlich des Schicksals dieser Art Angeschuldigten. Fehlen dem Inquirenten vollends mehrere dieser Eigenschaften oder gar die meisten, so darf es nicht befremden, wenn bei der Untersuchungsführung Ungeschicklichkeiten ja Nullitäten den Defensoren und Spruchgerichten zur Ahndung gegeben werden. Und wie Manches mag nicht erst der Schleier des Geheimnisses decken!

§. 51.

Die würdige Lösung der Aufgabe, wie eine dem Zweck entsprechende Untersuchung zu führen, fordert aber noch mehr als die bemerkten Qualificationen des Instructionsrichters. Selbst der tüchtigste Mann kann leicht in eine

Lage versetzt sein, daß er das nicht leistet, was ein Anderer, der an Fähigkeiten ihm nachsteht, aber seinen Berufspflichten ganz und mit Liebe sich hingeben kann, zu leisten vermag. Diesem wird sein Beruf leicht, es gelingt ihm daher auch, was er unternimmt; jenem oft weniger, weil ihm vielleicht sein Amt eine Last ist, und weil seine Kräfte nicht durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Geschäftsaufgaben zersplittert sind. Wo dieses der Fall ist, da muß man freilich von vorn herein auf eine probehaltige Geschäftserledigung Verzicht thun.

Man hat gefragt, ob Derjenige, der sich ausschließlich dem Dienst eines Criminaluntersuchungsrichters widmet, nicht mehr für dieses Fach zu leisten vermöge, als wenn er zugleich mit dem Amte eines Civilrichters bekleidet ist? Nun ist zwar anzunehmen, daß, wer sich einem gewissen Geschäftszweig ausschließlich hingibt, unter übrigens gleichen Umständen rücksichtlich der persönlichen Befähigung überhaupt, darin mehr Fertigkeit erlangt als ein Anderer, dessen Beruf mehrere dergleichen umfaßt. Insofern scheint also das Institut von Inquisitoriaten, oder wie in Bayern bei einigen mit der vollen Criminalgerichtsbarkeit bekleideten Landgerichten die Aufstellung von eigenen Nebenbeamten unter der Benennung von Criminaladjuncten allerdings dem Zweck zu entsprechen. Aber eben so wenig läßt sich widersprechen, daß, wenn man sich in einerlei Geschäftsformen Jahr aus Jahr ein und so bis ins Alter fortbewegt, von Dem, was man Liebe zum Beruf nennt und was die Seele der Wirksamkeit ist, am Ende doch nicht viel mehr übrig bleiben kann. Man gewöhnt sich, wie dies so häufig bei alten Beamten der Fall ist, nach und nach an einen maschinenmäßigen Betrieb und an Einseitigkeit. So wie jenes eine Folge der erlangten Uebung ist und daß man es damit allmählich dahin gebracht hat, daß einem das Geschäft keine Mühe mehr, mithin auch weiter kein Studium nothwendig macht, so ist wohl eben

gerade die ausschließliche Beschäftigung mit dem Criminal-dienste dazu geeignet, den praktischen Juristen in den übrigen Disciplinen fremd, folglich einseitig zu machen, und zwar nicht bloß in Ansehung seiner geistigen Fähigkeiten und Perfectibilität, sondern auch in Hinsicht auf seine moralische Richtung. Denn eben diese Isolirung hat noch den Nachtheil für den Strafjustizdienst selbst, der gewöhnlich eine Folge der Einförmigkeit und des endlichen Verdrusses darüber ist. Das ewige Einerlei in einer und derselben Beschäftigung, die noch dazu, wie der Strafrechtsdienst, von der Art ist, daß sie gerade nicht Jedem zusagt, bewirkt endlich Gleichgültigkeit. Was aber noch mehr ist: die Angewöhnung, die menschliche Natur gewissermaßen bloß von ihrer schlechten Seite zu sehen, und die stete Beschäftigung mit Verbrechern, meist also mit dem Auswurfe der menschlichen Gesellschaft, muß in dem Inquirenten endlich eine gewisse Härte und Unempfindlichkeit erzeugen, wodurch die Freude an der Dienstbestimmung vermindert und der Sinn für die Regungen der Humanität, der dem Richter in Strafrechtssachen doch so nothwendig ist, je mehr und mehr abgestumpft wird. Diese Einseitigkeit und ihre Folgen sind nicht zu besorgen, wenn der praktische Jurist in mehreren Fächern der Rechtspflege zugleich beschäftigt ist, wovon das eine Erholung für die Abspannung in dem andern gewährt, und was nicht das Letzte ist, vielmehr nicht leicht zu hoch angeschlagen werden kann, dem Manne eine auch für die Strafrechtspflege ersprießliche mehrseitige Erfahrung und Bildung verleiht.

§. 52.

Wir kommen hier gelegenheitlich auf eine das Strafverfahren öfters berührende Frage zu sprechen, nämlich die: wie hat sich der Untersuchungsrichter bei der Concurrenz mit Polizeibehörden zu benehmen? Es ist hier nicht die Rede von organischen Einrichtungen, wornach die

Hand-

Handhabung dieses Zweigs des öffentlichen Dienstes den Gerichten im untergerichtlichen Ressort selbst übertragen ist, sondern dafür eigene Behörden bestimmt sind. Hier hat die Polizeibehörde in der Regel den ersten Angriff, dann erst kommt die Sache an die Gerichte und so wird denn ein Verkehr zwischen beiden veranlaßt. Die Competenz der Gerichte ist indessen nach Umständen auch sonst von der Initiative nicht ausgeschlossen. Sie sind folglich nicht gehindert, ihr Amt geltend zu machen, sobald es auf strafrechtliche Uebertretungen ankommt, die deren Gebiet wahrscheinlich berühren. Der Richter ist also eben so befugt als schuldig, entweder selbst Erkundigungen anzustellen oder bei der Polizeibehörde nähere Nachfrage zu halten, zumal wenn diese ihre Mittheilung verzögern oder wohl gar die Sache zu leicht nehmen sollte. Freilich sollte billig angenommen werden dürfen, die Polizei werde bei Ereignissen, deren strafrechtlicher Charakter eine nähere Kenntniß justizgesetzlicher Begriffe voraussetzt, mit Behutsamkeit und bescheidenem Mißtrauen in ihre Einsichten verfahren, daher mit dem Criminalgerichte sich zu benehmen nicht unterlassen. Eben so sollte man erwarten dürfen, daß man in Fällen, deren kritische Eigenschaften und Merkmale nur Sachverständigen zuverlässig erkennbar sind, von Polizei wegen solche Sach- und Kunstverständige, also nach Gelegenheit Aerzte, Wundärzte, Hebammen beiziehen werde, von welchen dann das Gericht nach Bedürfen nähere Erkundigung einholen kann. Indessen aller Orten und unter allen Umständen ist nicht gut dafür zu stehen, daß diese Discretion immer gehörig beobachtet werde, und so könnte denn wohl mitunter eine Concussion, ein Falsum, eine zur peinlichen Ahndung geeignete Gewaltthätigkeit oder sonst ein nicht gerade oft vorkommendes, daher rücksichtlich seiner Behandlung so zu reden minder geläufiges Verbrechen in guter Meinung vielleicht als eine Polizeiübertretung abgewandelt werden. Eben so könnte es mit der Zuziehung

Sachverständiger hin und wieder etwas leicht genommen werden. Wohl kann es geschehen, daß ein Polizeibeamter vielleicht im Drange der Geschäfte, die ja so oft einer ruhigen Erwägung hinderlich sind, oder auch weil er in die vermeinte Untrüglichkeit seiner eigenen Wahrnehmung keinen Zweifel setzt, gewisse Erscheinungen unbeachtet vorübergehen ließe. Unter solchen Umständen könnte es sich leicht ereignen, daß von sich verbreitenden Gerüchten über die Todesart eines unter bedenklichen Umständen Gestorbenen auf das beruhigende Zeugniß eines sogenannten Todtenbeschauers, der oft nichts weiter ist, als ein bloßer Bader, keine nähere Kenntniß von der Ursache des Todes genommen und ohne Bedenken mit der Beerdigung des nach gewissen Symptomen an erhaltenem Gift Gestorbenen verfahren würde, oder daß man ohne Weiteres den Ermordeten, vielleicht auf gewisse äußere Erscheinungen hin, als Selbstmörder begraben ließe u. s. w.

Es ist nach dem Bemerkten also nicht gut, wenn die richterliche Behörde sich zu viel auf die Rücksichtnahme des Polizeiamts verläßt; vielmehr wenn die Sache nur einigermaßen zweifelhaft erscheint, immer rathsam, daß das Gericht ohne Verweilen sich an Ort und Stelle begebe, theils um für seine etwa nothwendigen Operationen keine Zeit zu verlieren, die hier immer kostbar ist, theils auch um zu verhüten, daß nicht durch einen unwissenden oder unzeitig geschäftigen Polizeiofficianten etwa Spuren für den Thatbestand verwischt werden, besonders solche, die zur Erkenntniß des Zusammenhangs zwischen der That und dem Thäter führen, oder sonst zur Erleichterung der Untersuchung dienen können. Auch durch ein unzeitiges, inquisitorisches Verhören des Polizeimannes kann hier leicht dem Untersuchungsrichter und der Sache selbst ein schlimmer Dienst geleistet werden.

Es ist insonderheit für die ganze Untersuchung und deren Ergebniß oft von der höchsten Wichtigkeit so wohl

bei der Erhebung des Thatbestandes, als überhaupt bei dem ersten Angriff der Sache nichts unbeachtet zu lassen, was nur irgend zweckdienlich sein kann, wenn es auch bei der Beobachtung im gewöhnlichen Leben als unerheblich sich darstellen sollte. Wichtig oder wenigstens bemerkenswerth ist daher alles, was sich am Orte der That in der Lage des Leichnams, an seiner Kleidung, in den denselben umgebenden Gegenständen der Wahrnehmung darbietet, besonders wenn es nicht ganz gewöhnlich erscheint. Von dieser Art ist auch bei einer Feuersbrunst das etwa auffallende Benehmen einer oder der andern Person, vornehmlich aber sind es gewisse Aeußerungen von Verdacht, die der an der Brandstätte versammelten Volksmenge, in dem unbewachten Zustand der Aufregung etwa entschlüpfen, späterhin aber gewöhnlich in das Innere zürückgedrängt werden. Auch der Ort, die Zeit und die Umstände der Verhaftung eines Verdächtigen, sein Bezeigen hierbei und bei seiner vorläufigen Vernehmung und die bei ihm gefundenen Sachen, wenn sie auch sonst unbedeutend erscheinen, mit einem Worte: Alles was er bei sich und in seiner Verwahrung hat, besonders wessen er sich etwa bei der Arretirung unvermerkt zu entledigen sucht — dies Alles kann erheblich für die Untersuchung, der kleinste Umstand hier wichtig werden, und es wäre sehr unzeitig, über den Werth oder die Relevanz des Gefundenen jetzt schon abzuurtheilen, wo man nichts zu thun hat, als zu s a m m e l n. Der Verfasser könnte aus seiner eigenen Erfahrung manche Beispiele zur Beseitigung des Vorwurfs der Mikrologie anführen; er begnügt sich aber, nur eines einzigen zu erwähnen, wo ein abgerissenes Stückchen Papier, welches sich in der Tasche eines Verhafteten vorfand, auf die Spur eines schweren Verbrechens führte, obgleich dieses Papier nur zum Einwickeln einer Kleinigkeit diente, also beim ersten Anblicke ganz unbedeutend erschien: denn zu diesem Stückchen Papier paßten die Pa-

pierpfröpfe von scharfgeladenen Pistolen, welche außer allem Zusammenhange mit dem Verhafteten an einem ganz andern Orte versteckt aufgefunden worden waren. Daß man jenes Papier nicht wegwarf und bei dem Ausziehen der gefundenen Pistolen alles genau beobachtete, dies führte zu einer Entdeckung, wozu es sonst an allen Behelfen gefehlt haben würde. — Oft kann ein am Orte der begangenen That oder bei dem Leichnam gefundener Gegenstand, der sonst kaum des Betrachtens werth ist, den Zusammenhang zwischen dem unbekannten oder läugnenden Thäter und der That zu enthüllen, beitragen; denn in diesem Zusammenhange zwischen der That und Dem, der sie begangen, liegt eben die Bedingung der Entdeckung der Wahrheit.

Es ist hier nicht die Rede von dem Auffinden eines Werkzeugs, des Messers, Prügels, womit etwa die Tödtung vollbracht worden, da dergleichen als sogenannte corpora delicti ohnehin sorgsam aufbewahrt werden. Auch von den übrigen am Orte der That, oder in der Nähe desselben sich zeigenden, von dem Thäter vermuthlich zurückgelassenen Gegenständen an Kleidungsstücken oder Geräthschaften (einer gefundenen Mütze, eines Handschuhs, einer Tabackspfeife) wird man gehörig Notiz zu nehmen nicht außer Acht lassen. Aber auch außer dieser Kategorie können, ohne daß darum die Curiosität das richtige Maß zu überschreiten braucht, Gegenstände, die sonst der Aufmerksamkeit unwerth erscheinen, des umsichtigen Beobachters Augenmerk auf sich ziehen. So ist vorgekommen, daß ein losgerissener Stiefelabsatz ein merkwürdiges Indicium gegen einen Raubmörder wurde.

In diesen Dingen sieht gewöhnlich das Auge des geschäftserfahrenen Richters in seiner ruhigen Thätigkeit weiter, als das des Polizeibeamten, in dessen gewöhnlicher Geschäftsbehandlung es schon nicht liegt, sich mit dergleichen vermeinten Subtilitäten viel zu befassen.

Es bedarf kaum erinnert zu werden, daß, wenn es sich neben der Frage um die zur strafrechtlichen Behandlung erforderliche Gewißheit, also um das, was zunächst den Richter interessirt, zugleich um Maßregeln zur Verhütung oder möglichen Unschädlichmachung einer verbrecherischen That handelt, dieser letztern Rücksicht ungesäumt die nöthige Thätigkeit zu widmen ist. Vor allen muß also dem Verwundeten Hülfe geleistet, der an empfangenem Gift Erkrankte der ärztlichen Besorgung übergeben, die Rettung des vielleicht Scheintodten versucht, der ausgebrochene Brand gelöscht werden 2c. Es war daher gewiß mit Recht streng zu ahnden, als ein unzeitig pflichteifriger Gensdarme eine in Folge eines unglücklichen Wurfs zu Boden gestreckte, aber noch Lebenszeichen an sich tragende Person durchaus nicht berühren ließ, bevor das doch nicht in der Nähe befindliche Gericht herbeikam. Die Vorkehrung der bemerkten Rettungsmaßregeln liegt denn zunächst der Polizei ob, und so wenig diese durch willkürliche oder unpassende Einschreitungen, durch Wegschaffung des Leichnams des Entleibten, durch Manipulationen mit demselben, wodurch der Befund bei der legalen Obduction zweifelhaft werden könnte, oder durch sonstige Veranstaltungen oder auch durch unzeitiges Inquiriren, besonders durch ein in das Materielle der Untersuchung eingehendes Verhören des Angeschuldigten 2c. der Justiz in das Handwerk greifen darf, so wenig darf diese jener in dem, was ihres Amtes ist, hinderlich werden. Es wäre folglich im höchsten Grade ahndungswürdig, an den vielleicht noch warmen Körper sogleich das Secirmesser anzusetzen. Zwar würde hier doch wohl der zugezogene Arzt dem zu hastigen Criminalrichter die nöthigen Remonstrationen machen; aber auf eine solche Admonition sollte es ein vorsichtiger Gerichtsbeamter eigentlich gar nicht ankommen lassen, weil die Legalität der Handlung in jeder Hinsicht zu hand-

haben, die erste Obliegenheit des Gerichts selbst ist, nicht des zugezogenen Technikers.

§. 53.

Die Folgeordnung der im Strafverfahren vorkommenden Handlungen läßt keine positive Bestimmung zu, und jeder deßfallsige Versuch ist, wie schon oben (§. 5 und 6) erinnert worden, zwecklos, ja zweckhinderlich. Es sind dem Richter nicht die Hände gebunden, sollten es wenigstens nicht sein, diese oder jene Handlung früher oder später vorzunehmen? Die Mittel müssen im Allgemeinen den Probirstein der rechtlichen Zulässigkeit aushalten, im Uebrigen sich nach dem Zwecke richten, welcher wo möglich die Erlangung einer materiellen Wahrheit ist. Es gibt daher bekanntlich im Strafprozesse keine Fatalien, keine Präclusivfristen und selbst keine Rechtskraft in dem Sinne, daß ein nach gesprochenem Urtheile sich erst hervorthuender erheblicher Umstand, besonders für die Unschuld des Angeklagten, nicht noch berücksichtigt werden dürfte und müßte. Da man die materielle Wahrheit zu erstreben sucht, so muß auch jedes nicht unerhebliche Bedenken rücksichtlich des Thatbestandes des Verbrechens, der Gewißheit des Thäters, der Richtung seiner Willensthätigkeit (dolus, culpa), der Mittel zur Vollbringung der That, ihrer sub- und objectiven Schwere, so wie rücksichtlich der etwaigen Mitschuldigen u. s. w., selbst wenn Anlaß zu einem solchen Bedenken erst nach geschlossener Untersuchung sich hervorthun sollte, Motiv zur Fortsetzung derselben werden. Folgerichtig, und da hier bezüglich auf die Ermittelung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten dessen Aussage allein nur in der Voraussetzung, daß sie durch die Umstände als wahr unterstützt wird, vollbeweiskräftig ist, hier auch nicht so wie in Civilsachen von einem Rechtsverzicht die Rede sein kann, ist wie bekannt das bloße Geständniß des Angeschuldigten zur Verurtheilung nicht zureichend: dasselbe muß

durch den vollständig ausgemittelten Thatbestand und sonst durch Umstände, wodurch die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums oder der Verdacht eines willkürlichen Verzichts ausgeschlossen wird, unterstützt sein. Dahin muß also die unablässige Sorge des Inquirenten ihre Richtung nehmen. Diese leitende Ansicht war besonders in voriger Zeit, als man noch Geständnisse durch die Folter erpreßte, von hoher praktischer Wichtigkeit um einem so erlangten Geständniß mehr Zuverlässigkeit zu geben; allein sie behauptet noch jetzt ihr Recht und das ganz vernunftgemäß. Es kann nämlich leicht begreiflich der Zuverlässigkeit eines Bekenntnisses Gefahr drohen nicht bloß durch Zwang von außen allein, sondern auch durch Unfreiheit von innen, durch Irrthum oder Geisteskrankheit des Bekennenden. Die Beispiele, daß ein Mensch in verkehrter Willensrichtung, aus Lebensüberdruß oder Gewissensqual, und weil er an sich selbst Hand anzulegen zu unentschlossen oder zaghaft war, durch falsche Selbstangabe eines Verbrechens zum moralischen Selbstmörder wurde, sind bekanntlich nichts ganz Unerhörtes.

Was insbesondere die Ordnung, wie die einzelnen Handlungen auf einander folgen, betrifft, so soll zwar eigentlich der Inquirent, daß ein Verbrechen begangen worden, gewiß sein, bevor er gegen den Thäter verfährt, wenigstens sollen für die Annahme des Thatbestandes einstweilen Gründe der Wahrscheinlichkeit gegeben sein. Allein es lassen sich die Erörterungen des Corpus Delicti von denen, wer der Thäter sei und wie er gerichtsstellig zu machen, nicht allemal trennen. Der untersuchende Richter muß oft zu gleicher Zeit für beiderlei Zwecke thätig sein. So geht denn auch ordentlicher Weise die Herstellung des Thatbestandes mit den Maßregeln zur Entdecknng des Verbrechers und nach Befinden zu seiner Verhaftung und was sonst zur Einleitung des Verfahrens nothwendig ist, gleichen Schritt. Da nun dem Inquirenten bei der Vorun-

tersuchung und eben so hiernächst bei der Hauptuntersuchung, keine eigentlichen Zeitabschnitte für jedes einzelne Geschäft vorgeschrieben sind und keine streng zu beobachtende Folgeordnung Anwendung findet, so muß es seine pflichtmäßige Sorge sein, überall den zu jedem Geschäfte schicklichsten Zeitpunkt nach den Umständen vernünftig auszuwählen. Es ist ganz in der Ordnung, den Thatbestand z. B. durch Obduction des Leichnams, Untersuchung der Spuren des verübten Raubes vor allen vorzunehmen, wenn die Spuren zu dem Thäter entweder noch verborgen sind, oder auch, wenn seine Person versichert ist. Es kann aber nothwendig werden, mit Beiseitesetzung alles Uebrigen (nur, wie sich von selbst versteht, allenfallsiger Hilfeleistung und Rettung nicht) dem Verbrecher nachzueilen, Steckbriefe zu erlassen, Streife anzuordnen u. s. w. Doch werden diese verschiedenen Maßregeln, da ihre Erledigung, wenigstens die der letztern füglich in kurzer Zeit erfolgen kann, keine bedenkliche Prioritätsfrage verursachen. Diese und ähnliche Rücksichten sind ein Gebot der Zweckmäßigkeit und müssen jedem Richter, der Anspruch auf praktische Uebung, ja eigentlich nur auf gesunden Menschenverstand macht, sich von selbst aufdringen. Ein Mann von richtigem Takt, von Erfahrung und Besonnenheit auch nur im gewöhnlichen Leben, sollte man meinen, könne, wenn ihm folgende Anzeige gemacht wird, wegen seines angemessenen Benehmens nicht in Verlegenheit kommen. Nehmen wir an, ein Gemeindevorsteher macht dem Gericht die Meldung: gestern Abends sei eine unbekannte Weibsperson mit einem gefüllten Korb auf dem Rücken in das Wirthshaus zu Uttenreuth gekommen und habe daselbst übernachtet. Sie habe angegeben: sie heiße Margaretha Schwarz, komme aus Neustadt, wo ihr Mann Schneider sei und sei nun im Begriff eine Reise nach Pegnitz zu machen, um daselbst ihre Schwester zu besuchen. Diese Weibsperson habe nun Nachtquartier erhalten und ihre Reise diesen Morgen bald nach

Sonnenaufgang weiter fortgesetzt, und zwar, ganz ihrer angegebenen Reiseabsicht gemäß, in der Richtung nach Gräfenberg. Auf dem Wege sei sie in Begleitung einer Mannsperson, die zu ihr zu gehören schien, dem Juden Kallman aus Forth begegnet und habe ihm etwas zu handeln angeboten, hierauf aus ihrem Korb ein fast ganz neues blau seidenes Frauenzimmerkleid herausgenommen, (der Jude hat es genau betrachtet und beschrieben) und dafür zehen Gulden gefordert. Dieser unverhältnißmäßig geringe Preis und die übrigen Umstände, besonders das Aussehen der begleitenden Mannsperson seien ihm verdächtig vorgekommen; doch habe er sich nichts merken lassen, sondern nur geäußert, er habe nicht so viel Geld bei sich; darauf hätten beide ihren Weg fortgesetzt, er aber habe, da er zufällig auch in das Wirthshaus zu Uttenreuth gekommen, der Wirthin erzählt, was ihm begegnet. Dieser und ihrem Mann sei die Sache sogleich verdächtig und das Kleid als gestohlen vorgekommen und sie hätten geeilt, die unterlassene Anzeige der Beherbergung einer fremden Person bei ihm, dem berichtenden Gemeindevorsteher, nachzuholen. — Als ihm nun von den Wirthsleuten und dem Juden nähere Meldung gemacht worden, sei ihm sogleich die öffentliche Bekanntmachung von einem Koffer, der kürzlich Reisenden auf der Station von Erlangen nach Nürnberg vom Wagen abgeschnitten worden, ins Gedächtniß gekommen, und er habe bei Vergleichung des Inhalts jener Bekanntmachung unter den entwendeten Sachen das bezeichnete und mit der Beschreibung des Juden übereinstimmende Kleidungsstück gefunden, daher den Juden sogleich mit hierher vor Gericht genommen und eben so den Wirth. — Will der Richter nun auf diese Anzeige es ungeschickt anfangen und den Verdächtigen den Vorsprung vor den ihnen Nachsetzenden erweitern, so kann er vielleicht einen halben Tag, allenfalls noch länger, mit umständlicher Protokollirung der Aussagen des Gemeindevorstehers, des Juden, der

Wirthsleute und Anderer, welche die Verdächtigen gesehen, zubringen, zuerst wohl auch nähere Erkundigung bei dem Landgericht zu Neustadt nach dem Schneider Schwarz einziehen, statt auf der Stelle nach Aufnahme des Wesentlichsten der Anzeige, auch wohl selbst nur nach der ersten Anhörung derselben, die Verfolgung der verdächtigen Person und ihres Begleiters anzuordnen. Er wird auch bei dieser Verfolgung nicht bloß auf das von der Weibsperson angegebene an sich zweifelhafte Ziel ihrer Reise allein sein Absehen nehmen, sondern auch auf andere nach den Umständen nicht unwahrscheinliche Richtungen des Wegs, den die zu Verfolgenden genommen haben könnten.

Ein wesentliches Erforderniß ist besonders bei dem Beginnen der Untersuchung eine unausgesetzte unermüdete Thätigkeit. Der Inquirent muß sich der Sache, so viel als möglich mit Beiseitesetzung aller andern, ausschließlich und mit vollem Eifer widmen, und nicht ruhen, bis er zu einem gewissen Resultate gelangt ist, so daß er also die Ueberzeugung erlangt, es sei nun vor der Hand und bis etwa diese oder jene Erkundigung eingezogen, diese oder jene Person vernommen worden, nichts weiter in der Sache zu thun. Dies, daß es an erforderlichen Materialien zur Thätigkeit mangeln möchte, wird indessen bei einer umsichtigen Instructionsführung nicht oft vorkommen, am wenigsten beim Anfang derselben, wo sich gewöhnlich ein reicher Stoff von mehrseitigen Gegenständen der Erwägung vorstellig macht. Diese Verwendung der ganzen Thätigkeit des Inquirenten wird sich ihm durch erleichterte Arbeit in der Folge vielleicht reichlich vergelten, indeß das durch eine anfangs schläfrig geführte Untersuchung Versäumte nachher oft mit aller Mühe nicht mehr eingebracht werden kann. Ein solcher energischer Betrieb der Inquisition bei deren Beginnen empfiehlt sich übrigens auch aus der Betrachtung, daß in dem Zeitpunkte, wo ein Criminalfall von besonderer Erheblichkeit z. B. ein Raub-

mord, eine vermuthete Brandstiftung, ein Tumult, die Entdeckung einer Falschmünzerbande ꝛc. sich ereignet, gewöhnlich das ganze Publikum daran Theil nimmt und gleichsam Herz und Mund bezüglich auf die That, deren Umstände, vermuthliche Urheber und Gehilfen geöffnet sind. Später erkaltet allmählich das Interesse an der Sache und das selbstsüchtige »Was gehts dich an!« verschließt vielleicht manchen Mund, der zu reden weiß und gleich anfangs auch geredet haben würde, ehe die Geneigtheit zu offenen Mittheilungen der vorsichtigen Calculation über die möglichen Folgen und Verwickelungen, denen man sich als Zeuge oder Denunciant aussetzt, den Platz einräumte.

§. 54.

Vor jedem Verhöre mit dem Angeschuldigten hat sich der Richter nicht nur in eine Verfassung bezüglich auf andere Geschäfte und Abhaltungen zu setzen, die ihm gestattet, dieser Arbeit mit Ruhe und ohne Zerstreuung sich zu widmen, sondern er muß sich auch in der Sache selbst gehörig vorbereiten. Vornehmlich hat er sich in den Acten, wenn besonders die Untersuchung schon länger im Gange ist, so zu informiren, daß ihm alles bisher Verhandelte immer gegenwärtig ist, damit er nicht während des Verhörs Ungewißheit verräth. Es würde eine fatale Verlegenheit verursachen, wenn der Inquisit den Richter etwa auf Umstände aufmerksam machte, die schon einmal zur Sprache gekommen, und dieser nun Ungewißheit zu erkennen gäbe und erst in den Acten mühsam nachsuchen müßte, der Inquisit also darin gleichsam bewanderter wäre, als sein Richter. Sollte ja ein solcher Fall eintreten, was freilich bei weitläufigen Untersuchungen kaum zu vermeiden ist, auch durch die Natur der Sache gerechtfertigt wird, indem immer anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte die thatsächlichen Umstände besser im Kopfe hat, als der Inquirent; so muß sich dieser nur hüten, dießfalls eine Ver-

legenheit zu verrathen. Lieber lasse er ohne weiteres zum Protokoll niederschreiben, was der Inquisit jetzt angibt und was auch ganz und gar nichts Nachtheiliges hat, im Gegentheil seinen guten Nutzen haben kann. Er verspare also das Aufsuchen bis zu dessen Entfernung aus dem Verhörzimmer, die nöthige Remonstration aber auf gelegenere Zeit. Ueberhaupt ist es nicht immer rathsam, den Angeschuldigten zu geschwind auf Widersprüche in seinen Aussagen aufmerksam zu machen, wodurch man ihn leicht selbst wieder zur mehrern Ueberlegung bringen und in die verlassene Bahn eines ihm günstigen consequenten und planmäßigen Verhaltens zurückleiten kann. Lasse man ihn nur immer Widersprüche häufen und benütze sie in einem der folgenden Verhöre, nach allenfallsiger Wiederholung und Bestätigung des Behaupteten, als Waffen gegen ihn, statt ihm durch zu frühzeitiges Einfallen zu einer ungelegenen Correktur seiner Rede Anlaß zu geben.

Der Richter muß in seinem ganzen Benehmen auf seiner Huth sein, um sich nicht außer Fassung bringen zu lassen. Wenn auch die gröbsten Lügen seinen Unwillen reizen, er muß über seine Affecten Meister zu werden suchen, besonders in der Erwägung, daß, je mehr der Inquisit in plumpen Unwahrheiten sein Heil sucht, um desto mehr derselbe Gefahr läuft, Waffen gegen sich selbst zu schmieden, indem er Inconsequenzen und Widersprüche häuft, die immer im Gefolge der Lüge sind. Zu der nothwendigen Ruhe und Fassung gehört es auch, daß der Inquirent nicht bloß keine Verlegenheit und keinen Unmuth über den ungünstigen Erfolg seiner Thätigkeit äußert, zu geschweigen heftige Ausbrüche der Leidenschaft sich erlaubt, sondern auch, daß er sich nicht eine unzeitige Freude merken läßt über eine Aeußerung des Vernommenen, die etwa naher zum Ziele führt. Er würde durch letzteres und durch die Emsigkeit, womit er allenfalls das Gesagte zu Protokoll nähme, den Inquisiten aufmerksam machen

und ihn künftig zu mehr Behutsamkeit, wo nicht gar sogleich zum Widerrufe oder doch zu Modificationen seiner Aussage Anlaß geben. Dies gilt denn vornehmlich dann, wenn dieser zu bekennen anfängt und durch die geäußerte, angenehme Ueberraschung des Richters natürlich auf den Gedanken kommen müßte: das habe man nicht erwartet, oder es müßte etwas ihm Nachtheiliges enthalten.

§. 55.

Läßt sich gleich der Natur der Sache nach nicht vorausbestimmen, was bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten vorkommen, also Stoff zu Fragen, Vorhalten und Erinnerungen geben wird, so schließt dies doch keineswegs die diensame Vorbereitung mit Hinsicht auf den möglichen Ausfall der Vernehmlassung des Inculpaten aus. Man wird daher bei jedem Verhöre mit demselben wohlthun, die an ihn zu richtenden Fragen mit Rückblick auf dessen Charakter, Eigenheiten, bisherige Ausbeugungen und Eingelenke, folglich nach dem wahrscheinlichen Gang seiner Einlassung vorher zu entwerfen. Diese Operation wird nicht nur unserem Gedächtniß zu Hilfe kommen und zum Leitfaden dienen (dem man übrigens, wie sich von selbst versteht, nicht sclavisch nachgehen, sondern nach den Umständen und Ergebnissen im Acte des Verhörs sein weiteres Benehmen einrichten wird) sondern sie wird zugleich vor Suggestivfragen bewahren, die gewöhnlich eine Folge der Störungen sind, die uns im besonnenen Fortschreiten zum vorgesetzten Ziele in den Weg treten. In der aufgeregten Thätigkeit des eifrigen Verhörens kann der Inquirent leicht in Versuchung gerathen, die Stufen zur Erkenntniß des innern Zustandes des Verhörten in Sprüngen zurückzulegen. Diesen Fehler gegen eine logisch richtige Gedankenfolge, der eben durch Fragen begangen wird, welche die Antworten eingeben, folglich deren Zuverlässigkeit schwächen, zu begegnen, dient eben als Mittel, daß sich der Inqui-

rent die Fragen zum Voraus entwirft, indem er, auf unwahre und ausbeugende Antworten sich gefaßt machend, seine Interrogatorien so stellt, daß er vom Allgemeinen zum Besondern, vom Entferntern zum Nähern mit Vorsicht übergeht. Hinter unserm Schreibtische und in unserer Abgeschlossenheit und Entfernung von äußern Einwirkungen sind wir ja doch immer geschickter zur ruhigen Ueberlegung und geistigen Sammlung; auch kommen wir nicht in die Verlegenheit, durch längeres Besinnen und Ueberdenken dem Verdachte der Unsicherheit uns bloß zu stellen.

Im Uebrigen müssen wir überhaupt, so wie bei jedem Geschäft, also besonders hier, das in der Sache schon Verhandelte uns immer lebhaft gegenwärtig zu erhalten suchen, theils um keinen Aufenthalt bei der Handlung selbst zu verursachen, theils um nicht durch schwerfälliges Bedenken gegenüber dem in der Sache natürlich am besten informirten Angeschuldigten, Unbehilflichkeit zu verrathen. Schlimm wäre es, wenn ein schlecht informirter Inquirent einen schlauen Verbrecher vor sich hätte und vor diesem sich ungewiß und verlegen darstellte, wobei es leicht geschehen könnte, daß, statt daß er den Inquisiten durch Fragen verwickeln und so endlich zum Geständniß bringen sollte, dieser vielmehr ihn aus der Fassung brächte und an ihm zum Meister würde. Wir dürfen durchaus nicht vergessen, daß Derjenige, an dem wir hier unsere Ueberlegenheit versuchen sollen, weit mehr Interesse hat, uns zu entschlüpfen, als wir, seiner habhaft zu werden. Auch hat der Inquisit ungleich mehr Muße, darauf zu raffiniren, wie er die Wahrheit entstellen will, als wir, die Sache an das Licht zu bringen; — er in seinem einsamen Gefängniß, wir unter den mancherlei Zerstreuungen unseres Berufs und des äußern Lebens; er für die höchsten Güter des Lebens, wir bloß für das Bewußtsein erfüllter Dienstpflicht.

Nach der Eigenthümlichkeit des Strafverfahrens kommt

es weniger auf allgemein anwendbare Regeln an, als auf Maximen, die sich jeder praktische Criminalist aus der Natur der Sache selbst abstrahiren muß. Hier ist folglich, nächst der Vorbereitung durch ein gründliches theoretisches Studium und dabei einer natürlichen Anlage für dieses Fach, Uebung die Hauptsache. Diese Uebung — vorbereitet durch den Dienst, den man als angehender Praktiker in der Eigenschaft eines Protokollführers bei einem tüchtigen Untersuchungsrichter zu machen hat, — wird gestärkt durch selbstständige Beschäftigung mit diesem Verwaltungszweig und nebenbei durch fleißiges Studium gut instruirter Acten und durch die Lectüre gründlich bearbeiteter Rechtsfälle. Es ist anzunehmen, daß auch einem vielbeschäftigten Praktiker noch die dazu erforderliche Muße übrig bleiben wird, wenn er sie nur zu benützen versteht und ihm noch Sinn für diese geistige Erholung übrig geblieben ist. Der Verfasser dieser Schrift, der es an sich selbst erfahren, was diese Lectüre, im Anfang und Fortgang der Praxis nützt, kann nicht umhin, das an einem andern Orte *) hierüber Gesagte hier zu wiederholen. Rechtsfälle, so wie sie den Geschäftsstil bilden, sind zugleich in materieller Hinsicht, in Verbindung mit gut geführten Acten, die rechten Fundgruben für die Bildung des Rechtsgeschäftsmannes. Aus dem Leben kommt Leben, könnte man sagen. Freilich die Theorie muß der Praktiker wenigstens so weit inne haben, daß er versteht, was er liest und wozu. Er findet hier auch Gelegenheit, seine Urtheilskraft bei Vergleichung des Gelesenen mit dem Maßstabe der Theorie zu üben und zu schärfen. Aber der kurze Lehrsatz wird auch heller sich herausstellen und besser im Gedächtniß haften; er erscheint gleichsam verkörpert in

*) In den Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten. Seite 134.

dem Bilde des gegebenen Falles, dessen wir uns immer erinnern, wenn auch jener uns entschlüpft sein sollte. Bei der Theorie von der Wirksamkeit des Widerrufs eines Geständnisses wird uns immer der Fall in der Untersuchungssache wider X vor Augen stehen.

II.

Veranlassung einer strafrechtlichen Untersuchung *).

§. 56.

Die rechtliche Veranlassung einer Criminaluntersuchung kann liegen 1) in einer Denunciation, 2) in Gerüchten, 3) in der Selbstangebung des Schuldigen, 4) in der Ergreifung auf frischer That, 5) in einer unmittelbaren Wahrnehmung des Richters. Hiervon soll in §§. 57 — 61 gehandelt werden. Es ist aber hierbei vor allen zu bemerken, daß man es bei den Gründen zur richterlichen Einschreitung minder streng nimmt, wenn es bloß auf Erforschung des Thatbestandes ankommt, also um den Richter zu veranlassen, von dem Dasein oder Nichtdasein eines Verbrechens sich nähere Kundschaft zu verschaffen, daß aber die Motive zum Verfahren gegen ein bestimmtes Individuum erheblicher sein müssen. Denn dort hat ein der Voraussetzung nicht entsprechendes Resultat weiter keine Folgen, als daß dem Richter eine vergebliche Mühe verursacht worden, die er zur Steuer der Humanität nicht bedauern wird, und allenfalls, wenn er zu leichtgläubig war, sich selbst beimessen muß: hier aber, wo gegen eine be-

*) Man vergl. des Verf. Schrift: der Dienst der deutschen Justizämter. Erlangen 1829. 30. Theil II. §. 267 ff.

stimmte Person eingeschritten wird, kann er sich durch Voreiligkeit leicht einer Injurien- oder Entschädigungsklage aussetzen.

§. 57.

1) Durch Anzeige oder Denunciation kann eine Untersuchung begründet werden, es sei, daß selbige schriftlich bei dem Untersuchungsrichter eingereicht oder persönlich angebracht und zu Protokoll aufgenommen worden. Eine schriftliche Denunciation setzt zwar voraus, daß der Angeber sich genannt habe; doch darf der Richter auch bei bloß anonymen Anzeigen nicht schlechthin unthätig bleiben, wenn nur sonst nach den Umständen die Sache nicht ganz unwahrscheinlich sich darstellt. Er wird den namenlosen Brief, der ihn von einem Complott zur Erbrechung der Frohnveste und gewaltsamen Befreiung der Gefangenen benachrichtigt, nicht unbeachtet bei Seite werfen, sondern im Stillen und geräuschlos auf alle Fälle seine Vorsichtsmaßregeln nehmen. Jedenfalls wird er sich veranlaßt finden, Nachforschungen nach dem Angeber anzustellen, überhaupt die polizeiliche Vigilanz excitiren, wenn diese nicht ihm selbst anvertraut ist. Im Uebrigen kommt es bei Denunciationen zuvörderst darauf an, ob sie von einer amtlichen Person herrühren, die kraft ihres Amts oder Berufs (als Polizeibeamter, Gemeindevorsteher, Gensdarme, Gerichtsdiener) zur Anzeige verpflichtet ist, oder von einer Privatperson. Ist an der officiellen schriftlichen Anzeige noch etwas mangelhaft, so muß selbige nach Gelegenheit durch schriftliche oder besser durch mündliche Communication, um nicht mit Hin- und Herschreiben die Zeit zu verlieren, ergänzt werden. Wohnt der Inquirent mit dem Vorstande einer amtlich ihm nicht untergebenen Polizeibehörde an einem und demselben Orte, so wird er mit diesem mündlich Rücksprache zu nehmen, kein Bedenken finden. Der dem Gericht untergebene Ortsvorsteher wird, wie sich von

selbst versteht, zur Ergänzung seines mangelhaften Berichts persönlich vorgeladen, um zu Protokoll vernommen zu werden.

Ist der eine schriftliche Anzeige machende Denunciant eine Privatperson und bekannt, so muß er gleich Demjenigen, der seine Anzeige persönlich macht, umständlich zu Protokoll vernommen werden, es sei unmittelbar, wenn er des Untersuchungsrichters Jurisdiction unterworfen, oder mittelbar, wo dies der Fall nicht ist. Er wird dann entweder von seiner competenten Behörde abgehört oder es wird um seine Sistirung requirirt. Geht die Anzeige überhaupt nur auf ein Verbrechen, ohne ein bestimmtes Individuum zu bezeichnen, so genügt wie gedacht schon eine mindere Glaubhaftigkeit des Angebers als bei subjectiven Anschuldigungen, weil man dort leichter auf den Grund oder Ungrund der Anzeige kommen kann als hier, auch daraus kein wesentlicher Nachtheil erwächst, wenn der Angeber sich etwa getäuscht haben sollte. Gewöhnlich ist der Denunciant der Beschädigte; seine Anzeige betrifft die That, ausnahmsweise nur, weil doch die meisten Verbrechen im Verborgenen verübt werden, den Thäter, noch seltener mit Zuverlässigkeit, indem der Angeber häufig nur Verdachtsgründe, bisweilen selbst diese nicht anzugeben weiß. Es war daher wenigstens eine einfältige Frage eines Inquirenten, die mir einmal in einem Protokoll vorkam: »Hat Er (der Angeber) nicht etwa einen geheimen Feind?« worauf freilich die naive Antwort erfolgte: »Ja das kann ich eben nicht wissen.«

Macht eine andere Person als der Beschädigte gegen ein bestimmtes Individuum eine Denunciation, ohne daß ein Grund der Verpflichtung dazu eintritt, — und dies ist bei Privatpersonen nur ausnahmsweise bei gewissen schweren, die Sicherheit des Staats unmittelbar bedrohenden Verbrechen der Fall — so ist in der Regel schon große Vorsicht vonnöthen. Denn nach der Gehässigkeit, in wel-

cher in der öffentlichen Meinung ein Angeber erscheint, muß dem Richter hier immer die Angabe einer solchen Person rücksichtlich der dabei obwaltenden Absicht in einem zweifelhaften Lichte sich darstellen. Er muß also den Denuncianten zu einer umständlichen und bestimmten Angabe der Gründe seiner Beschuldigung, der Quellen seiner Erkenntniß und der Motive, die ihn zur Anzeige bewogen, auffordern. Nur auf diese Weise wird er zur Ueberzeugung gelangen, ob die gemachte Anzeige aus dem Bestreben, für Wahrheit und Recht thätig zu werden, hervorgegangen, oder aus einer unlautern Absicht. Rührt die Denunciation von einer zum Zeugniß unfähigen oder nach ihrem Verhältniß zu dem Angeschuldigten verdächtigen Person her, so ist dieselbe entweder gänzlich werthlos oder sie kann den Richter nur zur nähern Prüfung unter Würdigung und Erwägung der angeführten Umstände und ihres Gewichts an sich, so wie der Gründe der Wahrscheinlichkeit für dieselbe, also abgesehen von der Person des Angebers, veranlassen.

Jeder Denunciant, besonders aber der verdächtige, ist auf die Strafen falscher Angebereien ernstlich aufmerksam zu machen, übrigens doch auch wieder mit einer gewissen Schonung, um ihn nicht ohne Noth einzuschüchtern und dadurch zu veranlassen, die Denunciation mit mildern Farben aufzutragen. Obschon derselbe nicht schuldig ist, gleich einem Ankläger die Beweislast zu übernehmen, so ist er doch verbunden, die zur Beweisführung oder nähern Aufklärung der Sache diensamen Umstände anzugeben. Da die Denunciation dem Richter nur Veranlassung zur Untersuchung wird, so macht es an sich eine Anzeige nicht verwerflich, wenn auch der Angeber eine, ihm etwa obliegende besondere Pflicht der Verschwiegenheit dabei verletzen und deßhalb sich verantwortlich machen sollte. Wenn der Denunciant es verlangt, so kann sein Name wenigstens so lange verschwiegen werden, als es nicht darauf ankommt, ihn als

Zeugen zu gebrauchen. Denn Zeugniß zu geben ist in der Regel jeder Staatsangehörige schuldig, und es kann sich also auch der Angeber dieser Pflicht nicht entziehen, wenn man schon nicht ohne Noth denselben einer Verlegenheit aussetzen und für ähnliche Fälle Andere abschrecken, folglich sich selbst eines Mittels zur Entdeckung von Verbrechen berauben will. Auch kann der Angeber ohnehin seine Namhaftmachung nicht ablehnen, wenn Gründe eintreten, ihn als Verleumder anzugreifen. Die Beeidigung des Denuncianten darf anfangs nicht sogleich geschehen und später erst dann, wenn die Anzeige zur Begründung der Untersuchung, also zum Beweise gegen den Angeschuldigten erheblich ist, überall aber nur, wenn der Angeber überhaupt eidesfähig ist und wenn auch keine Besorgniß eintritt, daß Rachsucht, Feindschaft oder andere unlautere Absichten die Triebfedern der Anzeige gewesen sind. Ist es ein Mitschuldiger, der entweder aus Gewissensdrang oder in Hoffnung auf Strafminderung zur Anzeige bewogen wird, so findet seine Vereidigung ohnehin nicht Statt, es bedarf aber auch hier derselben nicht. Der Beschädigte dagegen wird, sofern sonst kein besonderer Anstand obwaltet, immer vereidigt, vornehmlich aber wenn seine Anzeige nur auf den Thatbestand des Verbrechens, also auf die durch Diebstahl rc. erlittene Beschädigung sich bezieht, und zum Beweise derselben besonders in quantitativer Beziehung erforderlich ist.

§. 58.

2) Sollen Gerüchte Veranlassung zu einer strafrechtlichen Untersuchung werden, so darf, wenn sie nur irgend glaubhaft sind, der Untersuchungsrichter selbige nicht vernachlässigen; er muß vielmehr vor allen nach deren Entstehung forschen. Denn darin eben, in der unmittelbaren Veranlassung, liegt das Kriterium der Glaubwürdigkeit, nicht darin, daß der Gegenstand in dem Munde

Mehrerer ist, wo vielleicht nur von Hörensagen Einer dem Andern nacherzählt. Jene Nachforschung geschieht nun durch sorgfältige und behutsame Erkundigung nach den Quellen, woraus das Gerücht entsprungen, und zwar zuvörderst durch umständliche Vernehmung Dessen, von dem dasselbe zu den Ohren des Richters gekommen ist, und so in weiterer regressiver Verfolgung der Spur mittelst Vernehmung der Verbreiter desselben. Geht man hierbei mit Vorsicht zu Werke und verursacht vornehmlich nicht unnöthig und zu frühzeitig ein Aufsehen, vermeidet vielmehr so viel als möglich den criminellen Ernst bei den deßfallsigen Vernehmungen, richtet man seine Nachforschungen zunächst nur auf die veranlassenden Thatsachen, ohne in deren nothwendigen Zusammenhang mit dem Verbrechen selbst sogleich einzugehen; so wird man wenigstens mit mehr Zuversicht über die Resultate der Nachforschungen und ob das Gerücht Grund hatte oder nicht, zu urtheilen vermögen. Es wird allerdings nicht fehlen, daß sich dasselbe hie und da als eine bloße Klatscherei darstellt, die vielleicht in einer gleichgültigen oder unüberlegten, wohl gar scherzhaften Aeußerung ihren Grund hatte, deren Gegenstand nur durch das Weitererzählen vergrößert wurde. Aber noch öfter ist vielleicht in Folge des unzeitig verursachten Aufsehens eine wichtige Erkenntnißquelle versiegt. Man würde irren, wollte man annehmen, daß Gerüchte, weil sie sich hinterher nicht bestätigen, bloß Erfindungen müssiger Köpfe seien. Sie leiten ihren Ursprung überhaupt gewöhnlich von Wahrnehmungen thatsächlicher Erscheinungen ab, woraus der Wahrnehmende mit mehr oder weniger Folgerichtigkeit sich ein Urtheil bildet, und weil die Sache ihn interessirt, auch über gewisse Tagesereignisse Licht zu verbreiten scheint, Andern Mittheilung macht. So entsteht denn ein Gerücht theils über ein begangenes Verbrechen, das noch nicht zum Vorschein gekommen, theils über den Urheber, wenn jenes zwar schon bekannt, dieser aber noch

verborgen ist. Der Uebelthäter vermag es nicht oder gewiß nur ausnahmsweise alle Verbindungsfäden abzureißen, die ihn an seine That knüpfen; es gelingt ihm nur selten, alle mit seinem Verbrechen vor, bei und nach der Begehung desselben, zusammenhängende Thathandlungen dem menschlichen Auge zu entrücken. So kann er denn auch nicht verhüten, daß, wenn das Verbrechen hiernächst ruchtbar wird, der Beobachter jener Thathandlungen und Begebenheiten, die ihm vielleicht anfangs gleichgültig erschienen, bei sich darüber nachdenkt und über deren Zusammenhang mit dem Verbrechen, sei es nun mit mehr oder weniger logischer Consequenz, urtheilt. In so fern ist das bekannte Sprichwort, daß nichts so klar gesponnen sei, daß es nicht endlich an die Sonne käme, in der Erfahrung gegründet. Aber was so an die Sonne gekommen, eigentlich der menschlichen Erkenntniß näher gebracht worden, wird häufig wieder in Schatten, wohl gar ins Dunkel versetzt; das Gerücht verliert sich, oder wird zu einem bloßen Gerede, zu einem Gewebe von Vermuthungen, wobei die ursprünglichen Erkenntnißgründe aus Thatsachen mit den daraus gezogenen Folgerungen und beliebigen Zusätzen vermischt und verwirrt werden, und so zieht sich das an dem Gerücht etwa Wahre ins Verborgene zurück. Niemand von allen Theilnehmern an demselben bezeigt nun ein Interesse, die ursprüngliche Gestalt zu reproduciren, jeder versteckt sich hinter ein bloßes Wissen von Hörensagen, sobald die Folgen des Erzählens und Nacherzählens auf bedenkliche Weise hervortreten, und der Inquirent, indem er nachforscht, etwa durch die Art, wie er dies thut, noch mehr dazu beiträgt, daß die Bedenklichkeit sich vergrößert. Denn jetzt erscheint die Aeußerung des Wahrgenommenen sehr ernsthaft, man besorgt in Verwickelungen zu gerathen, dem Verdachte, durch Plauderhaftigkeit leichtfertiger Weise vielleicht Jemandem Ungelegenheit bereitet, ihn wohl gar in Untersuchung gebracht zu haben, sich aus-

zusetzen. Die Beweggründe zur Angabe der Wahrheit vermögen nichts gegen die Furcht vor der Feindschaft des Angeschuldigten und seinen rachsüchtigen Nachstellungen, wenn er hiernächst der Untersuchung entledigt werden oder auch seine Strafe erstanden haben sollte. Und diese Furcht ist auch in gewisser Rücksicht verzeihlich, so fern als man für das Nichteintreffen des Befürchteten eben doch keine Bürgschaft geben kann. Darf man sich nun wundern, wenn diese Umstände die Wahrheit ins Verborgene zurückdrängen, die schon ans Licht hervortreten wollte, und wenn sich das nichts weniger als grundlose Gerücht der Wirkung nach in ein leeres Gerede auflöste?

Wie manche Brandstiftung, wie manche heimliche Tödtung mag auf diese Weise schon der strafenden Gerechtigkeit entzogen worden sein, und so freilich jenes Sprichwort von dem Alles entdeckenden Licht der Sonne Lügen gestraft haben! Der A hatte den X kurz vor entstandenem Brande auf eine verdächtige Weise gesehen; dem B war der Y zur nämlichen Zeit, da der Raubmord verübt worden, unter gewissen Umständen erschienen, die jenem ungewöhnlich und auffallend vorkamen; die C war am Sterbebette der jüngst verstorbenen Wöchnerinn und wollte aus ihrem Munde bedenkliche Aeußerungen über vermuthlich von einer gewissen Person erhaltenes Gift vernommen haben u. s. w. Der A, der B, die C entdeckten das Wahrgenommene vertraulich und unbefangen dem D, dieser dem E ꝛc. — so kommt die Sache endlich zu den Ohren des Richters oder Polizeibeamten. Hätte nun dieser mit Behutsamkeit und so viel als möglich im Stillen seine Maßregeln genommen, dem endlich entdeckten ersten Erzähler mehr durch anfangs vertrauliche Besprechung eine offenherzige Mittheilung abzugewinnen gesucht, so würde er vielleicht zu seinem Zwecke gelangt, ihm wenigstens näher gekommen sein. Allein er greift in seinem minder überlegten Pflichteifer die Sache gleich barsch an, macht in der

Haſt, was er von ferne vernommen, zum Gegenſtande Aufſehen erregender Verhöre oder von Erkundigungen mit Hilfe von ſchwatzhaften Unterbedienten, Gemeindevorſtehern und dergl., kommt alſo nicht einmal in ſeinem Nachforſchen bis zu dem erſten Erzähler zurück, oder er beginnt deſſen Vernehmung mit dem Ernſt und der Feierlichkeit durch nachdrückliche Verwarnung vor den Strafen falſcher Angaben, wie wenn derſelbe von freien Stücken als Denunciant aufgetreten wäre, thut alſo mehr, denſelben abzuſchrecken, als zu ermuntern. So darf es nun nicht befremden, wenn das Gerücht Bedeutung und Werth verliert, ehe man noch auf den erſten Verbreiter kommt. Wenn man aber dennoch bis dahin kommen ſollte, kann es leicht geſchehen, daß dieſer — eingeſchüchtert durch das Benehmen des Richters und bedenklich gemacht wegen der Folgen der Mittheilung ſeiner vielleicht trüglichen Kenntniß von der Sache, oder auch wohl, daß er davon nicht ſofort bei der Obrigkeit Anzeige gemacht — nun zurücktritt und ſich hinter ein gleichgültiges Glauben oder Meinen verſteckt. Wenig oder nichts bleibt nun für den Zweck der Erkundigung übrig, wenn er etwa ſagt: »ich habe wohl ſo etwas wahrzunehmen geglaubt, aber ich kann mich geirrt haben, ich kann es nicht beweiſen.« Denn wenn ſchon ein Beweis im ſtrengen Sinne von ihm nicht gefordert wird, ſo führt ihn doch eine einfache Reflexion darauf, daß er ſeine Angabe glaubhaft darthun müſſe und er erkennt natürlich die Schwierigkeiten ſeiner Lage, ſucht daher denſelben durch Zurückhaltung ſich zu entziehen; er verſchweigt alſo lieber, was er weiß und beruhigt ſein Gewiſſen mit der Vorſtellung, daß er durch ſeine Erzählung ſich und Andern leicht Verlegenheit verurſachen könnte. Ein Anderer ſucht ſich damit zu helfen, daß er in der Erzählung minder lebhafte Farben aufträgt, als die ſind, in welchen ihm der Gegenſtand anfangs wirklich erſchien und die ihm eben die Sache ſo merkwürdig machten, daß er

sie weiter erzählte. Darum sucht er nun die Umstände seiner Wahrnehmung so zu modificiren, daß sich deren ursprüngliche Gestalt vielleicht ganz verändert. — Glaube man nur nicht, daß man durch die gewöhnlichen Mittel zur Erlangung einer treuen Erzählung: durch Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit, oder selbst durch das Mittel des Eides, den Menschen von gewöhnlichem Schlage, (also immer die überwiegende Mehrzahl) wenn irgend ein Interesse der Zuneigung, der Furcht xc. oder eine verkehrte Vorstellung von Humanität (»er will seine Hände nicht in Blut waschen!«) ihm Zurückhaltung anräth, — glaube man nicht, sage ich, daß man ihn dahin bringen wird, daß er mit der ungeschminkten Wahrheit hervortritt. Kommt es vollends nicht auf ein einfaches Factum, sondern auf ein solches an, bei dessen Auffassung auch der innere Sinn durch Vergleichung thätig wird, z. B. der Erzähler habe ein kläglich es Geschrei vernommen, der X habe einen verstörten Blick gehabt, sich sehr unruhig und ängstlich bezeigt und dergl. — welch eine geräumige Hinterthüre bleibt da dem Deponenten von laxem Gewissen offen! — Wer dies anders sich vorstellt, kann sich wohl nicht rühmen, das menschliche Herz und die mancherlei Vorurtheile, die hier der Untersuchungsrichter wahrzunehmen Gelegenheit hat, zu kennen. Von dergleichen Menschen muß die Wahrheit gleichsam herausgepreßt werden, will man nicht zu dem mißlichen Mittel ihrer Ueberführung durch Andere, mit ihnen oft gleichgesinnte, oder sonst, so zu reden, zum Beweise des Beweismittels seine Zuflucht nehmen.

Ist das Gerücht von der Beschaffenheit, daß sich dessen Wahrheit unmittelbar durch Besichtigung, Augenschein, Haussuchung constatiren läßt, z. B. Kindesmord, wenn eine bestimmte Weibsperson beschuldigt ist, oder Falschmünzerei, Diebshehlerei xc., so wird man nicht den langen Weg zur Erforschung des Gerüchts einschlagen und damit die Zeit verlieren, sondern mit Beobachtung der nöthigen

Vorsicht den nähern wählen, der unmittelbar zum Ziele führt. Uebrigens hat man vornehmlich bei solchen Gerüchten auf seiner Hut zu sein, die gegen ein bereits in Untersuchung befangenes Individuum entstehen. Denn die Erfahrung lehrt, daß, so zurückhaltend die Nichtbetheiligten sind, wenn es noch die Entdeckung eines Verbrechers gilt, so thätig die Schwatzhaftigkeit und selbst Lästerungssucht besonders dann ihr Wesen treibt, wenn Jemand in die Hände der Gerechtigkeit gefallen ist. Denn nun nimmt Niemand Anstand, auf denselben einen Stein zu werfen, ohne übrigens dabei die Absicht thätig zu erkennen zu geben, der Gerechtigkeit einen Dienst zu erweisen, deren Geschäfte vielmehr dadurch nur vermehrt werden, nämlich durch die Arbeit der Sichtung neuer Massen unzuverlässiger Gerüchte.

§. 59.

3) Ein Verbrecher kann — getrieben durch die Stimme des erwachten Gewissens, vielleicht auch durch die Furcht vor der doch wohl unvermeidlichen Entdeckung und zugleich in der Hoffnung durch seine Reue eine Strafmilderung sich zu verdienen, — sich selbst dem Gericht angeben. Der Richter kann dann, weil er eben Abhaltungen hat oder zu haben glaubt, den sich Meldenden, wenn er noch im Zustande der Freiheit sich befindet, auf eine andere Zeit vorbescheiden oder nach den Umständen unverhört in Arrest führen lassen, statt ihn auf der Stelle umständlich zu Protokoll zu vernehmen. Der Inquirent mag aber dann zusehen, ob es in der ihm gelegenern Zeit jenem auch noch gelegen ist, sein Bekenntniß zu wiederholen, ob er nicht vielmehr in der Zwischenzeit anderen Sinnes geworden ist, oder doch auf ihm günstige Modificationen zu sinnen, die ihm gegönnte Muße benützt haben wird.

Aber, höre ich sagen, so gar ungeschickt wird sich ja doch wohl kein Inquirent benehmen. Ich würde es selbst

bezweifeln und die ganze Bemerkung für überflüssig gehalten haben, wäre mir nicht von glaubhafter Hand ein Beispiel aus den Acten erzählt worden, wo ein Inquisitionsrichter sich wirklich auf eine so unüberlegte und gewissenlose Weise benommen, den Inquisiten aber auch hinterher mit aller Mühe nicht mehr dahin zu bringen vermocht hat, sein so leichtfertig zurückgewiesenes Bekenntniß zu wiederholen. — Ein solcher Selbstangeber muß also zu jeder Stunde, und sollte das Mittagessen darüber kalt werden, oder eine verabredete Partie über Land nicht mitgemacht werden können, sogleich und ausführlich zu Protokoll vernommen werden, ja dieses Geschäft ist mit Zurücksetzung aller andern vorzunehmen. Thut dies der Inquirent nicht, so darf er es nicht unerwartet finden, wenn er für das, was er aus unzeitiger und pflichtwidriger Bequemlichkeit hier versäumt hat, in der Folge durch die vermehrte Arbeit einer verlängerten Untersuchung reichlich büßen muß, oder wohl gar nie mehr zum Zweck gelangt.

Uebrigens muß die Handlung des Selbstangebens nach den Regeln von den Erfordernissen eines Geständnisses namentlich in Beziehung auf Geistesfreiheit des Bekennenden beurtheilt werden, wenn sich schon von selbst versteht, daß, sofern das Geständniß dießfalls nicht offenbar mangelhaft erscheint, der Richter auf den Grund desselben mit weiterer Untersuchung zu verfahren, und besonders die etwaigen Lücken in der Einlassung zu ergänzen, die Befugniß und Verpflichtung hat, überall mit der nöthigen Vorsicht und Humanität, welche besonders der reuige Verbrecher in Anspruch zu nehmen hat.

§. 60.

4) Auch die Ergreifung auf frischer oder »handhafter« That ist ein die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigender Grund, und dies, wie sich denken läßt, einer der erheblichsten, insofern als man eher auf

das Geständniß des Thäters sich Rechnung machen darf, aber auch nach Umständen auf bereite Beweisbehelfe. Soll indessen der Umstand des Betretens bei der verbrecherischen Handlung von Gewicht sein, so muß vorausgesetzt werden, daß das Factum des Betretens auf der That und deren verbrecherische Eigenschaft gegen den Widerspruch des Angeschuldigten, nicht bloß auf dem Zeugniß dessen, der ihn bei der Handlung betroffen hat, wenn dieser selbst der Beschädigte ist, beruhen, sondern erwiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht sein muß; also daß er der Anzeiger den Dieb, seinen eigenen Bedienten, bei der Herausnahme einer Geldrolle aus dem mittelst eines Nachschlüssels geöffneten Schreibtisch ertappt, daß derselbe in seiner Bestürzung nichts zu sagen gewußt und erst als der durch den Lärm herbei gerufene Hausherr Meister N. erschienen, sich erholend, vorgegeben habe, der Schreibtisch sei offen gestanden und er habe ihn nur zuschließen wollen, als sein Herr eingetreten. — Im Uebrigen muß der Polizeibeamte oder Richter bei der Einlieferung des Verbrechers die erste Ueberraschung desselben auf der Stelle benützen, seine Vernehmung zu Protokoll also unaufschieblich bewirken. Vornehmlich muß man hier bei Gaunern, besonders jüdischen, sich wohl vorsehen, daß man ihnen nicht Zeit zur langen Ueberlegung läßt, da die Erfahrung Beispiele liefert, daß auch das Ertappen auf der That ihnen noch nicht den Muth benimmt, im Läugnen unter allerlei wenn schon noch so unwahrscheinlichen Vorspiegelungen ihr Heil zu suchen, wie auch der obige Fall ein solches Beispiel liefert.

§. 61.

5) Die eigene Wahrnehmung des Richters kann entweder die That selbst oder Umstände betreffen, die vor, bei oder nach derselben sich ereignet haben. Man muß aber überhaupt hierbei einen Unterschied machen zwischen

Dem, was der Richter bei der Ausübung seines Amts und was er als bloßer Privatmann, also außergerichtlich, wahrnimmt. Dort hat, was er zur Constatirung eines Verbrechens, des Urhebers, der Theilnehmer und Gehilfen actenmäßig macht, vollen Glauben. Nimmt er aber außergerichtlich Kenntniß von einer Uebelthat, so muß er seine Erfahrung im Beisein eines andern Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokoll erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß. Dies verordnet das bayerische Strafgesetz Bd. II. Art. 69, und ist wohl auch als gemeinrechtlich anzunehmen. Es darf hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß der Richter nicht bloß da, wo er in seinem Gerichtszimmer eine Handlung vornimmt, oder auch an einem andern Ort, z. B. bei der Einnahme eines Augenscheins oder überhaupt bei einem sonstigen amtlichen Geschäft in Ausübung seines Amts begriffen ist. Derselbe ist dies überall, wo er selbiges competenzmäßig zu verwalten veranlaßt ist, (**ubi judex, ibi judicium**) welches eben so wohl im gewöhnlichen Amtslocale, als auf der öffentlichen Landstraße oder auf dem freien Felde der Fall sein kann. Dies gilt besonders von einem Justizbeamten, der sein Amt nicht bloß in der Amtsstube, sondern gar häufig auch außerhalb seines Wohnsitzes zu verwalten Veranlassung hat. Denn der Staat hat ihn zur Handhabung der rechtlichen Ordnung in seinem ganzen Amtsbezirk und zur Geltendmachung der ihm anvertrauten Gewalt in jedem Orte seines Gerichtssprengels autorisirt. Nimmt er also ein Verbrechen oder dessen Spuren bei Gelegenheit einer solchen auswärtigen Amtsverrichtung wahr, oder auch auf dem Wege zu derselben, versteht sich innerhalb der Grenzen seines

Amtsgebiets; war er Augenzeuge, wie ein ungeschlachter Fuhrknecht eine alte Frau, die an der Straße ging, allem Anschein nach in rohem Muthwillen überfuhr und sie auf eine die Gesundheit und das Leben derselben in Gefahr setzende Weise beschädigte; so gründet sich seine Kenntniß auf officielle, nicht blos auf Privatwissenschaft. Nur kommt es hiebei darauf an, ob er allein oder zugleich in Beisein einer Urkundsperson, seines Actuars, die Erfahrung macht. Ist letzteres der Fall, so kann er das auf dem Felde Wahrgenommene mit Hilfe des Actuars auf dem nächsten Dorfe, oder wenn er heimkommt aus frischem Gedächtniß zu Protokoll aufnehmen und es wird Niemandem einfallen zu bezweifeln, daß das solchergestalt actenmäßig Gewordene eben so viel Glauben verdient, als wenn es am Orte des Gerichts wahrgenommen und zu den Acten gebracht worden wäre. Anders verhält sich die Sache, wenn er allein, etwa gelegenheitlich eines Spazierrittes diese Wahrnehmung gemacht hätte. Denn dabei beruht, was er hiernächst actenmäßig macht und machen muß, auf seiner Beobachtung allein und kann also nur unter den vorhin angegebenen Modalitäten zur Beweiskraft gelangen. Uebrigens wird überall vorausgesetzt, daß der Beamte bei seinem Zeugnisse nicht betheiligt ist, welches unter andern der Fall wäre, wenn er dasselbe zur Begründung einer ihm etwa persönlich widerfahrnen Beleidigung oder Widersetzung oder auch zur Rechtfertigung seiner eigenen Amtshandlungen geltend machen müßte. Will er also z. B. eine ihm in dieser Lage zugefügte Unbilde zur Ahndung bringen oder will er mit der wahrgenommenen Thathandlung die rechtliche Veranlassung der sonst nicht eintretenden Verhaftung eines Angeschuldigten damit begründen, daß derselbe die Flucht versuchte, indem er, der Inquirent, gelegentlich an der Wirthstafel dießfalls bedenkliche Aeußerungen vernommen, die ihn besorgt gemacht, zumal da ihm um dieselbe Zeit auch zu Ohren gekommen,

der Angeschuldigte mache Anstalt, unter der Hand seine Habseligkeiten zu veräußern (Umstände, die eben mehr oder weniger die Gestalt von Gerüchten haben, über deren Grund und Erheblichkeit er freilich vor allen zuverlässige Gewißheit sich zu verschaffen hätte suchen müssen) — so mag er sich in diesen und ähnlichen Fällen nur nicht auf seine eigene Wahrnehmung allein berufen. Weil aber überhaupt, wenn der Richter das mit eigenen Sinnen Erfahrne zur Rechtfertigung seiner amtlichen Vorkehrungen anwendet, eine Collision zwischen Amtspflicht und Privatinteresse nicht gut vermeidlich ist, und was er als Selbsterfahrung angibt, genau genommen doch immer etwas von einem Zeugniß in eigener Sache hat, nicht zu gedenken der möglichen Mißbräuche einer zu weiten Ausdehnung dieser Glaubwürdigkeits-Vermuthung: so wird ihn schon sein Zartgefühl darauf hinweisen, daß er, auch wo er weniger persönlich betheiligt ist, sein Zeugniß noch durch andere Gründe, als seine fides judicialis zu unterstützen suchen müsse, z. B. durch Aufrufen des Zeugnisses in der Nähe befindlicher Personen oder auf sonst schickliche und dem Zweck entsprechende Weise.

Was die Wahrnehmung von Thathandlungen betrifft, die nur Nebenumstände einer verbrecherischen That sind und vor, bei oder nach derselben sich ergeben haben, so bewirken diese mehr oder weniger nur einen Verdacht, gehören also zu den Indicien, daher man es auch mit der Glaubwürdigkeit des richterlichen Zeugnisses hier minder strenge nehmen wird, z. B. daß der Richter den wegen Wilddiebstahls Angeschuldigten mit einem Jagdgewehr, dessen Besitz nicht zu seinem Gewerbe gehört, auf verdächtige Weise betroffen; — daß er den wegen culposer Brandstiftung Verdächtigen eines Abends etwa acht Tage vor der in dessen Scheune ausgebrochenen Feuersbrunst im Vorbeigehn vor der Hofreith, in selbiger unfern der Scheune etwas suchend, mit einem brennenden Schleißen- oder Spanlicht

Spanlicht betroffen und ihm diese Unvorsichtigkeit gegen die bestehenden Polizeiverordnungen ernstlich untersagt habe und dergl. In diesen Fällen läßt sich übrigens ohnehin erwarten, daß der hieran Erinnerte die Thatsache zu läugnen kaum wagen, sondern allenfalls nur mit Entschuldigungen sich zu helfen suchen wird. Zu solchen Entschuldigungen bleibt ihm ja Zeit genug übrig bis dahin, wo die Sache erst ein ernstliches Ansehen gewinnt.

III.

Untersuchung des Thatbestandes eines Verbrechens.

§. 62.

Die Untersuchung des Thatbestandes eines Verbrechens ist einer der allerersten Gegenstände der Thätigkeit des Richters bei der Prozeßeinleitung oder nach deutsch juristischem Sprachgebrauche der Generaluntersuchung. Es kann, wenn die verbrecherische That sinnlich wahrnehmbare Spuren hinterläßt, die aber vergänglich sind, damit nicht genug geeilt werden.

Vor allen wird hier erinnert, daß bei der Untersuchung des Thatbestandes einer außerordentlichen Erscheinung nicht immer von der Ueberzeugung ausgegangen wird, dieselbe sei Wirkung einer strafbaren Handlung. Es genügt schon, daß der aus dem Wasser gezogene Leichnam in einem Zustande gefunden worden ist, der eben sowohl auf Selbstmord, vielleicht auch auf bloßen Zufall, als auf die Wirkung der verbrecherischen Handlung eines Andern argumentiren läßt, um die richterliche Thätigkeit zur Constatirung des Ereignisses und seiner Umstände und zur Ermittelung des äußerlich erkennbaren Causalverhältnisses anzuregen. Eben so gewiß ist es, daß sich in den Grenzen der Voruntersuchung nicht immer auch der eigenthümliche Charakter des Verbrechens ermitteln läßt, als

welches öfters erst das Ergebniß der Untersuchung gegen den Thäter werden kann.

Sehr einfach erscheint der Satz: jede Untersuchung gegen den eines Verbrechens Angeschuldigten muß von der Ueberzeugung ausgehen: es sei wirklich ein Verbrechen begangen worden. Schon was wir im gewöhnlichen Leben beobachten, deutet auf diese Regel der Vorsicht und Klugheit. Der nach Hause zurückkommende Vater, dem die Nachricht hinterbracht wird, auf seinem Schreibtische sei von Karl das Tintenfaß umgeworfen und die Schreibereien besudelt worden, fällt nicht gleich über den Knaben her, obgleich dieser vielleicht durch Weinen eine Schuld zu erkennen gibt: er sieht erst nach, was geschehen. — Nichts desto weniger zeigt sich jener Satz als einer von denen, gegen die in der Anwendung am meisten gefehlt wird, so daß man leicht darin große Schwierigkeiten vermuthen könnte. Anders ließe sich auch kaum erklären, daß und warum die Rügen über Mängel am Thatbestande, ja was noch mehr ist, sogar über mangelnden Thatbestand, doch noch so häufig vorkommen, und daß man Untersuchungen einleitet und hinterher erst zur Einsicht kommt, man habe Jemandem als Verbrecher den Prozeß gemacht, ohne daß ein Verbrechen begangen worden. Der Grund dieser Verirrung liegt wohl darin, daß man den Thatbestand zu voreilig als ausgemacht annimmt, häufig gar nicht an dieses wesentliche Erforderniß denkt, vielmehr aus Anlaß von glaubhaft scheinenden Gerüchten oder officiellen Denunciationen oder vielleicht weil der Angeschuldigte selbst der That, die man ohne weiters für ein Verbrechen annimmt, geständig ist, frisch darauf los mit der Inquisition verfährt. Man denkt in der Hast gar nicht daran, sich die Frage vorzuhalten: ist denn die That auch wirklich begangen worden, worüber wir jetzt als über ein Verbrechen eine Untersuchung führen? oder: — was haben wir, ich will nicht sagen außer bloßen Gerüchten,

ich nehme nur an außer der Anzeige des Denuncianten, den Bekundungen abgehörter Zeugen, ja selbst dem allenfallsigen Geständniß des Inculpaten über seine Schuld für Gründe, anzunehmen, daß das Verbrechen, wie es sein gesetzlicher Begriff und so denn sein Thatbestand voraussetzt, wirklich begangen worden? — Es mag dahin gestellt sein, ob nicht gewisse eigenthümliche, bisweilen verworrene Vorstellungen, die wir aus der Schule bei schiefer Auffassung der Lehrbegriffe in das praktische Leben bringen, daran Schuld sind; vielleicht auch weil namentlich gerade die Definition vom Thatbestand in ihrer zu gelehrten und von der gewöhnlichen Weise des Gedankenausdrucks abweichenden Fassung das **Definiendum** eher undeutlich als klar machte. Auch geschieht es nach gewissen vulgären Vorstellungen, die auch in die triviale Gerichtspraxis übergehen, daß man bei dem Corpus Delicti häufig nur an Leichname, zugefügte Wunden, erbrochene Behältnisse ꝛc. denkt, nicht aber an Ereignisse, die ohne sichtbare Spuren vorübergehen, und so kommt es, daß man bei Einleitung und Vollführung einer Criminaluntersuchung gegen eine oder mehrere Personen wegen Aufreizung zur Empörung, wegen unehrerbietigen Tadels oder Schmähung der Regierung, oder wegen sogenannter politischer Umtriebe und dergl. gar nicht weiter fragt, ob die untersuchte Thathandlung unter den vorliegenden Umständen und Eigenheiten wirklich den Charakter eines der bezielten Verbrechen enthalte. Zu dieser ruhigen Prüfung läßt es unsere aufgeregte und etwa durch beängstigende Zeitereignisse umstrickte Phantasie nicht kommen; Nebelgestalten verdüstern den klaren Sinn, bis endlich die wohlthätige Zeit sie verscheucht und die Gegenstände in ihrer wahren Gestalt erkennen läßt. — Ich sage nichts davon, daß nicht Wenige, wenn von dem **C. D.** die Rede ist, dabei Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen worden, sich vorstellen, wie die übliche Redensart zu erkennen gibt: man hat das **C. D.** nämlich »das Messer,

womit Titius getödtet worden« gefunden u. s. w. Immer aber werden vorgefaßte Meinungen, Trugbilder erhitzter Einbildungskraft, Ueberraschung durch gehäufte Gerüchte und Anzeigen — lauter Erscheinungen, die freilich den besonnenen und rechtsverständigen Untersuchungsrichter nicht täuschen sollten — bei diesen Fehlgriffen hauptsächlich wirkende Ursachen sein.

§. 63.

Das Wesen des Thatbestandes eines Verbrechens, folglich dessen Unzweifelhaftigkeit, beruht auf thatsächlichen Merkmalen, welche den Begriff einer bestimmten Handlung enthalten, die in dem Gesetz als Verbrechen bezeichnet ist, und zwar I. nach ihrer Wirkung, oder dem Erfolg überhaupt: also daß ein Mensch um das Leben gekommen, ein Gebäude durch Feuer vernichtet worden; II. daß diese Wirkung als die Folge einer verbrecherischen Handlung anzusehen, daß also z. B. der Mensch durch rechtswidrige Tödtung sein Leben verloren; der Brandschaden absichtlich oder schuldbar herbeigeführt worden: dies, oder das Dasein eines durch eine verbrecherische That verursachten Schadens gehört im Allgemeinen zum Corpus Delicti oder macht den sogenannten objectiven Thatbestand aus. Bisweilen wird aber noch III. zur Herstellung der Gewißheit einer bestimmten Art von Verbrechen die Ausmittelung gewisser persönlicher Verhältnisse des Thäters erfordert, es sei nun rücksichtlich einer eigenen Richtung des verbrecherischen Willens, wonach die Tödtung als einfacher Todtschlag oder als Mord erscheint, oder in Beziehung auf den Gegenstand des Verbrechens, wonach sich erst ergibt, ob der Mord ein einfacher oder ein subjectiv qualificirter ist. Dieser, der sogenannte subjective Thatbestand, kann nur durch die Untersuchung gegen den Thäter festgestellt werden, wogegen der objective in der Regel, sofern die That nämlich Spuren hinterläßt,

auch unabhängig von der Kenntniß des Thäters erforscht werden kann.

Hinterläßt die That Spuren, die dem äußern Sinn erkennbar sind, so ist das gewöhnlichste und zugleich untrüglichste Mittel zur Erforschung ihrer Existenz der Augenschein, und sofern als es hierbei entweder auf kunstfertige Beobachtungsgabe, oder auch auf Schlüsse aus allgemeinen, nur Technikern zuverlässig bekannten Wahrheiten, mittelst Anwendung auf die in concreto erkannten Merkmale, ankommt, mit Zuziehung Sachverständiger. Der Augenschein wird daher angewandt bei bedenklichen Todesfällen, also bei dem Verdacht des Kindesmords, zur Erlangung der Gewißheit, daß das Kind in der Geburt gelebt habe, und welche Spuren einer Gewaltthätigkeit sich offenbaren; bei andern Tödtungen zur Erforschung der Art und Ursache des Todes; bei Verwundungen zur Ermittelung der Art und Schwere derselben und der wahrscheinlichen Dauer bis zur Herstellung des Verwundeten, oder deren gänzlichen Hoffnungslosigkeit, so wie überhaupt hier und bei andern Körperverletzungen oder Tödtungen zur Ermittelung des Einflusses der That auf deren Wirkung. Ferner bezweckt die Besichtigung bei vermuthlichen Vergiftungen die Erlangung der Gewißheit hierüber, besonders durch Aufsuchung des Giftes in dem Leichnam oder auf andere zur Ueberzeugung von dieser Todesart führende Weise, und wenn der Vergiftete noch am Leben ist, zur Erforschung der Spuren des beigebrachten Gifts und seiner Wirkungen auf dessen Gesundheit; bei Abtreibung einer Leibesfrucht durch Besichtigung dieser, so wie der deßhalb verdächtigen Gebärenden; bei Brandstiftungen zur Herstellung der Gewißheit über die Art der Entstehung des Brandes, der gänzlichen oder theilweisen Beschädigung und des angerichteten Schadens seinem Betrage nach, ingleichen über die Lage des abgebrannten Gebäudes, seine Entfernung von andern bewohnten oder unbewohnten Häusern, von Scheunen ꝛc., die Größe der be-

sorglichen gemeinen Gefahr. Eben so tritt Besichtigung ein bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen zur Ueberzeugung von den Modalitäten der verübten Gewalt; bei dem Raube bezüglich auf die sinnlich erkennbaren Spuren der Vergewaltigung der Person und rücksichtlich des Orts, wo die That begangen worden u. s. w. Die Besichtigung dient auch bei der Urkundenverfälschung, bei Münzverbrechen, Verfertigung falscher Creditpapiere, sowohl zur Ausmittelung des Products des Verbrechens als der zu dessen Begehung gebrauchten Werkzeuge und heimlichen Werkstätten. Ein Augenschein ist nicht minder nothwendig zur Constatirung des Daseins und der Modalitäten einer Grenzverrückung, der Zerstörung oder Beschädigung von Saaten, Baumanlagen, Brunnen, öffentlichen Wasserleitungen, Denkmälern und dergl., mit einem Worte, bei allen Arten von Verbrechen, welche Spuren hinterlassen, die auf deren Dasein, auf die Bestimmung der Größe, der Art und Weise, mithin der Strafbarkeit der That, Einfluß haben.

Wird an dieser Untersuchung etwas vernachlässigt, sind die sinnlich wahrnehmbaren relevanten Gegenstände nicht vollständig erhoben, unter andern also bei der Obduction des Leichnams nicht alle drei Cavitäten legal geöffnet worden, so daß erhebliche Bedenken hinsichtlich der Todesart entstehen; oder war das Gericht nicht vollständig besetzt, die zugezogenen Kunstverständigen nicht gehörig qualificirt oder für ihre Function nicht vereidigt; oder entsteht vielleicht Zweifel rücksichtlich der Identität des Gegenstandes der That, weil die Recognition, so fern sie anders möglich war, nicht bewirkt worden, die Leichenbeschau also vor sich gegangen ohne vorgängige Anerkennung des Getödteten von der als Todtschläger angegebenen und gegenwärtigen Person, oder auf sonstige glaubhafte Weise und dergl.: so erscheint in diesen oder ähnlichen Fällen der Thatbestand mangelhaft ermittelt. Kann nun dem Mangel nicht befriedigend abgeholfen, der Defect nicht ergänzt werden, so

kann bei aller Gewißheit des angeblichen oder sich selbst für schuldig erkennenden Urhebers der That wenigstens die außerdem eintretende Strafe nicht erkannt werden.

In Beziehung auf das Erforderniß einer gerichtlich legalen Leichenbeschau soll hier nur Folgendes bemerkt werden. Sie wird in Gegenwart des gehörig besetzten peinlichen Gerichts (Richters und Actuars) von einem Arzt, dem obrigkeitlich angestellten und verpflichteten Sanitätsbeamten oder Gerichtsarzt und einem Wundarzt, der ebenfalls auf diese Function vereidigt ist, vorgenommen. Der letztere besorgt hierbei vornehmlich die mechanischen Verrichtungen unter Leitung des erstern. Den Obductionsbericht (Fundschein, visum repertum) stellen hiernächst beide aus. Da des Wundarztes, als eines in der Regel bloßen Chirurgen, Qualification nicht so weit reicht, daß ihm außer den sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen ein rationelles Urtheil über die Art und Ursache des Todes zuzutrauen wäre, so wird es für hinreichend angenommen, daß er den Bericht bloß mit unterschreibt. Dies ist auch vollkommen genügend, wie man denn auch nicht erwarten kann, daß beide Obducenten in der Medicin und Chirurgie zugleich wissenschaftlich gebildete Aerzte seien, zumal an von größern Städten entfernten Orten. Alles kommt nur darauf an, daß das Sectionsprotokoll von der sinnlichen Wahrnehmung beider Kunstverständigen und, so weit es sich um die Erkenntniß mittelst des gewöhnlichen Sinnes handelt, auch das Gerichtspersonal Zeugniß gibt, folglich der hier hauptsächlich entscheidende Untersatz zu dem Syllogismus in Richtigkeit beruht. Daher reicht bezüglich auf die Schlußfolgerung aus den prämissiven Erscheinungen das Urtheil des gelehrten Arztes durchaus hin und finden die Richter dabei noch ein Bedenken, so bleibt ihnen immer noch das Gutachten Kunstverständiger höherer Ordnung einzuholen übrig *).

---

*) Es war also eine seltsame Ausstellung eines urtheilenden Straf-

Was die Gewißheit der Identität des Gegenstandes, an dem das Verbrechen begangen worden, anlangt, so ist einleuchtend, daß sie ein wesentliches Erforderniß der Zuverlässigkeit des Corpus Delicti ausmacht. Als daher einst — ein Fall, der mir selbst in meiner frühern criminalrichterlichen Praxis vorgekommen — ein bloß mit der Civilgerichtsbarkeit und Polizei bekleideter, daher auch in peinlichen Fällen nur zum ersten Angriff berechtigter Justizamtmann den aufgefundenen Leichnam eines neugebornen Kindes bei Einlieferung der verdächtigen Weibsperson an das Criminaluntersuchungs-Gericht, zugleich das Cadaver in einer unversiegelten Schachtel übersandte, erkannte

---

gerichts in einer von mir vor etlichen und 30 Jahren instruirten Untersuchung gegen eine Kindsmörderin, daß ich mich damit begnügt hätte, dem Wundarzt den Fundbericht bloß mit unterschreiben zu lassen, ohne daß derselbe selbst seine Gründe über den Befund der Leichenöffnung angegeben hätte. Um dies nachzuholen mußte ich den Mann (freilich einen bloßen chirurgischen Bader, der aber als sogenannter Frays-Chirurgus sonst immer bei Obductionen zugezogen worden war) mit seinem Gutachten zu Protokoll vernehmen. Dies geschah nun von mir durch folgendes protokollarisch niedergeschriebenes Colloquium: Inquirent: Sie waren bei der Obduction des Leichnams des Kindes der N. als Wundarzt thätig; was urtheilen Sie über die Ursache des Todes? Hat das Kind bei der Geburt gelebt? — Constitut: Ja das Kind hat gelebt. — Inq. Woraus haben Sie dies erkannt? — Const. Aus der Lungenprobe. — Inq. Wiefern? — Const. Die Lungen sind im Wasser geschwommen. — Inq. Wiefern gibt Ihnen dies ein Merkmal des Lebens des Kindes? — Const. (bedenklich) Die Lungen eines todtgebornen Kindes sinken zu Boden, die eines lebenden schwimmen. — Inq. Warum? — Was ist die Ursache dieser Erscheinung? — Const. Das geht sehr natürlich: Was lebt, geht aufwärts; was todt ist, muß hinunter. — Mehr war aus dem Examinirten nicht herauszubringen, und auch das Obergericht beruhigte sich dabei, jedoch mit dem Anfügen, daß man künftig diesen unwissenden Mann nicht mehr beiziehen solle.

das Urtheil fällende Strafgericht, daß, ungeachtet die Inquisitin der Tödtung ihres neugebornen außerehelichen Kindes geständig war, auch die Obduction dies vollkommen bestätigte, die ordentliche Strafe gleichwohl nicht eintreten könne, weil die Identität des Leichnams und somit der Thatbestand des Verbrechens nicht vollständig ermittelt sei. Die Richter hielten sich rechtlich überzeugt, daß auch die von der Inquisitin erfolgte Anerkennung des Leichnams als des von ihr gebornen Kindes den Mangel aus der ordnungswidrigen Ablieferung zu heben nicht vermöge, da ihre Bekanntschaft mit dem Gegenstande der Recognition viel zu unvollkommen sei, als daß die Möglichkeit einer Sinnentäuschung ausgeschlossen wäre. — Ich erinnere mich, daß einer der Votanten meinte: »das heiße die Subtilität zu weit treiben; wo solle denn ein anderes todtes Kind hergekommen sein und dergl.« Allein das Collegium war mit Recht anderer Meinung.

§. 64.

Der Thatbestand des eine Untersuchung veranlassenden Verbrechens kann aber auch gänzlich mangeln selbst wenn an der formellen Behandlung seiner Erforschung nichts verabsäumt worden, ja vielleicht in dem Grade mehr, als man dabei mit Umsicht verfahren ist oder so zu reden es genau genommen hat. Denn da die Untersuchung eines Verbrechens von der Vorstellung ausgehen muß, daß ein solches wirklich begangen, also durch rechtswidrige Willensthätigkeit eine strafrechtlich verpönte Handlung gewirkt worden sei, so ist deren Dasein bedingt sowohl durch den rechtswidrigen Vorsatz, als durch die demselben entsprechende Wirkung. Doch kann das Ergebniß der Untersuchung des Thatbestandes diesen Erfordernissen nicht genügen,

a) weil es zwar nicht an dem Vorsatze zu der rechtswidrigen Handlung, wohl aber an dem Erfolge fehlt. A ist nach dem ihm von B, in der Absicht ihn zu tödten, bei-

gebrachten Gift gestorben: aber das vermeintliche Gift hat sich als eine unschädliche Substanz ergeben, die also den Tod nicht verursacht haben kann; es finden sich auch weder Symptome, noch in dem Leichname Spuren einer Vergiftung.

b) Der bösen Absicht ist auch die bezielte Wirkung gefolgt, es fehlt aber an der Gewißheit des Causalzusammenhangs zwischen jener und dieser. — Der Revierjäger C hat in Begleitung eines Gehilfen nach Wildschützen gespäht. Es fielen im Walde auf sie zwei Schüsse, von deren einem der C tödtlich getroffen wurde. Die Thäter entflohen; der Eine derselben warf im Fliehen die abgeschossene Kugelbüchse weg, er wurde erkannt und gefänglich eingebracht. In dem Körper des kurz darauf an der empfangenen Wunde gestorbenen C wurde die tödtliche Kugel gefunden. Allein sie ist größer als das Kaliber des abgeschossenen und zurückgelassenen Gewehrs; der tödtliche Schuß kann also aus diesem, folglich von dem als Mörder Verhafteten nicht erfolgt sein, wie man anfänglich dafür hielt und selbst der Entleibte glaubte.

c) Es können weder Ursache noch Wirkung eine Thathandlung als Verbrechen bezeichnen; es fehlt nämlich dabei an dem rechtswidrigen Willen sowohl als an dem Erfolg. Daß auf einen so mangelhaften Thatbestand ein Strafurtheil erfolgte, wie im Jahre 1779 von König Friedrich in der Müller Arnoldischen Sache, wonach sechs Richter zu peinlicher Strafe (Cassation und Festungsarrest) unschuldig verurtheilt wurden, war nur das Werk einer Cabinetsjustiz; ordentliche Gerichtshöfe werden und können sich heut zu Tage wenigstens eines solchen Urtheilspruchs nicht schuldig machen. Aber daß auf ein so mangelhaftes Fundament doch wohl Untersuchungen eingeleitet werden, ist nichts Unerhörtes und so kann es geschehen, fehlt auch noch jetzt nicht an Beispielen, daß weil Ursache und Wirkung Aehnlichkeit mit einem Verbre-

chen haben, obschon die Voraussetzung bei näherer Untersuchung nicht eintrifft, etwas ganz Vergebliches unternommen wird. So kann also die vollständig ausgemittelte Handlung, die wir als Fälschung, als Defraudation, Bestechung untersucht haben, als solche sich nicht darstellen, weil die geahndete Handlung zu dem rechtlichen Begriff eines Falsums 2c. nicht paßt. Beispiele hierüber liefert manche richterliche Entscheidung, wo ein Angeschuldigter ein freisprechendes Urtheil erhielt, nicht weil er die als unerlaubte Selbsthilfe, als Widerstand gegen die Obrigkeit, als Majestätsbeleidigung zur Untersuchung gezogene That nicht begangen hat, sondern weil was er gethan, keinen gesetzlich verpönten Charakter an sich hatte, es also am Corpus Delicti mangelte.

Will daher der Untersuchungsrichter gewiß sein, daß er nicht den Thatbestand unvollkommen hergestellt, oder wohl gar wegen gänzlicher Ermangelung desselben eine ganz vergebliche Untersuchung vorgenommen, so muß er mit theoretischer Kenntniß von dem Wesen und den Erfordernissen eines jeden Verbrechens und somit von den gesetzlichen Vorschriften zur Erhebung des Corpus Delicti, aber auch mit praktischer Erfahrung und nüchterner Umsicht der Aufgabe zu genügen, ausgerüstet sein, nicht minder auch von dem Fehler vorgefaßter Meinungen sich entfernt halten, damit nicht Trugbilder erhitzter Einbildungskraft über das richtig Erkannte die Oberhand gewinnen. Er muß sich daher vor allem fragen, ob die That, die er als Verbrechen zur Untersuchung zieht, nach ihren Eigenthümlichkeiten in Zusammenhaltung mit dem gesetzlichen Begriffe wirklich ein solches sei; er muß prüfen, ob Das, wessen der Angeschuldigte bezüchtigt wird, selbst wenn die Thathandlung unzweifelhaft vorläge, wirklich ein Wucher, eine qualificirte Selbsthilfe 2c. sei; daß die als thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit zu untersuchende Handlung auch wirklich an einer mit dem obrigkeitlichen Charakter

bekleideten Person, wie es das Gesetz voraussetzt, begangen worden. Er muß gewiß sein, daß der einer Bigamie Angeschuldigte in einer noch fortdauernden rechtmäßigen Ehe stand, als er die zweite vollzog. Der auf dem Schub an das Gericht seiner Heimath, wo er früher häuslich niedergelassen und verheirathet war, mit einer Weibsperson eingelieferte Vagabund wird in dem Lieferschreiben als der Bigamie verdächtig bezeichnet, weil die Weibsperson in ihrem Verhör ihn als den ihr angetrauten Mann angegeben. Der Vagabund behauptet zwar, ohne jedoch einen glaubhaften Todtenschein vorlegen zu können, daß seine Frau auf ihrer beiderseitigen Wanderung gestorben sei; daß er die mit ihm eingelieferte Dirne zu heirathen gedenke, zur Zeit aber nur im Concubinat mit ihr lebe, ist also im Widerspruch mit jener, welche die priesterliche Copulation von einem reisenden Geistlichen vollzogen behauptet. Daß beide verdächtig sind, ist nicht zu verkennen, man sieht aber auch leicht ein, worauf es hier ankommt, um den Thatbestand der Doppelehe außer Zweifel zu setzen. Man wird indessen vor allem wegen des angeblichen Todes der ersten Frau glaubhafte Erkundigung einziehen. — Wenn in diesen und ähnlichen Fällen der Untersuchungsrichter seiner Sache nicht gewiß, wenn Das, was dem Inculpaten beigemessen wird, von der Art ist, daß man zweifelhaft wird, ob es überhaupt unter eine gesetzliche Strafbestimmung zu subsumiren sei; so kann man leicht einen oder mehrere Menschen in langwieriger Untersuchung herumziehen und gefangen halten, dem Staate schwere Kosten machen, und es kann doch am Ende bei der Sache nichts herauskommen. Wenigstens läßt dann das Urtheil, ich sage nicht bloß des Publikums, sondern selbst des erkennenden Richters keinen Zweifel übrig, daß der Untersuchungsrichter etwas ganz Vergebliches unternommen habe. Was haben sich nicht schon bisweilen die grausenhaftesten Mord-, Raub- und Brandstiftungsgeschichten —

ersonnen von müssigen Köpfen und schlechten Spaßmachern zur Beunruhigung des leichtgläubigen Publikums und zur Alarmirung der Polizei und der Gerichte — in ein Nichts aufgelöst und bei der allenfalls gegen vermeintlich Verdächtige ohne zureichendes Fundament eingeleiteten Untersuchung die Erzählung von dem kreißenden Berg bestätigt. So geschieht es, daß man einem Kassenbeamten, bei dem sich bei vorgenommenem Kassensturz und Abschluß der Bücher ein Defect ergibt, worüber er sich nicht auszuweisen vermag, den Prozeß macht. Erst später zeigt sich bei gründlicher Untersuchung, daß der Defect wirklich nicht existirt, dem Beamten also die vorausgesetzte, von ihm aber immer widersprochene Veruntreuung nicht zur Last fällt, indem deren Annahme auf einem bloßen Irrthum beruht, der durch unrichtige Kassen- und Rechnungsmanipulationen herbeigeführt, und durch die Aengstlichkeit, womit freilich aus leicht begreiflichen Gründen der vielleicht geistig etwas schwache Rendant bei der Untersuchung sich benahm, bestärkt wurde. Das Ergebniß kann folglich nichts weiteres sein, als eine disciplinarische Rüge, allenfalls mit Verurtheilung in die Kosten, so wie nach Umständen die Entfernung des wenigstens zu dem Amte eines Rechnungsbeamten nicht qualificirten Angeschuldigten. Von einer Veruntreuung und deren Bestrafung ist also hier keine Rede; der ganzen Untersuchung, so weit sie hierauf gerichtet war, ermangelte es demnach an dem nothwendigen Fundament oder an dem Thatbestand.

Steht es fest, daß ein Verbrechen begangen worden, so fragt es sich weiter: wer es begangen? daher um die Mittel, ihn gerichtsstellig zu machen. Hievon wird nun im folgenden Abschnitt gehandelt werden, und zwar **A.** zuvörderst von den Maßregeln zu seiner Erforschung, wenn derselbe überhaupt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt ist, (§§. 65—69) **B.** von den Maßregeln, seiner Person sich zu versichern. (§§. 70—83)

IV.

Mittel, einen Verbrecher gerichtsstellig zu machen.

A. Maßregeln zur Erforschung eines unbekannten Verbrechers.

§. 65.

Zu den Mitteln, von denen hier als auf die Entdeckung eines überhaupt oder seinem Aufenthaltsorte nach unbekannten Verbrechers gerichtet, die Rede sein soll, wovon aber einige auch zur Ergänzung der Gewißheit des Thatbestandes diensam sind, gehören

1) Kundschaftseinziehungen und öffentliche Aufforderungen; (§. 66)

2) Ortsbesichtigungen und Haussuchungen; (§. 67)

3) die sogenannten Leumundserkundigungen; (§. 68)

4) Recognitionen. (§. 69)

§. 66.

Die Kundschaftseinholung von Zeugen hat den Zweck, über den zweifelhaften Charakter der That, die Art und vermuthliche Ursache der Entstehung des Brandes, die Umstände eines zweideutigen Todesfalls, über die Veranlassung eines Tumults und den Umfang der dabei verübten Excesse, so wie über die Rädelsführer und Theilnehmer 2c. ins Klare zu kommen. Ist die That als ver-

nech

brecherisch unzweifelhaft, der Thäter aber unbekannt, so kann dieses Mittel neben andern wenigstens dazu dienen, Indicien zu sammeln. Menschenkenntniß, Erfahrung in den Erscheinungen des Lebens, verbunden mit Scharfsinn und der Angewöhnung, jede Handlung zu rechter Zeit vorzunehmen, müssen hier dem Inquirenten als Führer dienen. Ohne sie wird er mit bogenlangen instructiven Anweisungen nicht zum Ziele gelangen; er wird im Gegentheil vielleicht in dem Grade sich davon entfernen, als er seiner Sache ungewiß nach doctrinellen Anweisungen hascht und selbigen pedantisch nachgeht oder auch in gesetzliche Formen sich eingezwängt sieht, die ihn verhindern, seinen eigenen unverkrüppelten Einsichten zu folgen.

Sowohl für die nähere Begründung der Gewißheit des Thatbestandes eines Verbrechens, als um dem unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die Untersuchung gegen einen Verdächtigen mit besserem Erfolge zu führen, überhaupt also über die Existenz und den Urheber einer Uebelthat zuverlässige und so viel als möglich umfassende Gewißheit sich zu verschaffen, dient ferner der Weg der Publicität durch öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen. Der Zweck hiebei kann demnach sein a) bei einem rücksichtlich des Thatbestandes feststehenden oder doch wahrscheinlichen Verbrechen den Unbekannten zu erforschen, an dem der Todtschlag nach dem Befund der Besichtigung des Leichnams verübt worden; b) zur Auffindung eines unter bedenklichen Umständen unsichtbar gewordenen Menschen zu führen; c) den Eigenthümer der bei einem Vagabunden gefundenen Kostbarkeiten oder sonst Verdacht des unredlichen Besitzes erregenden Gegenstände zu ermitteln; d) die Herbeischaffung entwendeter Sachen, wenn dies auf anderem Wege nicht zu erzielen ist; e) Warnung des Publikums, wenn von dem noch unbekannten oder zwar bekannten, jedoch dem Gericht noch nicht eingelieferten Verbrecher fernere Gefährdungen der öffentlichen

chen

chen Sicherheit zu befürchten sind; oder f) überhaupt durch Anregung des öffentlichen Interesse, was etwa zur Förderung der Untersuchung diensam sein mag, zu bewirken und herbeizuschaffen.

§. 67.

Eine Haussuchung ist bald eine allgemeine, wo in einer gewissen Ortschaft mehrere Häuser und andere Wohngelasse oder Orte, wo Menschen oder Sachen versteckt sein können, oder auch alle der Reihe nach durchsucht werden, bald eine besondere, die sich auf ein einziges verdächtiges Haus ꝛc. beschränkt. Dieses Mittel kann entweder den Zweck haben, außer der Entdeckung geraubter oder entwendeter, oder sonst durch die Uebelthat in die Hände des Verbrechers gekommener und von ihm verborgen gehaltener Gegenstände — überhaupt die Merkmale einer verbrecherischen That ausfindig zu machen und so etwa dem Thäter selbst auf die Spur zu kommen, oder wenn dieser schon bekannt ist, Materialien für die Untersuchungsführung zu erlangen, oder falls er sich versteckt hält, seiner selbst habhaft zu werden. Dieses Mittel verspricht ordentlicher Weise in großen und volkreichen Orten nur dann etwas für seinen Zweck, ist überhaupt nur anwendbar, wenn man specielle Verdachtsgründe auf ein bestimmtes Haus oder einen sonstigen Aufenthaltsort hat. In kleinen Orten suchen die Verbrecher natürlich ihre Schlupfwinkel ohnehin anderswo als da, wo jedes Kind auf der Gasse ihren Aufenthalt verrathen könnte. Man läßt es sich von Polizeiwegen hier und da sehr angelegen sein, Bettler- und andere Winkelherbergen, die zur Aufnahme von liederlichem Gesindel geeignet sind, zu unterdrücken. Dies ist wenigstens in Beziehung auf die fragliche Maßregel gerade nicht zu empfehlen. Wer auf wilde Thiere Jagd machen will, pflegt nicht ihre Höhlen und Schlupf-

winkel zu zerstören, weil er sich nicht selbst die Hoffnung, sie sicher zu finden, vereiteln will.

Die Haussuchung war sonst, wo man es mit der Ehre und dem guten Rufe des bei dieser Maßregel, hauptsächlich, wo nicht ganz allein betroffenen sogenannten gemeinen Volks weniger genau nahm, ungleich häufiger. Es mag dies auch als ein Ueberbleibsel früherer, minder geregelter juristischer Ansichten gelten, wonach man es mit der Schonung staatsbürgerlicher Rechte, sobald diese scheinbar mit den Befugnissen der obersten Gewalt collidirten, minder genau nahm, vornehmlich wenn es auf die Verfolgung der Spuren begangener Uebelthaten ankam, woran dem gemeinen Wesen so viel gelegen zu sein schien, daß dagegen die individuellen Interessen vermeintlich weniger in Betrachtung kämen. So viel ist richtig, daß Haussuchungen noch vor nicht sehr langer Zeit üblicher waren, als heut zu Tage, wenigstens die allgemeinen. Man schritt dazu, besonders auf die Anzeige von Diebstählen und andern Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Das Amt oder Gericht schickte seinen Gerichtsdiener ab, der mit Zuziehung des Gemeindevorstehers, der Dorf- und Flurwächter die Nachsuchung vornahm. Diese Hausdurchsuchung war gewöhnlich eine allgemeine, und es wurde in dem Hause oder der Wohnung des am meisten Verdächtigen der Anfang gemacht, und wenn hier der Zweck erreicht wurde, hatte es natürlich dabei das Bewenden. Man fand dies nicht bedenklich. Der Schuldigbefundene konnte ohnehin nichts einwenden und die scheinbar compromittirten unschuldigen Andern fanden darin eine Art von Rechtfertigung gegen jeden Verdacht. Auch sah man die Maßregel als ein bewährtes Mittel besonders gegen die Gefahren der Eigenthumssicherheit an, das Jedem nach Gelegenheit zu Statten kam, und öffnete also gern seine Wohnung, ungefähr mit der nämlichen Unbefangenheit, wie man jetzt die Feuerschau oder die Polizeipersonen zur Nachsicht nach etwaigen

Feuerpolizeigebrechen unbedenklich zuläßt. Diese Gewohnheit ist auf dem platten Lande, vornehmlich zur Entdeckung von Garten-, Feld- oder Forstfreveln, hier und da noch jetzt in Uebung, zumal da man hier wegen der schwierigen Verbergung eines gestohlenen Baums, entwendeter Garten- oder Feldfrüchte, die einen größern Raum einnehmen und dergl. ohne vieles Nachsuchen bald zu Dem was man sucht gelangen kann und nicht nöthig hat alles zu durchstören.

Die Haussuche in peinlichen Fällen hat natürlich schon ein ernsteres Ansehen. Man ist auch heut zu Tage darin ziemlich einverstanden, daß überhaupt das Innere der Wohnungen der Staatsbürger ohne deren Genehmigung Jedem, der dazu kein besonderes Recht hat, unzugänglich sein muß. In so fern ist denn auch bei uns »des Mannes Haus sein Schloß«, und auch die Obrigkeit darf ohne wichtige Veranlassung in Wohnungen friedlicher Bürger nicht eindringen, noch weniger Das, was diese neugierigen Blicken verbergen wollen, zur Schau stellen, soll dies wenigstens nicht. Daß übrigens diese Sanction bei der Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers die Obrigkeit nicht abhalten kann, in das Innere eines jeden Hauses, wo derselbe wahrscheinlich zu finden sein möchte, mit geziemender Bescheidenheit einzudringen, ist begreiflich. Die Haussuchung ist also immer eine außerordentliche Maßregel, und man nimmt an, daß sie in peinlichen Fällen nur verfügt werden könne, wenn die Gründe dazu von der Stärke sind, daß sie die Specialinquisition gegen den Verdächtigen rechtfertigen, falls sie nicht ohnehin schon gegen ihn verhängt ist. Alsdann wird aber, wie sich von selbst versteht, keine allgemeine, sondern nur eine specielle Nachsuchung in der Wohnung eben des Angeschuldigten vorgenommen. Jemehr sonst der Ruf des Verdächtigen zu schonen, je geringer das bevorstehende Strafübel ist, desto mehr bedarf es hier der Vorsicht und eine übereilte Haus-

suchung könnte dem Richter eine eben so schwere Verantwortung zuziehen, als eine nicht zu rechtfertigende Arretirung. In Gasthöfen und sonst zur Aufnahme Anderer als der gewöhnlichen Bewohner und Hausgenossen eingerichteten Wohngelassen oder Fremdenherbergen hat die Sache ohnehin bei entstehendem Verdacht keinen Anstand. Noch weniger bedenklich ist man natürlich bei Personen von schlechtem Leumund und in Beziehung auf Wohnungen, die sonst schon wegen Diebshehlerei oder Aufenthaltsgestattung liederlichen Gesindels übel berüchtigt sind. Hier wird die Maßregel schon für zulässig angesehen bei bloßen Vergehen, sobald nur zum Verdachte gegen den Hausbewohner rechtfertigender Anlaß gegeben ist.

Das Verfahren bei der Haussuchung in peinlichen Fällen selbst anlangend, so fordert die Legalität des Geschäfts und die Entfernung jedes Excesses und tumultuarischen Zufahrens, daß dieselbe von dem Richter mit Beiziehung des Actuars persönlich geleitet werde. Der Untersuchungsrichter und der Actuar sollen selbst dabei keine mechanischen Dienste der gröbern Art, wozu das Gerichtsdiener- und sonstiges Hilfspersonal berufen ist, verrichten, nicht selbst alle Winkel durchkriechen und nichts unmittelbar durchsuchen, was nicht etwa Scripturen oder sonstige Sachen betrifft, die wie Pretiosen in gesonderten Behältnissen aufbewahrt zu werden pflegen, was ohnehin schon die nothwendige Sicherung dieser Gegenstände und deren sorgfältige und genaue Beobachtung dem Richter empfiehlt. Die Gegenwart des besetzten Gerichts ist übrigens schon darum hier wesentlich, weil es darauf ankommt, den Befund glaubhaft zu constatiren, auch Merkmale für die Beweisführung zu sammeln, deren Erkenntniß von bloßen Subalternen und Unterbedienten nicht zu erwarten ist, und die überhaupt eine nähere Bekanntschaft mit den actenmäßigen Umständen des Falles voraussetzen, welche Unterbediente der Gerechtigkeit nicht besitzen können und sollen.

Nicht immer wird die Hausdurchsuchung der gehegten Erwartung entsprechen, ohne daß deßhalb der jene veranlassende Verdacht als beseitigt oder wohl gar eine Vermuthung der Unschuld der Verdächtigen als begründet angenommen werden dürfte. Die welche der Verdacht trifft, sind in der Regel zu erfahren, um nicht die wider sie zu treffende Maßregel zu ahnen und sich gehörig vorzusehen. Der Dieb und der Diebshehler wird sich also schon hiernach zu richten und die gestohlnen Sachen anders wohin zu bringen wissen, und wo es auf seine Person abgesehen ist, sich wo möglich selbst zu verbergen, einen gelegenen Ort ausfindig zu machen suchen, bis der Sturm vorüber ist. Bei dieser Erwägung kann es wohl nicht selten rathsam erscheinen, die Haussuchung zu wiederholen, wenn auch dazu an sich selbst eine neue Veranlassung nicht gegeben wäre. Es läßt sich nämlich annehmen, daß der Verdächtige, wenn er nach vorgenommener erster Haussuchung sich nun für sicher hält, jetzt unbedenklich Gegenstände, die er vorher anderwärts versteckt gehalten, herbeischafft und in seine unmittelbare Gewahrsame bringt, oder daß die gesuchte und nicht gefundene Person jetzt erst den Aufenthalt nimmt, der ihr nun vor Nachstellungen sicher erscheint. Jene Forderung der Klugheit empfiehlt sich nach den Umständen an sich so sehr, daß der Richter oder Polizeibeamte sie von selbst nach Gelegenheit für sachgemäß erkennen wird, liegt ihm anders sein Beruf am Herzen, und ist es ihm nebenbei nicht gleichgültig, auch dem Gespötte der Verbrecher und des liederlichen Gesindels, das ihn zum Besten gehabt zu haben sich rühmen möchte, sich bloß zu stellen. Nur muß ihm freilich nicht für seinen Eifer etwa eine Rüge von der Oberbehörde zu Theil werden, darüber daß er weiter gegangen, als die gesetzliche Ordnung des Verfahrens es vorgeschrieben hat, wofür man ihm aber auch nicht überall gutstehen kann.

§. 68.

Unter Leumunds-Erkundigungen versteht man die Einholung von glaubhaften Nachrichten über den guten oder schlimmen Ruf des Angeschuldigten, oder was gemeinhin über seinen sittlichen Werth, vorzüglich von Personen von anerkannter Rechtschaffenheit geurtheilt wird. Daß die Erkundigung nach dem Charakter und dem bisherigen Lebenswandel des Angeschuldigten von großem Einflusse nicht nur bei der Zurechnung zur Strafe, sondern auch dann ist, wenn es sich von einem künstlichen Beweise gegen den Verdächtigen handelt, hat schon die peinliche Gerichtsordnung anerkannt, womit auch neuere Gesetzgebungen übereinstimmen.

Ueber den Charakter und Lebenswandel des Angeschuldigten liefern dessen eigene Aussagen und sein ganzes Benehmen während der Untersuchung sehr erhebliche Anhaltpunkte, zumal wenn man sich die Mühe nimmt, seine frühern Begebenheiten sich ausführlich erzählen zu lassen, und seine Reden, Urtheile und geäußerten Ansichten auch da, wo das von ihm Gesprochene dem Anscheine nach nicht zur Sache gehört, zu sammeln und, soweit es ohne große Weitläufigkeit geschehen kann, zum Protokoll aufzunehmen. Freilich wird dabei ein Mann von richtiger Beobachtungsgabe und Urtheilskraft vorausgesetzt, der also, um einige Weizenkörner zu finden, nicht Massen von Spreu sammelt, überhaupt unnütze Weitschweifigkeit zu vermeiden weiß. Ein solches Charaktergemälde, wobei der Angeschuldigte so zu reden selbst den Pinsel führt, hat natürlich für den erkennenden Richter ungleich mehr Werth als ein allgemeines Urtheil des Inquirenten, welches dieser vielleicht in zu unbedingtem Vertrauen auf seine Beobachtungsgabe und Menschenkenntniß in das Protokoll schreibt, oder wohl gar nach einer gedankenlosen Formel dem Protokoll anhängt: »Bezeigen, unbedenklich« — was man in Bayern das Gebärdenprotokoll nennt. Es versteht

sich von selbst, daß die Aussage eines kurzsichtigen oder befangenen Leumundszeugen wenig oder gar keinen Werth hat. Diese Leumundszeugen werden bei manchen Gerichten für höchst wesentlich zur Vervollständigung der Untersuchung gehalten, und wo man keine zuverlässigere Erkundigungen haben kann, mögen sie allerdings als Nothbehelf dienen. Nur muß man keinen zu hohen Werth auf ihre Aussagen setzen, noch weniger die Sache so formular- und maschinenmäßig behandeln, wie z. B. bei den herkömmlichen Anfangs- und Schlußworten eines Protokolls geschieht, wobei die Meisten nichts weiter denken, als daß es eben so sein müsse. — Es ist keine gar leichte Aufgabe, tüchtige Leumundszeugen zu erhalten. Theils fehlt es Denen, die hierzu gebraucht werden, an der Fähigkeit zu einem dergleichen Urtheil überhaupt, welches das Resultat langer Beobachtung, vieler Menschenkenntniß und einer praktisch geübten Urtheilskraft ist, theils eben so oft am guten Willen. Daß sie aus Haß gegen den Angeschuldigten die Farben zu grell auftragen ist gewöhnlich weniger zu besorgen, als daß sie aus Menschenfurcht und Besorgniß, seine oder seiner Angehörigen Feindschaft sich zuzuziehen, mit der Wahrheit zurückhalten. Der Inculpat müßte es schon sehr arg gemacht und einen allgemeinen Haß und Widerwillen auf sich geladen haben, also daß beinahe jeder im Volke als Ankläger gegen ihn auftreten möchte, wenn man auf Freimüthigkeit solcher Zeugen sollte rechnen können; aber dann sieht es auch mit der Unbefangenheit auf der andern Seite eben so schlimm aus, wenn gleichsam Jedermann auf Den, der den Händen der Gerechtigkeit heimgefallen, mit Ablegung der sonstigen Scheu vor der Gehässigkeit der Angeberei, deren man sich nach dem gemeinen Urtheil mehr oder weniger auch hier schuldig zu machen glaubt, einen Stein zu werfen kein Bedenken trägt.

Auf diese Weise äußert sich bald mehr bald weniger

der Charakter unserer Leumundszeugen, besonders aus den niedern Ständen, in welchen noch so viele Vorurtheile, so viel Mangel an Gemeinsinn mit eben so viel Kurzsichtigkeit gepaart sind. Aber auch abgesehen hievon, so verliert die Glaubwürdigkeit der Leumundserforschungen auf diesem Wege schon durch den Gegenstand der Aussage selbst, indem sie wie das gewöhnlich geschieht, weniger erzählen oder Thatsachen anführen, als urtheilen. Und in der That würde es auch oft manchem solchen Zeugen schwer werden, thatsächliche Erscheinungen anzuführen, worauf er sein Urtheil per inductionem baut. Sollen also solche Zeugnisse einigen Werth haben, so muß der Zeuge angewiesen werden, aus dem bisherigen Leben des Angeschuldigten Thatsachen anzuführen und damit sein Urtheil zu belegen, also z. B. wie des Inculpaten Aufführung von jeher gewesen, in welchem Ruf er in der Gemeinde gestanden, welcher allenfallsigen Uebertretungen, besonders von der in Frage stehenden Art er sich schuldig oder wenigstens verdächtig gemacht u. s. w. Allerdings wird man dann zur Vernehmung eines Leumundszeugen auch länger, als die kurze Zeit von einer viertel oder halben Stunde brauchen, die man gewöhnlich darauf verwendet, und wonach das Ganze die Gestalt eines opus operatum annimmt, zumal wenn gewisse gleichsam stehende dergleichen Leumundszeugen in einer Gemeinde gebraucht werden, die man in jedem vorkommenden Fall vernimmt, jedes Mal schwören läßt, und so ihnen die ganze Handlung als nichtsbedeutend, gleichwohl sie belästigend, ja in Beziehung auf den zu oft gebrauchten Eid als frivol erscheinen läßt.

§. 69.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines zuverlässigen Strafverfahrens gehört die Gewißheit der Identität der Personen und Sachen. Dazu dient das Mittel der Recognition; es wird der Person, welche als Angeschul-

digter oder Zeuge vernommen wird, die Person oder Sache mit nöthiger Vorsicht zur Anerkennung vorgestellt oder vorgelegt, welche den Gegenstand der Deposition ausmacht. Wenn gleich die Identität und deren Gewißheit der Hauptzweck dieser Recognition ist, so dient sie doch oft auch zur Erlangung neuer Anzeigen für den Zweck der Untersuchung, und dieser Nebenzweck kann für die Erforschung der Wahrheit sehr wichtig werden. Mancher hartnäckig läugnende Inquisit ist schon durch die unvermuthete Vorstellung einer Person, oder durch die nicht erwartete Vorlegung gewisser Gegenstände (z. B. der geraubten Taschenuhr, die man nach seiner schon erfolgten Verhaftung in seiner Wohnung versteckt aufgefunden, vollends wenn man damit das Schächtelchen, den Beutel 2c., worin er selbst die Uhr aufbewahrt hat, produciren kann) so überrascht worden, daß die dadurch bewirkte Gemüthserschütterung ein Geständniß herbeiführte, besonders wenn der Inquirent mit voller Fassung und Geistesgegenwart den glücklichen Augenblick gehörig zu benützen verstand. Bei diesem Recognitionsact muß mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren werden, um von diesem Mittel zur rechten Zeit, und wo möglich sofern als von dem gedachten Nebenzwecke die Rede ist, in demjenigen Zeitpunkte Gebrauch zu machen, wo man auf eine günstige Stimmung des Angeschuldigten rechnen darf. Es bedarf keiner Erinnerung, daß dieser Act einer von denjenigen ist, wo der Instructionsrichter sich schlechterdings nicht unterbrechen lassen darf, daher die Thüren fest verschlossen halten muß und sollte auch ein Abgeordneter einer vorgesetzten Behörde den Eintritt verlangen. Derselbe und wenn es auch der Präsident des Obergerichts selbst wäre, wird auch die Entschuldigung nachher gern annehmen; wir wollen hoffen, dieser am allerersten. Uebrigens aber muß man, was die Handlung selbst betrifft, seiner Sache rücksichtlich der Identität schon vorläufig gewiß sein, weil man sonst leicht das Ge-

gentheil von der beabsichteten Wirkung herbeiführen und den Inquisiten in seinem Läugnen bestärken könnte. Dieser muß daher dem Zeugen vorher unvermerkt vorgestellt werden; man muß in Ansehung der entwendeten Sachen sich so versichert halten dürfen, daß es nur der Anerkennung des als Dieb Beschuldigten bedarf. Eben so muß man versichert sein — und dies gilt vornehmlich auch bei Confrontationen, — daß es dem dem läugnenden Inquisiten entgegen zu stellenden Individuum nicht an der nöthigen Geistesgegenwart, Zuversicht und Beherztheit fehlt, weil sonst jener leicht an diesem zum Meister werden könnte. Das kleine zaghafte Jüdlein, welches einst von mir als Inquirenten wegen des an ihm verübten Straßenraubes dem handfesten Räuber gegenüber gestellt wurde, zitterte am ganzen Leibe gleich dem Ziegenbock vor dem Anblick der Riesenschlange, und konnte in seiner Angst nichts als abgebrochene Worte stöhnend hervorbringen, so daß sich der Mund des Inquisiten selbst zu einem Lächeln verzog. Der arme Mensch war freilich nicht zur Ueberführung des Verbrechers geeignet, aber für den psychologischen Beobachter war die Erscheinung gewiß wichtig und ganz geeignet, ihn für ein Schuldig zu bestimmen.

Auch Confrontationen gehören in gewisser Art hieher. Man pflegt gemeinhin viel Werth auf dieses Mittel zur Ueberführung eines hartnäckig läugnenden Inquisiten zu setzen. Ich kann nicht bergen, daß ich nicht viele Erfahrungen für diese hohe Schätzung gemacht habe, vielmehr dafür, daß dieses Mittel gar oft gerade bei denjenigen Angeschuldigten, deren Hartnäckigkeit man dadurch überwinden wollte, fehlgeschlagen ist, auch abgesehen von den Verschiedenheiten bezüglich auf Charakterstärke, wie sie das eben angeführte Beispiel liefert. Und dies darf so sehr nicht befremden. Der Verbrecher macht sich immer schon darauf gefaßt, daß ihm der Beraubte, der Gemiß-

handelte, der gegen ihn Kundschaft gebende Zeuge unter die Augen gestellt wird. Hat er nun, wie dies bei solchen, die es auf die Confrontation ankommen lassen, gewöhnlich ist, eine freche Stirn, was kostet es ihm denn mehr als nur dreistweg immer nein zu sagen, wo der Andere ja sagt? — Anders ist es, wenn man dem läugnenden oder sich unwissend stellenden Inquisiten ganz unvermuthet eine gewisse Person besonders einen, ihm unbekannt zur Haft gebrachten, oder endlich zum Geständniß sich bequemenden Mitschuldigen oder eine Sache, die er nicht erwartet hat, in dem rechten Momente vor die Augen bringen kann, — und wenn dabei der Untersuchungsrichter ein Mann von Energie, Besonnenheit und Geistesgegenwart ist, der gerade hier weniger durch Protokolliren als durch Inquiriren sich thätig beweist. Jenes allzuemsige Protokolliren und die damit verbundene Zersplitterung der Thätigkeit des Inquirenten trägt oft gerade zur Vereitelung des günstigen Erfolgs bei. Denn sie gibt dem Vernommenen erwünschte Gelegenheit, von seiner Ueberraschung sich zu erholen, während sie den das Protokoll dictirenden Inquirenten gerade in die entgegengesetzte geistige Verfassung versetzt, ihn zerstreut und seinen Gedanken zu gleicher Zeit eine verschiedene Richtung gibt, kurz ihn in eine Lage bringt, deren Beherrschung nicht immer die Kräfte auch manches sonst tüchtigen Mannes gewachsen sind. Wenn vollends der Inquirent so unglücklich ist, einen ungeübten Protokollführer zu haben, dem man Wort für Wort wie ein Schreiblehrer einem Anfänger zum Nachschreiben langsam und mühselig vorbuchstabiren muß, was kann da von dem Erfolg einer Verhandlung erwartet werden, die mit überraschender Schnelligkeit Schlag auf Schlag vor sich gehen muß, wenn sie unserer Absicht entsprechen, der Richter also seine Aufmerksamkeit nicht zwischen dem schlauen Inquisiten und dem einfältigen Protokollführer zu theilen genöthigt ist? Ich sage nichts davon, wie we-

nig die vielleicht in mißliebigen Aeußerungen sich aussprechende Uebellaune des über seinen ungeschickten Actuar ärgerlichen Instructions-Richters zu der Feierlichkeit der Handlung und der Würde des Benehmens gegen den Inquisiten sich verträgt.

Es ist vorhin der Verwendung eines Mitschuldigen als Anerkennungs- und Ueberführungs-Zeugen gedacht worden, und es wird hier dießfalls noch erinnert, daß man bei der Confrontation des Inquisiten mit bekennenden Mitschuldigen seiner Sache vorher sehr gewiß sein muß, daß letztere bei der Zusammenstellung nicht reufällig werden, oder wenigstens im Angesicht des von ihnen verrathenen Genossen in ihre Aussagen mildernde Modificationen einfließen lassen. Man hat daher sorgfältig Acht zu haben, daß beide nicht durch Mienen und Zeichen mit einander sich verständigen. Im Uebrigen ist immer viel gewonnen, wenn einmal ein Mitschuldiger an dem andern zum Verräther wird. Auf diese Weise hat es mir einst geglückt, vier lange hartnäckig läugnende, Theilnehmer an Straßenräubereien endlich zum Geständniß zu veranlassen, nachdem einmal Einer angefangen zu beichten; denn die Andern unterließen nun nicht, aus Rache gegenseitig an einander zu Verräthern zu werden, und man erfuhr dabei mehr als man anfangs erwartete.

Zu dem Zweck der Erforschung eines Verbrechers dienen auch Indicien, auf welche wir in der Folge zurück kommen werden.

B. Maßregeln der Person des Verbrechers sich zu versichern.

§. 70.

Soll der Zweck einer strafrechtlichen Untersuchung erreicht werden, so muß man sich vor allen der Person des

Angeschuldigten versichern, um ihn zu verhindern, der Untersuchung sich willkürlich zu entziehen, indem ordentlicher Weise und außer dem unten §. 83 bemerkten Fall ein Contumacial-Verfahren nach Art des Civilprozesses, wonach das Stillschweigen oder die Nichtverantwortung als Zugeständniß anzunehmen wäre, hier wo es nicht einer formellen sondern materiellen Wahrheit gilt, nicht Platz greift. Der Angeschuldigte soll also zum Erscheinen und zur Einlassung genöthigt werden. Da aber diese Mittel in Beziehung auf die Art des Zwangs verschieden modificirt sind, so ist eine zweckmäßige Wahl und Anwendung derselben eine Aufgabe für den Untersuchungsrichter, deren Lösung oft mit Schwierigkeit verbunden ist. Alles kommt dabei darauf an, daß das anzuwendende Mittel, nächst dem daß es überhaupt gesetzlich zulässig ist, sich nach der Stärke des damit zu überwindenden Reizes zum Ungehorsam richten muß, also nach dem Grade der, durch die Betrachtung des bevorstehenden Strafübels bei dem Angeschuldigten erzeugten Versuchung, der richterlichen Gewalt sich zu entziehen, es sei gänzlich durch Flucht, oder sonst durch Vereitelung wenigstens Erschwerung des Prozesses. Zu den Mitteln der Gerichtsstelligmachung und zur Versicherung der Person des Angeschuldigten gehören: die einfache Vorladung, die Realcitation, Steckbriefe, Arrest nach verschiedenen Modificationen.

§. 71.

Die Vorladung ist von zweierlei Art, wovon die eine der Willkür, Folge zu leisten Raum übrig läßt, die andere aber nicht. Jenes tritt ein bei der mündlichen oder schriftlichen Vorladung, dieses bei der s. g. Realcitation. Die schriftliche Ladung wird entweder dem Vorzuladenden persönlich eingehändigt, oder durch öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gebracht, soweit als die Erlangung dieser Kenntniß möglich und rechtlich anzu-

nehmen ist (Edictalcitation). Wie bei der, nur gegen Personen niedern Standes gewöhnlichen und wegen deren in der Regel anzunehmenden Schriftunkunde auch allein zweckmäßigen mündlichen Citation, so wird auch bei der schriftlichen dem Vorgeladenen die Ursache seiner Vorrufung im Allgemeinen bekannt gemacht. Doch können in den Fällen der mündlichen Vorladung die Umstände selbst eine solche auch nur allgemeine Bekanntmachung widerrathen; sie ist auch schon um deßwillen nur mit großer Vorsicht anzuwenden, da wohl nur in seltenen Fällen auf die nöthige Discretion und Behutsamkeit eines Gerichtsboten zu rechnen ist. Es wird dem Citirten bloß gesagt: er solle in der und der Stunde vor Gericht sich einfinden; oder auch dem Gerichtsdiener sogleich dahin folgen, was denn freilich eigentlich schon eine Realcitation ist.

Bei der Realcitation wird sich der Person des zu Ladenden mit physischer Gewalt versichert, welches theils unmittelbar geschehen kann, theils durch Ersuchungsschreiben zu bewirken ist, wenn nämlich der vor Gericht zu Stellende einer andern als der des ladenden Gerichts Botmäßigkeit unterworfen ist. Ist sein Aufenthalt nicht bekannt, so treten besondere Maßregeln bei der Vorkehrung der Realcitation ein, namentlich Steckbriefe. Da unter den zwangsweisen Ladungen eines Angeschuldigten, die eine weniger die andere mehr dem guten Rufe desselben nachtheilig ist, so ist die Wahl mit Vorsicht zu machen. Die Gesetze haben zwar hier und da Regeln hierüber vorgeschrieben, allein da das Meiste auf die Umstände des gegebenen Falls und auf die Verhältnisse des Angeschuldigten, also bei letzterem auf seinen sittlichen Charakter, Standpunkt in der bürgerlichen Gesellschaft, ja selbst auf Glücksumstände und Begüterung ankommt; so bleibt noch gar Vieles dem klugen richterlichen Ermessen überlassen. Wenn, wie eben bemerkt worden, auch gewisse persönliche Umstände in Betracht kommen, so ist dies nicht kraft eines

Privilegiums, das Stand und Reichthum gibt, wohl aber vermöge der aus dem Stand und der Begüterung entstehenden Vermuthung, daß der Angeschuldigte der Untersuchung und Strafe sich nicht so leicht durch die Flucht entziehen werde als Der, welcher nichts zu verlieren hat. Es tritt also hier die Idee von der Caution ein.

§. 72.

Ist der Angeschuldigte seinem Aufenthalte nach bekannt, so wird bei einer strafbaren That geringerer Art, oder bei noch entfernterem Verdacht einer auch schwerern Uebertretung seine Gerichtsstelligmachung durch mündliche oder schriftliche Ladung bewirkt. Nur wenn er ungehorsam ist und Geldstrafen entweder an sich unanwendbar sind, — gegen einen Unbemittelten, — oder zweckhinderlich, wenn daraus eine nachtheilige Verzögerung entsteht, so wird er durch den Gerichtsdiener abgeholt oder realiter citirt, welches Präjudiz ihm bei der mündlichen oder schriftlichen Citation zu seiner Nachachtung eröffnet wird; bei jener sagt ihm der Gerichtsdiener etwa: »Merke Er's und komme Er ordentlich, sonst muß ich Ihn abholen.«

Ein anderes gelinderes Mittel als die Verhaftung ist die polizeiliche Beobachtung oder die Versetzung unter polizeiliche Aufsicht. Sie setzt voraus, daß nur Versicherung der Person bezweckt wird, nicht das Erscheinen vor Gericht selbst zur Vernehmung des Angeschuldigten nothwendig ist, wiewohl dieses Mittel der Observirung nach Gelegenheit auch nach der Vernehmung desselben verfügt werden kann, auch um das Publikum gegen einen verurtheilten Verbrecher nach erstandener Strafe zu sichern, wenn gegen ihn Verdacht weiterer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit obwaltet. Dieses gilt auch nach Umständen von einem bloß von der Instanz Freigesprochenen. — Wenn zu der Vernehmung entweder überhaupt noch kein

Grund vorhanden oder selbige zur Zeit bloß in der Eigenschaft eines Zeugen erforderlich ist, so finden nur die gegen einen ungehorsamen Zeugen gebraucht werdenden Zwangsmittel Anwendung, die denn freilich nach Beschaffenheit der Person oder Umstände auch bis zur Realcitation gesteigert werden können. — Bei der Stellung unter Polizeiaufsicht wird das Vigilanzpersonal beauftragt, das Thun und Lassen des Ueberwachten im Stillen sorgfältig zu beobachten, davon dem Gerichte fleißig Bericht zu erstatten und zugleich, wenn jener Anstalten zu seiner Entfernung aus den ihm etwa angewiesenen Aufenthaltsort oder wohl gar zur Entweichung machen sollte, und keine Zeit zu verlieren wäre, dies übrigens mit möglichster Schonung zu verhindern.

Bei durchreisenden Fremden kann nebenher der Zweck auch wohl durch Zurückhaltung ihrer Pässe, (so fern die Ordnung besteht und eingehalten wird, daß Fremde ihre Pässe auf dem Bureau der Polizei abzulegen haben,) sowie auch nach Gelegenheit durch geeignete Weisungen an den beherbergenden Gastwirth, an die Post, Lohnkutscher rc. erreicht werden. Dies alles fordert der Zweck der Veranstaltung, die nur auf Sicherstellung der Person des Angeschuldigten geht; wo folglich gelindere Maßregeln dem Zweck entsprechen, machen diese die härtern wie überall entbehrlich.

§. 73.

Ein anderes schon mehr bedenkliches, wenn gleich doch noch gelinderes Mittel als die Verhaftung, ist der Hausarrest oder die Bewachung des Angeschuldigten in seiner Wohnung. Sie setzt außerdem, daß das angeschuldigte Verbrechen selbst nicht von der Art ist, daß das Mittel unzureichend erscheint, voraus, daß derselbe nach Stand und sonstigen Verhältnissen eine besondere Rücksicht fordern kann und daß die Verhaftung und Ablieferung in einen

einen Detentions-Ort bei ihm von ungleich nachtheiligern Folgen sein würde, als bei einem Andern. Man muß voraussetzen dürfen, daß der Angeschuldigte im Stande ist, die mit einem solchen Arreste verbundenen mehreren Kosten zu tragen. Bei Personen aus den niedern Ständen wird er wohl selten angewendet. Auch da ist er zweckhinderlich, wo die Verhaftung nicht bloß die Versicherung der Person bezielt, sondern zugleich als Mittel dienen soll, Collusionen zu verhüten, oder er müßte zu diesem Zwecke strengere Modificationen erhalten, wodurch der Angeschuldigte verhindert würde, schriftlich oder mündlich mit Andern zu verkehren, was aber auf diesem Wege kaum zu realisiren sein wird, wenn nicht besonders strenge Vorkehrungen angewendet werden. Der Hausarrest kann auch bei schweren Verbrechen Statt finden, ja er muß bisweilen nothgedrungen die Stelle der Ablieferung in den öffentlichen Verhaftsort vertreten. Kommt es nämlich nur auf die Versicherung der Person an, so genügt er vollkommen, wenn bei dem Inculpaten Umstände obwalten, die an sich eine Flucht hindern, also wenn derselbe erwiesen bettlägerig oder auch mit körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche das Entfliehen unmöglich machen, wenigstens sehr erschweren. Den ernstlich krank zu Bette Liegenden kann man ohnehin nicht sofort in die Frohnveste abführen, und der an den Füßen Gelähmte könnte nur unter Aufsehen erregenden Veranstaltungen, denen leicht zu begegnen ist, das Weite finden. In Fällen dieser Art muß allenfalls das Gutachten eines Arztes gehört, überhaupt die einzuschlagenden Maßregeln der verständigen Discretion des Richters überlassen werden, was eben wieder einer von den Fällen ist, wo sich in den Criminal-Ordnungen keine für alle Fälle anwendbare Verhaltungsregeln vorschreiben lassen.

§. 74.

Endlich ist noch das letzte, aber auch härteste Mittel

übrig, nämlich die eigentliche Verhaftung und Abführung in den öffentlichen Detentionsort oder in das Gefängniß. Man pflegt hiebei einen Unterschied zu machen, zwischen einem Civil- und einem Criminalgefängniß. Sehr merklich ist dieser Unterschied gerade nicht, weil das Erforderniß der Sicherheit auch bei ersterem nicht fehlen darf. Auch mangelt oft die Gelegenheit, diesen zarten Unterschied zu beobachten. Der Dieb und der wegen betrügerischen Bankerotts Verdächtige werden also, der eine wie der andere in der Frohnveste aufbewahrt, und höchstens wird bei letzterem, wenn er oder wenigstens Andere es nicht an den nöthigen Mitteln fehlen lassen, in Verpflegung und Lagerstätte eine leidentlichere Behandlung eintreten. Die Verhaftung wird gewöhnlich durch die Diener der Gerechtigkeit (Gerichtsdiener, Gensdarmen) bewirkt, denen zu ihrer Beglaubigung ein schriftlicher Verhaftsbefehl zugestellt wird. Nach Gelegenheit wird sie in der Wohnung des zu Verhaftenden, aber auch anderwärts, selbst an öffentlichen Orten, nur nicht an einem, dem Gottesdienst geweihten, vollzogen. Man wird dabei nach Thunlichkeit alles Aufsehen vermeiden, theils zur Schonung des zu Verhaftenden, wenn die Umstände diese fordern, theils aus Gründen für die öffentliche Ruhe, die bei einem unnöthig veranlaßten Zusammenlaufen der neugierigen Menge leicht gefährdet werden, auch wohl ein Hinderniß der Verhaftung selbst herbeiführen könnte. Nur im Falle des Widerstands oder des versuchten Ausreißens oder wenn der zu Arretirende ein gefährlicher Mensch ist, wird Hand an seine Person gelegt, und er allenfalls gefesselt eingeliefert. Wo es nöthig wird dem Gerichtsdiener für den besorglichen Widerstand Wache beigegeben. Da in den meisten Fällen stufenweise eingeschritten und der nicht unmittelbar auf der That Betretene bei seiner Vorrufung vor Gericht, wenn ihn schon der Gerichtsdiener begleitet und nicht aus den Augen läßt, nicht gerade erfährt, daß

ihn die Festhaltung im Arreste bevorsteht, so ist ein Widerstand gegen die Arretirung oder ein Versuch des Ausreißens ordentlicher Weise nicht zu besorgen. Denn der zu Verhaftende sucht, wenn er nicht gerade besondere Gelegenheit und Anlaß zur Flucht findet, schon von selbst den Verdacht, daß er sich für schuldig und darum seine Freiheit bedroht halte, zu entfernen. Er affektirt also vielmehr Unbefangenheit, oder er ist überrascht und folgt daher gutwillig dem Gewaltmann, selbst wenn er demselben allenfalls sich zu entziehen, kräftig genug wäre. Alles kommt darauf an, daß der den Verhaft verfügende Richter oder Polizei-Beamte mit verständiger Ueberlegung der Umstände und ohne langes Zögern seine Anordnungen macht, und was nicht das Letzte zum Gelingen ist, die Wahl unter geschicktern oder minder geschickten Unterbedienten hat. Hat er diese Wahl nicht, so ist er freilich übel daran, und es ist nicht gut dafür zu stehen, daß das geschickt Eingeleitete auch geschickt vollzogen, nicht vielleicht gar vereitelt wird, oder daß es zu Excessen kommt, die leicht hätten verhütet werden können. Erfahrne, nüchterne und besonnene, nicht unzeitig geschäftige und vorlaute Unterbediente sind hier, so wie überhaupt, besonders aber bei der Einleitung einer Untersuchung wesentliche Beförderungsmittel des Zwecks, und ein tüchtiger Laufbursch und langjähriger Knecht eines Eisengerichtsdieners, der von Jugend auf dabei gewesen, ist leicht begreiflich hier oft weit mehr werth als ein Anderer, der es vielleicht im Dienste des Vaterlandes als Militär bis zum Feldwebel gebracht hat und nun als Invalide auf einer Gerichtsdienersstelle versorgt wird.

Der Verhaftete wird genau visitirt und ihm alles abgenommen, wodurch er sich oder Andern schaden oder was seiner Flucht zum Mittel dienen könnte, daher auch Geld und sonstige Sachen von Werth. Ueber alles muß der Gerichtsdiener ein genaues Verzeichniß aufnehmen und

von dem Verhafteten unterschreiben lassen, und dieses Verzeichniß dem Gericht einhändigen. Bei dieser Visitation, die bei Frauenspersonen von Weibern vorgenommen wird, und wobei der Verhaftete sich gänzlich entkleiden muß, wenn nicht der Richter etwa aus Gründen besonderer Schonung ein Anderes anzuordnen für gut findet, ist auf Alles Acht zu haben, was sich an dem Körper des Arretirten etwa Auffallendes wahrnehmen läßt. Als noch das Brandmarken üblich war, war die Besichtigung des entblößten Körpers besonders relevant; aber auch natürliche Merkmale, körperliche Gebrechen, die gewöhnlich verborgen gehalten werden, ferner s. g. Muttermaale ꝛc. dienen im Falle der Entweichung zur Signalisirung. Auch ist diese Besichtigung zur Anfertigung eines zuverlässigen und zweckgemäßen Signalements nothwendig, das gleich nach der ersten Vernehmung des Verhafteten zum Protokoll aufgenommen wird. Demselben wird, wo es dazu nicht an den nöthigen Erfordernissen fehlt, eine besonders ausgezeichnete Arrestantenkleidung angelegt, als ein Mittel, sein Fortkommen bei etwaiger Flucht zu erschweren. Freilich ist auch darauf nicht zuviel zu bauen, so lange es besonders in den niedern Ständen nicht an Menschen fehlt, die aus mißverstandenem Mitleiden, vielleicht gar aus Widerwillen gegen jede obrigkeitliche Zwangsanstalt kein Bedenken tragen, vielmehr darin sogar etwas Verdienstliches erkennen, einem entwichenen Arrestanten Vorschub zu thun, selbst auf Gefahr über kurz oder lang die nämliche Erfahrung zu machen, wie der Ritter von der traurigen Gestalt als er die auf dem Transport befindlichen Galeerensclaven ohne Scheu vor der heil. Hermandad befreite. Das Sicherste bleibt es also immer durch feste Verwahrung der Gefangenen der Verlegenheit sich nicht auszusetzen, eines Entflohenen wieder habhaft werden zu müssen. — Personen von einiger Distinction wird ihre Kleidung, die sie auf dem Leibe

tragen, gelassen, jedoch muß selbige genau verzeichnet werden.

Daß der Verhaftete in ein abgesondertes Gefängniß zu bringen, wo er außer Stand gesetzt ist, mit Andern, besonders auch mit Gefangenen zu colludiren, es mögen diese Mitschuldige sein oder nicht, ist bekannt, und nur zu wünschen, daß es nirgends an den dazu nöthigen Localitäten fehlt. Zwei wenn auch sich fremde Gefangene, wenigstens vor beendigter Untersuchung, in Einen Kerker zu bringen, ist durchaus unräthlich, da sie wenn auch nicht juristisch doch moralisch Mitschuldige sind und nicht zu erwarten ist, daß sie einander gute Lehren zur Förderung der Gerechtigkeit geben werden.

§. 75.

Zur Abwendung der persönlichen Verhaftung kommt dem Angeschuldigten bisweilen das Mittel einer Sicherheitsleistung zu Statten. Es fragt sich hiebei vor allen um die Schwere des Verbrechens und die Größe des Strafübels, welches dem Angeschuldigten bevorsteht. Denn die Caution kann nur als Surrogat von Verhältnissen gelten, unter welchen Jemand, den außerdem Verhaftung treffen würde, damit zu verschonen wäre. Ist daher von der Anschuldigung eines Verbrechens die Rede, worauf die Todes- oder eine Leibesstrafe der schwersten Art gesetzt ist, so befreien von der Verhaftung weder Stand noch Vermögen noch andere Umstände, die sonst gelindere Maßregeln motiviren möchten. Denn die Anstellung im Staats- oder einem sonstigen stabilen Dienst, oder die Ansässigkeit auf ein den Mann ernährendes Gewerbe, oder auf den Besitz liegender Gründe geben keine Garantie gegen den Verdacht der Flucht, und daß der Schuldige nicht lieber alles mit dem Rücken ansieht, um nur sein Leben zu retten oder einer mit lang dauernder Freiheitsberaubung verbundenen Leibesstrafe sich zu ent-

ziehen. Was den Besitz von unbeweglichen Gütern allein betrifft, so muß übrigens vorausgesetzt werden, daß sie nicht allzu unbedeutend oder wenn auch von größerem Umfange doch wenigstens nicht dergestalt verschuldet sind, daß ein sicherer hypothekarischer Darlehenscredit ausgeschlossen wäre. Denn ein solches Besitzthum wäre freilich nicht viel besser als gar keines. Das Nämliche würde auch von einem zerrütteten Gewerbs- oder sonstigen Nahrungsstande gelten. Ueberall käme es aber auch zugleich auf die persönlichen Eigenschaften und den Charakter des Menschen an, von dessen Versicherung die Rede ist. Ein sittlich unzuverlässiges wohl gar übel berüchtigtes, der Verschwendung, Trunkenheit und andern Ausschweifungen ergebenes, in ehelichen oder häuslichen Mißverhältnißen lebendes Subject ist selbst da, wo es nicht die Strafe einer Uebelthat zu fürchten hat, oft schon zu dem verzweifelten Entschluß, die weite Welt zu suchen, verleitet worden. — Wer übrigens in Ansehung seines Rufs minder zweideutig, jedoch nicht in einer jener Versicherung gebenden Kategorien steht, dessen Person wird man sich auch wegen geringerer Verbrechen, so bald er in den Stand der Anschuldigung aus hinlänglichen Verdachtsgründen versetzt ist, durch Gefangenhaltung versichern. In den Fällen einer Verhaftung wegen minder wichtiger Uebertretungen können nun die Umstände, aus welchen der eine Angeschuldigte davon befreit wird, von dem andern, bei dem sie nicht eintreten, durch Caution surrogirt werden.

Eine solche Caution kann nur durch tüchtige Bürgen oder Pfänder, durch Hypothek oder durch baare Erlegung der Versicherungssumme bestellt werden. Bei Regulirung dieser, welche vorbehaltlich des Recurses an den höhern Richter von dem Untersuchungsrichter durch ein Decret bestimmt wird, kommt es, wenn man die Forderungen des eigentlichen Zwecks gehörig berücksichtigt, wohl vor allen darauf an, daß die Summe einen Fond gewähre, der

die Kosten der Wiederhabhaftwerdung des der Caution ungeachtet entweichenden Verbrechers, ja allenfalls der Aussetzung einer Belohnung für dessen Auskundschaftung hinlänglich deckt. Denn das ist wohl das Wesentliche der Versicherung, nicht das fiskalische Interesse, welches bei der etwa verfallenden Cautionssumme gewinnt, und eben so wenig das Interesse des Beleidigten, wenn diesem ein Theil davon zufiele; außerdem müßte man voraussetzen dürfen, daß mit deren Befriedigung den Forderungen der Strafgerechtigkeit genügt wäre, was doch schon darum nicht angenommen werden kann, weil die Einziehung der Versicherungssumme den Angeschuldigten doch nicht von der Untersuchung und Strafe befreit. Daß die Caution durch Bürgen, wie man wohl behauptet hat, nur dann verfallen sei »wenn die Bürgen durch ihr Verschulden Ursache seien, daß der Verdächtige sich dem Gericht entziehe« kann zwar allenfalls in dem Bürgschaftsvertrag bedungen sein, und dann hat es freilich dabei das Bewenden. Aber eine dergleichen prekäre Sicherheit wird wohl nicht leicht ein Gericht annehmen, wenn es den Zweck gehörig vor Augen hat.

§. 76.

Ehedem war als Mittel, den Angeschuldigten gerichtsstellig zu machen, und als Grund der Verschonung mit der Haft das Versprechen des sichern Geleites salvus conductus) nicht ungewöhnlich. Heut zu Tage und bei verbesserten Polizei- und Vigilanzanstalten, auch veränderten Territorialverhältnissen, wo nicht mehr die Menge und Zerstückelung der Gebiete auch der Verheimlichung und Flucht der Verbrecher günstig ist, wie sonst in Deutschland der Fall war, indem der Verbrecher in Zeit von einer halben Stunde mitten im deutschen Lande in und außer Landes sein konnte, hat der Richter nicht nöthig, zu Accordirungen mit Verbrechern sich herabzulassen. Der Fall

könnte also nur gegen das Ausland eintreten; aber auch hier fehlt es in der Regel nicht an willfähriger Geneigtheit, einen Verbrecher auszuliefern, sofern man gegenseits zum Reciprokum bereit ist. Die ganze Lehre gehört daher unter die wenig praktischen. Wo dem Untersuchungsrichter ja der Fall vorkommen sollte, wird er ohnehin nicht unterlassen, an das Ob. rgericht zu berichten. In Bayern ist die Ertheilung eines Geleits. riefs ein Act der höchsten Gewalt.

§. 77.

Es ist nun noch Einiges über den Zweck der Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu erinnern. Der Zweck zum Behuf der Untersuchung kann ein dreifacher sein.

1) eine Strafe des Ungehorsams. Der auf Vorladung ungehorsam Ausbleibende wird dadurch gerichtsstellig gemacht, daß man sich seiner Person bemächtigt, dann ab.r auch ihn im Verhaft behält, wenn er nicht hinreichende Entschuldigungs-Gründe anzuführen und dadurch seinen Ungehorsam zu rechtfertigen vermag, oder auch wenn er nicht durch Bestellung einer Caution die Besorgniß entfernen kann, daß er im Zustande der Freiheit abermals ungehorsam sein möchte.

2) Auch zur Verhütung von Collusionen mit etwaigen Mitschuldigen kann eine Verhaftung nothwendig werden. Hier wird aber die Wahrscheinlichkeit, daß Mitschuldige vorhanden sind, vorausgesetzt, dieses jedoch angenommen, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß es nicht ohne Mitwirkung Mehrerer zu Stande kommen kann, oder wenn es sonst wahrscheinlich ist, daß zwar bei der verbrecherischen That nur Ein physischer Urheber als nothwendig erscheint, aber mehrere selbst nur intellectuelle Theilhaber vorhanden sein mögen. Bisweilen kann es auch abgesehen hievon selbst zur Verhütung von Zwischenträgereien rathsam werden, das Mittel der

Isolirung durch Einsperrung des Schuldigen, wenigstens bis die Besorgniß entfernt ist, anzuwenden.

3) Der gewöhnlichste Grund der Verhaftung ist endlich die Besorgniß der Flucht. — Wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Lebens- oder eine so schwere Leibesstrafe gesetzt ist, daß angenommen werden muß, der Angeschuldigte werde lieber Alles: Gut, Vermögen, Amt und Gewerbe aufgeben, als sich der Strafe unterwerfen, sofern er Hoffnung hat, durch Verzichtung auf jene Güter dem Arme der Gerechtigkeit sich zu entziehen, so kann und muß die Verhaftung unbedenklich eintreten. Bei Dem, der nichts zu verlieren hat, kann auch die Furcht vor einer geringern Strafe jenen Entschluß hervorbringen, also auch hier Grund vorhanden sein, sich seiner Person zu bemächtigen, zumal wenn er sonst von zweideutigem Rufe ist. Ist der Angeschuldigte schon einmal in Untersuchung gewesen und nicht schlechthin freigesprochen worden oder macht er gar Anstalten zur Flucht, so treten vollends keine Gründe zur Schonung ein, vorausgesetzt, wie überall, daß zureichende Verdachtsgründe der begangenen That bei ihm eintreffen. Ist der Verdacht nur noch entfernt, oder dessen Gründe noch nicht gehörig erhoben, so kann nach Umständen wenigstens provisorische Verhaftung in dem gewöhnlichen Civilarrestort eintreten, wobei den Verhafteten alle nur mögliche und mit dem Zwecke der Maßregel verträgliche Erleichterung und Bequemlichkeit zu Theil wird.

§. 78.

Grundsatz bei jeder Gefangenhaltung eines Angeschuldigten ist, daß sie nur ein Sicherungsmittel, keine Strafe sein soll. Daher muß alles entfernt werden, was dem Verhafteten außer dem Verluste der Freiheit körperliche Beschwernisse zufügt, so weit dies irgend mit dem Zwecke der sichern Aufbewahrung vereinbarlich ist. Darum sollte aber auch jede Gerichtsobrigkeit sich in den Stand gesetzt finden, den

Angeschuldigten in einem solchen Arrest-Behältniß unterbringen zu können, welches unbeschadet der Sicherheit, also Festigkeit, dem Verhafteten nicht nur keine körperliche Leiden zufügt, oder wohl gar seiner Gesundheit schädlich ist, sondern auch ihm so wenig als möglich die gewohnten Bequemlichkeiten entzieht. Es kann kein Bedenken haben, einen gefährlichen Verbrecher, oder wenn er wohl gar schon Versuche gemacht hat, sich aus seinem Verhaftsorte zu befreien, Fesseln anzulegen. Aber dieses Mittel bloß darum anzuwenden, weil die Gefängnisse schlecht beschaffen sind und eine sichere Verwahrung nicht zulassen, ist widerrechtlich und grausam. Das Gefängniß zu schärfen, wenn die Anzeigen gegen den Verhafteten an Gewicht zunehmen, wie man wohl schon behauptet hat, ist an sich vernunft- und rechtswidrig — aber nur sofern als der Arrest schon seinem Zwecke vollständig entspricht. Dagegen kann und muß wohl der Angeschuldigte, der auf leichtere Anzeigen bisher bloß leidendlich detinirt war, in strengern Arrest genommen werden, wenn an der Gewißheit der Schuld desselben nicht zu zweifeln ist, oder auch wenn die Verdachtsgründe bedeutend sich erschweren, vorausgesetzt, daß die verbrecherische That überhaupt diese Maßregel fordert.

Der Zweck einer bloß provisorischen Verhaftung bringt es mit sich, daß sie gelinder sei, als die ordentliche und zwar nicht bloß in Rücksicht auf physische Erträglichkeit, sondern auch in Beziehung auf die öffentliche Meinung, die doch mit einem bloßen Civilarrest im Gegenhalte von einem Criminalgefängniß verbunden ist. Wo dies nicht der Fall ist, wo man aus Mangel an Localitäten für den Civilarrestaten und den Criminalgefangenen nur einerlei Gefängniß hat, besteht der Unterschied nur im Namen und hat in der Wirklichkeit durchaus keine Bedeutung. — Auch der provisorische Arrest kann nur verhängt werden, wenn die gelindern Versicherungsmaßregeln nicht anwendbar sind, von denen vorhin die Rede war.

§. 79.

Man sieht aus dem Bisherigen, wie sehr der Richter Ursache hat, hier überall mit Besonnenheit und Ueberlegung zu Werke zu gehen, um den Vorwurf der Verabsäumung des zweckmäßigen Einschreitens aus einer zu weit getriebenen Scheu vor Verantwortlichkeit auf der einen, — oder eines unüberlegten Zufahrens auf der andern Seite zu vermeiden. Entstehen ihm erhebliche Bedenken bezüglich auf die Verhaftung eines Verdächtigen und ist ihm auf der andern Seite gleichwohl keine Sicherheit gegeben, daß sich dieser nicht auf flüchtigen Fuß setzen möchte, so befindet er sich freilich in einer von den kritischen Lagen, wo er leicht mit aller Erfahrung und Klugheit oft einer Verantwortung nicht entgehen wird. Nicht selten pflegt man, was er hier gethan oder unterlassen hat, nur nach dem Erfolge zu beurtheilen. Spricht dieser für seine Maßregeln, so ist alles recht und gut; anders wenn der Erfolg seine Behutsamkeit vielleicht als Zögerung und Unentschlossenheit oder sein kräftiges Einschreiten als tumultuarisch und illegal erscheinen läßt. Das muß er sich nun freilich gefallen lassen und zufrieden sein, wenn nur seine Absicht gut und nach den Umständen zu rechtfertigen war, auch sein Gewissen ihm deßhalb keinen Vorwurf macht. Er muß bedenken, daß manche Oberrichter bei kaltem Blute und bei ruhiger Abwägung der Verhältnisse hinter den Acten es bequemer finden, zu tadeln, was geschehen ist, wenn es zumal nicht über einen beliebig geformten Leisten paßt, als daran zu denken, ob sie es im gleichen Falle wohl besser gemacht hätten. Es muß auch dahingestellt bleiben, ob die Tadler dessen, was geschehen, dem Unterrichter, wenn er anzufragen Zeit gehabt hätte oder das Anfragen überhaupt in der Ordnung gewesen wäre, vorzuschreiben sich geneigt bezeigt hätten, was er zu thun habe und so die Verantwortung jenem ab und auf sich zu nehmen. Der getadelte Untersuchungsrichter kann nach

des Vorgesetzten Meinung zu rasch zugefahren sein; er hätte gelindere Mittel anwenden sollen. Aber hätte nicht der Tadler in einem ähnlichen Falle vielleicht halbe Maßregeln ergriffen, oder in seiner Unentschlossenheit den günstigsten Zeitpunkt ungenützt verstreichen lassen? Er wäre vielleicht vor lauter Bedenklichkeit rücksichtlich der zu ergreifenden Mittel zu keinem Entschlusse gekommen, und hätte so dem Verbrecher Zeit gelassen, sich entweder aus dem Staube zu machen oder sonst durch Vertilgung der Spuren der That, Verabredung mit Mitschuldigen u. s. w. die Untersuchung ganz oder zum Theil zu vereiteln. Die Sache leuchtet jedem Praktiker eigentlich von selbst ein und der Verfasser hätte in so fern nicht nöthig gehabt, auf seine eigenen Erfahrungen sich zu berufen.

So wie bei jeder Untersuchung das Meiste auf deren geschickte Einleitung ankommt, so bietet dieselbe auch gerade in ihrem Beginnen oft die größten Schwierigkeiten dar, und dies denn insonderheit bei der Initiative des Verfahrens gegen den Verdächtigen. Hier ist der Untersuchungsrichter meist auf sich selbst verwiesen. Er muß demnach nach seiner besten Ueberzeugung handeln und die Gründe und Gegengründe sorgfältig abwägen: also die Folgen einer nicht ganz begründeten Verhaftung mit den Folgen der Flucht des Verdächtigen und der etwaigen Vereitelung der ganzen Untersuchung wohl bedenken, daher die möglichen Nachtheile eines Eingriffs in die persönliche Freiheit des Angeschuldigten, wenn er allenfalls unschuldig sein sollte, und wie diese zu mildern sein möchten auf der einen, auf der andern Seite aber die Gefahr, wenn der Verbrecher sich der Strafe entziehen sollte, in genaue Ueberlegung nehmen. Es ist rathsam, daß er die Gründe seines Verf.hrens in die Acten niederschreibt und nicht erst abwartet, daß er deßhalb zur Verantwortung gezogen wird. Denn indem er sich selbst, ehe er handelt, Rechenschaft auf dem Papiere gibt, verschafft er sich zugleich die nöthige

Muße zur kalten Ueberlegung und sein Entschluß folgt nicht zu rasch auf die erste Eingebung seines Geistes, wohl gar einer augenblicklichen Gemüthsbewegung. Hat er nun die Gründe für und wider reiflich überdacht, so muß er nun danach seinen Entschluß ohne zu weit getriebene Aengstlichkeit und vorgefaßte Meinung bestimmen lassen, übrigens aber auch etwas dem Glücke vertrauen, welches in solchen Fällen mehr den entschlossenen Mann als den trägen Zweifler zu begünstigen pflegt. Daß hier Vieles auf die Verhältnisse des zu prozessirenden Individuums ankommt, daß man gegen eine Person von Stand und Ansehen und sonstigem guten Ruf ungleich behutsamer verfahren muß, als da, wo diese Rücksichten nicht eintreten, wenn auch die Verhältnisse im Uebrigen, was den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, gleich sind, leidet wohl keinen Zweifel, weil in der That die verschiedenen persönlichen auch verschiedene rechtliche Verhältnisse begründen. Eine unstatthafte Beraubung der Freiheit kann Ehre und Credit des Einen, wo nicht auf immer, doch auf lange Zeit untergraben, indeß sie dem Andern nur einen vorübergehenden Nachtheil zufügt. Wenn übrigens die vorbereitende Untersuchung mit gehöriger Vorsicht und Geheimhaltung der von dem Richter gemachten Entdeckungen und gesammelten Verdachtsgründe geführt wird, also daß der im Zustande der Freiheit befindliche Verdächtige nicht zu frühzeitig von den Vorgängen im Gericht Nachricht erhält; wenn nicht, was leider hie und da geschehen soll, die vormittägige Verhandlung im Criminalgericht Mittags und Nachmittags schon Gegenstand des Gesprächs selbst an öffentlichen Orten wird: so kann wohl manches drastische Mittel gegen den in Freiheit befindlichen Angeschuldigten vermieden werden, bis man in seinen Vorbereitungen so weit gekommen ist, um mit Zuversicht wider ihn verfahren zu können.

§. 80.

Ist der Aufenthalt eines Verbrechers unbekannt, es sei schon vor dem Beginn der Untersuchung, oder weil er sich dem Arme der Gerechtigkeit durch die Flucht entzogen hat, so dienen zu dessen Ausforschung verschiedene Mittel, namentlich Nacheile, Steckbriefe, Streife, Edictalcitation, weßhalb kürzlich Folgendes erinnert wird.

1) Die Nacheile geschieht, indem das zu Verhaftungen gebraucht werdende Gerichtspersonal, besonders die Gensdarmerie, aufgefordert und mittelst offener Verhaftsbefehle, und soweit ein anderes inländisches Gerichtsgebiet betreten wird, durch Einhändigung von Ersuchungsschreiben an die betreffenden Gerichts- und Polizeibehörden, legitimirt wird, des Flüchtigen Spur zu verfolgen. Dergleichen Requisitionen pflegen auch wohl an ausländische Behörden erlassen und durch die Nacheilenden überliefert zu werden, wenn zumal die Landesgrenze nicht zu entfernt ist. Dieses Mittel der Nacheile findet der Natur der Sache nach nur da Anwendung, wo mit Wahrscheinlichkeit die Richtung des Wegs, den der Flüchtige genommen, erhellt und Hoffnung seiner Erreichung vorhanden ist. Im Zweifel kann und muß man auch die Nacheile nach mehreren Gegenden richten. Indessen ist es in diesem Falle der Ungewißheit der eigentlichen Richtung des von dem Flüchtigen eingeschlagenen Weges gewöhnlicher, von dem Mittel der Steckbriefe Gebrauch zu machen, oder wenigstens beide zu verbinden.

§. 81.

2) Die Erlassung von Steckbriefen setzt den Besitz der Criminalgerichtsbarkeit voraus; eine bloße Polizeibehörde ist dazu nicht berechtigt. Es sind diese Steckbriefe offene, durch Circularien oder im Wege der öffentlichen Blätter erlassene Requisitionen an Gerichts- oder Polizeiobrigkeiten, auf einen Verbrecher, der sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, oder dessen Aufenthalt sonst unbe-

kannt ist, Spähe zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten, und wenn es auswärtige Behörden sind, gegen Versicherung des Reciprokums (bei inländischen bedarf es dergleichen Zusicherung nicht) auszuliefern. Bisweilen werden auch bloße öffentliche Aufforderungen zur Vigilanz wegen vorgefallener Verbrechen, deren Thäter gänzlich unbekannt ist, und wozu auch bloße Polizeibehörden befugt sind, uneigentlich mit dem Namen Steckbriefe belegt und in sofern freilich gerade auch nicht unpassend, als die Bekanntmachung des Verbrechens allenfalls auf die Spur des Urhebers führen kann. In den Steckbriefen ist mit Angabe des dem Verfolgten zur Last liegenden Verbrechens derselbe zum Zwecke der Entdeckung und zur Vorbeugung jedes Irrthums in der Person nach Namen, Stand, Alter und übrigen bekannten persönlichen Verhältnissen, so wie nach seinen äußern Kennzeichen: Gestalt, Gesichtsbildung, Sprach- und etwaigen andern Eigenheiten, Kleidung rc. genau zu beschreiben. Je mehr äußerlich Auffallendes zur Unterscheidung des zu Bezeichnenden von Andern man angeben kann, desto mehr läßt sich ein wirksamer Erfolg von einer solchen Beschreibung versprechen. War man des Verfolgten schon habhaft, so mußte ohnehin dafür gesorgt worden sein, eine genaue Beschreibung von ihm actenmäßig zu machen (§. 74); außerdem muß man die Data zu derselben sich so gut als es sein kann, zu verschaffen suchen, wo möglich also von Personen, die den zu Beschreibenden genau kennen oder seiner als verdächtig ansichtig geworden sind. Bei diesem Geschäfte der Signalements-Aufnahme muß der Untersuchungsrichter selbst oder ein tüchtiger Actuar wenigstens durch Anleitung thätig mitwirken. Denn sonst könnte leicht, wie öfters bei Aufnahme von Signalements in Päßen, auch hier leichtfertig und ungeschickt zu Werke gegangen werden, so daß bei Vergleichung des Originals der beschriebenen Person mit deren Copie der Einbildungskraft der weiteste Spielraum gelassen ist,

anderer Ungeschicklichkeiten in der Wahl der Ausdrücke bei der Beschreibung nicht zu gedenken. Wo es Statt findet, ist bei diesen Beschreibungen besonders auf solche äußere Merkmale das Augenmerk zu richten, die den Bezeichneten leichter erkennbar machen, als alle andere ohnehin meist vage Angaben seiner Gesichtsbildung u. s. w., die er vielleicht im Allgemeinen mit tausend Andern gemein hat, oder der dem willkürlichen Wechsel unterworfenen Kleidung, Bärte 2c. Aber man kann häufig die Erfahrung machen, daß besonders da, wo dieses Geschäft bloß unwissenden Subalternen überlassen wird, gerade darauf wenig Rücksicht genommen wird. Wenn nur die übrigen stehenden Rubriken: Augen, Stirn, Nase, Mund, Haare, Gesichtsfarbe 2c. so gut oder schlecht als möglich ausgefüllt sind, so fertigt man die doch im Uebrigen so bezeichnende Rubrik: besondere Kennzeichen und Auffallenheiten häufig aus purer Faulheit und gedankenlos mit »Keine« ab, obgleich der Beschriebene vielleicht durch eine stotternde Sprache, auffallende Kurzsichtigkeit, durch einen hinkenden Gang, ein Muttermaal im Gesicht, den Verlust eines Fingers, wohl gar Auges, oder durch sonstige in die Augen fallende körperliche Gebrechen oder auch Angewohnheiten ausgezeichnet ist.

Auch auf die Art und Weise, wie Steckbriefe ins Publikum erlassen werden, kommt vieles an. Hat man Vermuthung, daß der Flüchtige in einer gewissen Gegend oder gar an einem bestimmten Orte sich aufhalte, so lehrt wohl die Natur der Sache, daß man zuerst dahin Verhaftsrequisitionen durch Eilboten sendet und nicht abwartet, bis der circulirende Steckbrief auf seinem langweiligen Weg durch mehrere Justiz- und Polizeibehörden auch an die betreffende Ortsbehörde gelangt, oder das Zeitungs- oder Intelligenzblatt dort gelesen wird. Es kann öfters nicht rathsam sein, mit der Einrückung der Steckbriefe in öffentliche Blätter zu unbedingt und vorschnell zu verfahren. Denn

Denn da der Verfolgte selbst auf diese Weise den Steckbrief zu Gesicht bekommen kann, so dienet derselbe ihm als gelegene Warnungsanzeige. Besser ist es daher, die Exemplare der Steckbriefe durch Abschriften, durch Lithographien oder den Druck so sehr als möglich zu vervielfältigen und um sie gleichzeitig an mehrere Behörden übersenden zu können. Es ist auch anzunehmen, daß auf diese Weise die Behörden zuverlässiger zur Kenntniß des Steckbriefs gelangen, als durch das Einrücken in die Zeitungs- und Intelligenzblätter, die entweder nicht überall gelesen werden oder deren von andern Nachrichten und Anzeigen oft wimmelnder Inhalt der Aufmerksamkeit entgeht. Eile ist aber überall das dringendste Erforderniß; auch lehrt der Zweck, daß man Steckbriefen und eben so auch dem Streifen wo möglich eine solche Richtung geben muß, daß sie dem Verfolgten mehr entgegenkommen als ihm nachfolgen.

Man sollte freilich nicht glauben, daß es noch der Erinnerung an dergleichen Erfordernisse bedürfte, wenn nicht die tägliche Praxis gleichwohl zeigte, wie häufig gegen diese einfache Lehre verstoßen wird. Und dies kommt eben davon her, daß Steckbriefe und Anzeigen von Verbrechen 2c. im Geschäftsleben so gar häufig erscheinen und darum, und weil sie nicht selten in Mißbrauch ausarten, indem man oft bei unbedeutenden Entwendungen 2c. davon Gebrauch macht, das Ganze nach dem hergebrachten Schlendrian von Statten geht, und der Zweck schon erreicht zu sein scheint, wenn nur der Form ihr Recht geschieht. Steckbriefe und Bekanntmachungen von Verbrechen sollten besonders in die Gegend, wohin der Verbrecher sich gewandt haben mag, in wichtigen Fällen wo möglich durch reitende Boten gesandt werden, und zwar zuerst an die entfernteren Gerichte und Polizeibehörden, von welchen sie dann nicht weiter vor- sondern rückwärts, also in umgewandter Richtung, je immer an die nähern, zu adressiren sind, damit diese ihres Orts in Zeiten Vorkehrungen zum Empfange

des Flüchtlings treffen können. Geschieht dies nicht, so geht dieser immer voraus, und der Steckbrief hintendrein und kommt überall zu spät. Was aber dieses Mittel der Entdeckung nicht selten in seiner Wirkung sehr prekär macht, ist daß heut zu Tage die Steckbriefe in manchen Ländern übermäßig häufig zur Anwendung kommen, wodurch deren Zweck eben verfehlt oder doch nur ausnahmsweise erreicht wird. Ein Fall wie der nachbemerkte wird in der Erfahrung der Untersuchungsgerichte wohl schon öfter vorgekommen sein. Dem Gastwirth Stapf zu Büchenbach ist durch nächtliches Einsteigen ein Mantel gestohlen worden. Er macht die Anzeige bei Gericht und dieses eröffnet die Generaluntersuchung und erläßt Steckbriefe, vielmehr, da man von dem Dieb gar nichts anzugeben weiß, Vigilanz-Aufforderungen sowohl an acht bis zwölf Gerichts- und Polizeibehörden als an die sämmtlichen Gemeindevorsteher seines Amts, um dem Dieb oder wenigstens dem Mantel auf die Spur zu kommen. Indem man den Dieb selbst nicht zu signalisiren, überhaupt von ihm gar nichts Näheres anzugeben weiß, so kann man nur hoffen, daß etwa Jemand zufällig Einen mit dem gestohlnen Mantel sehen werde. Diese Steckbriefe cirkuliren nun von Amt zu Amt und von Gemeinde zu Gemeinde, es werden überall Abschriften genommen und attestirt, daß die Vigilanz angeordnet worden sei. Allein mit dieser Vigilanz wird es gerade nicht so buchstäblich genau genommen; die Attestation geschieht nur nach einer Formel, die Steckbriefe laufen weiter und kommen endlich zu den Acten zurück, womit die weitere Thätigkeit des Inquisitionsgerichts ihr Ende nimmt; denn die Acten werden nun an das Obergericht eingesandt, welches hiernächst, wenn nicht eine Ergänzung über diesen oder jenen Punkt anzuordnen für nöthig befunden wird, erkennt, daß die Untersuchung bis zur Entdeckung des Thäters auf sich zu beruhen habe, die unvermeidlichen Kosten aber dem Aerar in Aufrechnung zu brin-

gen seien. Damit ist die Sache endlich aus; die Gerichtscommission streicht die Diäten ein, der Dieb behält den Mantel und der Bestohlene erhält so die Lection, daß er eben künftig seine Wohnung besser zu verwahren habe. — Unterdessen kann, was ein mit dem Geschäftsgange Unbekannter freilich kaum glauben wird, der Dieb, während der Verfolgungsprozeß im vollen Gange ist, unbedenklich mit dem Mantel, unter andern Parteien in der Gerichtsstube, ohne Scheu vor dem ab- und zugehenden Vigilanzpersonal, erscheinen, ohne daß ihn Jemand darum antasten wird. Dies ist auch kaum anders zu erwarten. Die Gerichtsdiener haben so viel mit Bestellungen, Executionen, Sportelbeitreibungen 2c. zu thun, daß sich diese Steckbriefsabschriften zwar in ihren Registraturen (denn auch diese haben jetzt Registraturen) finden, aber nichts davon in ihrem Gedächtniß. Auch die Gensdarmerie bekommt dergleichen Steckbriefe gedruckt, lithographirt und geschrieben in solcher Unzahl (natürlich weil um jeder Kleinigkeit willen ein Steckbrief oder eine Vigilanzrequisition erlassen wird), daß an ein Behalten im Gedächtniß gar nicht zu denken ist. So haben endlich die Steckbriefe hinter Räuber, Mörder und Brandstifter mit den Bekanntmachungen zur Entdeckung gestohlener Gänse, Schinken und Würste einerlei Schicksal, — sie werden nicht weiter beachtet; indessen ist doch der Form ihr Recht widerfahren!

§. 82.

3) Unter Streifen versteht man obrigkeitlich angeordnete Durchsuchungen einer Gegend durch bewaffnete Mannschaft zur Ausfindigmachung eines verborgenen Verbrechers, oder auch überhaupt nach verdächtigen Personen, um ihrer habhaft zu werden. In letzterer Hinsicht geben hiezu begangene Verbrechen oder überhandnehmende Störungen der öffentlichen Sicherheit Veranlassung, und man bediente sich dazu sonst aufgebotener Bürger oder Bauern.

Den Streifzug führte gewöhnlich der Beamte in Person oder ein Stellvertreter desselben (Actuar, Schreiber) an. Diese Art zu streifen und das Aufsehen, das mit dem Aufgebote verbunden war, hatte aber ordentlicher Weise zur Folge, daß außer etwa einigen unschuldigen Bettlern nichts gefangen wurde. Die, welche man suchte, überhaupt die eigentlichen Gauner hatten sich, von dem Unternehmen frühzeitig genug benachrichtigt, schon zu rechter Zeit aus dem Staube gemacht oder auch nur ihren Aufenthalt so eingerichtet, daß sie von dem Streifzuge nicht betroffen wurden. Jetzt streift man zweckmäßig durch Gensdarmerie und zwar durch stetes Patrouilliren bei Tag und Nacht, ohne daß es vorher dem verdächtigen Gesindel angesagt wird.

§. 83.

4) Unter einer Edictalcitation, dergleichen bekanntlich auch in Civilsachen um einen seinem Aufenthalt nach unbekannten Beklagten vor Gericht zu laden, eintritt, versteht man in Straffällen die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten durch Patente, Einrückung in Zeitungen ꝛc. Selbige wird verfügt:

a) wenn, aus besondern Rücksichten für den Stand der Person des Abwesenden, mit Steckbriefen zu verfahren Anstand genommen wird oder auch der Aufenthalt des Angeschuldigten zwar bekannt, jedoch im Auslande ist, und die dortige Behörde, die Einhändigung der Privatvorladung an denselben zu bewirken, nicht zu bewegen ist. Falls die Provincial-Criminalordnungen dießfalls nichts bestimmen, wird der Untersuchungsrichter hierüber Instruction von dem Obergericht einzuholen, sich von selbst veranlaßt finden.

b) Der gewöhnlichste Fall, wo der Abwesende **edictaliter** vorgeladen wird, tritt ein, wenn gegen denselben ein Contumacialverfahren einzuleiten ist. Der Abwesende wird

öffentlich aufgefordert, in einer bestimmten Frist vor dem Untersuchungsgericht zu erscheinen, auf das ihm zur Last gelegte und ausdrücklich bekannt gemachte Verbrechen sich zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als Ungehorsamen verfahren werden würde. In Bayern kann dieser Edictalcitationsprozeß nur auf Anordnung des Obergerichts eingeleitet werden. Da diese aber gewöhnlich erst nach einem Zeitverlauf erfolgen kann, so kann es hiebei weniger auf die Habhaftwerdung eines flüchtigen Verbrechers abgesehen sein, als darauf, ihm den Contumacialprozeß in aller Form zu machen, und so dem Verfahren einen rechtlichen Schlußstein zu geben.

V.

Verhör des Angeschuldigten.

§. 84.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten erfolgt theils in dem sogenannten summarischen, theils in dem Specialverhör. Das letztere ist hauptsächlich der Specialuntersuchung vorbehalten, welche da, wo man wie in Bayern zwischen Vergehen (**delicta**) und Verbrechen (**crimina**) unterscheidet, nur von diesen verstanden wird, indeß bei jenen, den bloßen Vergehen, der Ausdruck Hauptuntersuchung gebraucht wird. Diese hat auch bezüglich auf den bürgerlichen Zustand des Angeschuldigten nicht die bedenklichen Folgen wie die Specialinquisition. Der Zweck dieser letztern ist 1) durch Vernehmung des Angeschuldigten zu erfahren, ob und wieviel derselbe von der gegen ihn vorhandenen Beschuldigung abläugne oder einräume, und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe, also ungefähr was im Civilverfahren die Litiscontestation und die Einreden bezwecken; 2) den vollkommenen rechtlichen Beweis entweder der Schuld oder der Unschuld des Angeschuldigten, so wie der That an sich und aller auf die endliche Entscheidung Einfluß habenden Umstände derselben, so weit alles dieses nicht schon bei Gelegenheit der Generaluntersuchung geschehen, zu den Acten zu bringen. — Es sind daher von der Specialinquisition keine Erörterungen ausgeschlossen, denen sonst ihre Stelle in der

Generaluntersuchung angewiesen ist, sofern als es auf nothwendige Ergänzungen ankommt, es sei bezüglich auf die Wirklichkeit der That oder auf den Thäter, überhaupt um die Verschiedenartigkeit der Causalität des Handelnden in Hinsicht auf den rechtswidrigen Erfolg sicher zu ermitteln. Oefters können diese Erörterungen selbst hier erst mit Wirksamkeit angestellt werden, wenn die Existenz eines bestimmten Verbrechens durch Eigenschaften und Umstände bedingt ist, die nur in Verbindung mit diesem Thäter den eigentlichen Charakter des Verbrechens darstellen, dessen Erkenntniß also die Gewißheit des verbrecherischen Individuums, ja wohl selbst der Art und Weise, wie das Verbrechen begangen worden, voraussetzt.

§. 85.

Da jede strafrechtliche Untersuchung erstlich die Gewißheit daß ein Verbrechen begangen worden und zweitens von wem und unter welchen Umständen, bezielt, so nimmt sie auch zwei Hauptrichtungen. Nächst der ersten, die sich auf die Herstellung des Thatbestandes, wiefern dieser nämlich äußerlich und abgesehen von den bemerkten Eigenthümlichkeiten erkennbar ist, so wie auf Vorbereitung zur Untersuchung gegen den Thäter überhaupt bezieht, geht die zweite Hauptrichtung auf die Untersuchung gegen den Thäter. Als solcher ist nun ein bestimmtes Individuum bezeichnet oder auch mehrere, was hier überall gleichbedeutend ist, so weit als nur von dem Urheber der That überhaupt geredet wird. Ist dieser nach hinlänglichen Verdachtsgründen, ohne welche keine Versetzung desselben in den Anschuldigungsstand Statt finden könnte, bekannt und zugleich gegenwärtig, so ist er vor allen mit seiner Erklärung darüber und seiner Verantwortung zu hören. Dies gilt auch in gehöriger Ordnung von den Theilnehmern an der Uebelthat.

Es kann aber der Vernehmung des Inculpaten mit

seiner Verantwortung, also über die Anschuldigung selbst, schon eine Vernehmung über seine Wissenschaft im Allgemeinen, vorausgehen, welche den Zweck hat, das Verfahren gegen ihn vorzubereiten, folglich Mittel zu werden, ihn in den eigentlichen Anklagestand zu versetzen. Diese präparatorische Vernehmung erfolgt schon in der Generaluntersuchung und im Wege des summarischen Verhörs und hat den Zweck, den Angeschuldigten wo möglich zu veranlassen, daß er aus eigener Bewegung angibt, wessen man ihn, ohne es ihm ausdrücklich zu sagen oder vorzuhalten, im Verdacht hat. Er kann dies meist wohl schon aus den seine Vernehmung begleitenden Umständen abnehmen, zumal wenn man ihn mit Zwang gerichtsstellig gemacht hat, und tritt er schuldbewußt vor den Richter, so wird er schon wissen was er zu reden hat, ohne daß es mehr als einer ganz allgemeinen Aufforderung zur Angabe der Wahrheit, also durchaus keiner speciellen Fragen oder Vorhalte bedarf, wenn er anders überhaupt ein Bekenntniß abzulegen geneigt ist.

So wie aber das Verfahren im Strafprozesse sich nach den Umständen des Falles richten muß, nicht nach einer allgemeinen Regel sich vorher bestimmen läßt, so gilt dies auch vornehmlich in Beziehung auf die erste Vernehmung des Angeschuldigten, indem die Sache z. B. weil der Verbrecher auf frischer That betroffen worden, so angethan ist, daß unbedenklich ohne alles vorgängige sogenannte summarische, auf die freiwillige Einlassung wenigstens in der Hauptsache berechnete Verhör sogleich mit dem ordentlichen oder eigentlich peinlichen begonnen werden kann. Denn es würde doch in der That als eine an das Ungereimte grenzende Zweckwidrigkeit erscheinen, wenn man den bei Begehung des Raubes Ergriffenen erst einem Formular zu Liebe fragen wollte: was er wohl für die Ursache seiner Gerichtsstellung halte? statt: da er schon wisse, weßhalb er vor Gericht stehe, so solle er nun aufrichtig aus-

sagen, was er auf dem Herzen habe. Hier müßte wider die menschliche Natur angenommen werden, der Inculpat werde sich unwissend stellen und damit sogleich ein Zeugniß seiner Frechheit und Bösartigkeit ablegen wollen. — Noch weniger bedenklich kann es sein, von dem summarischen Verhör ohne Unterbrechung sogleich in das ordentliche einzulenken, wenn nur überhaupt kein Sprung gemacht wird. Wo daher die Landesgesetze nicht ein Anderes vorschreiben, macht das summarische Verhör mit dem sogenanten *ordentlichen* oder eigentlich peinlichen, wo der Vernommene als *Angeschuldigter* verhört, also schon näher in die ihm zur Last gelegte Uebelthat eingegangen wird, Einen Act aus. Der Richter bleibt also nicht schlechthin bei einer generellen Befragung über des Verdächtigen *Wissenschaft* von der vermuthlichen Ursache seiner Gerichtsstelligmachung stehen, ohne sich weiter auf den Gegenstand der Untersuchung einzulassen, falls etwa der Inculpat Unwissenheit vorschützt oder sonst ausbeugt. Er hält ihm vielmehr nach Umständen ohne Unterbrechung der Handlung oder wohl gar Verschiebung auf einen andern Tag, sofort im Allgemeinen den Verdacht, der gegen ihn obwaltet, mit angemessener Behutsamkeit und wie sich von selbst versteht, ohne Suggestion der unerlaubten Art vor und hört dessen Einlassung und Verantwortung auf die angeschuldigte That. Zu den unerlaubten Suggestionen gehört es übrigens nicht, wenn — nachdem der Gegenstand vorher durch allgemeinere, vom Entferntern zum Nähern sich fortbewegende Fragen und Vorhalte behandelt worden, dies jedoch zu keinem bestimmten Resultat über die Wissenschaft des Befragten geführt hat, — diesem endlich kategorisch fragweise ausgedrückt wird, was man eigentlich von ihm zu wissen verlange. Darauf muß denn freilich die Antwort mit einem unumwundenen Ja oder Nein erfolgen, ohne daß darin etwas Bedenkliches, mithin das Charakterische eigentlicher, die Antwort ein-

gebender, diese also unzuverlässig machender, Fragen läge.

Der Inquirent soll also nach unserer Meinung den Verhörten (praemissis praemittendis) sogleich über die angeschuldigte That mit geeigneter Vorsicht vernehmen, statt sich bloß in allgemeinen Vorhalten zu bewegen. Denn es würde zweckwidrig ja beinahe ungeschickt sein, durch ein schwankendes und unsicheres Benehmen bei dem Verhörten zu der Vorstellung Anlaß zu geben, daß man alles bloß von seinem guten Willen sich versprechen müsse, was besonders dann leicht der Fall sein könnte, wenn sich der Instructionsrichter überhaupt in Mienen und ganzen Bezeigen als unsicher und schwach zu erkennen gäbe. Nur wenn sich der Inculpat auch hier unwissend stellt, oder ausbeugt und Unwahrheiten vorbringt, kann dieses Verhör abgebrochen und wo dieses nöthig befunden wird, können vorerst weitere Indicien und Materialien zur nachdrücklichern Fortsetzung der Untersuchung gesammelt, auch wohl das bisherige Verhör und die darin etwa vorkommenden Widersprüche und Ungereimtheiten dazu benützt werden. Es ist nicht rathsam, Widersprüche zu frühzeitig zu Vorhalten zu benützen, vielmehr muß man dem Inculpaten freien Spielraum lassen, sich weiter zu verwickeln. Auch muß man das erste Verhör nicht zu bald abbrechen, mithin sich nicht die Mühe verdrießen lassen, das Vorbringen des Verhörten aufzunehmen, wenn es auch scheinbar nur in Allotrien besteht.

§. 86.

Die Zuverlässigkeit des Ergebnisses für den Zweck jeder Untersuchung, soweit es auf die zu ermittelnden Thatsachen ankommt, und diese von der wahrheitsmäßigen Einlassung des Angeschuldigten abhängen, ist das Ziel des Verhörs sowohl im Anfang als im Fortgange desselben. Es muß daher jeder Zweifel entfernt werden, der gegen

die Richtigkeit seiner Aussagen erhoben werden könnte, besonders jeder Verdacht einer Uebereilung, also eines Irrthums, der die Wirkung einer durch innere oder äußere störende Eindrücke — Gemüthsschwäche, Furcht 2c. — verursachten Täuschung, somit eines unfreiwilligen Verzichts auf die Folgen eines thatwidrigen Schuldbekenntnisses sein könnte. Diese Besorgniß soll dadurch beseitigt werden, daß man den Verhörten in den Stand setzt, mit besonnener Ueberlegung das an den Tag zu geben, was über die Aufgabe der Untersuchung Licht verbreitet. Daher darf von der, die Freiheit des zu Vernehmenden in seiner selbstständigen productiven Geistesthätigkeit beengenden Fragestellung nur mit großer Behutsamkeit und nur insofern Gebrauch gemacht werden, als ohne dieses Mittel überhaupt keine Einlassung wenigstens in den Einzelnheiten der Sache zu erlangen wäre; denn das was der Verhörte aus sich selbst, wenigstens ohne specielle Anregung hervorbringt, hat, wenn es nur irgend dem Zweck entspricht, ungleich mehr Werth, als was er erst auf Befragen aussagt. Darauf beruht die Idee von der Eintheilung der Verhöre in summarische und ordentliche, wovon beide zu Protokoll erfolgen, denn von solchen ist hier nur die Rede, da schriftliche Vernehmlassungen im Strafverfahren der allgemeinen Regel nach unzulässig sind.

Es wird aber das summarische Verhör im Gegensatze von dem ordentlichen in einer verschiedenen Bedeutung genommen und zwar

A. in Rücksicht auf die äußere Form, je nachdem die Deposition a) ohne Fragen oder besser: nicht in der Form ausdrücklicher Fragen erfolgt, oder b) erst auf Fragestellung. Jenes nennt man denn das summarische, dieses das ordentliche Verhör.

B. In Rücksicht auf die innere Form oder die Materie heißt das Verhör a) ein summarisches, wenn sich die Vernehmung zunächst auf allgemeine Gegenstände,

besonders die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, und auf seine Vernehmlassung über die vermuthliche Ursache seiner Constituirung im Allgemeinen beschränkt. Der Zweck ist hier die Erlangung eines freimüthigen Bekenntnisses der That, welche die Aufgabe der Untersuchung ist, die jedoch selbst noch nicht zum Gegenstand eines Vorhalts gemacht wird, indem vielmehr durch die Vernehmung dem Inculpaten nur Gelegenheit gegeben werden soll, dem Richter sein Inneres aufzuschließen. — b) Ein ordentliches heißt in dieser Hinsicht das Verhör, wenn die That selbst zuerst im allgemeinen und dann mit immer näherer Andeutung zum Gegenstande des Vorhalts und der Befragung gemacht, überhaupt das bisher etwa nur in seinen Grundzügen dargestellte Bild weiter ausgeführt wird. Dies ist das eigentlich peinliche, oder wie man es auch nennt, das Specialverhör und weil hier hauptsächlich von der Befragung Gebrauch gemacht, und die Fragen von der ältern Form der Schriftsätze im Civilprozeß Artikel heißen, das artikulirte. Indessen würde in dieser Beziehung das unterlassene Fragstellen das Specialverhör nicht zum summarischen, und umgewandt die Anwendung specieller Fragen das summarische Verhör nicht zum ordentlichen machen. Alles kommt darauf an, wie sich der Vernommene aus freier Bewegung einläßt und es ist wohl selten, daß auch ein summarisches Verhör ohne alle Fragen vorübergeht, wenigstens was die in den Bereich desselben gehörigen Punkte betrifft, nämlich die persönlichen Verhältnisse und die Lebensumstände des Verhörten, überhaupt was man abgesehen von dem eigentlichen Gegenstande der Untersuchnng, obschon freilich mit Hinblick auf denselben, zu wissen verlangt. Oder glaubt man eine befriedigende Auskunft über Namen, Alter, Religion, Familien und bürgerlichen Nahrungs-Stand und Erwerb, Lebensart und bisherigen Lebenswandel, ob? wo? und warum? er etwa schon prozessirt worden 2c. — kurz

eine nur einigermaßen vollständige Biographie auf eine bloß allgemeine Aufforderung aus dem zu Verhörenden herauszubringen? — wer dies glaubte, würde sich als ein großer Neuling in der Praxis verrathen.

§. 87.

Die Einrichtung des ersten Verhörs des Angeschuldigten, ist folgende: Derselbe wird nach angemessener Erinnerung die Wahrheit zu reden, — eine Erinnerung, wozu freilich im Laufe der Vernehmungen gar oft Anlaß gegeben wird — über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. Es ist dies einmal so hergebracht, auch ist es in gewisser Art nothwendig, über die Personalien des Vernommenen vor allen sich in Richtigkeit zu setzen; aber es ist nicht rathsam, sich hiebei zu lange aufzuhalten, und für jetzt außer den zur Identität der Person führenden Notizen zu weit in das Detail der Standes-, Familien-, und Lebensverhältnisse einzugehen, zumal da man das Ausführlichere ja immer noch gelegentlich nachholen kann. Ein zu langes Verweilen bei den Personalien gleich bei der ersten Vernehmung des Inculpaten, der dadurch veranlaßte Zeitverlust und die bequeme Muße, die besonders durch das vielleicht langsame Niederschreiben der Antworten begünstigt wird, kann leicht dazu beitragen, daß derselbe damit Gelegenheit gewinnt, von seiner anfänglichen Befangenheit sich zu erholen und auf Winkelzüge und Ausbeugungen zu sinnen. Er wird nun gleichsam schon einheimischer in der Verhörstube; er sieht den Richter vielleicht, wenn er zumal noch ein Neuling in Verbrechen ist, in einer minder abschreckenden Gestalt, als er sich ihn vorgestellt; kurz es wird ihm sein Herz leichter. Und könnte nicht auch die zu lebhafte Erinnerung an gewisse freundliche Gewohnheiten des Lebens und Wirkens, die er nach Umständen wo nicht auf immer doch vielleicht auf lange Zeit aufgeben soll, in ihm Entschlüsse wecken, die sich mit einem

freimüthigen Schuldbekenntniß nicht vertragen? Diese zeitige Zurücksetzung der Erkundigung nach den persönlichen Verhältnissen leidet aber eine Ausnahme, wo selbige Materialien zum hauptsächlichen Gegenstand der Untersuchung liefern können, wie bei Landstreichern, wo es wesentlich ist, über ihre bisherigen Schicksale und ihren Lebenswandel Daten zu sammeln, die sogar mit aller Ausführlichkeit aufzunehmen, rathsam werden kann. Dasselbe gilt auch bei berüchtigten oder schon öfter in Untersuchung gewesenen Verbrechern, theils aus dem nämlichen Grund, theils weil man bei ihnen ohnehin nicht sogleich auf eine Gemüthsbewegung zu Gunsten der Wahrheit rechnen darf, hier also die obige Besorgniß nicht eintritt, welche bei andern Angeschuldigten bezüglich auf die Verwischung des ersten Eindrucks des zwangsweisen ungewohnten Auftretens vor Gericht sich rechtfertigt.

Was das Eingehen in das Materielle der Untersuchung betrifft, so wird der Angeschuldigte nach dem ihm gemachten Vorhalt: »wie er sich schon vorstellen werde, weßhalb man ihn vernehme,« aufgefordert, was er deßfalls wisse, freimüthig zu bekennen. Geht er nun auf das ihm zur Last liegende Verbrechen ein, es sei nun gestehend oder läugnend, so geschieht dies wohl gewöhnlich nur mit kurzer Andeutung, und er wird dann, besonders im Fall eines Bekenntnisses, weniger durch specielle Fragen, als durch eine allgemeine Erinnerung veranlaßt, eine wenn auch nicht ganz ausführliche Erzählung, die man hier kaum erwarten kann, doch wenigstens der Hauptsache nach, eine umständlichere Angabe von Dem zu machen, was er selbst über die von ihm vermuthete Absicht seiner Vernehmung vorgebracht hat. So löst sich denn das summarische Verhör von selbst in das ordentliche auf, und es versteht sich unerinnert, daß man den Bekennenden nicht unterbrechen, zu geschweigen das Verhör deßhalb, weil was hier zur Erörterung kommt, sonst zum ordentlichen oder eigentlich

peinlichen Verhöre gehört, abbrechen darf. So nimmt es auch ganz natürlich die bayer. Criminalordnung (vergl. II. Art. 161). Sie weicht nur in sofern von der ohne Zweifel bessern Methode ab, als sie schlechthin dem Untersuchungsrichter verbietet, in das angeschuldigte Verbrechen näher einzugehen, wenn der Inculpat sich nicht selbst darauf einläßt, vielmehr verordnet, daß das summarische Verhör alsdann abgebrochen werde, ohne Rücksicht darauf, welche Gründe der Inquirent etwa haben kann, sogleich mit Benützung der Umstände der etwaigen Ueberraschung des Vernommenen, einer sichtbaren Beklommenheit ꝛc. desselben näher in die Sache selbst einzugehen. Diese allgemein vorgeschriebene, also nach einem Leisten gerichtete Verhörmethode ist es eben, was weder durch die Erfahrung noch durch Vernunftgründe sich rechtfertigen läßt. In den meisten Fällen wird vielmehr ein geschickter Untersuchungsrichter sich veranlaßt finden, das erste Verhör im verständigen allmählichen Fortschreiten vom Allgemeinen zum Besondern, vom Entferntern zum Nähern sofort auf das angeschuldigte Verbrechen selbst hinzuleiten.

Indessen kann ein abgesondertes summarisches Verhör nach dem Begriff und den Grenzen die vorhin B. a. angegeben wurden, mithin auch als ein für sich selbst bestehender Act bisweilen gleichwohl nicht entbehrt werden, nämlich in folgenden Fällen:

1) wenn der Angeschuldigte von einer bloßen Polizeibehörde verhaftet worden. Denn hier muß demselben jedenfalls Gelegenheit gegeben werden, vor Gericht auszusagen, was er rücksichtlich seiner Verhaftung zu erinnern habe, ob man sich nicht etwa gar in seiner Person irrt u. s. w. Dies schließt indessen nicht aus, nach den Umständen ebenfalls sogleich, wie überall natürlich mit Behutsamkeit und ohne suggestive Vorhalte in das Wesentliche der Erörterung einzugehen.

2) Kann das bezeichnete summarische und generelle

Verhör eintreten, wenn noch keine hinlängliche Materialien zur eigentlich peinlichen Untersuchung gesammelt sind, gleichwohl aber die Umstände rathsam machen, den etwa noch im Zustande der Freiheit befindlichen Verdächtigen nicht länger unverhört zu lassen. Denn dabei könnte man ihm Gelegenheit an die Hand geben, mit dem Gange der Generaluntersuchung sich vertrauter zu machen, auf Intriken und Ausbeugungen zu sinnen, mit allenfallsigen Mitschuldigen Verabredung zu nehmen u. s. w. Hier muß man es freilich, wenn die Verdachtsgründe noch schwach sind, es also an Stoff zum wirksamen Einschreiten fehlt, einstweilen noch bei der summarischen Vernehmung bewenden lassen, wobei, was das Wesentliche der Sache anlangt, der Verdächtige allenfalls zum Schein als Zeuge, und wie sich von selbst versteht ohne Vereidigung, abgehört wird, z. B. ob und was er von der vorgefallenen Tödtung des Sempronius gehört? ob er denselben gekannt? — wann und wo er ihn zum Letztenmal gesehen? — was man über diesen Vorfall urtheile? — was Constitut selbst davon halte? u. s. w. Immer aber ist es schon kein gutes Zeichen für den Fortgang und Erfolg der Untersuchung, wenn man gleichsam die erste Bekanntschaft mit dem Inculpaten so mangelhaft vorbereitet macht. Daher ist es allemal rathsamer, ist man anders seiner Person versichert, also kein Grund zur Captur vorhanden, ihn noch zur Zeit gar nicht zu vernehmen. Freilich ist hier höchste Geheimhaltung des Verdachts doppelt nothwendig, oft aber kaum darauf zu rechnen, wenn zumal Indicien durch Vernehmung von Zeugen gesammelt werden müssen. Denn wenn auch diesen noch so nachdrücklich Stillschweigen auferlegt wird, so ist man doch nicht sicher vor dem Ausplaudern.

3) Ist der Angeschuldigte zu Verhaft gebracht, so fordert ohnehin die rechtliche Ordnung, ihn nicht zu lange unverhört im Kerker sitzen zu lassen. So muß man denn viel=

vielleicht auch hier ohne genügende Vorbereitung zu seiner Vernehmung schreiten. Allein man kann auch in diesem Fall aus vermeinter Nothwendigkeit zu voreilig mit der Vernehmung verfahren und da man nicht gehörig vorbereitet ist, dem Zwecke nicht entsprechend. Auf diese Weise kann es denn leicht geschehen, daß während man jetzt den Verhafteten nicht lange auf das erste Verhör warten läßt, er in der Folge oft desto länger auf den Ausgang der Untersuchung warten muß, wenn sie mangelhaft und ohne die gehörigen Subsidien eingeleitet, auch nur mangelhafte Resultate liefert, und weil man denn doch etwas herausbringen will, der Prozeß verlängert wird. In dieser allerdings mißlichen Lage, wo der Instructionsrichter statt in der Sache sogleich wirksam und mit einem gewissen Vertrauen einschreiten zu können, alles dem zufälligen Erfolg und gleichsam der Discretion des Inculpaten überlassen muß, ist ihm besonders die Gabe einer geschickten Benützung der Umstände zu wünschen. Es lassen sich deßhalb im Allgemeinen keine Regeln vorschreiben, indem alles nur darauf ankommt, daß der Richter seine Verlegenheit so gut als möglich zu verbergen weiß, den Inculpaten also vielmehr zu der Meinung veranlaßt, als ob dem zurückhaltenden Benehmen gegen ihn ein wohl überlegter Plan zu Grunde liege.

§. 88.

So bald sich der Angeschuldigte freiwillig vor Gericht gestellt hat, oder man seiner sonst habhaft geworden ist, muß der Untersuchungsrichter, was auch gesetzlich vorgeschrieben ist, das erste, wenn auch nur summarische Verhör mit demselben ohne Zeitverlust vornehmen. Es ist dies nicht blos eine Forderung der Menschlichkeit, die den Verhafteten nicht in Ungewißheit über die Ursachen seiner Freiheitsberaubung zu lassen gebietet, sondern auch ein Gebot der Klugheit, da dies gewöhnlich der günstigste

Zeitpunkt zur Erlangung eines freimüthigen Geständnisses ist, der oft nicht wiederkehrt. Man muß hiebei freilich wie gedacht nicht in der Lage sein, die Untersuchung bloß auf gut Glück und ohne zureichendes Fundament, namentlich was die Begründung der Anschuldigung betrifft, beginnen zu müssen, weil man sonst mit diesem Vornehmen dem vorgesetzten Zweck eher hinderlich als förderlich sein könnte. Zweckwidrig ist es, wie schon vorhin erinnert worden, wenn das erste Verhör bloß zur Erkundigung nach den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten verwendet wird, denn leicht kann man den günstigsten Augenblick der Ueberraschung vorüber gehen lassen, wenn man die Handlung abbricht, falls der Vernommene zögert, von freien Stücken sich einzulassen. Daß er aber sofort — auf eine schematisirte Erinnerung hin und auf einen vom Richter gleichsam auswendig gelernten und hergesagten Vorhalt (worüber man in den Gerichten gedruckte Formulare, s. g. Kopfbögen hat) — daß er, sage ich, alles von sich selbst aussagen solle, was er im Busen bewahrt, das kann man doch im Ernste kaum erwarten. Wenn der Grund dieser Behandlungs-Maxime, wobei der Inquirent, genau genommen, nicht viel mehr thut, als daß er ein gedrucktes oder lithographirtes Protokoll-Formular ausfüllt, in der angenommenen Grenze zwischen der General- und Specialuntersuchung liegt, indem man das summarische Verhör zur ersten rechnet, daher nicht in den Gegenstand der Anschuldigung, wenigstens nicht in die speciellen Umstände eingeht, diese vielmehr in das ordentliche Verhör nach begonnener Special-Inquisition verweist; so erscheint in sofern die ganze Eintheilung nachtheilig. Allein man sollte einem Namen und einer doctrinellen Eintheilung nur nicht die Sache aufopfern, weil sich das Leben in der Wirklichkeit nun einmal nicht nach der Doctrin bequemen will, diese also jenem nachgeben, folglich seine Regeln für menschliche Thätigkeits-Aeußerungen gemäß der menschlichen Na-

tur und der Erfahrung über den gewöhnlichen Erfolg und was wir uns daher dießfalls versprechen dürfen, einrichten muß. Es ist darum ganz und gar nicht nöthig, schon im ersten Verhöre sich in eine ausführliche Entwickelung der Thatverhältnisse einzulassen. Hat man nur einmal unter zweckmäßiger Verwendung den zum Bekenntniß geneigt scheinenden Inculpaten soweit gebracht, daß er von sich selbst oder auf vorsichtiges und sachgemäßes Befragen einige Hauptumstände der angegebenen That, sei es auch mit beliebigen Modificationen eingesteht: der Todtschläger also, daß er den auf ihn losgegangenen Entleibten, um sich desselben zu erwehren einen Schlag gegeben; der Räuber, daß er dem Beraubten Geld genommen, ohne daß dieser sich widersetzt u. dgl., so hat man vorläufig schon genug. Man kann ihn dann, wenn er auf angemessene Ermahnung nichts weiter eingestehen will, wohl einstweilen — nur nicht zu lange — in Ruhe lassen und das Verhör abbrechen. Uebrigens bedarf es wohl keiner Erinnerung weiter, daß man auch hier über das Vorbringen des Verhörten alles mit größter Ausführlichkeit zu Protokoll bringen, ihn auch selbst mit seinen unwahrscheinchen Vorspiegelungen vom Anfang bis zum Ende ruhig anhören muß. Beobachtet dies der Inquirent genau, ist er nicht auf ein paar Seiten Protokoll interessirt und abstrahirt er von den Verhörsmaximen in bloßen Civilsachen, wo er freilich einen unnütz weitschweifigen Vortrag mehr ins Wesentliche kurz zusammenzieht, so wird er die aufgewandte Mühe und Geduld in der Folge nicht zu bereuen haben.

§. 89.

Das erste Verhör ist es hauptsächlich, wo sich die Kunst des Inquirenten, beruhend auf richtiger Beobachtungsgabe, Menschenkenntniß und praktischer Gewandtheit in ihrer ganzen Stärke zeigen muß, um den überraschten Angeschuldigten zwar mit Ruhe und menschenfreundlichem

Ernst, aber auch mit festem Willen zum Geständniß zu bewegen. Es bedarf dabei ganz und gar nicht eines ungestümen Andringens, zu geschweigen verfänglicher Fragen oder verbindlicher Versprechungen einer gelindern Bestrafung des reumüthig Bekennenden, die der untersuchende Richter ja doch nicht erfüllen kann, es genügen schon wohlwollende Ermahnungen, um von der ersten Gemüthserschütterung den Vortheil zu erlangen, daß der Verhörte sein Inneres aufschließt, wozu er vielleicht in Mienen und Geberden und in seinem ganzen unsichern Benehmen dem erfahrnen Beobachter schon den Ort zu erkennen gibt, wo der Schlüssel zu dem Behältniß seines Seelenzustandes zu finden ist. Man treibe nur hiebei die Bedenklichkeit nicht zu weit oder lasse sich durch theoretischen Zweifel rücksichtlich der Lage, worin sich hier der Angeschuldigte befindet, zu einer überspannten Sentimentalität verleiten, wie Mancher thut, der es wohl gar für unangemessen hält, auf des Inculpaten beunruhigten Gemüthszustand eine, wie man sagt, Seelentortur anzuwenden. Hierin geht man offenbar zu weit. Ist das, was der Angeschuldigte eingesteht, wahr, so wäre es eine sonderbare Grille, wenn man an der Rechtmäßigkeit des auf diese Art erlangten Geständnisses zweifeln wollte. Gesteht er aber — einen gewiß höchst seltenen Fall als praktisch angenommen — mehr ein als wahr ist, ohne Suggestion, bloß aus eigener irriger Vorstellung, so muß sich die Unrichtigkeit sehr bald von selbst darthun. Unser Untersuchungsprozeß ist durchaus so modificirt, daß ein dem Angeschuldigten nachtheiliges thatwidriges Zugeständniß ihm kaum einen dauernden Nachtheil bringen kann. Denn sein Geständniß allein reicht ja nicht zur Bestrafung hin, sofern es nicht mit dem Thatbestand übereinstimmt und auch die übrigen Umstände es nicht unterstützen. Sagt also die wegen Verdachts der Tödtung ihres neugebornen Kindes zur Untersuchung gezogene Weibsperson: das Kind habe bei der Geburt einen

Laut von sich gegeben, die Obduction ergibt aber, daß dasselbe todt zur Welt gekommen, so liegt ihrer Aussage offenbar ein Irrthum zum Grunde, der ohne Zweifel auf einer Sinnentäuschung beruht. Dergleichen und andern Irrthümern, die vielleicht aus mangelhafter Sprachkenntniß oder aus besonders bei Ungebildeten nicht seltenen unpassenden Ausdrucksweisen entstehen, durch sorgsame Nachforschung nach dem eigentlichen Sinn der Worte zu begegnen, muß freilich von einem tüchtigen Inquirenten erwartet werden. Dem sei aber wie ihm wolle und gesetzt es wäre auch der Fall, daß ein unwahres oder unlauteres Geständniß unwillkürlich oder mit Absicht abgelegt worden, so hat ja der Gestehende bei Fortsetzung der Untersuchung, die ohnehin nur durch Consequenz und Zusammenhang haltbar ist, so viel Anlaß, ein unrichtiges Bekenntniß zu widerrufen, daß nicht anzunehmen ist, er möchte davon Gebrauch zu machen, keine Gelegenheit finden. Und welcher Untersuchungsrichter wird einem, nur einigermaßen gegründet erscheinenden Widerrufe nicht gern Gehör schenken oder dürfte es wagen, denselben zurückzuweisen! Wer Untersuchungen geführt hat, weiß auch, daß die Besorgniß, durch jene sogenannte Seelentortur ein unwahres Geständniß zu veranlassen, in der Erfahrung sich nicht bestätigt. Unsere puren Theoretiker machen sich überhaupt von der Freiheit oder der Zwangslage der Inquisiten gegenüber den Inquirenten oft gar wunderliche Vorstellungen; man sollte meinen, die letztern kämen unmittelbar aus Benedict Carpzov's Schule, doch ist dies ganz und gar nicht der Fall. Aber es leuchtet von selbst ein, daß das Amt eines Inquisitors keine Tändelei gestattet, sondern mit Ernst verrichtet werden muß. Der Inquisit soll immer Furcht oder doch Scheu vor seinem Richter haben, und man abstrahire nur vor allen von der Vorstellung, es sei eine eben so leichte Aufgabe bei einem Verbrecher, besonders von der gefährlichen Art, die Wahrheit an den Tag zu bringen, als bei einem Schul-

knaben, daß er aus einem Garten Obst entwendet oder ein paar Scheiben in dem Kirchenfenster eingeworfen habe, und jener ließe sich eben so leicht wie dieser einschüchtern. Es haben wohl gelehrte Criminalisten auch behauptet und Mancher hat den Gedanken als sinnreich bewundert: »es ließe sich in einen Angeschuldigten eher etwas hinein als heraus inquiriren«; der erfahrne Geschäftsmann wird aber über den Einfall die Achsel zucken, da er weiß, daß nach unserer Procedurform in einen Inquisiten nichts hinein, oft aber auch nichts heraus inquirirt wird. — Jedenfalls kann bei einer legalen, übrigens zweckmäßigen Thätigkeit des Instructionsrichters nur ein früheres Geständniß bewirkt werden, besonders wenn man den rechten Augenblick zu benützen weiß; das ist aber doch wohl kein zu frühzeitiges! Doch es scheint beinahe als ob unsere modernen Prozeßlehrer es darauf abgesehen hätten, das Bekenntniß des Schuldigen und die Bemühung, es zu erlangen, für minder nothwendig zu halten und alles nur auf den Beweis ankommen zu lassen. Wie weit mit dieser Vorstellung im praktischen Leben auszukommen wäre, würde der Erfolg lehren, wenn unsere Criminalordnungen vom Katheder herab gegeben würden.

§. 90.

Ehe wir zu dem ordentlichen Special- oder artikulirten Verhör übergehen, muß hier in Ansehung des summarischen Verhörs vor allen noch eine gewisse irrige Ansicht berichtigt werden. Man stellt sich nämlich dasselbe gewöhnlich auf eine Weise vor, die zwar mit der freilich hie und da in unangemessene Ideologie sich verlierenden Doctrin übereinstimmt, dem praktischen Leben aber nicht durchaus entspricht. Man macht sich nämlich gemeinhin die Vorstellung, welche auch die Art, wie die protokollarischen Vorträge äußerlich erscheinen, rechtfertigt, daß die Aussage des Verhörten ohne Unterbrechung durch Fragen so von

selbst aus dessen Munde hervorgegangen, wie sie zu Papier gebracht worden. Wer aber nur ein einziges Mal einem solchen Verhör mit einem Angeschuldigten oder auch selbst mit einem Zeugen beigewohnt hat, weiß gar wohl, daß besonders Personen aus den ungebildeten Ständen keine Erzählung von einigem Umfang ohne Zwischenreden und Fragen von Seiten des Richters vorbringen. Es ist dies in sofern freilich ein übler Umstand, weil man dem Protokolle nicht ansehen kann, wie der Richter seine Fragen eingerichtet hat, ob nach der Regel, also nach gesetzlicher Vorschrift — wonach die Fragen nur Veranlassung zur Angabe der dem Befragten beiwohnenden Wissenschaft werden sollen — oder aber suggestiv oder captiös. Will man daher nicht alles der gewissenhaften Discretion des Inquirenten überlassen, so sollte diese Fragefreiheit ohne schriftlichen Ausdruck eigentlich beschränkt, folglich der Inquirent streng angewiesen sein, alle Fragen, die er auch bei einer ganz summarischen Vernehmung an den Angeschuldigten oder auch Zeugen richtet, zum Protokolle niederzuschreiben. Indessen könnte diese Forderung doch nur mit Ziel und Maß Statt finden, wenn nicht die Verhörprotokolle zu einer grenzenlosen Weitschweifigkeit ausgedehnt werden sollten; nicht zu gedenken, wie sehr bei dieser zu weit getriebenen Vorsicht der Blick des erkennenden Richters durch den Nebel von Schreibereien rücksichtlich der Hauptgesichtspunkte gehindert werden würde. Es würde sich auch von einem geschäftskundigen Richter kaum erwarten lassen, daß er es mit einer solchen Forderung allzu genau nehmen möchte, und in sofern wird es also immer am besten sein, sie gar nicht zu machen. Zwar sollten keine Fragen, welche in die Einzelheiten einer im Allgemeinen deutlich und zusammenhängend erzählten Handlung eingehen oder welche gar deren Motive zum Zwecke der Beurtheilung der Willensthätigkeit des Angeschuldigten zum Gegenstande haben, ohne wörtlichen Ausdruck im Proto-

kolle zulässig sein, so weit nämlich überhaupt schon in diesem Stadium der Verhöre davon Anwendung zu machen ist, und dieses wird auch ein gewissenhafter Inquirent beobachten. Aber es gibt doch schon bei der ersten und summarischen Vernehmung Fragen, welche, wie jeder Praktiker aus der in unzähligen Fällen gemachten Anwendung weiß, eigentlich nur die Stelle von Erinnerungen vertreten: der Vernommene solle sich weiter und vollständiger herauslassen, ohne daß darin etwas Bedenkliches oder gar Verfängliches liegt.

Im Allgemeinen läßt sich hierüber keine Regel geben; die vernünftige Beurtheilung eines verständigen, gewissenhaften und fleißigen Richters, der also auch nicht auf das Niederschreiben einiger Zeilen mehr oder weniger interessirt ist, muß ohne vorgeschriebene Regeln hier selbst das Rechte treffen. So sind z. B. die Fragen: »an welchem Tage? — zu welcher Tagszeit ist Er von A. weggegangen? — welchen Weg hat Er eingeschlagen? — zu welcher Zeit ist Er in B. angekommen?« u. s. w. — sowie sie überall nichts Verfängliches enthalten, gewöhnlich auch nicht zu vermeiden, ohne daß man sie niederzuschreiben braucht. Allerdings würden diese Punkte in jeder ordentlichen Erzählung von selbst als beantwortet erscheinen, wenn diese so lautete: »Ich ging am vergangenen Donnerstag Abends 6 Uhr von A. weg, nahm meinen Weg über N. und kam um 8 Uhr in B. an, hielt mich aber dort nur ungefähr eine halbe Stunde auf; denn ich hatte bloß die Absicht, bei dem Unternehmer der Eisenbahn-Erdarbeiten in der betreffenden Bahnabtheilung mich nach Arbeit zu erkundigen u. s. w.« Alle diese Umstände würde ein Erzähler, der auf Verstandesbildung Anspruch macht, von selbst und unbefragt in seinen Vortrag aufnehmen; nicht also der Ungebildete aus dem großen Haufen. Sage man zehnmal ihm vor: »nur weiter! erzähle Er weiter! Er hat noch nicht alles gesagt! rc.« — das alles wird so wenig einen Schritt näher zum

Ziele führen, als man eine selbst kurze Geschichte in ihrem Zusammenhange von einem Kinde ohne Zwischenfragen herausbringen wird. Will man aber obige Fragen etwa so fassen: »Er hat noch nicht gesagt, wann Er von A. fortgegangen« 2c., so habe ich nichts dagegen, aber es kommt wohl auf Eins hinaus. Die Verhandlung des Richters mit dem Vernommenen ist nichts als eine Unterredung, die nach den Regeln der Conversation, nur mit gewisser Vorsicht, vornehmlich was die Vermeidung von suggestiven oder verfänglichen Fragen anlangt, eingerichtet ist. Könnte man zuerst vielleicht eine halbe oder ganze Stunde lang mit dem Verhörten sich zweckmäßig unterhalten, so würden alle oder doch die meisten Umstände, die man zu wissen verlangt, sich von selbst allmählich herausstellen und man dürfte dann das gewonnene Resultat nur niederschreiben, wo denn jeder Punkt von selbst an seinem gehörigen Orte vorkäme. So sollte es nun freilich auch sein, und diese Methode würde zugleich verhüten, daß der Vernommene die Zeit des oft langweiligen Niederschreibens des Protokolls zu seiner bessern Fassung und zu Ausbeugungen und Winkelzügen benützen möchte. Allein abgesehen davon, daß es hier doch wieder auf ein Fragen ankäme, so tritt vornehmlich das Bedenken ein, daß man besonders in Gegenständen, wo so vieles auf den wörtlichen Gedankenausdruck des Sprechenden ankommt, nicht zu viel dem Gedächtniß anvertrauen darf. Daher muß man eben, so wie der Vernommene anfängt zu reden, gleich mit der Feder nachfolgen, wo denn für die Verbesserung des mangelhaften Zusammenhangs nichts übrig bleibt, als die Nachhilfe durch Fragen.

§. 91.

Das eigentliche Special- oder artikulirte Verhör hat den Zweck, den läugnenden Inculpaten, der nun mit dem Namen Inquisit belegt wird, durch Fragen

in verschiedenen Richtungen wo möglich zur Angabe der reinen Wahrheit zu bewegen, indem er, nur wenn er ein gutes Gewissen hat, also seiner Sache sicher ist, hier die Probe bestehen kann, außerdem in seinen Antworten sich leicht in Widersprüche verwickeln wird. Auch soll dieses Special-Verhör dazu dienen — und dies ist auch die Absicht, wenn der Angeschuldigte schon im summarischen Verhör ein Bekenntniß abgelegt hat — dessen etwa unvollständige Einlassung zu ergänzen, überhaupt das Sachverhältniß in allen Punkten zu entwickeln. Geschieht es, daß der Angeschuldigte im ersten Verhöre, es sei nun im summarischen, falls dasselbe sogleich in das ordentliche übergeht, oder nach der bayerischen Maxime im ersten ordentlichen Verhöre läugnet, so wird er allmählich durch geschickte aber unverfängliche Fragen vom Allgemeinern zum Besondern, von dem was mehr gleichgültig erscheint zu dem Bedenklichern stufenweise darauf hingeleitet, was man von ihm zu wissen verlangt. Diese Fragen werden zunächst hergenommen von Umständen, welche zwar nicht unmittelbar die verbrecherische That selbst berühren, jedoch damit und mit den vor, bei und nach selbiger stattgefundenen Ereignissen in gewisser Verbindung stehen. Man wird daher insbesondere die Fragen richten: auf des Inculpaten Aufenthalt und Beschäftigung zur Zeit, da das Verbrechen verübt; seine Bekanntschaft mit dem Individuum, an dem es begangen worden; sein Verhältniß zu demselben; ferner auf seine Wissenschaft rücksichtlich der Ereignisse, die der Uebelthat vorangingen, sie begleiteten und darauf folgten: alles dieses soweit auch ein unbetheiligter Dritter allenfalls davon Kenntniß erlangt haben kann. Man wird also fragen: ob Constitut von der Tödtung des N. gehört? ob er selbigen gekannt? in welchem Verhältniß er zu ihm gestanden? was er oder Andere von selbigem gehalten? wann er ihn zum letzten Mal gesehen? unter welchen Umständen? — was er von dem

Ereigniß der Tödtung und deren vermuthlichen Ursachen vernommen? was er selbst davon denke? u. s. w. Dabei geben denn die Antworten natürlich wieder Stoff je zu weitern Fragen und sind auch vielleicht geeignet, mancher Verlegenheit des Inquirenten bei dergleichen allgemeinen und oft an sich nicht viel bedeutenden Fragen am besten abzuhelfen. Erst wenn die Beantwortung aller dieser Fragen, die sich um den kritischen Punkt anfänglich entfernter, dann näher und immer näher drehen ohne ihn zu berühren, den Angeschuldigten nicht dahin bringen, in den wesentlichen Gegenstand seiner Vernehmung einzugehen, wird ihm dieser nun selbst mit Behutsamkeit vorgehalten; aber auch hier zuerst nur allgemein, also etwa: man habe Gründe anzunehmen, daß er mehr von der Sache wisse als er sich stelle; daß ihm wohl bekannt sei, wie der N. um das Leben gekommen; — er müsse nothwendig davon wissen, da er nach seinem eigenen Vorgeben um die Zeit der vorgefallenen Tödtung nahe an dem Ort der That gewesen ꝛc.; — es falle auf ihn selbst deßfalls ein Verdacht; — er sei selbst dieser Tödtung angeschuldigt, und zwar aus sehr wichtigen Gründen; — was er für seine Unschuld anführen könne? ꝛc. ꝛc. Fährt der Inquisit dennoch fort zu läugnen oder sich unwissend zu stellen, so wird dann mehr in die Einzelheiten mit Fragen eingegangen. Indessen mag es vielleicht an seinem Orte sein, für jetzt nicht weiter in den Angeschuldigten zu dringen, sondern ihm — begreiflich ohne von den noch nicht vorgehaltenen Verdachtsgründen etwas zu eröffnen, oder auch nur errathen zu lassen — Zeit zur Ueberlegung zu gestatten, ihn daher mit geeigneter Ermahnung wieder in den Arrest abführen zu lassen. Bei der Fortsetzung des Verhörs geht man dann schon näher in die Sache ein, mit allmählicher Vorhaltung der wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe. Die wichtigsten werden bis zuletzt aufgespart, und allenfalls dazu ein eigenes Verhör bestimmt.

Es hat mit dem bisher Bemerkten keineswegs die Absicht, allgemein und überall zutreffende Regeln aufzustellen, dergleichen ein verständiger, geschäftserfahrner Inquirent sich von selbst geben und sein Benehmen nach den Umständen des concreten Falles einrichten wird. Nur das sei hier, außer der Beobachtung eines legalen, klugen und leidenschaftlosen Verhaltens überhaupt, erinnert, daß das ganze Verhör besonders in seinen wesentlichen Momenten mit genauer Beobachtung folgender Hauptregeln vor sich gehen muß: erstens daß man immer zuerst das Allgemeinere und sodann das Speciellere — zweitens, niemals mehr als einen einzigen Umstand zum Gegenstand der Frage macht, folglich den Befragten nicht in die Lage versetzt, wo er auf zwei allenfalls verschieden zu beantwortende Fragen ungetheilt nur eine Antwort zu geben versucht werden könnte; drittens lasse man den Vernommenen so wenig als möglich ahnen, was man gegen ihn noch in petto hat; viertens hüte man sich vor verfänglichen und Suggestivfragen. Es ist jedoch, wie schon erinnert worden, keine unerlaubte Suggestion, wenn dem auf mehrere allgemeine Fragen nur ausweichend oder läugnend antwortenden Inquisiten zuletzt ein kategorischer Fragvorhalt gemacht wird, weil man sonst natürlich nie zu einer bestimmten Einlassung kommen würde. Hier fällt aber auch das Bedenken Antwort eingebender Fragen weg. Daß übrigens der inquirirende Richter überall durchaus die größte Ruhe und Kaltblütigkeit, also weder Unwillen bei dem Läugnen, noch freudige Ueberraschung bei dem etwa noch nicht erwarteten Geständniß zu erkennen geben darf, soll hier nicht nochmals erinnert werden. Doch ist es, besonders was das erstere, oder die Bezähmung des Affects des Unmuths betrifft, vielleicht die schwierigste Aufgabe für einen, zumal pflichteifrigen, Inquirenten.

Das Special- oder artikulirte Verhör zeichnet sich in seinem Fortgange hauptsächlich durch ein näheres Eingehen

in die Sache selbst mittelst besonderer Fragen aus. Dasselbe hat, was eigentlich schon aus dem Gesagten erhellt, den Zweck

I. das summarisch abgelegte Bekenntniß der That in den Einzelheiten derselben vollständig zu entwickeln;

II. einen hartnäckig läugnenden Inquisiten durch viele Fragen in verschiedener Richtung endlich dahin zu bringen, daß er in Widersprüche mit sich selbst sich verwickelt und dadurch zum Geständniß kommt. Es ist dieß freilich oft bloß ein Versuch, der nicht immer mit einem günstigen Erfolge belohnt wird. Der läugnende Inquisit wird bisweilen, so wie die Untersuchung sich verlängert, halsstarriger. Er hat (um sich eines Lieblingsausdrucks mancher unserer modernen Criminalisten zu bedienen) die ersten Grade der Seelenfolter bis jetzt glücklich bestanden; so wagt er es denn, es auch noch auf die letzten ankommen zu lassen, da er sich mit der Hoffnung schmeicheln darf, daß beharrliches und allen Widersprüchen frech Trotz bietendes Läugnen eben doch endlich zum gewünschten Ausgange führen werde. Auch lernt er, je länger die Untersuchung dauert, immer mehr sein Terrain kennen. Indessen gehört diese Erscheinung doch nur zu den Ausnahmen, die in dem Grade seltener eintreten werden, als der Untersuchungsrichter das bei seiner Anstellung in ihn gesetzte Vertrauen bewährt.

§. 92.

Da der Zweck des Verhörs eines Angeschuldigten: eine glaubhafte Angabe der seine Schuld oder Unschuld bestätigenden Umstände von ihm selbst zu erhalten, nicht immer erreicht wird, so führt uns dies schließlich noch zu einigen

Betrachtungen über die Mittel zur Bewirkung der richterlichen Ueberzeugung abgesehen von dem Bekenntniß des Angeschuldigten.

Dafür sind nächst den Beweismitteln im engern Sinne, womit wir uns hier nicht beschäftigen wollen, andere Erkenntnißgründe gegeben, nämlich gewisse unzweifelhafte thatsächliche Erscheinungen, wodurch die Vermuthung für das Dasein eines bestimmten Verbrechens, und besonders der Verdacht gegen eine gewisse Person als Thäter durch eine richtige Schlußfolgerung begründet werden soll, d. h. Indicien oder Anzeigen, wodurch ein künstlicher Beweis construirt werden soll. Diese Indicien zu sammeln ist eine wesentliche Aufgabe des Instructionsrichters. Schon zur Direction seines eigenen Verhaltens bei Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens kommt die Frage um Anzeigen der That und des Thäters zur Erwägung, insonderheit um mit Sicherheit gegen eine bestimmte Person einschreiten zu können. Es liegt indessen in dem Zweck der Beweis-Ergänzung, daß das Geschäft der Indicien-Sammlung nicht auf die Voruntersuchung beschränkt werden kann, sondern die ganze Untersuchung hindurch den Inquirenten beschäftigen muß, und zwar in dem Maße mehr als es seinen Bemühungen nicht gelingt, den läugnenden Inquisiten zum Geständniß zu bewegen oder befriedigende Beweise aufzubringen. Hierüber soll Folgendes bemerkt werden.

Ueber das Wesen und die Bedeutung der Indicien, so wie über ihre Classification in gemeinsame und besondere, in nähere und entferntere und über die verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit einer Thatsache, folglich der Stärke des darauf gebauten Conjectural-Beweises geben die Lehr- und Handbücher über das Strafverfahren, ingleichen die peinlichen Prozeßordnungen mehr oder weniger befriegende Anweisungen, soweit es überhaupt dem menschlichen Geist bis jetzt gelungen ist, in dieser schwierigen Materie allgemeine Regeln mit Probehaltigkeit aufzufinden. Immer aber bleibt zum Behuf der Bildung einer im gegebenen Fall mit Sicherheit und logischer Consequenz zu for-

mirenden Schlußfolge, bei dem oft so seltsamen Zusammentreffen von Umständen und ihrer Verkettung gar Vieles wo nicht das Meiste dem richterlichen Ermessen vorbehalten. Dieses Ermessen muß gestärkt sein, weniger durch vermeintlich philosophisches Raisonnement über Ursache und Wirkung der Dinge und durch eine nicht selten lückenhafte speculative Reflexion, als vielmehr, nächst gesunder praktischer Urtheilskraft überhaupt, durch bewährte Erfahrung in den Erscheinungen des menschlichen Lebens in ihren wechselnden Gestalten, in den mannigfaltigen Triebfedern der Handlungen und der nicht immer bezüglich auf Zweck und Mittel vernunftgemäß sich äußernden Beweggründe der Handelnden. Unter solchen Betrachtungen und in der Erwägung, wieviel Stoff das wirkliche Leben zu der Wahrnehmung darbietet, daß die Summe der Factoren einer thatsächlichen Erscheinung, also die mitwirkenden Ursachen zu deren Hervorbringung zu mannigfaltig sind, um es dießfalls in der Erkenntniß mit Zuverlässigkeit weiter als zur Wahrscheinlichkeit zu bringen, nicht zu gedenken, wie sehr oft Zufall oder Verhängniß der menschlichen Berechnungen über das Causalverhältniß der Dinge zu spotten scheinen; — wie sollte hier der Richter als Mann von Gewissen und redlichem Willen versucht werden können, seinem Scharfsinn zuviel zuzutrauen!

§. 93.

Der Untersuchungsrichter darf keinen, beim ersten Anblick noch so unbedeutend scheinenden Gegenstand vor seiner Wahrnehmung unbeachtet vorübergehen lassen. Alles was nur irgend zum Gebrauche diensam sein kann, wie geringfügig es sonst erscheinen mag, muß er hier sorgfältig sammeln und verzeichnen. Er darf hier also nichts unberücksichtigt lassen, theils was er an dem Orte der begangenen That etwa Besonderes wahrzunehmen Gelegenheit hat, vornehmlich da, wo ein menschlicher Leichnam mit Spuren

einer gewaltsamen Tödtung gefunden wird, theils was an um und bei demselben als nicht ganz gewöhnlich der Beobachtung sich darstellt. —

Es ist hier nicht die Rede von solchen Merkmalen und Erscheinungen, die auch ein minder sorgsamer Inquirent, namentlich bei der Besichtigung zur Erhebung des Thatbestandes ohnehin nicht außer Acht lassen wird, als da sind: an dem Ort der verübten Uebelthat aufgefundene Werkzeuge, zurückgelassene Kleidungsstücke oder andere Effecten, die auf den unbekannten Verbrecher leiten; auch ist nicht die Rede von der sorgfältigen Beobachtung des Benehmens des Verdächtigen während man ihn in die Gegenwart der Sache führt, von seinem scheuen und ängstlichen Bezeigen und sonst auffallenden Gebärden (Zittern, Erblassen) bei dem Anblick des ihm zur Recognition vorgezeigten Leichnams; ferner nicht von der aufmerksamen Beobachtung alles dessen, was sich bei einer Haussuchung in der Wohnung des Angeschuldigten von verdächtigen Gegenständen: Waffen, Nachschlüsseln, Dietrichen rc. findet, vollends wenn es sich von einem verübten Todtschlage handelt, mit Blut befleckte oder von Blutflecken gereinigte Kleidungsstücke rc.; von diesen und andern Gegenständen, Werkzeugen und Geräthschaften, welche auf die Spur einer verübten Uebelthat führen, soll hier keine Rede sein. Dießfalls wird, wie schon vorhin im III. Abschnitt über die Ermittelung des Thatbestandes erinnert worden, ein umsichtiger und erfahrener Instruktionsrichter ohnehin nichts unbeachtet lassen, sondern alles getreulich zum Protokoll verzeichnen, es sei um den unbekannten Verbrecher nach diesen Merkmalen leichter zu entdecken, oder um davon zur Ueberführung des läugnenden Inculpaten, auch wohl zur Bekräftigung seines Bekenntnisses und der Aussagen der Zeugen diensamen Gebrauch zu machen. Aber es lassen sich auch, wie oben schon bemerkt worden, noch manche andere Gegenstände der sinnlichen Wahr-

nehmung

nehmung denken, welche, wie sehr sie sonst im gewöhnlichen Leben kaum eines flüchtigen Blicks werth gehalten werden, dennoch hier von Erheblichkeit sein können, sei es auch nur als adminiculirende Umstände anderer schon gesammelter Daten oder auch zur bessern Begründung der Relevanz eines Geständnisses oder der Glaubwürdigkeit anderer Kundschaften, überhaupt zur Ausfüllung der etwaigen Lücken in dem Zusammenhange des Thatverhältnisses. Hätte also z. B. der Inquisit angegeben, er habe den Getödteten zuerst in einem an der Landstraße liegenden Baumfeld rücklings überfallen, dieser habe sich aber seiner erwehrt und zu entfliehen gesucht, worauf er ihn erst ungefähr einen Pistolenschuß davon entfernt, wieder ereilt, überwältigt und die Mordthat an ihm verübt habe; so würden die ohne Zweifel zurückgelassenen Spuren des Handgemenges in der Baumpflanzung aller Beachtung werth erscheinen, besonders wenn man sie sogleich bei Besichtigung des Leichnams an Ort und Stelle wahrgenommen und zu den Acten registrirt hätte. Von ähnlichen Erscheinungen sollen, um nicht zu weitläufig zu werden, nur noch einige Beispiele hier eine Stelle finden. Was bedeuten die dem Anscheine nach ausgerauften Hauptthaare in der krampfhaft geballten Faust des Entleibten? Man sieht, sie sind nicht von seinen eigenen; sie verrathen vielmehr muthmaßliche Spuren der Gegenwehr; es läßt sich also annehmen, daß sie im Handgemenge dem Angreifer ausgerauft worden sind. — An den Kleidern des Entleibten zeigen sich Flecken von Ziegelfarbe, — oder an dessen Hemdkragen Rußflecken. Könnten nicht diese Merkmale, da sie das Metier des Thäters anzudeuten scheinen, theilweise wenigstens Spuren zur Entdeckung desselben an die Hand geben? — Wie kommt der metallene Rockknopf hieher, der auf dem Platze der verübten blutigen That gefunden worden und gewaltsam losgerissen zu sein scheint? Von der Kleidung des Leichnams ist er nicht. — Diese und ähnliche Erscheinungen

können wie gedacht sehr erheblich werden. So ist dem Verfasser ein Fall bekannt, wo die an der Kleidung eines auf dem Felde erdrosselt gefundenen Menschen gehangenen Häcksel ein wichtiges Bestärkungsmittel der gegen den Thäter, einen Pferdeknecht, schon obwaltenden Verdachtsgründe wurden, und daß der Ermordete in einem Stalle erwürgt und dann erst auf das Feld geschleppt worden, was auch der Erfolg der Untersuchung bestätigte. — Ferner ist aller Beachtung werth, wenigstens für jetzt, was rücksichtlich des Verhaltens des Angeschuldigten bei der Verhaftung oder an den bei ihm gefundenen Sachen, vornehmlich wenn die Verhaftung unmittelbar nach der That geschehen, Bemerkenswerthes sich ergibt. Denn diese Merkmale sind nicht selten geeignet, den Zusammenhang zwischen dem Thäter und der That zu vermitteln, und gleichsam den abgerissenen Faden der Verbindung beider näher zusammenzubringen, wo möglich wieder anzuknüpfen. Der Beraubte gibt an, er habe sich des Straßenräubers mit seinem Taschenmesser zu erwehren gesucht, welches ihm aber derselbe zu entwinden bemüht gewesen und bei dieser Gelegenheit sich sehr stark die rechte Hand verwundet habe: sollte der so Verwundete nicht bei einem Wundarzte Hilfe gesucht haben, oder wäre es etwa daß eine solche Verletzung an Jemand wahrgenommen worden?

Zur richtigen Auffassung dieser und ähnlicher thatsächlichen Momente und zu den nach Gelegenheit danach zu machenden Einschreitungen gehört nun freilich Umsicht, Erfahrung und praktische Taktfestigkeit. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt kann leicht, um nichts außer Acht zu lassen, in dem entgegengesetzten Bestreben zu weit gehen und Dinge zum Gegenstand der Beachtung und Aufnahme machen, die zu nichts nützen. In seiner Unsicherheit nimmt er lieber das Unbedeutendste auf, wodurch er gleichwohl der Gefahr nicht überhoben ist, in seiner zwecklosen Vielgeschäftigkeit, **Ardelionum more**, vielleicht gerade das Wich-

tigere zu übersehen. Dem Verfasser ist in seiner Praxis mehr als einmal der Fall vorgekommen, wo ein Inquirent in den Fehler dieser unnützen Kleinigkeitsklauberei verfiel und z. B. auf die Anzeige eines Einbruchs an Ort und Stelle mit höchster Genauigkeit die Höhe bis zum Fenster, wo der Dieb eingestiegen sein sollte, dann die Länge und Breite des Zimmers, wo der geöffnete Wandschrank sich befand, nach Schuhen und Zollen, sowie die Beschaffenheit einer hinter dem Hause vorgefundenen Leiter, deren wie er sich einbildete, der Einsteigende sich bedient habe, (also mit einer von einem Dieb kaum zu erwartenden Sorgfalt nach gemachtem Gebrauche wieder an den vorigen Ort gebracht hätte), mit unglaublicher Pünktlichkeit untersuchte und zu Protokoll niederschrieb, während er in seinem Curiositätseifer ganz übersah, daß weder in dem unter dem Fenster befindlichen frisch bestellten Gartenbeet, noch an der Wand und an der Fensteröffnung die geringste Spur eines Einsteigens sich wahrnehmen ließ, und daß auch nach gewissen leicht erkennbaren Merkmalen das Fenster nicht von außen, sondern von innen geöffnet worden war. Hätte man für alles dieses Augen gehabt, so wäre man zur Einsicht gekommen, daß der angebliche Einbruch nur ein schlecht ausgeführtes Blendwerk war, dessen sich der wahre Dieb bediente, der, als zur Familie des Bestohlenen gehörig, seine Absicht ungleich bequemer zu erreichen wußte. Daß übrigens der Untersuchungsrichter bei dieser Aufgabe des Sammelns von Beweisbehelfen auf alles, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten dient, eben so wie auf Das, was die Anschuldigung unterstützt, Rücksicht zu nehmen hat, liegt in dem durch sein Amt gebotenen Streben nach Wahrheit. Ihm muß Schuld und Unschuld gleich viel gelten, da er nicht richtet, sondern untersucht. Er darf sich auch in dieser Pflicht des sorgfältigen Sammelns nicht durch die Besorgniß des freilich nicht immer günstigen Erfolgs seiner Bemühung abhalten lassen, also auch

nicht, wenn er Erfahrungen macht, wie sie der Verfasser unter andern vor vielen Jahren, bald nach Anfang seiner Criminalpraxis gemacht hat; ein Fall, den er als aus dem wirklichen Leben genommen, hier zu erzählen nicht für uninteressant hält, wiewohl es an dergleichen in Criminalgeschichten nicht fehlt.

Ein Jude, der sich mit dem Verwechseln von Scheidemünze gegen gröbere Geldsorten abgab, kam einst mit einem ziemlichen Vorrath, den er in einem Zwerchsack bei sich trug, in ein zu meinem frühern Criminal-Amtsbezirk gehöriges Dorf und von da nicht mehr zum Vorschein. Es entstand Verdacht gegen einen Bäcker des Orts von geringen Vermögensumständen und von schwerem Hausstande, in dessen Haus der Jude nach den erhobenen Zeugschaften eingetreten war, dasselbe aber nicht wieder verlassen hatte; wenigstens hatte dies Niemand beobachtet. Der Bäcker gestand ersteres zu, behauptete aber, der Jude habe sein Haus bald wieder verlassen, was allerdings befremdend erschien, da alles am hellen Tag an einem volkreichen Ort vor sich ging. Da der Jude wider seine Gewohnheit auch in der Nacht in seine nur eine Stunde entfernte Heimath nicht zurückkehrte, so machte dies natürlich Aufsehen und eine große Aufregung in der zahlreichen Judenschaft seines Wohnorts. Die Sache wurde dem Gerichtsamt zur Anzeige gebracht und dieses verfügte eine Untersuchung an Ort und Stelle, besonders aber eine Hausdurchsuchung bei dem als verdächtig angegebenen Bäcker. Hier ergaben sich nun folgende merkwürdige Erscheinungen: man fand an einem Schubkarren einen Strick, der Spuren von Blut verrieth. Noch mehr: auf dem Feuerheerd entdeckte man in der Asche einige blutbefleckte Lappen von verbrannter Leinwand; was aber das merkwürdigste war, man fand in der Wohnung des Verdächtigen Stücke von dem Zwerchsack des Vermißten, den dieser mit sich getragen haben sollte, wenigstens bekräftigten des

Juden Frau und sein Sohn eidlich und unter Anführung glaubhafter Umstände für die Identität: daß die gefundenen Stücke von dem Zwerchsack des Vermißten seien. Auf diese Indicien und da auch auf Niemand sonst selbst nur ein entfernter Verdacht rücksichtlich der Ursache des Verkommens des mit dem höchsten Fleiß vergeblich aufgesuchten Vermißten fiel, wurde gegen den Bäcker Verhaft und Untersuchung verfügt. Derselbe behauptete standhaft seine Unschuld und war bemüht, die gegen ihn vorliegenden Indicien zu entkräften. Nach einer besonders durch die rastlose Geschäftigkeit der Juden in Häufung von minder wichtigen Anzeigen langwierig gewordenen Untersuchung wurde endlich der Inquisit von der Instanz losgesprochen. Viele Jahre hernach soll die Unschuld des in der Zwischenzeit gestorbenen Bäckers, wie ich gelegenheitlich erfahren, an den Tag gekommen sein, indem in einer entfernten Gegend des Landes ein ansäßiger Handwerksmann auf seinem Todtenbette ausgesagt haben soll, daß er gleichzeitig als Handwerksgeselle in dem bemerkten Dorfe den Raubmord an dem Juden verübt und den Leichnam in den Fluß versenkt habe.

§. 94.

So viel zur Materie von den Indicien. Dieselbe ist wichtig bei dem jetzigen Zustande der dem Richter geöffneten Beweisquellen und bei deren häufigen Unergiebigkeit für die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache im Gebiete der Strafrechtspflege. Sie ist auch nicht ohne Interesse besonders bezüglich auf gewisse Zeitfragen über die richterliche Befugniß in Rücksicht auf das Fürwahrhalten einer widersprochenen Thatsache, da wo diese durch förmliche Beweisführung nicht zu ermitteln gewesen ist, wenigstens nicht so, wie die Beweistheorie des gemeinen Rechts sie fordert.

Das Geständniß eines Angeklagten, wenn sonst an

dessen Glaubwürdigkeit nichts mangelt, galt immer für das souveränste Mittel, die Richter von seiner Schuld zu überzeugen. Es wurde daher zu dessen Erwirkung bei eintretendem, zureichenden Verdacht auch der Gebrauch physischer Zwangsmittel für zulässig angenommen. Im Geiste der ältern Gesetzgebung und Jurisprudenz erschien dieser Zwang als eine nothwendige Forderung an die peinliche Rechtspflege. Um dem Zwecke der Strafgerechtigkeit zu genügen, also um in Ermangelung anderer, die Ueberzeugung des Richters befriedigenden Beweismittel, mit Sicherheit nur den Schuldigen zu bestrafen, den Unschuldigen aber freizusprechen, sollte die auch unfreiwillige Aussage des Angeklagten für die Schuld unbedingt, aber auch für die Unschuld alsdann zeugen, wenn sie gleichsam durch ein Urtheil der Gottheit bekräftigt wurde. Man glaubte diese würde dem unschuldig Angeklagten die Kraft verleihen, die gegen ihn angewandten Martern zum Bekenntniß einer ihn nicht treffenden Schuld zu überstehen. Auf dieser aus der Idee von Gottesurtheilen entsprungenen Vorstellung beruhte die Meinung von der rechtlichen Zulässigkeit der Folter. Seit deren Abschaffung hat sich die Gestalt der Sache gänzlich verändert, und da überhaupt jeder physische Zwang zu einem Geständniß jetzt als gesetzwidrig angesehen wird, so kommt nun alles darauf an, daß die von einem Angeklagten beharrlich geläugnete Schuld durch andere Beweismittel, als die in dem Bekenntniß des Inculpaten lägen, zu des Richters Ueberzeugung gebracht werde. Dies ist jedoch nicht immer, ja man möchte sagen, nur ausnahmsweise möglich. Davon wäre denn die Folge, daß weil ein unvollständiger Beweis nicht so wie im Civilprozeß ergänzt werden kann, die weder durch Geständniß noch durch vollständigen Beweis erwiesene Thatsache als nicht existirend angenommen werden, folglich ein Unschuldserkenntniß erfolgen müßte. Die Unverträglichkeit eines solchen Zustandes mit der öffentlichen Wohlfahrt,

also mit der Rechtssicherheit im Staate, und so mit den Forderungen der Rechtspflege mußte natürlich bald auf bedenkliche Weise fühlbar werden und die Abschaffung der Tortur, was auch im Uebrigen dafür zu sagen war, eine Lücke in der Strafrechtsverwaltung veranlassen. Wollte daher der Beweis einer verbrecherischen That nicht gelingen und war auch kein freiwilliges Geständniß zu erzielen, so blieben bei gleichwohl obwaltendem schweren Verdacht nur zwei Auswege übrig, entweder eine vorläufige Freisprechung, die denn der gewöhnlichen Wirkung nach mit einer gänzlichen beinahe gleichbedeutend ist, ob sie schon die Praxis und die neuern Gesetzgebungen sanctionirt haben, oder aber die Erkennung einer außerordentlichen Strafe. Eine solche Strafe konnte aber entweder einen Unschuldigen treffen, also wie gering sie auch immer arbitrirt worden sein mochte, gegen den Grundsatz: **nulla poena sine crimine** verstoßen, oder sie konnte zwar gegen einen Schuldigen ausgesprochen werden, jedoch nicht in dem Maße, wie es sein Reat forderte. So gelingt es denn, seit Abschaffung der Folter, überhaupt jedes Zwanges zur Erlangung eines Geständnisses, nur ausnahmsweise den Bemühungen der Gerichte, entweder auf dem Wege des freien Geständnisses des Angeschuldigten oder durch Beweisführung von der Schuld desselben sich zu vergewissern, oder es muß, weil er die That läugnet und hinlängliche Beweise und Beweisbehelfe mangeln, nothgedrungen seine Unschuld angenommen werden.

Wir wollen hoffen, daß bei dem ewigen Kreislauf der Dinge auch in der sittlichen Welt, und bei den wechselnden Ansichten der Menschen über das, was dem Recht und der Ordnung frommt, und was besonders der Strafgewalt zu ihrer Kraft und Würde Noth thut, die Sache nicht wieder dahin zurückkehren wird, daß man ein Geständniß durch Zwang zu bewirken für vernunftgemäß halten werde, sei es auch in einer veränderten Gestatl

dieses Zwanges, wie z. B. durch Absperrung in ein einsames oder sonst körperliche oder Seelenleiden verursachendes Gefängniß, oder dadurch, daß man den Inquisitoren nachsieht, durch Züchtigungen Strafen des Ungehorsams, in dessen so vieldeutiger Ausdehnung zu verhängen und so das Verbot zu umgehen u. dgl.; wir dürfen erwarten, daß uns das Uebermaß gewisser Uebel in unserm Strafverfahren wenigstens auf andre Mittel der Abhilfe führen wird. Aber so wie die Sachen jetzt stehen und bei dem Festhalten an unsrer altgewohnten Beweistheorie, dürfte ein Besserwerden noch nicht so ganz nahe sein, vielmehr scheint man dem Verbrecher immer mehr die Mittel zu erleichtern, sich dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen. Die Humanität, womit man in gewisser Rücksicht allerdings zur Ehre der Civilisation dem Inquisiten begegnet, diese Humanität die hier und da sogar zu der grillenhaften Vorstellung geführt hat, es sei unnatürlich, auch nur durch psychischen Zwang einen Verbrecher bewegen zu wollen, daß er wider sich selbst zum Ankläger werde, bringt uns immer mehr dahin, daß wir den Erfolg unsrer Bemühungen meist von dem guten Willen der Verbrecher abhängig gemacht sehen müssen und daß der Untersuchungsrichter nur an den einfältigen und harmlosen Angeschuldigten zum Meister wird, indeß der schlaue Verbrecher der Gerechtigkeit entschlüpft, da er gewöhnlich auch die Beweisführung zu vereiteln, rechtzeitig schon Anstalten getroffen hat. Zu diesen den Zweck der Untersuchung vereitelnden Ursachen und zu der geringen Aussicht auf ein Besserwerden, von dem jetzigen Standpunkt aus betrachtet, veranlaßt um so mehr die Wahrnehmung, wie den in unsern Tagen je mehr und mehr zu dem Zustand einer gewissen geistigen Verfeinerung erhobenen Inquisiten Mittel gegeben sind, die Bemühungen der Gerichte zu vereiteln, zumal da sie auch mit dem Gange der Strafprocedur vertraut geworden, daher wohl wissen, wie weit die

richterliche Gewalt geht. Statt also auf die Stimme ihres sie anklagenden Gewissens zu hören, finden sie in den bemerkten Verhältnissen Anlaß und Beweggründe genug, nicht zu voreilig mit einem Schuldbekenntniß hervorzutreten. Auch der Umstand, daß man jetzt hauptsächlich sein Bestreben auf Beschleunigung der Untersuchungen richtet, gibt ihnen eine erwünschte Veranlassung zur geduldigen Ausdauer und zum Widerstand gegen die Stimme des innern Anklägers, der sie etwa bei einer längern Einkerkerung gequält haben möchte. Unter solchen Verhältnissen ist für ein reumüthiges Bekenntniß der Schuld gar wenig zu erwarten und es bleibt besonders bei den Verbrechern der gefährlichen Art nur das Mittel der Beweisführung übrig, und wenn diese, wie so oft geschieht, unbefriedigend ausfällt, auf Indicien zu erkennen, falls es nicht auch daran, wenigstens in der nöthigen Stärke fehlt.

Es mag hier dahin gestellt sein, ob und wie weit diese Betrachtungen zu der Vorstellung von der nothwendigen Erweiterung der Grenzen, die gemeinrechtlich der richterlichen Ueberzeugung vorgeschrieben sind, Anlaß gegeben und vornehmlich den Wunsch, Geschwornen-Gerichte auch in Deutschland einheimisch zu wissen, angeregt haben, gleichsam zu einer künstlichen Beweis-Ergänzung auf dem Wege der Reflexion über thatsächliche Erscheinungen, als dem wesentlichen Merkmal der Wirksamkeit dieser Gerichte. Analoge Bestimmungen möchten allerdings der Erwägung werth sein, wobei denn auch der Lehre von den Indicien ein mehr erweitertes Gebiet zu Theil werden würde. Immer aber wird dieser Zuwachs von Ueberzeugungsgründen nur dann Bedeutung haben, wenn unsre Richter in eine Lage versetzt werden, wo sie den Rechtsfall mit allen seinen sub- und objectiven Eigenheiten nicht bloß aus Acten, also aus schriftlichen Ueberlieferungen eines Andern, des Inquirenten, und dessen, was er aufzufassen

Kraft und Willen hatte, sondern aus der unmittelbaren Anschauung des Falles in allen seinen verschiedenen charakteristischen Merkmalen schöpfen, was aber eben nur möglich ist auf dem Wege des öffentlichen Verfahrens. Dazu ist jedoch auch nothwendig, daß eine angemessene Erweiterung der Beweistheorie gesetzlich sanctionirt werde. Die Vorstellung von dem Bedürfniß einer mindern Gebundenheit der richterlichen Ueberzeugung, rücksichtlich der bestrittenen Thatsachen ist es eben, wovon das Verlangen nach Geschwornengerichten ausgeht, — eine Institution, die freilich mehr politischer als eigentlich juristischer Natur ist, indem es dabei weniger auf eine Garantie der Rechtssicherheit der Einzelnen abgesehen zu sein scheint, als vielmehr auf ein Sicherungsmittel der Volksfreiheit überhaupt, wofür auch ein allenfallsiges Opfer an individuellen Interessen nicht als ein zu hoher Preis angesehen werden dürfe. Indessen wir betrachten billig nur die juristische Seite, und hier bieten sich dem unbefangenen Beobachter sehr wichtige Momente zur Erwägung dar. Das Palladium der Rechtsfreiheit kann doch wohl nicht vollständig gesichert scheinen, wenn — bei der Wandelbarkeit der individuellen Vorstellungen von dem, was als wahr anzunehmen, und bei der Verschiedenheit der moralischen und scientiven Bildung und der mehreren oder minderen Befangenheit der zum Urtheilen Berufenen — das subjective Fürwahrhalten als Princip der Wahrheit selbst zum Gesetz erhoben wird. Wird indessen nur nicht alles der maßlosen individuellen Ueberzeugung der Richter überlassen, so kann immerhin die Idee von Geschwornen-Gerichten zum Anhalt dienen, ohne daß darum gegen den deutschen Rechtssinn — wir meinen nicht des Volks im Allgemeinen, sondern des eigentlich rechtsgebildeten Theils desselben — unsern Strafgerichten der Charakter und die Attributionen einer Jury in ihrer ganzen Fülle unbedingt beigelegt werden müßten. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß bei

einer solchen Erweiterung der Ueberzeugung unserer deutschen Strafgerichte die Forderungen der Rechtssicherheit eher werden befriedigt werden, als wenn wir den Ausspruch über die höchsten Güter des Lebens Männern überlassen müssen, von denen Rechtskenntniß nicht verlangt wird, wie sehr davon bisweilen selbst die richtige Auffassung der entscheidenden Thatsachen, also ein richtiges Urtheil über die äußere und innere Qualification einer Handlung und deren rechtliche Zurechnung abhängt. Richter, welche für ihren Beruf außer ihrer bürgerlichen Ehrenhaftigkeit und Eidespflicht nichts weiter mitbringen, als eine durch Lebenserfahrung gestärkte Urtheilskraft, welche daneben im Zwiespalt der Meinungen über die Befugnisse der regierenden Gewalt gegenüber der öffentlichen Freiheit, von dem Gebiete des reinen Rechts sich abziehen lassen, und an Ansichten sich bequemen, die gewissen, der Klugheit zusagenden Nützlichkeitstheorien huldigen, — solche Richter zeigen sich keineswegs in einer Stellung bei der man nicht, ohne den Vorwurf einer zu weit getriebenen Bedenklichkeit sich auszusetzen, in Hinsicht auf das Schicksal Derer unruhig werden müßte, über die sie ihr richterliches Urtheil fällen, dafür aber Niemandem als ihrem Gewissen verantwortlich, ja nicht einmal die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben schuldig sind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt mit Kunstmann'schen Schriften.

2258

Rob. Kettnrer
Buchbinderei

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Puchta, Wolfgang Heinrich,

Der Inquisitions-Prozeß mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Oeffentlichkeits-Frage betrachtet

Erlangen 1844

Crim. 210 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395282-5